

**Waber** Christian (E, BE): Ich möchte nicht auf einzelne Punkte eingehen wie meine Vorfahrinnen und Vorfahre; sie haben auch mehr Ideologie betrieben, als auf das Kerngeschäft der GPK einzugehen.

Die GPK lebt eigentlich von der Früherkennung der Probleme in unserem Land, in der Verwaltung, und sie hätte die Oberaufsicht. Aber um eine Oberaufsicht auszuüben, müsste man die Probleme frühzeitig erkennen. Hier liegt eines der Hauptprobleme der GPK, nämlich: Wie kommen wir an die Früherkennung der Probleme heran, in der Verwaltung und an anderen Orten? Denn die Komplexität ist sehr gross und nimmt eine Form an, die ein Milizparlament und uns als Mitglieder der GPK auch zeitlich absolut überfordert.

Ich möchte hier auf einen Fall eingehen, auf den Fall Neat. Ich habe vor einem Jahr in einer Interpellation den Bundesrat gefragt, ob es möglich sei, dass die Kosten der Neat, die anfänglich ungefähr 13 Milliarden Franken betragen, sich auf 21 Milliarden ausweiten könnten. Diese Zahl war nicht einfach von irgendwoher geholt. Sie basierte auf Hochrechnungen und war hinter vorgehaltener Hand auch schon genannt worden. Die Antwort des Bundesrates auf diese Frage war absolut schwammig; es wurde auch in Abrede gestellt, dass überhaupt jemals mit einem solchen Desaster gerechnet werden müsste. Wir sehen aber nun angesichts der Entwicklung, dass eine solche Ausweitung der Kosten absolut realistisch ist. Die Antworten, die wir bekommen – von der Delegation, aber vor allem von der Verwaltung –, gehen dahin, dass man alles im Griff habe, dass die Kostenentwicklung absolut normal sei und dass diese Kosten auch bezahlt werden könnten. Wir wissen aber schon heute, dass diese Entwicklung der Kosten der Neat in einigen Jahren ganz sicher nach einer PUK rufen wird oder dass zumindest die GPK sehr stark gefordert sein wird. An diesem Beispiel sehen Sie: Auch wenn wir Probleme früh erkennen, sind die Auskünfte und auch die Zugriffe ein sehr delikates Thema; manches will man gar nicht darlegen, weil eben die politischen Konsequenzen sehr gross wären.

Die Oberaufsicht der GPK dümpelt vor sich hin, und zwar deshalb, weil, wie im vorliegenden Falle, die Komplexität sehr gross ist und auch der Einfluss der Verwaltung immer grösser wird. Es gibt eine Ausweitung dieser Verwaltung, und auch die Probleme werden dort selber gelöst, oder man möchte sie dort lösen, ohne Einbezug des Parlamentes. Die GPK muss auch innerhalb der Parteien aufgewertet werden. Es geht nicht an, dass sie einfach als ein «Abstellgeleise» dient, weil in der GPK keine Lorbeer zu holen sind, außer bei persönlichen Profilierungen durch Indiskretionen. Es macht mir wirklich Sorge – auch wenn ich auf die vergangenen Jahre zurückblicke –, dass die Presse immer wieder mit Angaben, mit Daten bedient wurde, die nur für die GPK selber bestimmt waren.

Das Sekretariat – das muss ich festhalten – macht sehr gute Arbeit, aber es steht oftmals im Schilfe, weil bei der Themenvorwahl von den Mitgliedern der GPK sehr wenige Vorschläge kommen. Warum? Weil die Früherkennung nicht spielt. Das führt wiederum dazu, dass die Verwaltung das Sagen hat und die wahren Probleme weniger angegangen werden können.

Ich möchte noch sagen, dass der GPK-Bericht – man sieht es hier an der Präsenz des Parlamentes – an Bedeutung verloren hat und immer mehr an Bedeutung verliert, weil der zeitliche Aspekt immer wichtiger wird. Die Dinge sind schon lange gelaufen; wir haben viele andere Sachen, die auf dem Tisch liegen. Ich finde es schade, dass der GPK-Bericht im Parlament sehr wenig Widerhall findet. Das hat der Bericht nicht verdient. Ich möchte das Parlament selber auffordern, hier Abhilfe zu schaffen.

**Fasel** Hugo (G, FR), für die Kommission: Es ist nicht meine Aufgabe, die einzelnen Stellungnahmen der Fraktionen zu kommentieren. Der Bericht wurde vorgelegt, damit gerade die Fraktionen ihre Kommentare dazu abliefern können. Es wurden in verschiedenen Bereichen Ergänzungen ge-

wünscht; es wurde auf Themen hingewiesen, wie beispielsweise auf die vollständig ungenügende Statistik im sozialpolitischen Bereich. Das sind Anregungen, die aufzunehmen sind. Toni Brunner hat darauf hingewiesen, dass man sich auf Wesentliches zu konzentrieren hat. Das sind immer Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der GPK. Und auch dort gilt das politische Geschäft: Es werden nämlich Mehrheiten gefunden – das ist eine politische Einfärbung auch der Arbeit der GPK. Dort wird ausgewählt, was politisch mehrheitsfähig ist.

Zu Südafrika gibt es tatsächlich unterschiedliche Positionen. Es wäre deplatziert, hier jetzt Ausführungen zu machen. Dass das Kriegsmaterialgesetz und seine Umsetzung ein Dauerbrenner für die GPK sein wird, ist, so denke ich, gegeben.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir die einzelnen Anregungen für die Arbeit der GPK auf, weisen sie dann auch den Subkommissionen zu, damit sie unter Umständen – wenn sich dort Mehrheiten finden – das eine oder andere Thema für die künftige Arbeit aufnehmen werden.

Ich danke den Fraktionen für die einzelnen Stellungnahmen zum Bericht.

*Vom Bericht wird Kenntnis genommen  
Il est pris acte du rapport*

## 02.093

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

### Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

#### *Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

#### *Antrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei*

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, bis spätestens 1. Oktober 2004 eine überarbeitete Vorlage zu verabschieden. Bei der Überarbeitung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Es sind die Voraussetzungen zur Umsetzung eines dualen Mediensystems zu schaffen. Das heißt: Die Werbeordnung ist für die privaten Anbieter zu liberalisieren (Rahmenbedingungen des EÜGF), und die Passagen betreffend die Medienkonzentration sind zu streichen.
2. Der Leistungsauftrag (Grundversorgung) ist eng und präzis zu definieren (Zweckbindung der Gebühren).
3. Die bürokratische Behördenorganisation ist ersatzlos zu streichen, und die parlamentarische Kontrolle bezüglich der Erfüllung des gebührenfinanzierten Leistungsauftrages ist zu stärken.
4. Die technische Verbreitung der Programme und deren Zugang sind im Fernmeldegesetz zu regeln.
5. Um die nicht mehr zumutbaren Wettbewerbsnachteile für private Anbieter so weit wie möglich zu beseitigen, ist als Übergangslösung bis zur Inkraftsetzung des neuen, überarbeiteten RTVG auf der Basis des geltenden Rechtes (Art. 17 Abs. 2 und 3) sofort ein Gebührensplittung einzuführen.



**Antrag der freisinnig-demokratischen Fraktion**

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag:

1. Auf eine Totalrevision des heutigen RTVG ist zu verzichten.
2. Die SRG-relevanten Fragen sind in einer eigenen Gesetzgebung (Lex SRG) zu regeln, mit dem Ziel, in allen Sprachregionen die Konkurrenzfähigkeit der SRG gegenüber ausländischen Konkurrenten zu gewährleisten, ohne dass dazu neue Behörden und zusätzliche staatliche Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten geschaffen werden.
3. Der Bereich der privaten Anbieter ist weitgehend zu liberalisieren.
4. Die technischen Elemente der Verbreitung von Radio und Fernsehen sind in das Fernmeldegesetz einzufügen.

**Antrag Zisyadis**

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, ein Gesetz vorzulegen, das:

- den Service public der SRG SSR gegenüber der nationalen und internationalen Privatkonzern stärkt;
- jegliche Programmbeeinflussung durch die Politik ausschließt;
- der dezentralen Publikumsvertretung mehr Bedeutung beimisst;
- die Mittel des Service public, insbesondere von Swissinfo/Schweizer Radio International, erhält und ausbaut;
- die Werbeeinflüsse begrenzt;
- die Regel- und Bürokratisierungsdichte lockert.

**Proposition du groupe de l'Union démocratique du Centre**

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de remanier le projet d'ici au 1er octobre 2004. A cet égard, le Conseil fédéral tiendra compte notamment des points suivants:

1. On créera les conditions permettant la mise en place d'un système audiovisuel dual. En d'autres termes, le régime de la publicité sera libéralisé s'agissant des fournisseurs privés (conditions cadres de la CETT), et les dispositions concernant la concentration des médias seront biffées.
2. Le mandat de prestations (desserte de base) est à définir de manière aussi concise que précise (affectation liée de la redevance).
3. L'organisation bureaucratique des autorités est à supprimer purement et simplement, et le contrôle du Parlement sur la mise en oeuvre du mandat de prestations financé par la redevance est à renforcer.
4. Les aspects concernant la diffusion technique des programmes et leur réception seront réglés dans la loi sur les télécommunications.
5. Afin de lever autant que possible les désavantages concurrentiels désormais intolérables que subissent les fournisseurs privés, il sera mis en place à titre transitoire, jusqu'à l'entrée en vigueur de la version remaniée de la LRTV, et en vertu du droit actuel (art. 17 al. 2 et 3), un splitting de la redevance.

**Proposition du groupe radical-libéral**

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat:

1. Une révision totale de l'actuelle LRTV doit être abandonnée.
2. Les questions touchant la SSR doivent être réglées dans une loi spécifique (lex SSR) avec pour objectif de garantir la capacité concurrentielle de la SSR dans toutes les régions linguistiques face aux concurrents étrangers, sans que ne soient créées à cet effet de nouvelles autorités, des compétences étatiques supplémentaires ou de nouvelles possibilités d'influence.
3. Le domaine des diffuseurs privés doit être largement libéralisé.
4. Les éléments techniques concernant la diffusion radio et télévision doivent être intégrés dans la loi sur les télécommunications.

**Proposition Zisyadis**

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat pour qu'il revienne avec une loi qui:

- renforce le service public SRG SSR face à la concurrence privée nationale et internationale;
- écarte toute mainmise du pouvoir politique sur les programmes;
- renforce le rôle des organes de représentation du public de manière décentralisée;
- maintienne et développe les ressources du service public, notamment Swissinfo/Radio Suisse Internationale;
- limite l'ingérence publicitaire;
- réduise la densité normative et bureaucratique.

**Vaudroz René (RL, VD)**, pour la commission: La loi fédérale sur la radio et la télévision date de 1991. Le paysage de la radiodiffusion s'est depuis lors transformé de façon radicale. L'évolution technologique remet notamment en cause les méthodes de régulation. La loi en vigueur n'offre pas de solution à de nouveaux phénomènes tels que la numérisation et la convergence croissante de la radiodiffusion et des télécommunications.

Ces dix dernières années, le nombre des programmes étrangers s'est multiplié. En Suisse, les chaînes de télévision des pays voisins détiennent plus de la moitié des parts de marché, ce qui représente un record européen. Cette internationalisation des médias menace de marginaliser le service public suisse. Or, dans un pays plurilingue aussi complexe que le nôtre, les programmes radiodiffusés qui s'adressent à toutes les couches de la population jouent un rôle crucial parce qu'ils fondent notre identité commune.

L'internationalisation a aussi rendu impossible le modelage politique de tout le paysage médiatique par l'octroi de concessions. La majeure partie des programmes captables en Suisse n'ont pas besoin de concession suisse. Le coût de la procédure d'obtention d'une concession et l'obligation de remplir un mandat de prestations handicapent les diffuseurs suisses, qui sont encore défavorisés par rapport à leurs concurrents étrangers par la plus grande sévérité des prescriptions en matière de publicité et de parrainage.

Si le régime actuel permet bien de soutenir les diffuseurs locaux grâce aux redevances de réception, il est presque impossible en revanche d'affecter les fonds de manière ciblée lors de la répartition de quotes-parts de la redevance. Le système tend plutôt à figer les structures de petite envergure et souvent inefficaces, barrant ainsi la route à une évolution dynamique.

La nouvelle loi propose un véritable changement conçu dans une perspective défensive, imposant à tous les diffuseurs un mandat de prestations avec ses éléments de protectionnisme et son interventionnisme. Le système des concessions fait place à une politique des médias qui réalise les objectifs constitutionnels, notamment par la définition de mandats ciblés, assortis d'une dotation financière. Les seuls diffuseurs ayant désormais besoin d'une concession sont ceux qui touchent une quote-part de la redevance ou qui ont un accès garanti aux infrastructures de transmission.

L'axe central du projet de loi est l'exécution du mandat de service public. En concentrant en priorité le produit des redevances sur la SSR, on garantit à l'échelon de la région linguistique et à celui du pays un service public capable de tenir tête à la concurrence commerciale étrangère avec ses puissants moyens financiers.

Pour que la SSR reste en mesure de remplir son mandat, elle pourra ainsi se financer sur le marché – public et parrainages –, mais dans une moindre mesure par rapport aux diffuseurs privés. La SSR peut continuer à se développer, mais son expansion sera contrôlée. La loi lui impose des limites là où le «champ d'application» des médias privés risquerait d'être entravé inutilement. La question de savoir si la SSR remplit effectivement son mandat ne peut pas être examinée dans une procédure juridique formelle. Il est prévu d'introduire un comité consultatif indépendant pourvu d'une infrastructure professionnelle.



En permettant qu'une partie des redevances de réception soit versée aux diffuseurs locaux et régionaux et en développant ce système par rapport à la LRTV de 1991, la nouvelle loi répond au souhait de la population de bénéficier de programmes de proximité. Le partage des fonds est beaucoup plus ciblé qu'auparavant et a pour but de faciliter la réalisation de programmes professionnels de haute qualité.

Les diffuseurs qui ne revendent ni quote-part de la redevance ni accès facilité aux infrastructures de transmission ne sont plus tenus de participer à la réalisation du mandat constitutionnel. La réglementation de la publicité est considérablement assouplie pour les diffuseurs privés et se rapproche du modèle européen. Les diffuseurs qui ne reçoivent pas de soutien financier et dont les programmes ne sont pas captables à l'étranger bénéficient d'une réglementation encore plus libérale.

En ce qui concerne les moyens de transmission, la loi garantit suffisamment de possibilités aux radiodiffuseurs face à la concurrence des diffuseurs commerciaux de services de télécommunication qui opèrent à grande échelle. La SSR et les diffuseurs qui obtiennent une concession en échange de prestations particulières se voient offrir des conditions avantageuses d'accès aux moyens de diffusion afin qu'ils puissent atteindre leur public et remplir leur mandat de prestations.

Quant aux nouveaux moyens techniques, la loi fournit une panoplie de mécanismes souples pour assurer la diversité des programmes offerts au public. La nouvelle loi couvre exclusivement les programmes radio et TV classiques et évite ainsi toute surréglementation des nouvelles formes de communication, telles que les services en ligne. L'organisation des autorités se voit également adaptée aux mutations technologiques. Comme la frontière entre la radiodiffusion et les télécommunications devient de plus en plus floue, une seule instance sera désormais compétente pour réglementer les deux domaines. Les décisions fondamentales concernant la politique des médias restent en revanche du seul ressort des autorités politiques.

La commission s'est réunie à neuf reprises pour étudier ce projet de loi. Il subsiste 51 propositions de minorité, et les principales modifications par rapport au projet du Conseil fédéral sont les suivantes.

Concernant la publicité et le parrainage, on propose une extension de l'interdiction à la publicité pour toutes les boissons alcoolisées, une réglementation au niveau de l'ordonnance, par le Conseil fédéral, des interruptions publicitaires et de la durée de publicité maximale pour les diffuseurs privés de programmes, dès l'introduction de l'interdiction générale de publicité et de parrainage pour les programmes radio de la SSR.

Concernant le soutien des diffuseurs privés de programmes, on maintient la possibilité d'un soutien, par une quote-part de la redevance de réception, des diffuseurs à programme radio complémentaire à caractère non commercial dans les agglomérations, de faire un calcul différencié du montant total des quotes-parts de la redevance pour la radio et la télévision et d'interdire aux diffuseurs de programmes bénéficiant d'une quote-part de la redevance de reverser leurs bénéfices.

S'agissant des diffuseurs privés de programmes, il y a la possibilité d'octroyer une concession pour les entreprises ayant une position dominante sur le marché, pour autant qu'elles ne mettent pas en péril la diversité des opinions et de l'offre. Une telle position ne constitue pas à elle seule un motif d'exclusion suffisant. Il y a également limitation du nombre de concessions autorisées à deux concessions de radio et deux concessions de télévision pour la même entreprise. Mais des mesures sont également prévues contre les diffuseurs de programmes ayant une position dominante sur le marché, uniquement lorsque ces derniers en abusent.

En ce qui concerne la SSR, aucune limitation supplémentaire n'est prévue pour ses programmes thématiques. Il est également prévu de lever l'interdiction de diffusion de programmes régionaux par la SSR et de pouvoir transférer des études d'audience de la SSR à tous les diffuseurs de programmes sous la forme d'une fondation indépendante.

Pour la diffusion des programmes, des fréquences radio sont attribuées à des diffuseurs privés au moment où elles deviennent disponibles, jusqu'à ce que soit atteinte la proportion de 40 pour cent de toutes les fréquences en leur faveur.

Parmi les points importants modifiés, il y a l'organisation des autorités. La répartition actuelle est utilisée comme point de départ pour la nouvelle organisation. La commission a notamment renoncé à la suppression de l'AIEP, ainsi qu'à la création de la Commission des télécommunications et des médias électroniques et du comité consultatif destiné à observer la création des programmes de la SSR. Il est prévu pour chaque région linguistique un organe de médiation commun à la SSR et aux diffuseurs privés de programmes. Il est également souhaité que l'AIEP crée un organe de médiation pour surveiller la publicité et le parrainage, ainsi que le traitement des plaintes dans les affaires faisant intervenir le droit à l'antenne. Il est également prévu pour chaque région linguistique un Conseil du public commun pour tous les concessionnaires. La composition des conseils se ferait après mise au concours public.

Cette nouvelle loi, malgré sa complexité et son ampleur, doit permettre une meilleure gestion des médias radio et télévision.

La commission recommande d'entrer en matière et de débattre des différents articles qui vous seront soumis.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Ausgangslage für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ist eigentlich klar. Das alte Gesetz stammt zwar erst aus dem Jahre 1991, einige Kolleginnen und Kollegen hier wirkten damals schon mit. Seither – das ist ganz wichtig – hatten wir eine rasante Veränderung der Medienlandschaft, insbesondere im elektronischen Bereich, in der technischen und in der ökonomischen Entwicklung. Wir haben auch eine Konvergenz der verschiedenen Systeme, und – was mir aus der Sicht des Parlaments ganz wichtig scheint – wir haben seither fast zwanzig parlamentarische Vorstöße aus Ihrer Mitte überwiesen, vor allem auch aus dem bürgerlichen Lager, die verlangen, dass das RTVG revidiert wird, dass es entsprechend den Veränderungen angepasst wird. Seit der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates sind noch einmal fast zehn zusätzliche parlamentarische Vorstöße überwiesen worden, die alle auf diese Revision abzielen.

Was ist das Ziel dieser Revision? Das Ziel dieser Revision ist es in der heutigen Medienlandschaft, einerseits die Service-public-Funktion der elektronischen Medien zu stärken, andererseits aber gleichzeitig auch die Medienvielfalt zu ermöglichen. Das heißt, dass wir den privaten lokalen Radio- und Fernsehstationen mehr Luft, mehr Entwicklungsmöglichkeiten geben, damit diese Vielfalt auch in Zukunft in einer Art dualen System überhaupt überleben kann.

Sie haben es selber gespürt; es gibt selten ein Gesetz, für das in dieser intensiven Weise lobbyiert wird. Man muss sehen: Die elektronischen Medien, insbesondere das Fernsehen, stehen sozusagen als Kristallisierungspunkt sehr verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen da. Es geht hier um die Versorgung, um den Service public, es geht um die Sicherung der Medienvielfalt. Das ist ja für unsere Demokratie immer noch etwas Konstitutives, denn ohne Medienvielfalt haben wir auch keine demokratische Auseinandersetzung.

Es geht um die regionalen Aspekte, auf diese möchte ich besonders hinweisen. Wir wollen ja nicht nur eine Medienordnung, die im «Millionen-Zürich» funktioniert. Unser Land besteht auch aus Regionen, es besteht aus sprachlichen Minderheiten, und eine Medienordnung soll nicht einfach auf das «Millionen-Zürich» zugeschnitten sein, auf die Möglichkeiten, dort Geld zu verdienen, sondern eben auf das ganze Land und auch auf unsere kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt.

Es ist aber auch ein kommerzieller Aspekt, der sich in diesem RTVG kristallisiert. Da wird investiert – in die Pro-



gramme, in die Verbreitung, in die Übertragung, in neue Techniken. Wir haben es im Medienbereich denn auch mit einem Milliardenmarkt zu tun. Es ist klar, dass sich all diese Aspekte dann in diesem Radio- und Fernsehgesetz kristallisieren und damit auch zu dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung führen. Es wurde deshalb sehr hart gestritten; das ist auch gut so.

Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass wir in der KVF mit unseren Anträgen nichts übers Knie gebrochen haben. Wir haben uns sehr sorgfältig mit dieser Materie auseinander gesetzt: Wir haben Hearings mit praktisch allen Beteiligten veranstaltet – mit Vertretern der Privaten, der SRG, der Arbeitnehmerverbände, der Werbewirtschaft, der Wissenschaft. Wir haben versucht, alle diese Aspekte in unsere Beratungen mit einzubringen.

Es ist schon so, dass wir jetzt eine Vorlage haben, die sehr viele irritiert – eine Vorlage mit 51 Minderheitsanträgen. Sie erhalten laufend zusätzliche Einzelanträge auf den Tisch. Das kann tatsächlich zu einer gewissen Verwirrung führen. Ich meine aber, es ist nicht schlecht, wenn jetzt all diese Anträge auf den Tisch kommen und heute, morgen und übermorgen diskutiert werden können. Ich glaube, wir sollten aufpassen, dass wir ein solches Gesetzesprojekt – das spüre ich in der Argumentation zu einzelnen Rückweisungsanträgen – nicht einfach nur daran messen, ob es den eigenen Partikularinteressen hundertprozentig entspricht, und wenn es das nicht tut, dann sagen wir Nein und wollen von alldem nichts mehr wissen.

Ich habe den Eindruck, dass hinter sehr vielen Anträgen, die heute gestellt werden, eben diese Partikularinteressen stehen, dass die Antragsteller eine Gesamtbeurteilung dieses Entwurfes einzig und allein von ihrem Standpunkt aus vornehmen. Damit wird man dem Anspruch dieses Gesetzes nicht gerecht, und man wird eben vor allem dem Umstand nicht gerecht, dass wir mit diesem Gesetz auch einen Verfassungsauftrag zu erfüllen haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir mit einer Bestimmung, die als Artikel 93 auch in die neue Bundesverfassung übernommen worden ist, immerhin einen Verfassungsartikel haben, in dem klipp und klar ausgedrückt wird, dass Radio und Fernsehen zur freien Meinungsbildung beitragen müssen, dass sie die Vielfalt und die Unterschiede in den Bedürfnissen in unserem Lande abbilden und dass sie dem allem auch Ausdruck geben müssen.

Wir haben in diesem Verfassungsauftrag auch bereits ganz klar eine Medienordnung vorgegeben, mit der Unabhängigkeit der Programmgestaltung; wir haben im Verfassungsauftrag – das ist sehr wichtig – auch bereits festgehalten, dass die elektronischen Medien auch auf die andern Medien, insbesondere auf die Presse, Rücksicht nehmen sollen.

Mit anderen Worten: Bereits in der Verfassung haben wir eine klare Vorgabe und auch die Erkenntnis – das ist sehr wichtig, wenn jetzt dann Anträge kommen, die das ganze Gesetz auseinander dividieren wollen –, dass die ganze Medienlandschaft natürlich letztlich eine Landschaft von kommunizierenden Röhren ist. Sie können eben nicht die SRG irgendwie ausgestalten, ohne dass das Auswirkungen auf die privaten und lokalen Anbieter hat. Sie können auch nicht eine Werbeordnung im Bereich der elektronischen Medien verabschieden, ohne dass das Auswirkungen auf andere Medienbereiche, beispielsweise auf die Presse, hat. Deshalb hängt eben alles miteinander zusammen. Deshalb haben wir hier nicht ein SRG-Gesetz oder ein Gesetz über die lokalen und privaten Anbieter, sondern wir haben hier das RTV-Gesetz, das eben die gesamte Medienlandschaft mit umfassen muss, weil die Abhängigkeiten in allen Bereichen eminent gross sind. Es ist wichtig, dass wir von diesem Grundsatz ausgehen.

Ich habe bereits im Vorfeld gespürt, dass man jetzt teilweise schon die Muskeln spielen lässt. Man analysiert alles aus der eigenen partikularen Position. Ich möchte jetzt aber bereits daran erinnern, dass in diesem Gesetz, das ja die asymmetrische Werbeordnung feststellt, beispielsweise für die lokalen privaten Anbieter eben auch gewisse neue Möglichkeiten des Gebührensplittings vorgesehen sind. Ich

erinnere daran, dass die privaten Betreiber, die aufgrund dieses Gesetzentwurfs zu uns gekommen sind, auch in den Hearings zum Ausdruck gebracht haben, dass sie unbedingt auf dieses Gesetz eintreten wollen und dass sie sich entschieden gegen die Rückweisung wehren, weil sie jetzt dringend – dringend! – diese Anpassungen brauchen.

Es ist eine Illusion zu meinen, man könne das jetzt heute schnell zurückweisen und wir hätten morgen schon einen neuen Entwurf, der dann die Vielfalt all dieser Wünsche, dieser Partikularinteressen berücksichtige. Übrigens hat ja auch die Economiesuisse uns und Ihnen noch letzte Woche ein Schreiben zukommen lassen, in dem Sie auch ganz deutlich aufgefordert werden, nicht für Rückweisung zu stimmen. Wir brauchen jetzt diese Revision, wir brauchen jetzt diesen Schritt. Wenn wir die Vorlage nämlich zurückweisen, dann beginnen wir praktisch wieder bei null, und wir werden wieder einen sehr langen Prozess haben. Die in den Rückweisungsanträgen genannten Daten sind teilweise illusorisch. Sie entsprechen übrigens auch nicht dem parlamentarischen Recht.

Ich möchte Sie deshalb jetzt abschliessend bitten: Treten Sie auf dieses Gesetz ein, weisen Sie die Rückweisungsanträge ab! Ich kann auch daran erinnern: Die KVF hat am Schluss ihrer Beratungen diese Vorlage mit 21 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Ich möchte Sie doch daran erinnern, dass die politische Vielfalt in dieser Kommission wirklich proportional abgebildet wurde. Wir empfehlen Ihnen also mit 21 zu 1 Stimmen, hier jetzt vorwärts zu machen, das Geschäft zu beraten und das Ganze nicht wieder wegen partikularer Interessen aus dem «Millionen-Zürich» aus dem Sessionsprogramm zu kippen – zulasten der regionalen, der privaten Anbieter, die heute mit diesem Gesetz eben auch mehr Luft haben möchten.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, diese Gesetzesberatung jetzt anzugehen.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Was schaffen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf? Wir schaffen einen Leistungsauftrag für die SRG, welche landesweit in allen Sprachregionen senden muss. Im Weiteren schaffen wir einen Leistungsauftrag für lokale und regionale Veranstalter, welche in einem begrenzten Versorgungsgebiet senden dürfen. Weiter schaffen wir die Möglichkeit, dass die SRG regionale Fenster, zielgruppenorientierte Programme und Spartenprogramme einführen kann.

Die Kosten dieser nationalen und regionalen Leistungsaufträge und das publizistische Angebot der SRG werden natürlich über die Empfangsgebühren abgegolten. Damit zeumentiert der vorliegende Entwurf nichts anderes als die vorherrschenden Strukturen der Schweizer Medienlandschaft und liefert in keiner Art und Weise Alternativen für eine moderne Medienpolitik.

Wir haben von Herrn Vollmer gehört, dass die Medienlandschaft eine rasante Entwicklung durchmacht. Es dürfte schwierig sein, diesen gutschweizerischen Lösungsansatz, wie er hier vorliegt, zu umschreiben. Ich denke, der Ausdruck «subventionierter Wettbewerb» dürfte am ehesten zutreffen. Es gilt unseres Erachtens Grundsätze zu beachten, die im vorliegenden Entwurf kaum oder zu wenig beachtet werden.

1. Die Schweiz braucht eine SRG, welche in allen Sprachregionen einen eigenständigen Leistungsauftrag erfüllt und sich insbesondere gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu behaupten vermag.

2. Für die privaten Anbieter sind bessere Konditionen zu schaffen, statt sie mit mehr Subventionen lahm zu legen und einzuzwingen. Das duale Mediensystem ist zu realisieren. Wir haben auch von Herrn Vollmer gehört, dass privaten Veranstaltern mehr Luft zu geben ist. Im vorliegenden Entwurf wird ihnen nicht mehr Luft gegeben, sondern sie werden wieder durch zusätzliche Auflagen eingeengt.

3. Der Leistungsauftrag ist anhand der Programme zur Gewährleistung des Meinungsbildungsprozesses zu beurteilen. Die Zweckbindung der Gebühren an den Leistungsauftrag ist unerlässlich.



4. Mit Empfangsgebühren dürfen keine Programme finanziert werden, welche auch durch Werbung finanziert werden können.

5. Gebührenfinanzierte Programme dürfen andere Veranstalter nicht konkurrenzieren.

6. Weder Private noch die SRG sollen durch die neu zu schaffende Behördenorganisation eingeschränkt werden. Hier gilt der Grundsatz des freien Unternehmertums. Vielmehr gilt es, auf der Gegenseite zu überprüfen, ob mit den gebührenfinanzierten Programmen die Ziele erreicht werden.

7. Private wie SRG sollen gleichermaßen Zugang zu den Verbreitungskanälen haben, zu gleichen Preisen und Konditionen.

Das ursprüngliche Ziel der Revision war ja die Einführung des dualen Systems. Der vorliegende Entwurf macht unseres Erachtens eine Kehrtwende. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb für identische Leistungsaufträge mehrere Veranstalter regional oder national zuständig sein sollen oder können.

Die Zielsetzung, die auch im Raum steht – mehr Wettbewerb, einfache und klare Regelungen –, wird mit dem vorliegenden Entwurf klar verfehlt. Die SVP-Fraktion stellt deshalb einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an den Bundesrat, bis spätestens 1. Oktober 2004 eine überarbeitete Vorlage zu verabschieden.

Bei der Überarbeitung sind fünf wichtige Punkte zu beachten:

1. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen für die Einführung des dualen Mediensystems. Das heisst, die Werbeordnung ist für private Anbieter zu liberalisieren. Die Passagen betreffend die Medienkonzentration sind zu streichen.

2. Der Leistungsauftrag ist eng und präzis zu definieren, und die Zweckbindung der Gebühren ist aufzuführen und im Gesetz zu verankern.

3. Die bürokratische Behördenorganisation ist ersatzlos zu streichen. Dagegen muss die parlamentarische Kontrolle bezüglich der Erfüllung – und nur bezüglich der Erfüllung – des gebührenfinanzierten Leistungsauftrages gestärkt werden.

4. Die technische Verbreitung der Programme und deren Zugang sind im Fernmeldegesetz zu regeln. Es ist klar unsere Ansicht, dass dieser Aspekt in einem Gesetz einheitlich und klar geregelt werden muss. Wir haben es gehört: Private drängen auf eine Lösung. Das heisst aber nicht, dass wir als Parlament uns unter Druck setzen lassen und eine Lösung verabschieden, die niemandem hilft. Wir sind nach wie vor auch der Ansicht, dass Private ein Problem haben.

5. Deshalb stellen wir als Übergangslösung zur Diskussion, dass die nicht mehr zumutbaren Wettbewerbsnachteile für private Anbieter so weit wie möglich sofort zu beseitigen sind. Es gilt also, von heute bis dann, wenn der überarbeitete Entwurf vorliegt, eine Übergangslösung auf der Basis des geltenden Rechts einzuführen. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 17 RTVG lassen eine solche Lösung zu, die dem Bundesrat auferlegt werden kann.

Der ursprünglichen Zielsetzung, nämlich mehr Wettbewerb und mehr Medienvielfalt, wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Im Gegenteil werden bestehende Strukturen zementiert, und ich denke fast, man wolle sich von den Privaten durch das Gebührensplitsplitting die Zustimmung zu diesem Gesetz erkaufen. Das darf es doch wohl nicht sein!

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion zuzustimmen.

**Pelli Fulvio** (RL, TI): Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, das RTVG an den Bundesrat zurückzuweisen.

Sie ersehen eine erste Begründung aus dem Text des Antrages. Die Kommissionsberatungen haben gezeigt, dass sich die Totalrevision in eine überperfectionistische Übung verwandelt hat, bei welcher es unmöglich geworden ist, die allgemeinen Interessen der Schweiz gegen die vielen Partikularinteressen von staatlichen Stellen und Privatanbietern durchzusetzen. Die Zahlen, die wir feststellen, zeigen es

klar: Ausweitung des gesetzlichen Rahmens von den heutigen 77 Artikeln im Gesetz auf neu 119 Artikel; von den gegen 200 Abänderungsanträgen verbleiben 45 Minderheitsanträge für die Plenumsdebatte und dazu noch über 50 Einzelanträge.

Dies ist ein Zeichen dafür, dass ein Konsens über die Ziele der Revision nicht vorhanden ist. Dies bestätigt, dass es unklug war, via eine Totalrevision vorzugehen. Die Schweiz ist klein, auch ihre grösste Sprachregion, die deutschschweizerische Region, ist klein. Wenn wir auch in Zukunft schweizerische Fernsehproduktionen gewährleisten wollen, müssen wir die Konkurrenzfähigkeit der SRG gegenüber ausländischen Veranstaltern stärken, anstatt durch Überregulierung – Überwachen und Kontrollieren – ihre unternehmerische Handlungsfähigkeit zu schwächen. Eine noch erweiterte Bürokratisierung des schweizerischen Fernsehsystems erhöht das Risiko, dass auch die Schweiz in die Hände gigantischer ausländischer Privatanbieter fällt, die bekanntlich nicht für die intellektuelle Qualität der Programme stehen. Nicht nur die SRG würde darunter leiden, sondern auch alle regionalen und lokalen Privatanbieter, die heute nur mit Mühe überleben können.

Der Bundesrat sollte eine Revisionsarbeit in viel kleinerem Rahmen durchführen und sich auf eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung beschränken. Für die Rolle des Staates genügt unseres Erachtens das geltende Recht. Es sind keine neuen Behörden und keine zusätzlichen staatlichen Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten notwendig. Die technischen Elemente der Verwaltung von Radio und Fernsehen können in das Fernmeldegesetz eingefügt werden, sowohl im Fall, dass das neue Gesetz jetzt im Rat behandelt wird, als auch im Fall, dass die Übung zu wiederholen ist.

Im Fernmeldegesetz ist insbesondere der Zugang zur Verbreitung im Sinne einer im Vergleich zur aktuellen Vorlage liberaleren Regelung vorzusehen. Für die privaten Veranstalter fordern wir eine klare Liberalisierung, auch im Gebiet der Werbung. Werbebeschränkungen, die über das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen hinausgehen, sind für die Freisinnigen nur ausnahmsweise annehmbar, weil sie die Wettbewerbs situation gegenüber ausländischen Sendern und Werbefesten verfälschen.

Die FDP betrachtet hingegen die vorgesehene Evolution Richtung Gebührensplitsplitting mit einer gewissen Skepsis. Die Idee, dass Private durch Gebühren finanziert werden, ist für die Freisinnigen etwas Fremdes. Damit besteht nochmals das Risiko, dass nach dem Giesskannenprinzip vorgegangen wird. Die FDP könnte eventuell mit einem Anreizsystem für die einheimische Programmproduktion leben.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat zu unterstützen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich kann Sie dahingehend orientieren, dass bis jetzt 23 Einzelanträge ausgeteilt sind. Es sind aber bereits 47 im Druck, und die Produktion läuft weiterhin.

**Zisyadis Josef** (–, VD): Le Conseil fédéral a accouché d'un monstre législatif et bureaucratique, et on ne peut pas dire que la commission du Conseil national qui a travaillé a réussi à affiner ses traits. Le texte que nous avons en main est fait de bric et de broc. Evidemment, comment pourrait-il en être autrement lorsqu'on veut marier l'eau et le feu, c'est-à-dire le service public et les intérêts privés? Bref, cette loi n'a pas de ligne de conduite claire; elle dit vouloir défendre le service public, tout en l'affaiblissant par des doses d'ouverture du marché privé, et tout ceci à un coût global d'environ 100 millions de francs qui seront pris sur le service public. En termes de postes, ce sont des centaines de licenciements, et en termes de qualité, c'est l'abandon de pans importants du service public, comme par exemple Swissinfo. L'objectif de la loi est de déshabiller le service public, alors qu'il faudrait des vêtements de saison pour résister à la concurrence internationale féroce dans les moyens de commun-



nication. Tout le monde sait que cette loi sera déjà dépassée lorsqu'elle entrera en vigueur, tout simplement parce qu'elle ne prend nullement la mesure de la particularité de la Suisse, l'exception radio-télévisuelle helvétique! Tout le monde sait que nous n'avons pas les bassins de population suffisants, en termes de gâteau publicitaire régional, pour affronter la concurrence internationale sans un service public fort. Tous ceux qui veulent affaiblir le pôle public en cette matière au nom d'une défense des intérêts privés régionaux sont tout simplement les promoteurs des intérêts privés internationaux. S'il n'y a pas d'exception suisse, il n'y aura tout simplement pas de radio-télévision suisse.

Il est d'ailleurs assez piquant de voir les soi-disant défenseurs de la Suisse profonde ou de l'indépendance du pays se faire les porte-parole habiles de ceux qui veulent mutiler le paysage audiovisuel suisse, qui a réussi jusqu'ici à être une réussite, tant en termes de résistance à la concurrence internationale qu'en termes de qualité des programmes, au regard des moyens qui lui sont alloués en comparaison internationale: il suffit de comparer le coût/minute des programmes de télévision avec les pays qui nous entourent pour prendre la mesure de ce miracle audiovisuel.

De tous ces efforts accumulés, la nouvelle loi ne tient pas compte. Pire: elle enfonce le service public en le chargeant de tâches qui ne sont nullement les siennes. Par exemple, les exonérations de la redevance relèvent de la politique sociale légitime, qui doivent être décidées sur la base politique en direction des plus démunis de la société. Elles ne doivent pas être prises sur les sommes accordées au service public pour son développement.

Dans le fond, nous sommes plutôt favorables à la gratuité totale du service public, tant il est vrai qu'aujourd'hui ces moyens de communication entre les hommes doivent devenir un bien commun, comme Internet d'ailleurs. Certes, c'est un débat de fond qui ne peut être résolu par cette loi, mais comment taire que la redevance est une taxe qui, comme toute taxe, est antisociale et frappe indistinctement les riches comme les pauvres? Normalement, ce devrait être par l'impôt progressif, et seulement par celui-ci, que devraient être dégagés les moyens pour un service public audiovisuel. C'est donc par ce biais de la politique sociale et de la fiscalisation au moins qu'il faudrait intervenir, du moins si on souhaite intervenir pour s'opposer au combat populiste antiredevance des néolibéraux de l'UDC.

Dernière inquiétude de notre groupe «A gauche toute!», et pas la moindre: la mainmise politique du pouvoir. Le Conseil fédéral rêve de mettre au pas, de contrôler, d'écartier les citoyens du processus. Ce rêve d'une sorte de conseil supérieur de l'audiovisuel à la française, nous en connaissons toutes les dérives politiciennes. Il va se payer en termes d'autonomie et d'indépendance d'esprit. Nous n'en voulons pas. D'ailleurs, Monsieur le conseiller fédéral, vous devriez être plus soucieux d'essayer de brider les régies fédérales comme les CFF et la Poste, que d'essayer de brider l'audiovisuel.

Le groupe «A gauche toute!» invite les parlementaires qui sont soucieux d'un véritable service public fort et entreprenant à soutenir ma proposition de renvoi et à refuser en même temps les deux autres propositions de renvoi du groupe radical-libéral et du groupe de l'Union démocratique du Centre, qui sont les moutons de Panurge de la concurrence privée internationale et qui veulent dans le fond la casse du service public audiovisuel suisse.

Au fond, il vaut mieux rester avec la loi actuelle quelques années encore, plutôt que d'accepter ce monstre législatif.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Die grüne Fraktion ist für Eintreten und lehnt die Rückweisungsanträge der SVP- und der FDP-Fraktion ab.

Der Regelungsbedarf ist für uns unbestritten. Die Medienlandschaft hat sich in den letzten Jahren rasant verändert. Diesen Veränderungen versucht das neue Gesetz möglichst Rechnung zu tragen. Wenn jetzt von verschiedenen Votanten moniert wird, dass man nicht wisste, wie genau die Aus-

wirkungen dieser oder einer anderen Gesetzgebung sein werden, muss ich einfach sagen: Ganz vieles weiß man einfach nicht. Wir kennen die Auswirkungen zum Teil schlicht nicht. Schon deshalb gilt es, nicht zu viel Vertrauen in die Mechanismen des freien Marktes zu haben.

Wir Grünen wollen die Radio- und Fernsehlandschaft nicht den Regulationsmechanismen des freien Marktes überlassen. Dass der Markt nicht alles zum Guten regelt, haben uns verschiedene Beispiele gelehrt. Liberalisierung ist nicht einfach identisch mit Qualitätsverbesserung. Die politische Herausforderung ist es, ein Gesetz zu machen, das den technischen Entwicklungen einigermaßen gerecht wird, aber auch einen guten Service public gewährleistet. Ein starker Service public bei Radio und Fernsehen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Dazu gehört die Versorgungspflicht in allen Landesteilen. Wenn wir in unserem Land dem Föderalismus einen bestimmten Stellenwert geben, ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen klar gegeben sind, dass auch Radio und Fernsehen in allen Landesteilen eine Chance haben.

Radio und Fernsehen sollen auch in Zukunft zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung und natürlich auch zur Unterhaltung wertvolle Beiträge leisten. Die Qualität der Sendungen soll das Verständnis zwischen den Landesteilen und Sprachregionen fördern, aber auch einen Beitrag zur Verbindung mit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern leisten. Damit die SRG hohen staatspolitischen und qualitativen Anforderungen gerecht werden kann, setzen wir auf eine starke SRG. Alle Bestrebungen, die SRG durch Programmkürzungen zu schwächen, lehnen wir ab. Die Privaten sollen ihre Möglichkeiten erhalten, aber nicht auf Kosten einer guten Service-public-Leistung für alle. Qualität im Medienbereich ist uns wichtig. Deshalb möchten wir auch weiterhin möglichst werbefreie Sendungen. Noch mehr Werbung bedeutet aus der Sicht der Grünen Qualitätsabbau; dagegen wehren wir uns.

Die Kommission hat versucht, aus dem Entwurf des Bundesrates ein Kompromisswerk zu erarbeiten; dieses liegt nun vor. Ein guter Service public durch die SRG soll gesichert sein, und die Chancen der Privaten sollen verbessert werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten der SRG sollen aber nicht beschnitten werden. Privaten Veranstaltern sollen auch Service-public-Leistungsaufträge erteilt werden können. Dies wird durch die Einführung des Gebührensplittings ermöglicht.

Wenn jetzt sowohl die SVP- als auch die FDP-Fraktion das Geschäft zurückweisen wollen, widerspricht dies der sonst oft beschworenen Effizienztheorie. An neun Sitzungstagen hat die Kommission ein Kompromisswerk geschaffen, das es nun zu beraten gilt. Immerhin haben in der Kommission auch die Mitglieder der FDP- und der SVP-Fraktion dem vorliegenden Entwurf zugestimmt. Wenn uns nun die SVP- und die FDP-Fraktion eine Rückweisung einbrocken wollen, so ist das ein Spiel mit dem Feuer.

Die grüne Fraktion hat an ihrer letzten Sitzung das Gesetz beraten und ist klar für Eintreten. So schrieben wir in der Medienmitteilung: «Diese Vorlage ist zwar in verschiedenen Punkten nicht das Gelbe vom Ei. Doch angesichts des politischen Kontextes befürwortet die Fraktion ein Gesetz, das einen hohen, qualitativ guten Service public der SRG, die kulturelle Vielfalt, den Pluralismus der Medien und eine verbesserte Stellung von privaten Anbietern gewährleistet.» Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

**Menétrey-Savary** Anne-Catherine (G, VD): Avec la loi sur la radio et la télévision, le débat récurrent sur l'ouverture des marchés et la privatisation prend une dimension particulière. Quand il s'agit d'information et de culture en effet, il est plus facile aux partisans de la libéralisation de se prétendre les champions de la liberté culturelle et de la créativité, d'accuser les tenants du service public d'en être les fossoyeurs, et d'accuser ceux qui ont voulu cette loi d'avoir accouché d'un monstre de contraintes et de tracasseries.

C'est vrai qu'en brandissant l'épouvantail de la télévision d'Etat, on a de quoi faire fuir tout le monde et mettre en péril

tout le travail accompli autour de cette loi. A vrai dire, je dois avouer que, s'ils s'écoutaient, les Verts ne seraient peut-être pas les derniers à quitter ce navire, s'ils n'étaient pas convaincus qu'une nouvelle loi pourrait être bien pire que celle que nous avons ici.

Toutes les études sur les médias le montrent: plus il y a de chaînes de télévision et de radio, et plus les programmes se ressemblent. Loin de stimuler la créativité, l'esprit de concurrence porte chacun à imiter les réussites des autres, même les plus navrantes, des «Star Academy» aux «Loft Story» en passant par «Top Models», inusable feuilleton qu'on retrouve comme en stéréo sur toutes les chaînes.

Ce n'est donc pas l'abondance des programmes qui garantit le pluralisme et la diversité, mais les moyens consentis pour la production d'oeuvres originales, et parfois aussi l'exigence posée de bousculer le public dans ses penchants pour le divertissement ou dans ses instincts voyeuristes. Refuser les règles et les contraintes du service public ne signifie donc pas qu'on donne de réelles chances à la qualité.

Nous avons pris connaissance du chiffre qu'indique la SSR comme coût de la loi: 106 millions de francs de perte ou de manque à gagner par rapport à aujourd'hui, dont 36 millions à cause du splitting de la redevance, 11 millions de francs pour l'interdiction du sponsoring radio, etc. Les Verts déploront l'étroitesse des moyens consentis pour la production, notamment aussi pour Suisse Info, ex-Radio Suisse Internationale, et ils soutiendront les propositions qui vont dans le sens du maintien des sources de financement, comme aussi du refus des structures coûteuses et lourdes comme le Conseil consultatif ou les Conseils du public financés par la redevance.

Principal sujet de préoccupation: beaucoup plus que la concurrence interne, c'est la concurrence des chaînes étrangères. Sur ce point, la loi que nous discutons ne donne pas suffisamment de garanties. Elle précarise la protection offerte aux producteurs suisses de radio et de télévision. Mais encore une fois, lutter contre cette concurrence ne peut pas se faire par une multiplication des chaînes ou de pâles imitations des productions à grand spectacle. Elle ne peut se faire que par une offre bien étayée qui permet au public de s'identifier et de se reconnaître.

Finalement, les Verts, qui sont plutôt libertaires, mais pas libéraux, estiment que la vraie liberté n'est pas celle du commerce, aliénante quand il s'agit d'information, de culture ou de pensée, mais qu'elle est celle de la réflexion fondée d'abord sur l'effort de voir, d'entendre, de connaître, de comprendre. Cette liberté a besoin d'une certaine rigueur intellectuelle, d'un cadre. Dans la loi, on a traduit cela par des orientations, des prescriptions ou des quotas. Je comprends l'émoi des producteurs de programmes à la lecture de ces mots. Les Verts n'appuieront pas les mesures de contrôle trop rigides prévues par la loi ou par certaines propositions de la minorité de la commission, mais ils acceptent que soit formulées, avec souplesse, en formule potestative, les exigences qu'impliquent la qualité, le pluralisme et la reconnaissance de notre culture.

En conclusion, le groupe des Verts entrera en matière. Il refuse les propositions de renvoi et proposera des aménagements de la loi favorables au service public.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** Le groupe démocrate-chrétien entrera en matière sur le projet de loi et s'opposera aux propositions de renvoi avec les raisons suivantes.

Notre oui à l'entrée en matière signifie que nous partageons l'analyse et les propositions du Conseil fédéral exprimées dans le message et dans le projet de loi. Depuis l'entrée en vigueur de la LRTV de 1991, le paysage des médias électroniques s'est transformé de façon radicale. Une nouvelle réglementation est nécessaire, soit pour tenir compte des changements qui se sont produits sur le marché médiatique, soit pour maîtriser de nouveaux phénomènes tels que la numérisation et la convergence croissante de la radiodiffusion et des télécommunications.

Ces dix dernières années, le nombre des programmes étrangers s'est multiplié. La concurrence s'est accentuée.

En Suisse, les chaînes de télévision des pays voisins détiennent plus de la moitié des parts de marché, ce qui représente un record européen. Cette internationalisation des médias menace de marginaliser le service public. Or, dans un pays comme le nôtre, plurilingue et aussi complexe, les programmes télé et radiodiffusés qui s'adressent à toutes les couches de la population jouent un rôle crucial parce qu'ils fondent notre identité commune. Mais la concurrence étrangère a aussi un autre effet pervers. Elle rend la vie difficile aux radios et aux télévisions privées, qui ont de plus en plus de peine à survivre sur un marché trop petit et qui, en plus, est parcellisé en trois sous-marchés linguistiques et culturels.

Si le régime actuel a permis de soutenir les diffuseurs locaux grâce aux redevances de réception, il est presque impossible en revanche d'affecter les fonds de manière ciblée lors de la répartition des quotes-parts de la redevance. Il fallait donc trouver une nouvelle solution pour, d'une part, garantir un service public important dans toute la Suisse et, d'autre part, aider à la survie de ces diffuseurs locaux qui remplissent une fonction de service public régional.

Les éléments essentiels de la solution proposée par le Conseil fédéral nous conviennent. Nous les avons soutenus en commission et nous allons les soutenir au cours des délibérations. Ces éléments sont premièrement la confirmation et la consolidation d'une SSR forte, qui reçoit le mandat constitutionnel et doit l'exécuter en diffusant des programmes de qualité. En concentrant en priorité le produit des redevances sur la SSR, on garantit à l'échelon linguistique et à celui du pays un service public capable de tenir tête à la concurrence commerciale étrangère et à ses puissants moyens financiers. Pour que la SSR reste en mesure de remplir son mandat, elle devra aussi se financer sur le marché, avec la publicité et le parrainage, mais dans une moindre mesure que les diffuseurs privés.

Le deuxième élément est le splitting de la redevance, c'est-à-dire le versement d'une partie des redevances de réception aux diffuseurs locaux et régionaux qui reçoivent un mandat de service public. La nouvelle loi répond ainsi au souhait de la population de bénéficier de programmes de proximité. Elle répond aussi au souhait des radios et des télévisions privées, parce que le partage des fonds – au contraire de ce que pense Monsieur Pelli – va être beaucoup plus ciblé qu'auparavant. Il a pour objectif de faciliter la réalisation de programmes professionnels de qualité, même à l'échelon régional.

Le troisième élément est l'existence d'une troisième catégorie de diffuseurs: il s'agit de ceux qui ne revendiquent ni quotes-parts de la redevance, ni un accès facilité aux infrastructures. Ils ne sont plus tenus de participer à la réalisation du mandat constitutionnel. La réglementation de la publicité est considérablement assouplie, libéralisée – c'est la mode – pour ces diffuseurs privés de la troisième catégorie. Ils ne doivent plus demander une concession: ils n'y sont plus obligés, ils gagnent donc du temps et ils évitent aussi des coûts. La loi réglemente aussi un autre domaine très sensible: le projet de loi prévoit des mécanismes qui empêchent la concentration des médias. Là, je dois dire que la proposition de renvoi du groupe de l'Union démocratique du Centre est quand même très douteuse: on voudrait renoncer à cette réglementation contre la concentration des médias. Et vive la démocratie!

Enfin, on a refait en commission tout le système des autorités, parce que dans le projet de loi, ce système était bien trop compliqué et flou. Ce travail a contribué à améliorer et corriger le projet de loi, donc le groupe démocrate-chrétien va le soutenir.

Le groupe démocrate-chrétien est convaincu que cette loi donne la possibilité à la SSR – et c'est ça, l'élément le plus important de la loi – de faire son travail dans notre pays, un travail important pour le service public au niveau national et des régions linguistiques et culturelles. Nous allons donc combattre toutes les propositions qui veulent affaiblir le service public de la SSR, parce que nous sommes convaincus que, dans l'état actuel des choses, la SSR est encore plus



importante qu'il y a dix ou vingt ans, parce que la conscience de l'importance de l'échange entre les différentes cultures dans notre pays a diminué et la SSR est, si vous voulez, l'instrument privilégié pour assurer la cohésion nationale. Nous refusons donc les propositions de renvoi, parce que celles d'aujourd'hui sont les mêmes que celles qu'il y avait en commission, elles sont simplement camouflées. Il y avait une proposition de renvoi Föhn qui voulait faire deux lois: une pour la radio et une pour la télévision. Maintenant, le groupe de l'Union démocratique du Centre veut faire une seule loi et il a changé encore une fois d'opinion. Vous voyez donc que derrière ces propositions de renvoi, il y a bien autre chose. Il y avait aussi une autre proposition de renvoi qui voulait simplifier la loi, qui voulait revenir à la vieille loi – un peu ce que demande Monsieur Pelli au nom de son groupe. Mais on avait décidé, à la fin, à une grande majorité – 15 voix contre 5 –, que l'on pouvait travailler en commission et améliorer le texte. Donc, le groupe démocrate-chrétien refuse les propositions de renvoi.

Encore quelques observations: on a travaillé, on a eu beaucoup de séances, on a demandé beaucoup de rapports, on a refait, par exemple, tout le système des autorités, voté à l'unanimité; et dans les propositions de renvoi, maintenant, on conteste le système des autorités. En deuxième lecture, on a encore amélioré des situations qui étaient un peu contradictoires. C'est vrai qu'il y a encore des minorités, mais c'est normal, c'est notre travail.

Finalement, le projet de loi a été accepté par 20 voix contre 1. Donc, la logique et le respect des règles parlementaires voudraient que nous fassions maintenant le travail que nous devons faire. C'est notre travail. Nous avons été élus pour faire ce travail, pour étudier ce projet de loi et le débattre ensemble.

Avec ces nouvelles propositions de renvoi, qui sont les mêmes qu'avant mais d'une manière un peu camouflée, on veut tout refaire. Pourquoi? Ce n'est pas très clair. En ce qui concerne le projet de loi spécial pour la SSR proposée par le groupe radical-libéral, les motivations sont très floues. Que veut-on faire? On dit qu'on veut garantir la capacité concurrentielle de la SSR, alors que l'on sait que ce sont les grandes chaînes étrangères qui sont les plus grandes concurrentes de la SSR. Ce n'est donc qu'en donnant une grande partie de la redevance à la SSR qu'on la renforce. On dit que l'on veut une loi plus libérale, mais dans le projet, il y a la troisième catégorie de diffuseurs (sans concession) qui peuvent faire ce qu'ils veulent. On dit que la loi n'est pas assez libérale. Or je pense qu'on a vraiment tout fait avec cette asymétrie de la publicité: par exemple, il n'est pas possible de passer de la publicité sur les chaînes de radio publiques, mais c'est possible sur les chaînes privées, et le temps d'interruption pour la publicité est plus grand sur les chaînes de télévision privées que sur la SSR. On a donc déjà donné une plus grande marge de manœuvre aux radios et télévisions privées.

On ne comprend pas très bien ce que l'on veut. Peut-être rêve-t-on d'un grand marché ou d'un grand bazar de télévisions privées, sans règles, qui pourraient passer de la publicité toutes les trois secondes. Peut-être est-ce cela? Je ne sais pas.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Ich gebe Ihnen zuerst meine Interessenbindungen bekannt: Ich bin Verwaltungsrat in einem Zeitungsverlag, ich bin im Beirat eines werbefreien Lokalfernsehens, und ich bin Regionalrat SRG.

Die SP-Fraktion will auf dieses Gesetz eintreten, weil für sie Handlungsbedarf gegeben ist. Seit das letzte Gesetz verabschiedet worden ist, haben wir gut zehn Jahre dynamische Entwicklung in der Medienbranche hinter uns. Ich möchte Ihnen diese Dynamik in vier Punkten vor Augen führen:

Erstens hatten wir z. B. den massiven Vormarsch der ausländischen Fernsehkonkurrenz; daraus muss die Folgerung gezogen werden, dass dieses Gesetz die SRG – als einzigen starken, schweizerischen Service-public-Sender – auch langfristig schützen muss. Was ich mit langfristig meine, können Sie dem Gehalt der Rückweisungsanträge entneh-

men, denn dort sehen Sie, welche Gefahr der SRG wirklich droht und woher diese Gefahr kommt.

Zweitens haben wir gelernt, dass es in der Schweiz keinen Markt für private inländische, sprachregionale Fernsehstationen gibt. Das Scheitern von «Tele 24» und «TV3» beweist das. Wir haben auch gelernt, dass es keinen Markt für regionale Fernsehstationen gibt – oder dass es höchstens in den grössten Agglomerationen einen solchen Markt gibt. Darum stehen wir vor der Frage: Was tun? Sollen wir das so sein lassen, oder sollen wir gesetzgeberisch dafür sorgen, dass es in der Schweiz ein regionales Fernsehen geben kann?

Drittens wissen wir auch, dass von ungefähr fünfzig Lokalradiostationen, die in den letzten zwanzig Jahren entstanden sind, drei Viertel sofort tot wären, wenn man ihnen den «Gebührentropf» abstellen würde. Sie wären auch nicht aus ihren Märkten heraus lebensfähig. Auch hier stellt sich die Frage: Was tun? Sollen wir die Existenz dieser Stationen sichern – auch langfristig –, oder sollen wir sie den Marktkräften zum Opfer bringen?

Viertens ist die Entwicklung in Bezug auf die so genannte Konvergenz ganz wichtig. Die Digitalisierung aller Information, die Auflösung aller Information in «bits and bytes» führt dazu, dass die Telekommunikation und die Massenkommunikation über die gleichen Kanäle verbreitet werden und sich dort allenfalls auch konkurrenzieren. Es geht darum, den Zugang der öffentlich-rechtlichen Programme zu den Verbreitungskanälen zu schützen.

Ich nehme nun eine kurze Bewertung dieses Gesetzes aus Sicht der sozialdemokratischen Fraktion vor:

1. Für uns ist dies ein ausgewogenes Gesetz, das sowohl die Interessen der SRG wie auch die der privaten Anbieter angemessen berücksichtigt. Dieses Gesetz modelliert unserer Ansicht nach eine der Schweiz angemessene Mediengesellschaft. Es stärkt insbesondere den Service public; das sage ich an die Adresse derjenigen, die glauben, der Service public werde geschwächt. Er wird gestärkt, weil wir in Zukunft auf sprachregionaler Ebene nicht nur die SRG als Service-public-Sender haben, sondern weil wir in Zukunft eben auch die privaten Radios und die regionalen Fernsehsender, die Gebühren beanspruchen, mit Leistungsaufträgen versehen und ihnen damit auch einen Service-public-Charakter zuordnen.

2. Wir haben in diesem Gesetz mit dem Gebührensplitting und mit der asymmetrischen Werbeordnung für die privaten Radio- und Fernsehstationen Existenzbedingungen geschaffen, die diesen das Überleben, das Leben überhaupt, ermöglichen oder erleichtern.

3. Wir haben eine funktionale Behördenorganisation geschaffen, die nicht mehr Bürokratie bringt, wie da und dort geschrieben worden ist, sondern die einfach die Gesetzgebung den geänderten Verhältnissen anpasst.

4. Wir haben schliesslich im technischen Teil des Gesetzes auch Verbreitungsgarantien für alle Service-public-Anbieter – für die SRG, aber auch für die Privaten.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu den Rückweisungsanträgen sagen. Ich stelle die Frage: Wem nützen sie? Cui bono? Nützen sie der SRG? Da sage ich nur: Lesen Sie die Anträge, lesen Sie die Begründungen dieser Anträge! Das Gegen teil ist der Fall. Was diese Rückweisungsanträge wollen, ist eine nachhaltige Schwächung der SRG. Nützen sie den privaten Anbietern? Ich verweise Sie auf die Stellungnahmen der Interessenorganisationen der Branche. Alle sind der Meinung, wir sollten eintreten.

Die Rückweisungsanträge sind nichts als ein Moratorium, das niemandem nützt, aber allen schadet, die in dieser Branche tätig sind, und darum bitte ich Sie, diese abzulehnen und einzutreten.

**Levrat Christian (S, FR):** J'aimerais vous demander, au nom du groupe socialiste, de rejeter les propositions de renvoi du groupe de l'UDC et du groupe radical-libéral parce que la première est inutile et la seconde dangereuse.

Une proposition de renvoi devrait en principe permettre de revoir fondamentalement une loi dont la direction générale



n'est pas satisfaisante. La proposition de renvoi du groupe de l'UDC est de ce point de vue-là parfaitement inutile. La loi fédérale sur la radio et la télévision constitue une ouverture contrôlée du marché. Si d'aucuns souhaitent aller plus loin, ils ont la possibilité de le faire valoir durant les débats. C'est du reste ce que fait le groupe de l'UDC avec une multitude de propositions de détail que nous serons appelés à examiner durant les journées à venir.

Prenons quelques exemples. Régime dual: c'est la principale caractéristique du projet. Celui-ci est marqué par un régime distinct pour la SSR et pour les médias privés. Libéralisation de la publicité: les articles 9 à 17 portent là-dessus, avec de multiples propositions de minorité visant à lever les limites prévues à la publicité à la radio et à la télévision. Concentration des médias – c'est l'article 54: nous avons une minorité II (Föhn) qui demande la suppression de cette disposition. Organisation des autorités, splitting de la redevance: le tout est prévu par la loi. Il est possible au groupe de l'UDC de faire valoir ses options dans le cadre de la discussion par article de cette loi.

En résumé, cette proposition nous semble inutile. La proposition de renvoi ne porte pas sur des aspects fondamentaux de la loi, comme par exemple une mise en cause du système dual qui est prévu, mais sur des éléments de détail, des éléments qu'il est parfaitement possible de régler dans le cadre de la discussion par article des jours à venir.

Nous vous demandons par conséquent, parce qu'elle est inutile, de rejeter la proposition de renvoi du groupe de l'UDC.

La proposition de renvoi du groupe radical-libéral va dans un sens différent et est incontestablement beaucoup plus dangereuse. Il s'agit d'une remise en question fondamentale de notre ordre juridique dans le domaine audiovisuel. Il convient tout d'abord de relever, et vous m'en excuserez, que l'on aurait pu attendre du groupe radical-libéral qu'il développe cette proposition en commission. Malheureusement, ça n'a pas été le cas; peut-être ce groupe attendait-il les lumières ou les projets zurichois et médiatiques de ses nouveaux élus. Si la défense d'intérêts particuliers est certainement légitime également dans cette salle, il n'en demeure pas moins que cette proposition est dangereuse, car elle remet en question un équilibre indispensable au maintien d'une présence médiatique saine et constructive en Suisse, un équilibre qui doit permettre aux médias privés, comme à la SSR, de présenter un programme de qualité à l'avenir également.

Un programme de qualité implique une SSR qui soit en mesure de produire des émissions, notamment d'actualité politique ou régionale, et de les financer. Ceci implique des radios et télévisions privées qui reçoivent un soutien minimal de l'Etat et des possibilités élargies en matière de publicité. Cela implique une loi, une seule loi, qui combine à la fois un soutien à la SSR et une liberté suffisante pour les privés. Ces deux éléments sont indissociablement liés. Il est illusoire, comme le propose le groupe radical-libéral, de vouloir en faire l'objet de lois distinctes, de vouloir diviser notre projet en une loi sur le marché médiatique d'une part et une loi sur la SSR d'autre part. L'objectif, le programme caché est clair: il s'agit d'affaiblir la SSR, de l'empêcher de maintenir ses programmes actuels, de la contraindre à lâcher des parts de marché au profit d'une nouvelle et hypothétique télévision, alémanique dans le meilleurs des cas, de ses concurrents étrangers dans le pire.

La conséquence première de ce renvoi serait un affaiblissement de la SSR, mais également une mise en danger des petites sociétés de radio et de télévision au profit de groupes de presse importants, étrangers ou zurichois. Car nos radios locales en particulier, et nos radios cantonales, ont un besoin urgent des parts de redevance qui leur sont attribuées par le nouveau projet de loi. Elles ne s'y sont pas trompées et vous invitent, notamment dans un courrier commun aux radios romandes et à la RSR, à entrer en matière sur ce projet de loi et à entamer la discussion par article.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Obwohl das RTVG von 1991 eigentlich noch jung ist – ja sehr jung –, soll es nach lediglich dreizehn Jahren bereits total revidiert werden. Doch es kann

nicht übersehen werden, dass sich in den letzten dreizehn Jahren die Radio- und Fernsehlandschaft markant geändert hat. Dazu beigetragen hat vor allem die rasante technische Entwicklung. Diese Veränderungen vermag das heutige Gesetz nicht mehr ausreichend aufzufangen und zu verarbeiten. Es ist aus unserer Sicht daher absolut notwendig und richtig, mit einer Totalrevision Regelungen zu erlassen, die den wichtigen Herausforderungen der gewandelten Radio- und Fernsehszene zu genügen vermögen. Es sind dies insbesondere folgende Tatsachen:

1. Die Schweiz ist von Ländern umgeben, in denen eine unserer drei Landessprachen gesprochen wird und die oft um ein Vielfaches grösser sind als die Schweiz. Entsprechend gross sind denn auch deren finanzielle Mittel, die sie in ihre Programme, namentlich in die Fernsehprogramme, investieren können. Demgegenüber haben schweizerische Angebote natürlich einen immer schwereren Stand, und es stimmt nachdenklich, dass die Fernsehprogramme aus unseren Nachbarländern in unserem Land einen Marktanteil von bereits über 50 Prozent erzielen. Denn gerade in unserer mehrsprachigen und vielfältigen Schweiz sind eigene einheimische Programme für die breite Bevölkerung ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Förderung einer gemeinsamen Identität.
2. Die Internationalisierung hat bewirkt, dass der grösste Teil der in unserem Land empfangbaren Programme keine schweizerischen Konzessionen mehr braucht. Über die Vergabe der Konzession kann somit vom Staat her kaum mehr Einfluss auf die grossen Player genommen werden. Hingegen sind die kleinen einheimischen Veranstalter durch die umständlichen Konzessionsverfahren unnötig beschwert.
3. Auch die Szene unseres eigenen Lokalfernsehens und vor allem der Lokalradios hat sich gründlich geändert. Es drängen neue Veranstalter auf den Markt, deren Zugang durch das geltende Recht zum Teil erheblich und unnötig behindert wird.
4. Ein weiteres Element ist der Trend zu Multimedia-Verlagshäusern. Auch hier entsteht Regelungsbedarf.
5. Auch das Publikum, also die Nutzer der elektronischen Medien, hat geändert. Das Publikum ist deutlich klarer und stärker segmentiert als früher. Eine gewisse Gruppe will jeweils genau das gewünschte Programm – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

6. Schliesslich hat sich die Situation auf dem Werbemarkt in den letzten 13 Jahren ebenfalls sehr stark gewandelt. Fazit: Eine Totalrevision des relativ jungen RTVG ist unumgänglich. Den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf für ein neues RTVG hat die EVP/EDU-Fraktion als gute Grundlage für die Totalrevision begrüßt, seinerzeit aber auch schon gewisse Korrekturen angemeldet, beispielsweise bei den Bestimmungen zur Werbung. Heute, nachdem die vorberatende Kommission während ungezählter Sitzungstage und über ein Jahr lang am Entwurf des Bundesrates gearbeitet und gefeilt hat, stellen wir fest, dass damit eine Vorlage auf dem Tisch liegt, die Hand und Fuss hat, die die wichtigsten Probleme löst und die die Gesamtinteressen unseres Landes, unserer Bevölkerung und auch der Betroffenen auf eine gute Weise fördert.

Wichtige Elemente in der Fassung der Kommission – ich möchte sie kurz herausgreifen – sind für uns insbesondere folgende:

1. Wir wollen einen starken nationalen Veranstalter, der auch über genügend finanzielle Ressourcen verfügen soll, damit er im internationalen Wettbewerb bestehen kann und nicht marginalisiert wird.
2. Wir wollen durch die SRG einen umfassenden Service public. In der ganzen Schweiz soll man grundsätzlich mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm in jeder der drei Landessprachen empfangen können.
3. Wir wollen grundsätzlich keine Werbung für Alkohol und Tabak in Radio und Fernsehen, auch nicht bei regionalen und lokalen Veranstaltern.
4. Wir wollen insbesondere vom nationalen Veranstalter, der SRG, qualitativ hochwertige Programme und auf ein Minimum beschränkte Unterbrüche durch Werbung.



5. Wir sind nicht grundsätzlich gegen Sponsoring, wollen aber, dass solches ganz klar bezeichnet und auch unmissverständlich in den Sendungen kommuniziert wird.

6. Wir tragen den Entscheid der Kommission mit Überzeugung mit, auf die Schaffung einer neuen Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien sei zu verzichten. Die Lösung der Kommission ist besser.

Schliesslich unterstützen wir die Kommissionsmehrheit, die Swissinfo/Schweizer Radio International beibehalten und finanziell sichern will. Swissinfo leistet eine ganz ausgezeichnete Arbeit und ist wichtig für unsere Landsleute im Ausland. Für die Schweiz ist Swissinfo als Informationsträger und hervorragend gemachtes Audio- und Videoschaufenster gegenüber der Welt wichtig.

Schliesslich haben wir eine etwas andere Vorstellung davon, wie die Publikumsforschung organisiert werden soll, als es die Kommission vorschlägt. Wir haben dazu auch entsprechende Anträge eingereicht, die noch zu behandeln sein werden.

Last but not least finden wir es richtig, wenn die privaten Veranstalter einen gegenüber heute grösseren Gebührenanteil für jene Leistungen erhalten, die als eigentlicher Service public bezeichnet werden können. Die Erhöhung der für die Privaten reservierten Gebührenanteile um das Dreieinhalb-fache gegenüber heute ist angemessen.

Eine rasche Totalrevision des RTVG ist nötig und dringend. Mit dem Entwurf des Bundesrates und dem relativ ausgewogenen Vorschlag der Kommission, aufbauend auf dem Entwurf des Bundesrates, liegt ein Paket auf dem Tisch, das reif ist für die Behandlung in diesem Rat. Schliesslich ist es von der Kommission ganz klar – mit 20 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung – als Antrag an unseren Rat verabschiedet worden. Seit der Verabschiedung Mitte November 2003 hat sich zwar im politischen Gefüge unseres Landes vielleicht das eine oder andere geändert, nicht aber in der Fernseh- und Radiolandschaft und bei den sachlichen Grundlagen für das vorliegende Revisionsvorhaben.

Wir bitten Sie daher, auf die Revision des RTVG einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

**Föhn Peter (V, SZ):** Obwohl in der Kommission fast einstimmig angenommen, fand das vorliegende RTVG in der SVP-Fraktion keine Mehrheit. Schon von allem Anfang an haben wir in der Kommission gesehen, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, welche sehr vielen gesellschaftspolitischen Ansprüchen gerecht werden muss.

Bereits damals, bei der Eintretensdebatte in der Kommission, habe ich einen Rückweisungsantrag gestellt. Die SVP-Fraktion hätte eine getrennte Betrachtung in einem Radiogesetz und in einem Fernsehgesetz begrüßt, weil auch das Gebührensplitting von Radio und Fernsehen für uns von allem Anfang an ein zentraler Punkt war. Auch der Service public war für uns von allem Anfang an ein wichtiges Thema. Unserer Meinung nach müsste dieser Service public nach wie vor klarer definiert werden. Ich muss heute feststellen, dass trotz tagelangen Beratungen nach wie vor viel zu viele Unklarheiten bestehen. Die äusserst vielfältigen Interessen unserer Medien sind kaum unter einen Hut zu bringen. Abstriche müssten da und dort gemacht werden, damit alle Anbieter von ähnlichen, vergleichbaren Voraussetzungen ausgehen könnten.

In einer zukunftsorientierten liberalen Medienordnung müssen die privaten Anbieter und die Staatsmedien gleich lange Spiesse erhalten. Es ist ein wichtiger Grundsatz der SVP, nebst einem möglichst echten Wettbewerb möglichst tiefe Gebühren anzustreben, wobei alle ihrem Auftrag, ihrer Leistung und ihrem Standort entsprechend partizipieren können. Der nun vorliegende Gesetzentwurf schiesst für die meisten in der Fraktion an den Zielen der SVP vorbei. Einerseits erscheint uns nach wie vor fraglich, ob die beiden Medien Radio und Fernsehen in ein und demselben Gesetz geregelt werden sollen. Wenn es schon so breit gefächert ist, könnte man sich wirklich ein Kommunikationsgesetz inklusive FMG

vorstellen. Aber, Frau Simoneschi, das beantragen wir nicht! Wir sprechen nur von Koordination, und das ist etwas anderes.

Andererseits werden den privaten Anbietern nach unserer Meinung zu grosse Hindernisse in den Weg gelegt. Die verfassungsrechtlich garantie Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen scheint uns mit dieser staatlichen Medienordnung gefährdet zu sein. Damit die privaten, kleinen Anbieter nicht noch weiter am Abgrund ausharren müssen, wird von uns als Übergangslösung sofort ein Gebührensplitting verlangt.

Nach ausführlicher Beratung in unserer Fraktion bitte ich Sie, auf das RTVG einzutreten, es aber mit klar formulierten Aufträgen an den Bundesrat zurückzuweisen. Die vielen Minderheits- und Einzelanträge lassen nichts Gutes erwarten. Wir wollen lieber unsere Hausaufgaben jetzt gründlich machen oder machen lassen – und nicht erst, wenn es für viele zu spät ist. Ein Scherbenhaufen am Schluss nützt gar nichts. Ich befürchte einen ähnlichen Ausgang wie bei der KVG-Revision: Da kann man tagelang beraten und letztendlich eine halbherzige und halbbatzige Lösung präsentieren, welche weder im Parlament und allenfalls schon gar nicht beim Bürger eine Mehrheit finden wird. Dann wird es insbesondere für unsere sehr wichtigen kleinen Anbieter in den Berg- und Randregionen zu spät sein.

Der Bundesrat und die Verwaltung können uns relativ «rasig» eine überarbeitete Vorlage präsentieren. Ein erweitertes Gebührensplitting kann auch ohne weiteres gestützt auf die bestehenden Gesetzesgrundlagen vorgezogen und eingeführt werden. Dass wir mit dem vorliegenden RTVG keine gute Ausgangslage haben, zeigen die sehr vielen angekündigten Einzelanträge sowie die Aussagen etlicher Medienverantwortlicher in den letzten Tagen und Wochen. Zeigen wir Grösse und lassen wir den RTVG-Entwurf überarbeiten! Eine Fahrt ins Blaue können wir uns in der heutigen Zeit nicht leisten; es müssen Nägel mit Köpfen gemacht werden. Über die Effizienz, Frau Hollenstein, können wir dann in zwei Jahren sprechen, wenn die Vorlage nicht zurückgewiesen werden sollte.

Für die Unterstützung des Rückweisungsantrages der SVP-Fraktion danke ich Ihnen bestens.

**Parmelin Guy (V, VD):** Si tout un chacun admet sans trop de problèmes que la refonte de cette loi est justifiée, force est de constater que le projet qui nous est soumis, malgré les amendements apportés par la commission, recèle plus de tares rédhibitoires que d'innovations audacieuses et surtout rationnelles.

Cette loi est compliquée. Elle aura de multiples effets pervers, car elle va engendrer des coûts supplémentaires de plusieurs dizaines de millions de francs pour le service public. Elle va introduire de nouvelles structures administratives complexes, a priori inutiles et de surcroît coûteuses. Elle va mélanger les problèmes de l'audiovisuel avec la politique sociale, en ce qui concerne particulièrement l'exonération de la redevance. Et elle réussit le tour de force de mécontenter à la fois les partisans purs et durs du service public et ceux d'une ouverture vers le privé.

En temps normal, cela devrait être bon signe, puisque ne dit-on pas que c'est là précisément le propre d'un bon compromis? Mais dans le cas qui nous préoccupe, on a affaire à une «libéralisation» insuffisante pour assurer le minimum vital au secteur privé et, parallèlement, on prend le risque de mettre en difficulté les diffuseurs publics par des décisions inadéquates.

Si pratiquement tous les acteurs évoluant dans ce marché de l'audiovisuel appellent de leurs voeux une certaine libéralisation, ils tiennent aussi à ce que les règles soient les mêmes pour tous, y compris pour les puissants groupes étrangers qui, eux, peuvent se passer d'une quote-part de la redevance. Et des évolutions technologiques, telles que le câble Internet, l'ADSL par exemple, leur permettront de s'implanter sans être soumis à concession. Le projet de loi n'aborde absolument pas cet aspect du problème, tout



comme est ignoré le risque aggravé de dumping publicitaire. Si nous entamons la discussion en plénum sur cette loi mal fichue, avec les multiples propositions qui ne manqueront pas d'affluer pour tenter d'infléchir ce texte dans le sens des nombreux intérêts divergents en présence, nous ne nous en sortirons jamais! Et je laisse volontairement de côté les aspects plus que controversés que sont la répartition des fréquences, le Conseil du public par région, l'interdiction absurde du parrainage, ainsi que les velléités de contrôle dans le contenu même des programmes.

Bref, vu les implications plus que négatives de ce projet de loi, je vous invite – ainsi que vous l'a proposé Monsieur Föhn – à voter le renvoi de cet objet au Conseil fédéral en le priant de donner une suite favorable au splitting de la redevance avec une entrée en vigueur anticipée, afin que les radios et télévisions régionales puissent assumer leurs mandats respectifs correctement.

**Pelli Fulvio (RL, TI):** Je reviens sur la proposition du groupe radical-libéral de renvoi de ce projet de loi au Conseil fédéral pour vous faire part de quelques considérations, après avoir suivi le débat qui s'est développé dans cette salle.

Monsieur Levrat a déclaré que la proposition de renvoi du groupe de l'UDC était «inutile», que celle du groupe radical-libéral est «dangereuse»; il s'est tu à propos de la proposition de renvoi Zisyadis. Monsieur Fehr Hans-Jürg nous a dit que la proposition du groupe radical-libéral, tout comme celle du groupe de l'UDC, équivalent à un moratoire.

Je suis un peu d'accord avec Monsieur Fehr: il est vrai que les renvois sont un moratoire. Je suis un peu surpris que les socialistes, qui sont souvent en train de proposer des moratoires, soient surpris par le fait que quelqu'un d'autre propose des moratoires face à une loi aussi compliquée que celle que nous pourrons peut-être examiner plus tard.

Je voudrais faire un petit jeu et comparer les propositions de renvoi du groupe radical-libéral et Zisyadis en ce qui concerne les problèmes de service public. Monsieur Zisyadis nous propose le renvoi afin que le Conseil fédéral revienne avec un projet de loi qui renforce le service public SRG/SSR face à la concurrence privée nationale et internationale. Le groupe radical-libéral propose que les questions touchant à la SSR soient réglées par une loi spécifique, avec pour objectif de garantir la capacité concurrentielle de la SSR dans toutes les régions linguistiques face aux concurrents étrangers, sans que ne soient créées à cet effet de nouvelles autorités, des compétences étatiques supplémentaires ou de nouvelles possibilités d'influence. Et je reviens à Monsieur Zisyadis qui propose que le nouveau projet de loi que le Conseil fédéral devrait élaborer réduise la densité normative et bureaucratique. Alors vous voyez que, s'agissant du service public, la proposition de renvoi Zisyadis, dont vous n'avez pas parlé, préconise exactement la même chose que celle du groupe radical-libéral.

Une méfiance dangereuse commence à régner dans ce Parlement: on n'écoute pas ce que les gens disent, on interprète! On croit pouvoir distinguer derrière chaque proposition un dessein malin visant à autre chose.

Je crois que les membres du Parlement qui voteront contre les propositions de renvoi ont en tête un projet de loi virtuel: celui qui émanera des travaux de ce Parlement, si toutes les propositions faites par eux sont acceptées et toutes celles présentées par les autres rejetées. Ce ne sera pas ça! On se reverra à la fin du débat, si les propositions de renvoi sont rejetées.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Die sehr grosse Aufmerksamkeit, die Sie dieser Vorlage widmen, die ungewöhnlich hohe Anzahl von Einzelanträgen, aber auch von Minderheitsanträgen, die in der Kommission gestellt wurden, und die Rückweisungsanträge zeigen die Bedeutung dieser Vorlage. In der Tat ist dies für unser Land eine wichtige Vorlage. Die Medien – und die elektronischen Medien im Speziellen – spielen für die direkte Demokratie eine zentrale Rolle und haben auch diesbezügliche Aufgaben. Sie sind wichtig für

die Entfaltung der Kultur in unserem Lande, und zwar in allen Sprachregionen. Von daher ist diese Vorlage auch für den Zusammenhalt des ganzen Landes – und das heisst für das eigentliche Selbstverständnis unseres Landes mit vier Sprachen und vielen Kulturen – von ausschlaggebender Bedeutung.

Unser Land ist, was den Bereich der elektronischen Medien angeht, dem Ausland gegenüber in aussergewöhnlichem Maße exponiert. Das heisst, dass die grössten Konkurrenten der SRG in der deutschsprachigen Schweiz Fernsehsender aus Deutschland sind, in der französischsprachigen Schweiz Sender aus Frankreich und in der italienischsprachigen Schweiz Sender aus Italien. Aus diesem Grunde will der Bundesrat einen starken nationalen Veranstalter, und er will die Kräfte eben nicht aufsplittern. Nur so kann angesichts der grossen internationalen Konkurrenz der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag erfüllt werden.

Wir wollen aber auch die Bedingungen für private Veranstalter verbessern. Sofern sie keine Gebührentgelte beziehen oder eine bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Verbreitungsplätzen in Anspruch nehmen, brauchen sie keine Konzession mehr. Sie haben auch keine besonderen Leistungsaufträge mehr zu erfüllen, und sie kommen in den Genuss von verbesserten Werbemöglichkeiten.

Aus diesem Grund schlägt Ihnen der Bundesrat ein abgeschwächtes duales System vor. Ursprünglich hat der Bundesrat – das wissen Sie – ein sehr reines duales System vorgeschlagen. Ich kann mich erinnern, wie wir es damals vorgeschlagen und gesagt haben, es sei bei den privaten Veranstaltern absolut jede Werbung möglich. Wir haben dieses System dann in die Vernehmlassung geschickt. Das Ergebnis der Vernehmlassung war ganz eindeutig: Es wurde ein Gebührensplitting verlangt. Damit gehen aber Leistungsaufträge und eine entsprechende Aufsicht einher.

Ich kann mich gut erinnern, wie damals nach dem Grundsatzentscheid des Bundesrates die Präsidenten sämtlicher vier Bundesratsparteien in der «Tagesschau» gesagt haben: Wenn ein Splitting kommt, dann aber auch mit Leistungsaufträgen und der entsprechenden Kontrolle.

Ich erlaube mir, auf drei Haupteinwände gegen dieses Gesetz ganz kurz einzugehen:

1. Die SVP-Fraktion verlangt mit ihrem Rückweisungsantrag, dass eine parlamentarische Oberaufsicht über die SRG eingeführt werde. Ich muss hier klar sagen, dass die SRG kein Staatsbetrieb ist; sie nimmt auch keine Staatsaufgabe wahr. Eine parlamentarische Oberaufsicht kommt aus der Sicht des Bundesrates überhaupt nicht infrage. Das verträgt sich nicht mit unserem Medienverständnis.

2. Im Antrag der FDP-Fraktion wird die Abschaffung des Gebührensplittings verlangt. In Agglomerationen könnten sich so wohl noch einige von Grossverlagen beherrschte Lokalradios behaupten. Aber – das möchte ich jetzt schon betonen – Veranstalter wie Radio Berner Oberland, Radio Piz, Radio Fréquence Jura, Radio Rottu, Radio Emme oder Radio Fiume Ticino hätten als eigenständige Veranstalter mit lokalen Informationsprogrammen kaum Überlebenschancen. In diesen Gebieten kann Radio als Lokalradio mit lokalen Informationsleistungen kommerziell nicht existieren. In der Romandie würden innert kurzer Zeit die französischen Netzwerke Nostalgie und NRJ das Szepter übernehmen und die einheimischen Lokalradios verdrängen. Viele Lokalfernsehen, die heute nur in der Hoffnung auf künftige Gebührenunterstützung am Leben erhalten werden, würden ihren Betrieb rasch einstellen müssen. Dies trifft nicht nur die Randgebiete, es trifft auch die Agglomerationen.

3. Der Hauptvorwurf an das Gesetz lautet, es habe eine zu grosse Regelungsdichte, es solle schlanker gemacht werden, es sollen all die detaillierten Vorschriften in eine Verordnung gepackt werden. Hier muss ich Ihnen einfach sagen: Indem Sie solche Vorschriften vom Gesetz in die Verordnung verschieben, haben Sie keinen Deregulierungsakt vollbracht. Dann sind die Regulierungen einfach irgendwo anders, nämlich in der Verordnung. Wir haben es ja in der Kommission selbst gesehen: Das Parlament möchte im Zweifelsfall eben selbst die Vorschriften machen. Deswegen



ist das Gesetz auch so ausführlich geblieben, wie es daher gekommen ist.

Ich bin der Meinung, dass die Frage, ob dieses Gesetz nun zurückgewiesen werden soll oder nicht, auch eine symbolische Bedeutung für die politische Arbeit in der kommenden Legislatur hat. Es wird nämlich nicht vorgeschlagen, nicht auf das Gesetz einzutreten. Das heisst: Die Revision dieser Materie ist unbestritten. Bestritten ist nur, welche Revision es sein soll. Deswegen wird nun zum einfachen Antrag auf Rückweisung gegriffen.

Der Bundesrat hat, als diese umfangreiche Vorlage zu ihm gekommen ist, zunächst auch etwas Berührungshemmungen gehabt und sich gefragt: Muss das eine so umfangreiche Vorlage sein? Er hat lange darüber diskutiert. Wir sind zu unseren engsten Mitarbeitern gegangen, um zu sehen, ob man das Gesetz noch «verschlanken» könne. Wir sahen dann: Nein, man muss die anstehenden Probleme lösen. Wir haben dies nicht gescheut, und wir haben sie gelöst.

Genau gleich ist es Ihrer vorberatenden Kommission gegangen. Ich möchte der vorberatenden Kommission für ihre Arbeit ganz ausdrücklich danken. Das war eine riesengrosse Arbeit. Sie hat auch zunächst gefragt: Muss das sein, diese komplexe Materie, müssen wir uns hier hineinknien? Aber sie hat es gemacht, sie hat Experten angehört, sie hat sich nicht gescheut, Kompromisse zu finden. Die Tatsache, dass sie am Schluss das Gesamtwerk mit 20 zu 1 Stimmen verabschiedet hat, zeigt mir, dass es möglich ist, in diesem Parlament, in seinen Kommissionen einen Kompromiss zum Wohle des Landes zu finden, auch wenn die Interessen noch so weit auseinander liegen.

Indem nun beantragt wird, das Geschäft zurückzuweisen, wird doch auch die Verantwortung des Parlamentes für diese Materie etwas zurückgewiesen. Ich ersuche Sie, das nicht zu tun. Es wurde gesagt, der Bundesrat solle «rassig» und sofort eine neue Vorlage bringen. Bedenken Sie: Würden Sie Rückweisung beantragen, ginge diese Vorlage zunächst einmal an den Ständerat; wir könnten Ihnen also nicht bis im Herbst etwas Neues vorlegen.

Im Vorfeld der Diskussionen ist diesem Gesetz der Stallgeruch des ehemaligen Landwirtschaftsgesetzes vorgeworfen worden. Ich möchte hier sagen: Das Landwirtschaftsgesetz in seiner Dichte hatte in jener Epoche für die Versorgung dieses Landes eine ganz zentrale und wichtige Bedeutung. Das vorliegende Gesetz hat für den Zusammenhalt, für die kulturelle Infrastruktur dieses Landes, für die Kohäsion ebenfalls eine ganz zentrale Bedeutung. Deswegen ist es auch ein etwas umfangreiches Gesetz.

Wenn immer wieder der Vorwurf erhoben wird, dieses Gesetz habe zu viele Artikel, kommt mir die Geschichte in den Sinn, als Mozart die Oper «Die Entführung aus dem Serail» Kaiser Joseph II. unterbreitete und dieser sagte: «Schon recht, lieber Mozart, aber zu viele Noten, es sind einfach zu viele Noten drin!» Mozart soll geantwortet haben: «Genau so viele Noten wie nötig, Majestät.» Von daher ersuche ich Sie: Wagen Sie sich an diese Partitur!

**Vollmer Peter (S, BE)**, für die Kommission: Ich möchte eigentlich nur noch zu drei Punkten Stellung nehmen, die hier jetzt in der Debatte aufgegriffen worden sind:

1. Das betrifft einmal die Stellung der SRG. Wir haben jetzt noch einmal von Herrn Bundesrat Leuenberger gehört, welche Bedeutung hinter einer starken SRG steckt, nämlich die Bedeutung der «idée suisse», die Bedeutung des regionalen und sprachlichen Zusammenhaltes, den wir fördern müssen. Zudem – das ist wichtig – stehen wir hier in einem System mit einer Konkurrenz auch aus dem Ausland. Wir befinden uns hier nicht unter einer Käseglocke! Unsere Medienlandschaft ist offen. Es wurde ja auch gesagt, dass heute im Bereich des Fernsehens zu über 50 Prozent ausländische Sender geschaltet werden.

Jetzt kommt für mich etwas Wichtiges, was eigentlich bei all diesen Kritiken unterschlagen wurde: Als wir in der Kommission die Hearings veranstaltet haben, sind die Vertreter der Werbewirtschaft gekommen und haben gesagt, dass sie als

Werbewirtschaft nur an einer starken SRG interessiert seien, weil sie es sich in diesem Land nicht leisten könnten, ihr Aufkommen so zu verzetteln. Wir haben also im Interesse der schweizerischen Wirtschaft und der schweizerischen Werbewirtschaft, die die Produkte unserer Wirtschaft eben auch verkaufen muss, ein Interesse an einer starken SRG, weil Sie nur über dieses Instrument die Interessen auch gebündelt wahrnehmen können. Ich glaube, diese Kurskorrektur – ich sage jetzt nicht Kehrtwendung – hätte doch Einzelnen, die früher aus ideologischen Gründen die SRG nur schlecht gemacht haben, ein bisschen die Augen öffnen sollen.

2. Ich möchte weiter eingehen auf die Frage des dualen Systems. Es ist in diesem Land in seiner Kleinheit verglichen mit dem europäischen Markt um uns herum schlicht nicht möglich, dass eine SRG, die mehrsprachige Programme in den verschiedenen Sparten anbietet muss, ihren Auftrag ausschliesslich aus Gebührentgeldern finanziert. Dazu ist unser Aufkommen zu klein! Wir haben einfach nicht die Grösse, die das ermöglichen würde. Deshalb brauchen wir eben hier auch für die SRG einen Anteil an Werbung im Fernsehbereich. Die Vorstellung eines «grünen Tisches» geht so eben einfach nicht, wonach man dann einfach sagt: Hier Gebühren, da die Werbung! Aber wir haben diesem Problem Rechnung getragen – das wurde seitens derjenigen auch unterschlagen, die hier jetzt Rückweisung beantragt haben, vor allem von der SVP-Seite –: Wer keinen Gebührenanteil beansprucht, wer kein staatliches Privileg mit einem privilegierten Zugang in die Verbreitung beansprucht, braucht nach dem neuen Gesetz gar keine Konzession mehr! Ein solcher Anbieter kann nämlich frei schalten und walten, er muss dann keine Konzession mehr beantragen. Wenn er aber einen Gebührenanteil will, wenn er einen privilegierten, staatlich gesicherten Zugang zur Verbreitung über bestimmte Netze will, dann muss er sich natürlich gewissen Anforderungen unterwerfen. Das kommt eben genau in diesem Gesetz – in diesem sehr subtilen Gleichgewicht zwischen der SRG, die wir eben als starken Partner haben müssen, und den privaten regionalen Anbietern – zum Ausdruck. Das ist eigentlich der Hintergrund. Es gibt hier eben keine Entweder-oder-Lösung.

3. Es wurde jetzt verschiedentlich gerügt und kritisiert, dass dieses Gesetz die staatliche Regulierung, die Bevormundung in der Medienlandschaft, noch weiter auf die Spitze treibe. Sie haben offensichtlich die Fahne nicht gelesen! Gerade die Kommission schlägt Ihnen beispielsweise vor, dass man in der Behördenorganisation eben nicht die neue Lösung mit der Superbehörde einführt, die dann quasi über alles entscheiden müsste, sondern wir sind sozusagen zum heutigen Modell zurückgekehrt, dies mit ein paar Korrekturen in Richtung stärkere Sicherung der Unabhängigkeit der Medien. Das ist die Konzeption, die hier drinsteckt. Jetzt zu kritisieren, man würde die Branche einfach staatlich bevormunden, ist nicht richtig.

Es ist klar: Wer einen Leistungsanspruch hat und Gebühren mit einem Leistungsauftrag beansprucht, der muss für diesen natürlich auch geradestehen. Das muss dann eben auch überprüft werden können. Aber diese Überprüfung haben wir nicht dem Staat, der Behörde, übertragen, sondern diese Überprüfung übertragen wir der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) als unabhängiger, selbstständiger Organisation.

Ich muss Sie noch auf Folgendes aufmerksam machen: Wenn ich diese Anträge – bereits einige Minderheitsanträge auf der Fahne, aber jetzt auch zusätzliche Einzelanträge – analysiere, vor allem vonseiten der SVP-Fraktion, teilweise auch vonseiten der FDP-Fraktion, dann stelle ich fest, dass diese Anträge zum grossen Teil nichts anderes wollen als zusätzliche Regulierungen, zusätzliche staatliche Auflagen, zusätzliche Bevormundungen oder eine Verpolitisierung! Der entsprechende Antrag wird in der Detailberatung von Herrn Schläfer kommen, der beispielsweise die Bundesversammlung zum Wahlorgan eines Beirates machen will. Stellen Sie sich einmal vor, welche Verpolitisierung wir dadurch hätten! Oder es gibt Anträge, die eben nicht beachten, dass

unser duales System ein subtiles Gleichgewicht zum Ausdruck bringen will, und die einfach meinen, man könne die Privaten stärken, indem man die SRG schwächt, indem man ihr noch mehr Fesseln anlegt.

Das sind Regulierungen, das ist staatliche Bevormundung, das ist Bürokratie. Was wir hier vorschlagen – insbesondere die Fassung der Kommission in Abänderung verschiedener Bereiche, was die Behördenorganisation gegenüber dem Bundesrat betrifft –, das trägt im Grunde genommen genau dem Rechnung, dass wir entschlacken wollen, dass wir sowohl der SRG wie auch den Privaten mehr Freiheit und Luft geben wollen. Das gilt es zu berücksichtigen, wenn Sie heute abstimmen. Aus diesem Grund – das wurde jetzt mehrmals gesagt –, nicht nur als Ergebnis der Kommissionsarbeit, ist die Kommission über alle politischen Grenzen hinweg mit überwältigendem Mehr zum Schluss gekommen, dass das jetzt für beide Seiten eine tragfähige Lösung ist, für die SRG, aber auch für die Privaten.

Deshalb lehnen wir die Rückweisungsanträge, die sich ja teilweise parlamentsrechtlich auf dünnem Eis bewegen, mit Überzeugung ab. Sie können weiß Gott nicht mit einem Rückweisungsantrag auch noch eine Frist setzen. Ein Rückweisungsantrag hat nur festzustellen, in welchen Bereichen man etwas anderes wünscht. Herr Bundesrat Leuenberger hat darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem neuen Parlamentsrecht das Geschäft nach einer Rückweisung zuerst in den Zweitrat gehen muss. Dieser wird sich nochmals eingehend mit diesem Gesetz beschäftigen und dann auch sehen, ob diese Rückweisung angebracht ist oder nicht. Wir haben also vom Verfahren her ganz klar folgende Situation: Wenn Sie die Vorlage zurückweisen, dann schieben Sie die Sache auf die lange Bank, dann sind wir nicht in der Lage, das zu tun, was jetzt aufgrund der medialen Entwicklung und auch der Entwicklung, wie sie im gesamten Medienumfeld stattfindet, nötig ist, nämlich das jetzt gesetzgeberisch möglichst rasch umzusetzen.

Ich bitte Sie deshalb, hier nicht nur auf die Vorlage einzutreten, sondern auch die Rückweisungsanträge klar abzulehnen.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Je crois que tout a été dit et que les opinions sont faites. Néanmoins, ce projet de loi est typiquement suisse: c'est un compromis entre les différentes tendances politiques du pays.

Après ce premier débat et les différentes prises de position des groupes, j'ai maintenant la conviction qu'il faut entrer en matière. Et lors de la discussion par article, il faudra accepter les propositions qui garantissent un service public de qualité, supprimer la proposition de structure inutile et coûteuse – environ 4 millions de francs – du conseil consultatif ou conseil du public, et accepter le maintien du sponsoring et du parrainage pour la radio SSR.

En conclusion, soyez attentifs à ne pas nous mettre sous tutelle des diffuseurs étrangers.

Je vous recommande d'entrer en matière.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir kommen nun zur Abstimmung über die Rückweisungsanträge. Ich muss Ihnen sagen, dass es nicht ganz einfach ist, diese Abstimmung so durchzuführen, dass sie allen gerecht wird. Ich habe festgestellt – und ich habe das auch mit Herrn Bundesrat Leuenberger geseh –, dass sich die beiden bürgerlichen Rückweisungsanträge nicht widersprechen und dass sie den Bundesrat nicht vor eine unmögliche Situation stellen.

Insofern schlage ich Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: In einer ersten Abstimmung stimmen wir über den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion, in einer zweiten Abstimmung über den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion ab. Sollte einer dieser beiden Rückweisungsanträge angenommen werden, stellen wir diesen in einer dritten Abstimmung

dem Rückweisungsantrag Zisyadis gegenüber. Sollten in den ersten beiden Abstimmungen beide Rückweisungsanträge abgelehnt werden, stimmen wir über den Rückweisungsantrag Zisyadis ab, ja oder nein.

Herr Levrat hat das Wort zur Begründung eines Ordnungsantrages.

**Levrat** Christian (S, FR): Nous sommes d'avis que deux propositions de renvoi, celle du groupe de l'UDC et celle du groupe radical-libéral, se contredisent. Elles devraient, en fait, être opposées l'une à l'autre, et le vainqueur être opposé ensuite à la proposition de renvoi Zisyadis. Nous déclinerons ensuite avec la proposition qui l'aura emporté sur le renvoi ou non.

La proposition de renvoi du groupe radical-libéral propose la création de deux lois: une loi sur le marché médiatique et une loi SSR. La proposition de renvoi du groupe de l'UDC nous demande que l'on adapte la loi fédérale sur la radio et la télévision telle qu'elle nous est proposée par la commission. Par conséquent, ces deux propositions doivent être opposées. C'est du reste ce que prévoit, mais uniquement dans une phase ultérieure, le président du conseil lorsqu'il dit que si les deux étaient acceptées, elles seraient opposées l'une à l'autre.

Nous vous demandons donc d'opposer les deux propositions de renvoi qui sont contradictoires et qui ne peuvent pas être adoptées simultanément. Que fera l'administration si elle est saisie d'une proposition de renvoi qui lui demande d'abord de faire deux lois et ensuite d'une proposition de renvoi qui lui demande d'adapter la loi telle qu'elle est présentée aujourd'hui?

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Levrat, ich muss Sie in einem Punkt korrigieren: Ich habe nicht gesagt, der Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion und derjenige der FDP-Fraktion würden einander in einer Abstimmung gegenübergestellt. Ich habe gesagt, für den Bundesrat sei es kein Problem, die Situation mit beiden Rückweisungsanträgen zu meistern.

Wir stimmen über den Ordnungsantrag Levrat ab. Herr Levrat verlangt, den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion und danach das Resultat dem Rückweisungsantrag Zisyadis gegenüberzustellen. Meinen Vorschlag haben Sie gehört.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Levrat .... 88 Stimmen  
Dagegen .... 98 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir stimmen nun über die Rückweisungsanträge ab.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote (namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/288)*

Für den Antrag der SVP-Fraktion .... 75 Stimmen  
Dagegen .... 110 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/289)*  
Für den Antrag der FDP-Fraktion .... 89 Stimmen  
Dagegen .... 101 Stimmen

#### *Dritte Abstimmung – Troisième vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/290)*  
Für den Antrag Zisyadis .... 37 Stimmen  
Dagegen .... 134 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich beantrage Ihnen, für die Detailberatung die Einzelanträge in Kategorie IV zu beraten. Das heißt, dass die Einzelanträge von den Antragsstellern begründet werden, die Fraktionen aber keine Stellung dazu nehmen können. Nur Bundesrat und Kommissionssprecher können dazu Stellung nehmen. – Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; Sie sind damit einverstanden.



**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen**  
**Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Berberat*

*Abs. 1*

Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Weiterverbreitung, die Aufbereitung ....

*Antrag Schlüer*

*Abs. 1bis*

Durch Verhinderung flächendeckender Konkurrenz schweizerischer Herkunft gewährleistet dieses Gesetz das Monopol der SRG.

**Art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Berberat*

*Al. 1*

La présente loi régit la diffusion, la rediffusion, le conditionnement technique ....

*Proposition Schlüer*

*Al. 1bis*

En empêchant toute concurrence d'origine suisse diffusant sur tout le territoire, la présente loi garantit le monopole de la SSR.

*Abs. 1 – Al. 1*

**Berberat** Didier (S, NE): Ma proposition à l'article 1 vise à réintroduire dans le champ d'application de la loi la rediffusion de programmes de radio et de télévision, comme le prévoit d'ailleurs la loi actuelle. Cette proposition, qui est intimement liée à celle que j'ai déposée à l'article 3 lettre a, vise à soumettre les câblodistributeurs à la loi par le biais d'une concession et non seulement à une obligation de déclarer, de même d'ailleurs que tous les autres moyens de rediffusion.

Pourquoi inclure les câblodistributeurs dans le champ d'application de la loi? Simplement parce que ceux-ci jouent un rôle important dans notre pays et que les réseaux câblés diffusent de nombreux programmes suisses et étrangers – 90 pour cent des ménages suisses sont câblés. Si, pour les programmes suisses, il ne se pose pas de problème particulier, puisqu'ils sont réglés par la loi, il n'en va pas de même pour les programmes étrangers et notamment les fenêtres publicitaires suisses des diffuseurs étrangers. Il faut donc les soumettre à une concession, afin de pouvoir leur fixer des règles identiques au cadre radio-télévision, qui est valable pour la SSR et les diffuseurs locaux et régionaux.

Le fait de ne pas soumettre les câblodistributeurs à la loi crée une situation de distorsion – déjà existante d'ailleurs – avec les fenêtres publicitaires suisses des diffuseurs étrangers. A titre d'exemple, Pro7/Sat1 et RTL ponctionnent le marché publicitaire suisse d'environ 100 millions de francs par année, et M6 a commencé à diffuser un deuxième signal

en Suisse romande, qui rapporte entre 7 et 9 millions de francs. Je vous le demande: qu'en serait-il si TF1, par exemple, avait la même possibilité en Suisse romande? Une part importante de la publicité qui actuellement va dans les journaux, à la SSR ou chez les diffuseurs locaux et régionaux passerait sur cette chaîne qui a une grande audience en Suisse romande.

Avec la nouvelle loi, ces fenêtres échapperont totalement au cadre que l'on souhaite se donner dans la loi. En effet, ces diffuseurs n'utiliseront pas les fréquences hertziennes, mais le câble et d'autres nouvelles technologies. Le problème est d'ailleurs le même pour les radios étrangères qui utilisent le câble et diffusent le signal de base et qui placent des spots publicitaires orientés sur le marché suisse. Je donne l'exemple de NRJ ou de Nostalgie.

Je rappelle enfin qu'il existe l'alinéa 2 qui permet des dérogations pour les petits services sans portée journalistique importante.

Je vous demande donc de voter ma proposition à l'article 1.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Diese Frage wurde in der Kommission nicht thematisiert. Sie ist nicht von unglaublich entscheidender Bedeutung, zumal sich der Antrag auf eine Erwähnung der Weiterverbreitung in der Norm über den Geltungsbereich beschränkt, sonst aber die Weiterverbreitung nicht mehr erwähnt. Deswegen haben wir ein bisschen die Einschätzung, der Antrag würde, materiell weitgehend toter Buchstabe bleiben, würden Sie ihn annehmen. Die blosse Erwähnung der Weiterverbreitung in Artikel 1 bringt in unseren Augen keinen erkennbaren Nutzen für den Programmveranstalter, die Erwähnung der Weiterverbreitung ist daher etwas antiquiert und hat kaum einen praktischen Nutzen.

Ich überlasse den Entscheid Ihnen, beantrage aber, den Antrag abzulehnen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 108 Stimmen

Für den Antrag Berberat .... 25 Stimmen

*Abs. 1bis – Al. 1bis*

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Zunächst: Ich vertrete hier keine Interessen. Ich bin weder in einem Gremium der SRG noch im Gremium sonst eines Mediums, das hier zur Diskussion steht. Vielleicht könnten andere dies jeweils auch erwähnen. Ich habe gehört, wir würden jetzt Verwirrung stiften, Herr Berichterstatter, indem wir Anträge stellen, die offenbar nicht ganz ins Konzept der Kommission passen. Es scheint mir typisch zu sein, dass man schon als Verwirrungsstifter hingestellt wird, wenn man andere Vorstellungen hat als diese Einheitsschiene, die man hier in Richtung SRG zu fahren hat. Ich will im Übrigen weder bevormunden noch irgend etwas komplizieren oder reglementieren. Ich bin nur der Auffassung – deshalb mein Antrag –, dieses Gesetz sollte klar zum Ausdruck bringen, worum es geht, nämlich um eine Zeimentierung des SRG-Monopols.

Schauen Sie doch einmal die Zahlen an: Die SRG hat heute 99 Prozent des Gebührenkuchens und geht jetzt grossmütig auf 96 Prozent zurück! Wir halten fest, dass sie 96 Prozent bekommt; da soll doch niemand mehr sagen, da sei Wettbewerb möglich. Was wir hier machen, Frau Hollenstein, hat auch überhaupt nichts mehr mit Föderalismus zu tun, sondern damit, dass wir einem einzelnen Sender das Monopol auf Dauer garantieren.

Die Art und Weise, wie das bewerkstelligt wird, funktioniert hervorragend. Da stecken hervorragende politische Köpfe dahinter. Grossmütig hat die SRG gesagt: Wir verzichten auf 3 Prozent der Gebühren. Die Kleinen, die sich da bemühen und abrackern, sollen ein paar Brosamen von uns erhalten. Diese Kleinen aber sind in einem derart schwierigen Umfeld, dass alle, die hier sonst gelegentlich auch für Ordnungspolitik eintreten, sich jetzt ganz auf Überlebenshilfe für Kleine konzentrieren, die ohne staatliche Hilfe zugrunde gingen.



Die Situation der Kleinen ist aber nicht das Ergebnis eines Naturereignisses, sondern das Ergebnis einer gewollten Politik, die keine Konkurrenz, keinen Wettbewerb wollte, weder in der Medienberichterstattung, weder in der Information, noch in der Unterhaltung. Das ist ein Ergebnis, das man herbeiführen wollte, und jetzt soll es zu Ende geführt werden, indem man offeriert: Ein paar Brosamen bekommt ihr.

Ich möchte den Brosamenjägern nur sagen: Die Vorbereitungen dafür, dass der kleine Gebührenausfall der SRG über Gebührenerhöhungen wieder eingeholt wird, sind natürlich längst auf dem Weg. Es wird einfach die Gebühr erhöht, damit die Kleinen auch ein bisschen etwas bekommen. Ich bin der Auffassung: Wenn wir dies schon machen, dann etikettieren wir dies auch ehrlich und sagen, die daraus resultierende Monopolzementierung sei der wesentliche Zweck dieser Revision.

Dann vernehme ich noch mit Staunen aus bundesrätlichem Mund, all das, was wir hier machen, habe gar nichts mit dem Staat zu tun. Ich möchte Sie immerhin darauf aufmerksam machen: Wir setzen in diesem Gesetz über diese angeblich private Anstalt SRG auch noch gerade alle gewerkschaftlichen Regelungen für das Bundespersonal durch. Herr Bundesrat, Sie können zwar einwenden, diese Bestimmungen seien nicht von Ihnen eingebracht worden, sie seien erst in der Kommission beschlossen worden. Aber Sie haben das Ganze zu vertreten. Sie vergleichen schliesslich dieses Gesetz mit dem Hinweis auf Mozart und fordern, es müssten alle Noten geschrieben werden. Auf einen derartigen Vergleich kann aber wohl nur kommen, wer etwas zu viele Kultursendungen des Monopolmediums SRG genossen hat.

Auch das ist die Zementierung eines Machtanspruches. Wenn wir diesen Machtanspruch zementieren wollen, soll das im Gesetz auch geschrieben werden, sonst betreiben wir Etikettenschwindel, und das ist widerwärtig.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Das ist ein Filibusterantrag. Der Antrag steht in Widerspruch zu Anträgen, die Herr Schlüter später stellen wird. Damit er nachher nicht in einen Argumentationsnotstand kommt, ersuche ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. (*Heiterkeit*)

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Ich möchte bitten, es auch seriös zu machen, wenn hier Anträge gestellt und vertreten werden. Was Herr Schlüter hier macht, ist keine ehrliche Etikettierung, sondern es ist eine ideologische Etikettierung, mit der er das Gesetz versehen will. Es ist eines Gesetzgebers unwürdig – ich sage das ausdrücklich –, solche Anträge überhaupt zu stellen, geschweige denn, sie anzunehmen. Aber ich glaube, hier haben wir immer noch eine vernünftige Mehrheit, die sich nicht auf solchen Leerlauf einlässt. Wir machen uns als Gesetzgeber nämlich lächerlich, wenn wir hier Dinge hineinschreiben, die objektiv in der ganzen Konstruktion der Gesetzgebung überhaupt nicht zutreffen.

**Abstimmung – Vote**  
Für den Antrag Schlüter .... 31 Stimmen  
Dagegen .... 112 Stimmen

**Übrige Bestimmungen angenommen**  
*Les autres dispositions sont adoptées*

## Art. 2

**Antrag der Kommission**  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Angenommen – Adopté**

### 1. Abschnitt Titel

**Antrag der Minderheit**  
(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)  
Zielsetzungen

## Section 1 titre

### *Proposition de la minorité*

(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)  
Objectifs poursuivis

## Art. 2a

### *Antrag der Minderheit*

(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)

#### *Abs. 1*

Radio und Fernsehen sollen insgesamt:

- a. zur freien Meinungsbildung, zu einer allgemeinen vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer und Zuschauer sowie zu deren Bildung und Unterhaltung beitragen und staatsbürgerliche Kenntnisse vermitteln;
- b. die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung berücksichtigen und der Öffentlichkeit näher bringen sowie das Verständnis für andere Völker fördern;
- c. das schweizerische Kulturschaffen fördern und die Zuhörer und Zuschauer zur Teilnahme am kulturellen Leben anregen;
- d. den Kontakt zu den Auslandschweizern erleichtern und im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen fördern;
- e. die schweizerische audiovisuelle Produktion, insbesondere den Film, besonders berücksichtigen;
- f. die europäischen Eigenleistungen möglichst breit berücksichtigen.

#### *Abs. 2*

Das Gesamtangebot an Programmen in einem Versorgungsgebiet darf nicht einseitig bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen.

#### *Abs. 3*

Die verschiedenen Landesteile müssen ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgt werden.

## Art. 2a

### *Proposition de la minorité*

(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)

#### *A1. 1*

La radio et la télévision doivent dans l'ensemble:

- a. contribuer à la libre formation de l'opinion des auditeurs et des téléspectateurs, leur fournir une information générale diversifiée et fidèle, pourvoir à leur formation générale et à leur divertissement, et développer leurs connaissances civiques;
- b. tenir compte de la diversité du pays et de sa population et en faire prendre conscience au public ainsi que favoriser son ouverture sur le monde;
- c. promouvoir la création artistique suisse et stimuler la participation des auditeurs et des téléspectateurs à la vie culturelle;
- d. stimuler les contacts avec les Suisses de l'étranger, accroître le rayonnement de la Suisse à l'étranger et promouvoir la compréhension de ses aspirations;
- e. donner la préférence à la production audiovisuelle suisse et plus particulièrement au cinéma suisse;
- f. prendre le plus possible en considération les productions européennes.

#### *A1. 2*

Considérés dans leur ensemble, les programmes offerts dans une zone de diffusion ne doivent privilégier aucun parti ou groupe d'intérêts, ni aucune idéologie ou doctrine.

#### *A1. 3*

Les diverses régions du pays doivent bénéficier d'une desserte suffisante en matière de programmes de radio et de télévision.

**Stump** Doris (S, AG): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Mitglied des Regionalratsausschusses von SRG DRS, gewählt vom Bundesrat. Ich verstehe mich nicht als Sprecherin der SRG, sondern habe



mir erlaubt, in den Kommissionsberatungen eine eigenständige Meinung zu vertreten; das werde ich auch in den Beratungen des Plenums machen.

Ich vertrete jetzt den Minderheitsantrag de Dardel, der will, dass wir zu Beginn des Gesetzes nicht nur Formales regeln, d. h. den Geltungsbereich gemäss Artikel 1 und die Begriffe gemäss Artikel 2, sondern dass wir auch inhaltliche Zielsetzungen für die elektronischen Medien in der Schweiz festschreiben. Wir haben dazu nichts Neues erfunden, sondern beziehen uns auf das bisherige Gesetz.

Die Rolle der elektronischen Medien hat sich in den letzten fünfzehn Jahren nicht grundsätzlich verändert. Es haben sich neue technologische Möglichkeiten ergeben, aber die Rolle der elektronischen Medien ist höchstens noch verstärkt worden. Immer mehr Leute benutzen vor allem das Fernsehen als einziges Informationsmedium, und ich denke, es ist deshalb wichtig, dass wir gerade dazu die inhaltlichen Zielsetzungen auch zu Beginn des Gesetzes formulieren.

Die Minderheit beantragt, in einem Artikel zur Zielsetzung festzuhalten, dass es wichtig ist, dass die Meinungsbildung durch die elektronischen Medien ermöglicht wird und dass es eine Verpflichtung zur sachgerechten Information gibt und auch eine Verpflichtung, die Vielfalt des Landes zu berücksichtigen. Ebenso soll das schweizerische Kulturschaffen gefördert werden, und die Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern sollen durch diese Medien erleichtert werden. Auch der schweizerische Film soll berücksichtigt und gefördert werden.

Im Weiteren schlagen wir vor, dass – immer analog zum geltenden Gesetz – in einem Versorgungsgebiet nicht einseitig nur einzelne Parteien, Interessen oder Weltanschauungen zu Wort kommen dürfen. Abschliessend verlangen wir auch, dass die verschiedenen Landesteile ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgt werden müssen. Wenn wir das dem Zufall überliessen, würde dies dazu führen, dass gewisse Landesteile nicht mehr genügend versorgt würden oder dass die SRG auch nicht die Mittel zur Verfügung hätte, diese Landesteile adäquat zu versorgen und gleich zu behandeln wie die Landesteile mit dichterer Bevölkerung.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Er hält eigentlich nur fest, was das Gesetz nachher auch ausführt. All diese Anliegen werden nachher in einzelnen Artikeln umgesetzt; es geht darum, zu Beginn des Gesetzes nochmals festzuhalten, dass dies die Zielsetzungen sind, die wir verfolgen.

**Leutenegger Filippo** (RL, ZH): Ich deklariere auch meine Interessenbindungen: Ich bin CEO der Jean Frey AG, und in dieser Funktion bin ich auch Verwaltungsrat der Presse TV AG.

Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrages. Und zwar geht es ja bei diesen Zielsetzungen um Abschnitte aus dem alten RTVG. Diese haben damals Sinn gemacht, aber heute sind diese Zielsetzungen gemäss Artikel 2a für die SRG auch in Artikel 26 zu finden. Das heisst, wir brauchen keine neuen ideellen Vorschriften, die zweimal im Gesetz drin sind, denn das Ganze wird ja letztlich auch im Leistungsauftrag respektive in der Konzession festgeschrieben. Das wäre also doppelt gemoppiert, und es wäre eine unnötige Bestimmung.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

**Fehr Jacqueline** (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit de Dardel.

Ich möchte Ihnen in Ergänzung zu dem, was die Vertreterin der Minderheit, Doris Stump, schon gesagt hat, noch folgende Begründung geben. In Artikel 93 der Bundesverfassung steht: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei.» Hier soll auf Gesetzesstufe ausformuliert werden, was das konkret heisst, es geht also um eine Ausformulierung des Ziels dieses Gesetzes. Wenn wir seit 20 Jahren private Anbieter im Radio- und später auch im

Fernsehbereich zulassen, sagen wir damit auch, dass die SRG allein diesen Verfassungsauftrag nicht erfüllen kann. Private werden also als Ergänzung verstanden. Deshalb ist es wichtig, dass wir am Anfang des Gesetzes formulieren, was vom System als Ganzem erwartet wird. Mit dem Wort «insgesamt» – also dadurch, dass Radio und Fernsehen insgesamt die genannten Ziele erfüllen sollen – wird dies auch klar gesagt. Gleichzeitig wird damit auch klar, dass alle Veranstalter der Verfassung verpflichtet sind.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen und aus den Gründen, die Frau Stump dargelegt hat, dem Antrag der Minderheit de Dardel zuzustimmen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Die grüne Fraktion stimmt der Minderheit de Dardel zu. Wir erachten die Auseinandersetzung mit den Zielen von Radio und Fernsehen als sinnvoll. Eigentlich sollten die erwähnten Ziele, wie sie hier im Minderheitsantrag formuliert sind, selbstverständlich sein. Wer kann denn dagegen sein, dass die freie Meinungsbildung gefordert, die Vielfalt des Landes verstärkt berücksichtigt und der Kontakt zu den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen erleichtert wird, dass europäische Eigenleistungen möglichst breit berücksichtigt werden und dass bestimmte Parteien, Interessen oder Weltanschauungen nicht bevorzugt werden sollen, dass es keine einseitigen Programme geben soll?

Wir haben uns in der Fraktion inhaltlich auch über ein Wörtlein unterhalten; wir konnten uns nicht einigen, ob es jetzt ein förderungswürdiges Ziel sei, dass die Unterhaltung gefördert werden soll. Wir haben uns gefragt, ob die Unterhaltung wirklich der Förderung durch Radio und Fernsehen würdig sein solle. Darüber lässt sich philosophieren. Wir haben diese Frage als nicht derart relevant betrachtet, dass wir hier darüber eine Debatte führen möchten. Wir finden aber die inhaltliche Festlegung von wichtigen Werten sinnvoll und stimmen deshalb dem Minderheitsantrag zu.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es ist richtig, dass nach dem geltenden RTVG jeder Veranstalter einen Beitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrages leisten muss. Jeder Veranstalter benötigt eine Konzession. Aber nach dem Entwurf, den wir Ihnen unterbreiten, soll es jetzt zu einem Paradigmenwechsel kommen: Der Zutritt zum Rundfunkmarkt ist frei. Einen Leistungsauftrag muss nur erfüllen, wer vom Staat ein Privileg erhält, also Gebühren oder einen gesicherten Zugang zur fernmeldetechnischen Verbreitung. Die privilegierten Veranstalter – aber nur sie –, haben einen Auftrag zu erfüllen, der mehr oder weniger dem Antrag der Minderheit entspricht. Die alte Formulierung ist im neuen Umfeld nicht nur toter Buchstabe, sondern sie ist – das hat schon die Kommission in ihren Beratungen festgehalten – ein Fremdkörper.

Deswegen ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission vous propose de refuser cet article parce qu'il n'apporte rien de nouveau. Comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, c'est aussi prévu dans la Constitution.

Nous vous invitons à rejeter la proposition de la minorité.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit .... 56 Stimmen  
Dagegen .... 92 Stimmen

#### Art. 3

##### Antrag der Mehrheit

....

a. dies vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden; oder

....

**Antrag der Minderheit**

(Weigelt, Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Theiler, Vaudroz René)

**Behördenorganisation****Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates**

(Betrifft die Art. 3, 17, 18, 20, 21, 27, 32, 39, 41 bis 47, 49, 50, 52 bis 55, 57 bis 60, 62, 64, 66 bis 69, 71, 77, 78, 80, 82 bis 84, 86 bis 97, 99 bis 105, 107 bis 110, 112 bis 114; FMG: 4, 5, 11, 13, 13a, 13b, 18, 24 bis 28, 31, 33, 34, 36, 40, 41, 55 bis 62, 64)

**Antrag Berberat**

....

a. Streichen

**Antrag Rey**

Wer ein Programm veranstalten will, muss:

a. Streichen

**Art. 3***Proposition de la majorité*

....

a. l'annoncer au préalable à l'Office fédéral de la communication (office); ou

....

*Proposition de la minorité*

(Weigelt, Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Theiler, Vaudroz René)

**Organisation des autorités****Adhérer au projet du Conseil fédéral**

(concerne les art. 3, 17, 18, 20, 21, 27, 32, 39, 41 à 47, 49, 50, 52 à 55, 57 à 60, 62, 64, 66 à 69, 71, 77, 78, 80, 82 à 84, 86 à 97, 99 à 105, 107 à 110, 112 à 114; LTC: 4, 5, 11, 13, 13a, 13b, 18, 24 à 28, 31, 33, 34, 36, 40, 41, 55 à 62, 64)

**Proposition Berberat**

....

a. Biffer

**Proposition Rey**

Quiconque veut diffuser un programme doit:

a. Biffer

**Weigelt** Peter (RL, SG): Wir kommen bei Artikel 3 zu einer grundsätzlichen Fragestellung, die nur deshalb so weit vorne traktiert ist, weil hier zum ersten Mal der Begriff der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien im Verhältnis zum Bundesamt erwähnt wird.

Eine der Innovationen des vorliegenden Revisionspaketes bildet meiner Ansicht nach die Behördenorganisation. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Konvergenz, d. h. das Zusammenwirken von fernmeldetechnischen Einrichtungen sowie medienpolitischen und -spezifischen Entwicklungen, immer mehr zunimmt.

Dieses Zusammenwachsen erfordert auch eine gemeinsame Regulation. Es kann nicht sein, dass in diesem Markt verschiedene Regulatoren tätig sind. Deshalb hat uns der Bundesrat im entsprechenden Bericht und dann auch in der Vorlage vorgeschlagen, dass die Comcom, also die Kommission, die im FMG-Bereich Regulator ist, künftig auch Regulator im RTVG-Bereich sein soll und sein muss. Dieser Vorschlag war richtig und ist auch sachgerecht. Die Kommission hat nun entschieden, hier wieder zur heute gültigen Regelung zurückzukehren, dass es keinen gemeinsamen Regulator für den FMG- und den RTVG-Bereich gibt, sondern dass für den RTVG-Bereich wiederum das Bakom als Regulator auftritt.

Das ist eine Doppelspurigkeit, die wir in dieser Form nicht mittragen können. Einerseits ist das Bakom beim FMG Sekretariat und die Comcom Regulator, andererseits ist beim RTVG, im praktisch parallelen Markt, auf einmal das Sekretariat für den FMG-Bereich Regulator beim RTVG. Wenn man hier von dieser Superkommission spricht – der Kom-

missionssprecher hat darauf hingewiesen –, dann macht man Folgendes: Man versucht, die Leute zu verängstigen, man versucht, Schlagworte in den Raum zu stellen. Es ist unbestritten: Konvergenz herrscht, technische Verbreitungselemente wachsen zusammen; es braucht einen Regulator aus einer Hand.

Deshalb soll hier eine Konzeptabstimmung über das ganze Paket stattfinden. Wir sind der Meinung, dass der bundesarbeitliche Entwurf mit der Comcom als einheitlichem Regulator im FMG- und RTVG-Bereich richtig sei. Wir haben deshalb auch im Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion darauf hingewiesen, dass wir die entsprechenden Bestimmungen aus dem RTVG neu ins FMG platzieren wollen. Jetzt bleiben sie im RTVG. Deshalb ist es doppelt bedeutungsvoll, dass ein einheitlicher Regulator auftritt. Es kommt dazu, dass Klarheit und Transparenz in diesem Bereich wichtige Faktoren sind, damit man weiß, wer Ansprechpartner und wer Regulator ist. Die behördenumabhängige Organisation gemäß Entwurf des Bundesrates gewährleistet eine gewisse Entpolitisierung, insbesondere aber eine sehr direkte und sehr nahe Umsetzung der technologischen Entwicklung der nächsten Jahre. Diese wird dramatisch sein; sie wird schnell sein. Es ist richtig, wenn diese ausserhalb des Departementes, ausserhalb des Bakom gewährleistet wird.

Die Minderheit stellt Ihnen also den Antrag, bei Artikel 3 im Sinne einer Konzeptabstimmung zur Behördenorganisation gemäß Entwurf des Bundesrates zurückzukehren, dass wir im FMG und im RTVG mit demselben Regulator, der bewährten Comcom, arbeiten können. Das ist eine ganz entscheidende und wichtige Voraussetzung, um dem RTVG eine gewisse Zukunft zu gewährleisten.

**Hämmerle** Andrea (S, GR): Herr Weigelt, wenn ich richtig im Bild bin, sind Sie im Mediengeschäft ziemlich involviert. Darf ich Sie fragen, ob Sie bereit sind, Ihre Interessen gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes offen zu legen, so, wie es hier Brauch ist?

**Weigelt** Peter (RL, SG): Ich kann Ihnen diese Interessen selbstverständlich offen legen, sie sind auch selbstverständlich im Internet nachvollziehbar. Ich habe keine geschäftlichen und privaten direkten Verbindungen zu elektronischen Medienunternehmen. Ich bin in gewissen Unternehmen minderheitsbeteilt als Aktionär, bin aber nirgendwo operativ eingebunden. Ich habe eine PR-Agentur und bin medienpolitisch interessiert. Ich bin Sprecher der FDP-Medienkommission. Aber ich bin nicht operativ in einer Organisation engagiert, sei es im elektronischen Bereich oder im Printbereich.

**Berberat** Didier (S, NE): Je pourrai être relativement bref puisque j'ai déjà expliqué la problématique de cet article lors du développement de ma proposition à l'article 1, dont le vote a eu lieu dans un cadre un peu chaotique. De plus, je rappelle que mon collègue Rey a déposé la même proposition à l'article 3 et qu'il la développera.

Notre souci concerne, comme je l'ai déjà signalé, les diffuseurs étrangers qui ne seront pas soumis à la loi. A notre sens, l'article 3 a ouvert une brèche en prévoyant un accès libre au marché. D'un côté, la loi régit les acteurs suisses, que ce soit la SSR ou les diffuseurs locaux et régionaux, dans un cadre contraignant avec lequel on peut vivre; de l'autre, on ouvre le marché sans aucune règle spécifique à des acteurs commerciaux qui vont utiliser cette faille grâce au câble et aux nouvelles technologies. Je pars donc du principe que l'on pénalise, par cet article 3 lettre a, les diffuseurs suisses.

Comme je l'ai déjà rappelé également, le câble en Suisse n'est pas anecdotique puisque 90 pour cent des ménages sont câblés et que les diffuseurs étrangers sont rediffusés par le câble. Il faut donc rétablir le système de la concession qui existe actuellement et qui permet aux autorités de fixer des règles identiques au cadre de la radio-télévision.

On a déjà signalé que le fait de ne pas soumettre les câblos-distributeurs à la loi crée une situation de distorsion qui



existe déjà avec les fenêtres publicitaires suisses des émetteurs étrangers. Au niveau économique, je rappelle aussi que Pro7/Sat1 et RTL ponctionnent le marché publicitaire alémanique de 100 millions de francs par année, alors que M6 encaisse déjà des recettes publicitaires en Suisse romande pour 7 à 9 millions de francs. Voulons-nous vraiment assister impuissants à ce phénomène qui existe aussi en matière de radio – je citerai le cas de NRJ ou de Nostalgie – et qui pourrait se développer encore plus à l'avenir avec l'arrivée éventuelle d'autres diffuseurs étrangers tels que TF1? Nous disons clairement non. La seule solution est donc de biffer la lettre a de l'article 3 pour rétablir le système des concessions, ce d'autant plus que cette problématique n'est pas réglée, jusqu'à présent, par la convention transfrontière qui attribue la compétence à l'Etat émetteur qui, dans le meilleur des cas, se désintéresse de la question.

Pour ces raisons, je vous demande de soutenir ma proposition ainsi que celle de M. Rey et donc de voter «non».

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Je propose également, comme mon collègue Berberat, de biffer la lettre a de l'article 3 qui traite des concessions. Effectivement, l'ancien droit prévoyait un système de concessions pour tous les diffuseurs; le nouveau droit fait la distinction entre la SSR et les autres diffuseurs qui bénéficient du splitting et d'une fréquence réservée et qui, eux, seront soumis à une concession, alors que tous les autres ne le seront plus.

A mon avis, cela est contraire au principe du service public, aux règles en vigueur dans d'autres services publics, ainsi qu'à l'article 93 de la Constitution qui stipule précisément que la législation sur la radio et la télévision relève de la compétence de la Confédération. Par conséquent, si nous ne sommes pas opposés à ce qu'il y ait en plus une ouverture de ce service public, ce que nous contestons, c'est qu'il n'y ait pas de règle qui soit fixée. Nous sommes opposés à ce système dual qui veut que les uns aient l'obligation d'avoir une concession, alors que les autres peuvent diffuser sans avoir un système de concession.

Maintenir un service public fort en ouvrant le marché privé n'est pas nécessairement une mauvaise chose, mais il faut que cette ouverture soit régulée. Or, aujourd'hui, par son projet, le Conseil fédéral propose un système d'un côté régulé, et de l'autre côté sans règle aucune. C'est vrai que le système semble marcher dans les grands pays voisins parce qu'il permet à des chaînes commerciales de fonctionner à côté du service public, mais la taille de la Suisse n'autorise pas cette coexistence. Introduire un tel système ne favoriserait en rien les privés, car il faut faire la distinction entre les radios et les télévisions régionales qui, elles, seraient soumises aux concessions, et les privés, c'est-à-dire les chaînes qui viennent de l'étranger et qui, elles, n'auraient pas besoin de concession. Franchement dit, comme téléspectateurs ou comme auditeurs de radio, qu'avons-nous à gagner d'un tel système sinon le recul du service public? C'est la raison pour laquelle, dans le respect de l'article 93 de la Constitution, je vous prie de biffer cette lettre a – vous l'avez compris, pour des raisons liées à notre système de vote électronique, il faut donc voter «non» pour qu'on puisse réaliser le sens de ma proposition.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Ich rede zum Minderheitsantrag Weigelt – da ist das Rederecht ja noch intakt! Hier, das sehen Sie, geht es nicht um ein Detail, sondern um eine Behördenorganisation, die dann das ganze Gesetz durchzieht. Artikel 3 Buchstabe a, der hier bekämpft wird, steht also für die ganze Art der Behördenorganisation, wie sie die Kommission im Gesetz installiert hat.

Wenn man hier auf die Version der Minderheit Weigelt einschwenkt, dann schwenkt man auf eine komplett andere Behördenorganisation ein – einfach um das zu klären. Das heisst, die Minderheit will die Behördenorganisation, die im ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf drin war. Was heisst das? Das heisst zweierlei: Es gäbe dann die jetzt schon bestehende Kommunikationskommission (Comcom), die bis-

her nur für das Fernmeldewesen zuständig ist. Dieser Kommission würden neu auch sämtliche Aufgaben im Bereich von Radio und Fernsehen zugewiesen, also beispielsweise das Bundesamt für Kommunikation gäbe es dann nicht mehr: Es würde in diese Comcom einverlebt. Die unabhängige Beschwerdeinstanz in Programmfragen gäbe es auch nicht mehr; die würde auch in diese Kommunikationskommission einverlebt. Mit andern Worten: Sie hätten dann ein Monstrum. Sie hätten eine relativ staatsunabhängige, monströse Kommission mit einer unglaublichen Vielfalt an ganz verschiedenen Kompetenzen. Sie hätten – und das ist ein zweites Unding in dieser bundesrätlichen Fassung der Behördenorganisation – diesen Beirat. Auf der Ebene der Programmaufsicht hätten Sie dann also eine einzige Instanz für das ganze Land, für alle Programme – Romandie, Deutschschweiz, italienischsprachige Schweiz, rätoromanische Schweiz – eine kleine 11- oder 15-köpfige Kommission, die alle Programme im ganzen Land beaufsichtigen würde, also eine komplett zentralistische Publikumsvertretung. Dieses Modell, das in der bundesrätlichen Fassung drin war, haben wir als Kommission zurückgewiesen, und wir sagten der Verwaltung, sie solle eine Alternative ausarbeiten, die näher bei der jetzigen Regelung ist. Diese Alternative ist in der Kommissionsfassung drin, und wir haben ihr in der Kommission mit sehr deutlichen Mehrheiten zugestimmt.

Ich sage Ihnen rasch, wo der Unterschied ist. In der Mehrheitsfassung werden die ganzen Aufsichtsfragen nach funktionalen Gesichtspunkten auseinander genommen. Das heisst, die ganzen verwaltungstechnischen und finanziellen Belange, Konzessionen usw. bleiben beim Staat, bleiben beim Bakom oder beim UVEK oder bei wem auch immer. Die zweite Funktion, das Beschwerdewesen, wo sich ein einzelner Bürger oder eine einzelne Bürgerin gegen eine einzelne Sendung wehren kann, organisieren wir wie bisher mit der UBI, also mit der unabhängigen Beschwerdeinstanz, die mit regionalen Ombudsstellen beginnt. Von dort kann man an die UBI weiterziehen, und von der UBI ist der Rechtsweg ans Bundesgericht offen: Das ist das Beschwerdewesen.

Die dritte Funktion, die es hier im Aufsichtsbereich zu regeln gilt, ist die allgemeine Programmaufsicht. Wir brauchen ja über Service-public-Sender eine Programmaufsicht. Bisher hatten wir das SRG-intern gelöst, weil die SRG der einzige Service-public-Sender ist. In Zukunft werden wir aber auch andere Service-public-Sender haben, private Radio- und Fernsehstationen, also muss die allgemeine Programmaufsicht, die Überwachung der Einhaltung des Leistungsauftrages, eben aus der SRG herausgenommen werden, weil sie für alle Service-public-Sender gilt. Darum haben wir jetzt anstelle des zentralistischen Beirates das ganze System der Publikumsräte im Gesetz installiert. In jeder Sprachregion gibt es einen Publikumsrat für diese Sprachregion, der für die SRG, aber auch für die anderen, die privaten Sender mit Service-public-Charakter in diesen Gebieten zuständig ist. Es handelt sich hier also überhaupt nicht um eine Bürokratisierung. Es handelt sich zu 99 Prozent um die Fortsetzung des Status quo, weil diese Strukturen alle schon vorhanden sind. Es kommt einfach bei der Programmaufsicht eine gewisse Ausweitung des Funktionsbereichs hinzu. Das ist der einzige Unterschied.

Die Variante der Kommissionsmehrheit ist also besser als die bundesrätliche Fassung und damit als der Antrag der Minderheit Weigelt, weil sie dezentraler und sachgerechter ist und weil sie eine unglaubliche Machtfülle bei einer einzigen Kommission, der Comcom, verhindert.

Ich bitte Sie also, bei der Fassung der Kommissionsmehrheit zu bleiben.

**Präsident (Binder Max, Président):** Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** Le groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de la majorité.

A cet article, il y a une décision importante à prendre. La commission a longuement discuté de l'organisation des

autorités de surveillance et a demandé à l'administration un rapport détaillé avec différentes variantes.

Il s'agit en effet d'organiser la surveillance en général, la surveillance sur les programmes et la possibilité de porter plainte. Presque tout le monde dans la commission n'était pas content de la solution proposée par le Conseil fédéral. C'est pour cette raison que nous avons changé l'organisation des autorités en maintenant le statu quo, comme Monsieur Fehr Hans-Jürg l'a dit, mais en améliorant quand même quelques éléments.

En particulier, je voudrais souligner qu'il y a eu presque partout unanimité sur ce nouveau système des autorités de surveillance. Premièrement, on a décidé, à l'unanimité, qu'il y aurait une unique autorité de médiation – «Ombudsstelle», comme on dit en allemand – pour chaque région linguistique et culturelle, unique dans le sens qu'elle est là pour recevoir les plaintes tant pour les émissions de la SSR que pour les émissions des privés qui ont une concession.

Deuxièmement, on a décidé, à l'unanimité, de soumettre ces autorités de médiation régionales à l'Autorité indépendante d'examen des plaintes. Donc, il y a cette «cascade» de l'échelon national dans les régions linguistiques.

On a encore décidé à une forte majorité, que la nomination de ces ombudsmans – hommes ou femmes – se ferait par l'Autorité indépendante d'examen des plaintes.

On a aussi discuté longuement de la surveillance du respect des normes de publicité et de sponsoring. Là aussi, à l'unanimité, on a décidé que ce serait l'autorité indépendante de surveillance qui exercerait cette surveillance. On a dit non au «Beirat» centralisé prévu dans le projet de loi et on a décidé d'un nouveau système, avec des Conseils du public dans chaque région linguistique et culturelle, qui est indépendant parce qu'il doit surveiller tant les programmes de la SSR que les programmes des privés.

Comme vous le voyez, on a vraiment cherché à maintenir ce qui maintenant fonctionne vraiment et à tenir compte des changements introduits par la loi en cherchant de nouvelles solutions qui ne soient pas trop floues ni exagérées, comme c'était le cas dans le projet de loi.

Je vous demande donc de voter pour la majorité.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Das Modell, das der Bundesrat vorgelegt hat, hätte dieser Comcom eine unerhört grosse Machtkonzentration und Machtfülle gebracht. Auch die übrigen, begleitenden Behördenorganisationen hätten zwar dazu gepasst, aber sie sind wirklich nicht nach dem Gusto der Kommission gewesen.

Die Kommission hat sich grosse Mühe gegeben – und die Verwaltung dazu –, uns alternative Modelle vorzuschlagen. Diese alternativen Modelle stützen die verschiedenen Regionen und ihre kulturelle Situation besser ab, sie bilden sie besser ab und können besser auf die Situation antworten und eingehen. Kommt dazu, dass die Comcom im Modell, wie es der Antrag der Minderheit wieder aufnehmen möchte, eine Aufgabendichte und -breite zugeteilt erhalten hätte, die ohne zusätzliche Vertiefungen, die man noch hätte einführen müssen, so schlicht nicht zu bewältigen wäre.

Die Kommission hat sich auf ihr neues Modell zusammen mit dem Bundesrat eingestellt. Sie hat dieses Modell in ihren ganzen Beratungen durchgezogen, und ich würde Ihnen unbedingt beliebt machen, bei diesem Modell nun zu bleiben und nicht wieder alles grundsätzlich auf den Kopf zu stellen. Der Minderheitsantrag kommt nur aus den Reihen der FDP-Fraktion, und ich hoffe, dass die bisherigen Kommissionsmitglieder von der linken Seite und von der SVP-Fraktion auch tatsächlich bei dem Modell bleiben, das wir nach langen Diskussionen gewählt haben.

Unterstützen Sie bitte die Mehrheit der Kommission.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Die Mehrheit der Kommission orientiert sich an der heutigen Situation. Unseres Erachtens verpasst sie damit die Chance, die Mängel, die heute schon bestehen und die sich auch für die Zukunft vermehrt abzeichnen, zu korrigieren.

Wir wollten eine Antwort auf die momentane, aber auch auf die künftige Situation im Rundfunk- und im Fernmeldebereich geben. Wir wollten zunächst einmal die Konvergenz berücksichtigen: Zunehmend gibt es eine Verschmelzung von Rundfunkbereich und Fernmeldebereich, und das erfordert dann auch eine konvergente Behörde, einen einzigen Regulator, um die Rundfunkverbreitung auf der Basis des Fernmeldegesetzes reibungslos abwickeln zu können.

Unser Vorschlag bringt auch eine grössere Unabhängigkeit vom Staat. Die Konzessionierung von Programmveranstaltern ausser der SRG und die Aufsicht über die Veranstalter sind nicht mehr indirekt unter der Regierung angesiedelt. Es gibt auch nicht mehr diese Doppelunterstellung des Bakom. Das Bakom ist, wie Sie wissen, heute sowohl dem Bundesrat als auch der Comcom unterstellt, und beide Behörden sind in ihrem Bereich je weisungsberechtigt. Das kann also zu Schwierigkeiten führen, wenn auch zuzugeben ist, dass es bis jetzt funktioniert hat und die Vertreter des Bakom noch nicht schizophren geworden sind. Aber das könnte einmal passieren, und deswegen haben wir diesen Vorschlag gemacht, der nun in verdankenswerter Weise von der Minderheit aufgenommen wird.

**Vollmer Peter (S, BE):** für die Kommission: Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Sie sehen, mit diesem Entscheid befinden Sie nicht nur über diesen Artikel 3, sondern eigentlich über eine ganze Konzeption, die wir hier richtigerweise in einer einzigen Abstimmung erledigen.

Wir haben es uns nicht einfach gemacht, weil wir nicht einfach auf das alte Modell zurückgegriffen haben; nur die Struktur des alten Modells haben wir übernommen. Wir haben sehr viele Anpassungen bei den Organen vorgenommen, sei es bei der UBI, der Beschwerdeinstanz, oder dem so genannten Beirat, und haben hier ein neues Gleichgewicht gefunden. Es ist also falsch, zu sagen, die Kommissionsmehrheit würde hier einfach das Bisherige tel quel übernehmen.

Ich kann Sie auch noch darauf aufmerksam machen, dass wir uns eingehend damit beschäftigt haben. Es ist gesagt worden, es gebe eine Konvergenz in den verschiedenen Medien, und deshalb müssten wir auch die Regulierung und die Aufsicht quasi zusammenführen. Das Resultat des bundesrätlichen Entwurfes ist, dass wir dann in diesem ganzen Bereich ausser der Institution Comcom kein Organ haben, das eine solche Machtfülle auf sich vereinigen könnte – das kann nicht einmal der Bundesrat. Dies nicht nur im Bereich der Gebührenfestlegung, sondern auch im Bereich der Programmaufsicht. Sie hätte hier dann auch eine Doppelfunktion und wäre mit unendlichen Kompetenzen ausgestattet. Das war der Grund, weshalb die Mehrheit der Kommission – übrigens sehr deutlich, in einer ersten Lesung mit 15 zu 3 Stimmen – den eigenen Antrag gutgeheissen hat. In einer zweiten Lesung, als wir das Ganze nochmals bearbeitet haben, sind wir mit 12 zu 6 Stimmen bei diesem Konzept der Kommissionsmehrheit geblieben.

Warum ist das wichtig? Wir versuchen in unserem Modell im Grunde genommen zwei Bereiche in ein Gleichgewicht zu bringen. Das eine sind die Fragen der Konzessionierung, die Fragen der Rechtsaufsicht, die nämlich auch weiterhin vonseiten des Staates erfolgen müssen, und die Frage des Gebührenbeitrages – da geht es um die Anwendung von Gesetz und Verordnungen. Das andere ist die Programmaufsicht, betrifft also den politischen Charakter der Aufsicht, der Überwachung; das kommt dann zur UBI. Dort sind die ganze Programmaufsicht, die Aufsicht über Werbung, Sponsoring und Ähnliches, die eben einen politischen Charakter haben. Insofern werden wir der in der Eintretensdebatte oft vorgebrachten Kritik gerecht, indem wir verhindern wollen, dass hier alles bei einer Behörde zusammengefasst wird, auch wenn diese Behörde dann eben nicht mehr Bakom heißt, sondern der Bereich der Comcom zugeordnet wird.

Ich meine, dass wir das Modell der Kommissionsmehrheit weiterverfolgen müssen. Wir haben damit auch eine Ent-



schlackung einer Superbehörde, und wir bringen hier mit dieser am alten Modell angelehnten Struktur unseres Erachtens das Verhältnis zwischen staatlicher Aufsicht und Programmaufsicht in ein gutes Gleichgewicht.

Noch etwas zur Bemerkung von Herrn Bundesrat Leuenberger wegen des Bakom: Es ist richtig, dass in der Fassung des Bundesrates das Bakom sozusagen der Comcom unterstellt würde. Das hat aber natürlich zur Folge, dass für all das, was auch im Modell des Bundesrates weiterhin Aufgabe des Bundesrates respektive des UVEK sein wird – nämlich die Festlegung der ganzen Finanzaufsicht, die Konzessionierung, die Fragen des Gebührensplittings, die Festlegung der Rahmenbedingungen –, offensichtlich im Departement wieder eine neue, zusätzliche Kompetenzstelle geschaffen werden müsste, weil das Bakom für die anderen Aufgaben dann ja eben der Comcom zugeordnet wäre. Wir machen damit also nicht eine Entschlackung, im Gegenteil: Wir stocken damit die ganze Behördenstruktur noch einmal auf, wir duplizieren diese Aufgaben noch einmal auf Departmentsebene. Das war mit ein Grund, weshalb Ihnen hier die Kommissionsmehrheit mit sehr deutlichem Stimmenverhältnis empfiehlt, sich für ihren Antrag einzusetzen.

Noch eine Bemerkung zum Antrag Berberat/Rey: Auch diese Frage wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Es wurde bereits auch dargelegt: Es wäre tatsächlich falsch, wenn wir jetzt diese Möglichkeit von nichtkonzessionierten Medienveranstaltern wieder ausschliessen würden. Die Idee geht eigentlich davon aus, dass wir sagen: Dort, wo eben keine Gebührentreiber beansprucht werden, wo keine staatlichen Privilegien im Zugang zu Netzen oder in der Verbreitung beansprucht werden, ist eigentlich nicht einzusehen, weshalb eine solche Medienunternehmung konzessioniert werden muss. Sie erhält ja kein hoheitliches Recht, sie erhält kein Monopol, sie erhält keine Möglichkeit, hier irgendwie privilegiert tätig zu werden, wir überlassen das dem freien Markt. Da sind wir der Auffassung, dass es hier wirklich keine Konzessionierung braucht. Das ist ein Stück dieser Liberalisierung, die wir für diesen Bereich von Veranstaltern vornehmen, die in Zukunft ausserhalb der Beanspruchung öffentlicher Gelder oder öffentlicher Regeln arbeiten wollen.

Ich bitte Sie also: Stimmen Sie in diesem Behördenkonzept der Kommissionsmehrheit zu. Im Namen der Kommissionsmehrheit muss ich Sie auch bitten, den Antrag Berberat/Rey abzulehnen. Er betrifft das Ganze zwar nicht sehr grundsätzlich, aber es ist eine Frage der Konzeption dieses Gesetzes.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen  
Für den Antrag Berberat/Rey .... 68 Stimmen

#### **Art. 4**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

.... weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen ....

###### *Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 4**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

.... ne pas contribuer à la haine raciale ....

###### *Al. 2–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 5, 6**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### *Abs. 3*

Sofern sie in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen sie mindestens 4 Prozent ....

##### *Antrag Hochreutener*

###### *Abs. 1*

Der Bundesrat kann Fernsehveranstalter verpflichten, dass sie im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln:

- a. einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorbehalten;
- b. ihr Fernsehprogramm in einem angemessenen Umfang der massgebenden Sendezeit oder der Programm kosten durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die vom Programmveranstalter unabhängig sind.

###### *Abs. 2*

Streichen

##### *Antrag Schwander*

###### *Abs. 3*

Streichen

#### **Art. 7**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### *Al. 3*

S'ils diffusent des films dans leurs programmes, ils doivent affecter 4 pour cent au moins ....

##### *Proposition Hochreutener*

###### *Al. 1*

Le Conseil fédéral peut obliger les diffuseurs de programmes à faire en sorte que, dans la mesure où cela est réalisable pratiquement, et en y consacrant des moyens appropriés, ils:

- a. réservent une partie substantielle de leur temps de transmission à des œuvres suisses ou européennes;
- b. fassent produire leurs programmes à raison d'un pourcentage approprié de leur temps de transmission ou du coût des programmes par des producteurs indépendants.

###### *Al. 2*

Biffer

##### *Proposition Schwander*

###### *Al. 3*

Biffer

**Hochreutener** Norbert (C, BE): Worum geht es hier? Der Bundesrat und die Kommission wollen, dass die Sendezeit massgeblich mit schweizerischen und europäischen Produktionen bestritten wird und dass SRG-unabhängige Produzenten zum Zuge kommen. Diesen beiden Zielen kann ich voll und ganz zustimmen, nicht aber der Art der Festlegung im Gesetz. Mit meinem Antrag will ich die Bestimmungen im Gesetz flexibilisieren, und zwar auf zwei Arten: Erstens sollen die Zahlevorgaben auf Verordnungsstufe verschoben werden, und zweitens soll der Bundesrat unterschiedliche Veranstalter auch unterschiedlich behandeln können, ohne dass für die SRG eine fixe Sonderregelung geschaffen wird.

Dass dieses Gesetz an einer grossen Regelungsdichte leidet, wissen wir, das haben wir jetzt schon mehrfach gehört. Deshalb gilt ganz grundsätzlich: Je mehr Details in die Ver-

ordnung verschoben werden, umso besser. Zudem ist es unsinnig, einen fixen Anteil der Sendezeit für Fremdproduktionen zu reservieren, wie es der Antrag der Kommission vorsieht. Die unabhängigen Produzenten leben vom Geld, nicht von den Sendezeiten, also geht es um die Programm-kosten und nicht um die Sendezeit. Ausserdem ist es auch sinnlos, bei anderen Veranstaltern als der SRG einen bestimmten Anteil von Fremdproduktionen zu verlangen. Mit einem solchen Anteil soll ja eben die SRG-unabhängige Produktion geschützt werden, und die Produktionen dieser anderen Veranstalter sind ja a priori unabhängige Produktio-nen. Es ist auch falsch, von vorneherein eine Regelung für die SRG und eine andere für die anderen Programmveran-stalter vorzusehen. Sobald sich dann die Verhältnisse ändern, muss man das alles wieder ändern. Es kann auch Veranstalter geben, welche aus der Konzeption ihres Ange-botes heraus einen hohen Anteil an schweizerischen und europäischen Werken ausstrahlen, und dann ist eine solche Bestimmung ohnehin überflüssig und führt nur zu einer teu-ten und unnötigen Kontrolle. Es gibt zwischen den einzelnen Sendern eben unterschiedliche Verhältnisse.

Ich beantrage deshalb, dass wir dem Bundesrat die Kom-pe-tenz geben, in einer Verordnung flexibel zu reagieren und den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es geht nicht nur darum, unnötige Regulierungen zu vermei-den, sondern auch darum, keine unnötigen und kostspieligen Kontrollen durchzuführen. Herr Bundesrat, das ist jetzt eine dieser Noten, die eben zu viel ist. Wenn Sie das Werk der Kommission quasi mit dem Werk von Mozart verglei-chen, setzt dies natürlich voraus, dass auch die KVF Meis-terwerke hervorbringt. Aber bei aller Hochschätzung für die KVF wage ich doch etwas zu bezweifeln, dass ihre Meister-werke auf der gleichen Höhe sind.

Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Vereinfachung zuzustim-men.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wir haben Ihnen eine di-rekte gesetzliche Verpflichtung vorgeschlagen, die sich an der EU-Fernsehrichtlinie orientiert. Die SRG muss – so, wie wir es vorsehen – die Quoten verbindlich erfüllen, die übrigen Fernsehveranstalter müssen dies aber nur im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mit-teln tun. Die Kommission hat das übernommen.

Herr Hochreutener möchte nun eine abgemilderte Form, eine Kann-Formulierung für eine Regelung in der Verord-nung. Er möchte vor allem keinen Unterschied zwischen der SRG und den anderen Veranstaltern machen. Das ist einer der Fälle, wo ich sagen muss: Natürlich, man kann es via Verordnung regeln, jedoch wird der Inhalt der Verordnung nachher kaum ein anderer sein als der, der jetzt im Gesetz steht, weil wir uns eben an dieser europäischen Fernseh-richtlinie orientieren werden. Wenn es jetzt schon im Gesetz steht, dann wissen alle Beteiligten genau, was auf sie zu-kommt, und es herrscht die entsprechende Rechtssicher-heit.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Diese Frage ist sicher nicht matchentscheidend. Der Antrag Hochreutener ist – ich würde mal sagen – ein typischer SRG-Vorschlag, der die SRG hier von zusätzlichen Auflagen befreien möch-te. Er hat aber einen Nachteil: Wenn wir im Gesetz be-züglich dieser Frage keine Asymmetrie mehr vorgeben, wenn wir nicht mehr sagen, dass für die SRG hier – ich sage jetzt einmal – strengere Regeln gelten, als sie für die Privaten zur Anwendung kommen, dann wird es für den Bundesrat sehr schwierig sein, in der Verordnung hier dann plötzlich unterschiedliche Massstäbe anzulegen. Das will Herr Hochreutener vielleicht gar nicht, aber das ist ei-gentlich die Konsequenz, die aus seinem Antrag resultieren würde.

Ich empfinde es andererseits eigentlich als einen Streit um des Kaisers Bart, denn wir gehen ja davon aus, dass die SRG – und sie hat das immer beteuert – diese Vorgaben ei-gentlich ohnehin einhält und dass sie diese gesetzliche Vor-

gabe eigentlich gar nicht benötigt. Dann würden wir gleich-sam sagen: «Ja gut, wenn du es ohnehin machst, dann tut dir diese gesetzliche Bestimmung auch nicht weh.» Wir brin-gen damit aber zum Ausdruck, dass wir in dieser Frage be-züglich SRG und Privaten eine unterschiedliche Behandlung in der bundesrätlichen Verordnung anstreben. Nach dem Antrag Hochreutener wird das nicht mehr so einfach der Fall sein können.

Deshalb hat die Kommission dem Entwurf des Bundesrates klar zugestimmt, diese Asymmetrie hier weiterhin zuzulas-sen.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Mein Antrag wird offensichtlich erst jetzt verteilt. Ich stelle den Antrag, dass Artikel 7 Absatz 3 gestrichen wird. Ich begründe den Antrag kurz wie folgt: Wir haben bereits ein eidgenössisches Film- und Kulturförde-rungsgesetz bzw. ein Gesetz, das den Film und die Kultur fördert. Ich sehe nicht ein, dass gemäss RTVG nochmals eine Förderungsabgabe «von höchstens 4 Prozent» bezahlt werden soll. Das ist überflüssig. Wir müssen uns konzentrieren und das Unnötige abschaffen; das ist in der Eintretens-debatte oft gesagt worden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag auf Streichung von Ab-satz 3 zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag richtet sich gegen die Pflicht für TV-Veranstalter, eine Filmabgabe zu leisten, also einen Beitrag zu leisten, der dem schweizeri-schen Filmschaffen zugute kommt. Wir haben im Bundesrat über diese Bestimmung sehr ausführlich diskutiert. Der ent-sprechende Antrag und die Unterstützung kamen selbstver-ständlich vom Departement des Innern, welches sich dieser wichtigen Kulturaufgabe, nämlich der Unterstützung schwei-zerischen Filmschaffens, widmet. Der Bundesrat ist der An-sicht, das sei ein wichtiger Beitrag. Er ersucht Sie, jeweils nicht nur schweizerische Filme in Locarno mit Gratisbilletten zu besuchen, sondern hier auch einen aktiven Beitrag zu leisten.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Der Strei-chungsantrag lag in der Kommission nicht vor, aber wir ha-ben über diese Frage diskutiert. Sie müssen einmal davon ausgehen, Herr Schwander: Artikel 7 betrifft nur die sprach-regionalen oder nationalen Veranstalter – nicht die regiona-ler, die lokalen Veranstalter; diese fallen nicht darunter. Wir finden es richtig, dass ein sprachregionaler Veranstalter, wenn ein solcher trotzdem wieder einmal zum Leben er-weckt werden könnte und er sich dann beispielsweise auf Filmproduktionen konzentrieren müsste, einen Mindestanteil von Schweizer Filmen bringen muss. Die Abgabe, die Ihnen hier ins Auge sticht, ist nur eine Ersatzabgabe, sofern der Veranstalter nicht einmal 4 Prozent seines Filmprogramms mit Filmen aus schweizerischer Produktion bestreitet. Wir finden, das ist eine wichtige Bestimmung, weil sie auf den Zweckartikel unserer Medienordnung und letztlich sogar auf die Verfassungsbestimmung zurückgreift. Wir wollen mit die-ser Medienordnung ein Abbild der schweizerischen Kultur erreichen. Das ist eine minimale Bestimmung, die wirklich nur dort greift, wo jemand dieses Anliegen völlig missachtet und wo jemand überhaupt wieder die Chance hätte, sich sprachregional oder national neben der SRG zu positionie-ren.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Schwander abzulehnen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag Hochreutener .... 94 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 99 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 76 Stimmen

#### *Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*



**Art. 8***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 9***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Werbung .... erkennbar sein. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 2*

Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines schweizerischen Programms auftreten, dürfen nicht in der Werbung dieses Programms auftreten. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

*Antrag der Minderheit I*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Häggerle, Jossen, Stump)

*Abs. 2*

Personen, die regelmäßig im redaktionellen Teil eines Programms auftreten, dürfen nicht in der Werbung dieses Programms auftreten.

*Antrag der Minderheit II*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

*Abs. 2*

In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

**Art. 9***Proposition de la majorité**Al. 1*

La publicité doit être nettement séparée de la partie rédactionnelle du programme et clairement identifiable comme telle. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 2*

Les personnes qui apparaissent régulièrement dans la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas apparaître dans la publicité de ce programme. Les diffuseurs locaux et régionaux dont les ressources financières sont limitées ne sont pas soumis à cette interdiction.

*Proposition de la minorité I*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Häggerle, Jossen, Stump)

*Al. 2*

Les personnes qui apparaissent régulièrement dans la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas apparaître dans la publicité de ce programme.

*Proposition de la minorité II*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

*Al. 2*

Les personnes qui présentent régulièrement des émissions d'informations et des émissions sur l'actualité politique ne doivent pas apparaître dans la publicité ni par l'image ni par le son. Les diffuseurs locaux et régionaux dont les ressources financières sont limitées ne sont pas soumis à cette interdiction.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Das Thema, das wir jetzt besprechen, ist die Trennung bzw. die Vermischung von redaktionellem Teil und Werbung in Radio- oder Fernsehprogrammen. Es geht um die Frage, ob Personen, die es dank ihrer Bildschirmpräsenz im redaktionellen Programm zu einer ge-

wissen Prominenz gebracht haben, zu einer gewissen Berühmtheit geworden sind, im gleichen Sender auch im Werbeteil auftreten dürfen. Der Bundesrat sagt dazu Nein, macht aber bei den Lokal- und Regionalveranstaltern eine Ausnahme. Herr Weigelt, der die Minderheit II vertritt, will diese Ausnahme im lokalen Bereich auch, will zusätzlich aber das Verbot auf Politjournalisten und -journalistinnen beschränken, also auf Personen, die im Informationsteil, im politischen Teil eines Programms auftreten.

Die Minderheit I ist der Meinung, dass es keine Ausnahmen vom Verbot geben soll. Wir sind für die strikte Trennung von Werbung und Programm. Sie wissen, dass das zum Beispiel bei der Presse ein eiserner Grundsatz ist. Es ist ganz klar, dass Werbung und redaktioneller Inhalt voneinander getrennt sein müssen. Für das eine ist der Verlag, für das andere die Redaktion zuständig. Es ist im ganzen Qualitätsmedienwesen ein Standard, ein Qualitätsmerkmal, dass man diese saubere Trennung durchhält. Das soll erst recht für Radio- oder Fernsehprogramme gelten, denen öffentliche Gelder in Form von Gebühren zufliessen; und von denen reden wir hier ja. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass Sie sich, wenn Sie dem Bundesrat oder der Minderheit II (Weigelt) folgen, in Widerspruch zu sich selber begeben, weil wir nämlich in Absatz 1 dieses Artikels 9 festlegen: «Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein.» Genau diesen Grundsatz darf man im nächsten Absatz nicht unterlaufen.

Ich glaube, es geht hier auch um eine Wettbewerbsverzerrung. Ich nehme jetzt die Position von Firmen ein, die in einem Sender Werbung betreiben: Der einen Firma gelingt es, die Prominenz und damit den Werbewert irgend eines Fernsehstars – sei es ein nationaler oder ein regionaler – an sich zu ziehen und dank dieser Prominenz für das eigene Produkt Werbung zu machen. Das heisst, das Fernsehen baut den Werbewert auf, den Nutzen davon hat aber der Star «hinten rechts», d. h. in seinem Portemonnaie. Den Nutzen hat auch jene Firma, der es gelungen ist, diesen Star auf ihre Seite zu ziehen. Der Sender aber, der diesen Werbewert im redaktionellen Programm aufgebaut hat, geht leer aus, und die Mitbewerber jener Firma, die mit der Prominenz werben kann, haben auch das Nachsehen. Das heisst, wir schaffen mit einem gebührenfinanzierten Sender eigentlich Wettbewerbsvorteile für irgendeine private Firma, und das geht nicht. Ich glaube, wir öffnen hier Missbräuchen eine Türe, die wir besser geschlossen lassen würden. Wir sollten uns hier an den bewährten Grundsatz halten, der aus dem Pressewesen stammt, dass Werbung und redaktioneller Teil sauber getrennt werden sollten; daran sollten wir festhalten und keiner Vermischung – und sei dies auch nur in Form einer prominenten Person, die in beiden Teilen des Programms auftritt – Vorschub leisten.

Darum bitte ich Sie sehr, im Sinne der Einhaltung von Qualitätsstandards der Minderheit I zu folgen.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Kollege Fehr Hans-Jürg ist in der Regel ein sehr seriöser Votant, aber hier ist er etwas vom guten Weg abgekommen. Ich möchte drei Sachen richtig stellen:

1. Wir sprechen hier nicht nur von konzessionierten Veranstaltern, wie das Herr Fehr erwähnt hat, sondern wir sprechen hier von sämtlichen Veranstaltern im Fernseh- und Radiobereich.

2. Wenn er sagt, bei Absatz 1 fordere er eine klare Trennung, dann hat die Trennung nichts mit Personen zu tun, sondern die Trennung muss, wie das heute bereits getan wird, durch eine entsprechende visuelle Markierung oder, im Radio, durch gewisse Trailer möglich sein. Das hat also nichts mit Personen zu tun.

3. Es geht um die Frage, ob der Star «hinten rechts» dann seine Taschen füllen kann oder nicht. Das ist Sache der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zwischen den Mitarbeitern und den verschiedenen Veranstaltern. Das hat auch nichts mit dieser Frage zu tun.

Das Einzige, was mit dieser Frage zu tun hat, ist die Realität: Wie sieht die Realität in der schweizerischen Medienlandschaft aus? Wir haben die grosse, erratische SRG, die solche Trennungsübungen durchziehen kann. Wir haben aber auch sehr viele kleine und kleinste Veranstalter, die zwingend darauf angewiesen sind, dass sie ihr Potenzial, das sie haben – auch im Bereich Moderationspotenzial –, entsprechend einsetzen können. Sehr viele Veranstalter arbeiten mit freien Mitarbeitern und Teilzeitmitarbeitern, also mit Leuten, die gemäss Gesetz wohl regelmässig in diesem Sender aktiv sind, aber eben nicht permanent da sind, und die nichts zu tun haben mit der Informationsvermittlung im Sinne des Service public. Diese Leute machen allenfalls einmal eine Kultur-, eine Volksmusiksendung oder moderieren die regionalen Sportinformationen. Diese Leute sind aber sehr wichtig für die kleinen Veranstalter, man soll sie eben im Werbebereich einsetzen können. Deshalb hat die Minderheit II in Ergänzung zum bundesrätlichen Vorschlag nicht nur die redaktionelle Arbeit erwähnt, sondern diese eingeschränkt auf den Bereich der Nachrichtensendungen und der Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, weil wir dort Transparenz und auch Klarheit brauchen. Aber überall dort, wo wir in einem Randbereich der Unterhaltung sind, sollte es selbstverständlich möglich sein, dass diejenigen, die mit den entsprechenden Unterlagen und Instrumenten arbeiten, auch Werbung machen können.

Ich war selber früher einmal beim Lokalradio. Selbstverständlich haben wir z. B. die Veranstaltungshinweise, die Werbecharakter hatten, als Moderatoren selber gesprochen, ohne dass hier irgendwo eine Verwässerung oder Vernetzung vorgekommen ist. Selbstverständlich haben wir unseiterseits auch kleine Spots im Sinne der Aktualität direkt gesprochen und entsprechend nachher im Sender ohne Probleme eingebracht.

Die Bestimmung unten in Absatz 2, wo wir sagen, dass es bei finanziell beschränkten Möglichkeiten eben gewährleistet sein muss, seine personellen Ressourcen auch im Werbebereich einbringen zu können, ist eine ganz entscheidende Grösse. Der Bundesrat hat diesen Satz richtigerweise hineingenommen. Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) will ihn weghaben. Er tangiert wenige, aber sehr kleine Veranstalter, und da kommt es jetzt auf wenige Franken an.

Wenn wir eine breite Medienlandschaft wollen, brauchen wir eine gewisse Grosszügigkeit und Liberalität im Bereich dieser Schnittstelle zwischen Werbung und Redaktion. Selbstverständlich, ein grosser Sender hat ein Redaktionsstatut, hat finanziell die Möglichkeiten, diese Trennung ganz konsequent durchzuziehen. Je kleiner der Sender ist, desto mehr verfließen diese Sachen. Wichtig ist für mich: Keine Überschneidung im Politik- und Nachrichtenbereich; aber im Unterhaltungsbereich, im Kulturbereich sollte es möglich sein. Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

**Lang Josef (G, ZG):** Artikel 9 wirft Grundfragen einer demokratischen Kultur auf. Der Waadtländer alt Nationalrat Jacques Neirynck sprach in diesem Zusammenhang von einem «principe de civilisation». Bei der Trennung von Redaktion und Werbung geht es darum, das redaktionelle Gebot der Wahrhaftigkeit abzugrenzen vom Recht der Werbung aufs Lügen, «au mensonge joli», wie Neirynck das nannte. Ganz allgemein soll Artikel 9 die Autonomie der Öffentlichkeit vor der Kolonialisierung durch die Macht des Geldes und des Konsums schützen. Apropos Liberalität, Herr Weigelt: Wir haben hier einen klassischen Konflikt zwischen politischem Liberalismus und Wirtschaftsliberalismus. Die wirtschaftsliberale Minderheit II (Weigelt) will die personelle Trennung von Redaktion und Werbung auf politische und Nachrichtensendungen einschränken. Damit dürfte ein Bernhard Russi innerhalb derselben Sportsendung über helvetische Skifahrer unangenehme Wahrheiten und über japanische Subarus angenehme Lügen verbreiten.

Ähnliches gilt für den Vorschlag einer regionalen Ausnahmebestimmung. Warum sollen die Grundsätze einer demokratischen Kultur auf regionaler Ebene weniger gelten als auf

nationaler? Die Lässigkeit, mit der gerade in Lokalradios zwischen Redaktion und Werbung hin- und hergeschaltet wird, sollte vor gesetzgeberischer Fahrlässigkeit warnen. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der politisch liberalen Minderheit I (Fehr Hans-Jürg).

**Bezzola Duri (RL, GR):** Ich spreche im Namen der Fraktion und bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II (Weigelt) zuzustimmen. Wir befinden uns hier im sensiblen Bereich von Werbung und Sponsoring für Radio und Fernsehen. In Absatz 2 geht es um Köpfe, um Personen, die in der Werbung auftreten oder eben nicht auftreten dürfen. Es geht um Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil auftreten, und um Bild und Ton. Eine vernünftige und faire Regulierung ist nötig; Verbote sind sicherlich fehl am Platz.

Die Minderheit II (Weigelt) will ebenfalls eine Einschränkung, und zwar nur für Personen, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) will keine Ausnahmen machen, und Bundesrat und Mehrheit wollen Ausnahmen nur für lokale und regionale Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln machen.

Der Antrag der Minderheit Weigelt ist ein vernünftiger Kompromiss: Er nimmt Rücksicht auf die lokalen und regionalen Veranstalter, die unter Umständen nur über eine Person verfügen und bei denen deshalb nur eine Person zu hören oder zu sehen ist.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit II (Weigelt) zuzustimmen.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** La commission a longuement discuté de cet article qui est très important. L'article 9 alinéa 2 est divisé en deux, si vous voulez. Dans la formulation de la majorité, on reprend en substance dans la première phrase la formulation du Conseil fédéral. Cette formulation est très importante, parce qu'il y a là la concrétisation du principe qu'on énonce à l'alinéa 1. C'est un principe important, parce que les personnes qui participent régulièrement à la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas faire de publicité. C'est un principe très clair, très simple, mais très important. Par «partie rédactionnelle», on ne vise pas seulement le téléjournal ou le radiojournal, mais aussi d'autres émissions, les jeux par exemple.

La minorité II (Weigelt) va très loin, parce qu'elle ne vise que les personnes qui présentent des émissions d'informations et d'actualités. On laisse donc de côté et on oublie les personnes qui travaillent au niveau des autres types de programmes: il se pourrait alors qu'une personne très connue qui présente un jeu tous les soirs puisse ensuite faire de la publicité et ça, ça va à l'encontre du principe qu'on a décrit à l'alinéa 1.

Donc, pour la première phrase, nous sommes pour la majorité.

Mais cet alinéa 2 a une deuxième phrase. Là aussi, c'est très important d'aller dans le sens de la majorité. On voudrait quand même soutenir les diffuseurs dont les ressources financières sont limitées par des règles un peu plus souples et en faisant des exceptions. La majorité a voulu préciser en ajoutant les deux adjectifs «locaux et régionaux» en ce qui concerne les diffuseurs dont les ressources sont limitées.

Le groupe démocrate-chrétien est d'accord avec cette précision. Il va donc soutenir la majorité.

**Hämmerle Andrea (S, GR):** Es wurde schon mehrmals gesagt, aber ich möchte es doch noch in aller Klarheit wiederholen: Es geht hier um ein elementares Prinzip des Journalismus, nämlich um die Trennung von redaktionellem Teil und Werbung. Dieses Prinzip ist entscheidend wichtig, und es muss für alle gelten, unabhängig von der Grösse und unabhängig vom Medium. Ob es sich um die SRG, um einen privaten Veranstalter oder um eine Zeitung handelt – dieses Prinzip muss gelten.

Nun, Herr Weigelt, besteht die grösste Gefahr der Vermischung natürlich über Personen, die in beiden Sparten tätig



sind, in der Werbung und in der Redaktion. Das ist ja das klassische Beispiel der Vermischung. Umso schlimmer ist es, wenn die Person in der Werbung und im redaktionellen Teil noch im gleichen Bereich tätig ist. Das ist dann die verheerendste Form der Vermischung. Ich gebe Ihnen ein Beispiel, das bekannteste Beispiel in der Schweiz: Bernhard Russi, wohl der berühmteste Sportler nach Ferdi Kübler, ist äusserst kompetent, ein Superfachmann im Bereich Skisport, ein ausgezeichneter Kommentator; nichts einzuwenden dagegen. Aber das Problem liegt darin, wenn er drei Minuten vor oder nach der Sendung, in der er als Kommentator auftritt, eine Werbebotschaft für ein Auto vermittelt, wenn möglich auch noch in sportlicher Skikleidung. Dann ist diese Vermischung das, was wir eigentlich nicht wollen und was auch nicht geht, weil das Prinzip dann eben total missachtet wird. Es ist schon nach geltendem Recht äusserst zweifelhaft, ob dies überhaupt möglich wäre, aber man hat es offensichtlich laufen lassen. Deshalb müssen wir mit aller Klarheit dafür sorgen, dass das nicht mehr geht, dass hier sauber getrennt wird. Das gelingt am besten, wenn wir der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zustimmen. Dieses Prinzip muss gemäss Hans-Jürg Fehr für alle gelten, unabhängig ob privat oder öffentlich, gross oder klein.

Es rechtfertigen sich überhaupt keine Unterschiede. Die Minderheit Weigelt geht natürlich – wie Frau Simoneschi-Cortesi richtig gesagt hat – viel, viel weiter: Sie lässt alles zu, ausser im Informationsbereich oder im politischen Bereich. Es kann ja nicht möglich sein, dass in diesem wichtigen Bereich des Journalismus eherne Prinzipien mit Füssen getreten werden, nur weil man vielleicht einem Veranstalter, dem es nicht so gut geht, helfen will.

Ich bitte Sie um der Klarheit und um der Sauberkeit willen, dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), notfalls dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, den Antrag der Minderheit II (Weigelt) aber klar abzulehnen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich möchte Ihnen empfehlen, der Minderheit I zu folgen, und zwar deshalb, weil nur diese Variante eine ganz klare, saubere Trennung von Werbung und redaktionellem Teil bringt. Beide anderen Varianten, jener der Kommissionsmehrheit und jener der Minderheit II, verwischen diese klare Trennung. Mit diesen beiden Varianten würden wir uns auf dünnnes Eis begeben.

Es ist angeführt worden, man müsse auch an die kleinen Veranstalter denken, an die regionalen, die lokalen Programme, wo auf der einen Seite für Werbung und auf der anderen Seite für die redaktionellen Beiträge nicht viele Personen zur Verfügung stünden. Da muss ich zu bedenken geben, dass es niemandem verwehrt ist, in einem anderen Medium Werbung zu machen. Der Sprecher eines Lokalradios darf nachher nur nicht in seinem eigenen Medium auch gleich wieder in der Werbung auftreten. Aber er kann dies bei einem anderen Veranstalter tun. Wir haben in sehr vielen Regionen die Möglichkeit, solche Austauschmechanismen zu nutzen.

Ich wiederhole – es ist schon mehrfach gesagt worden –: Es ist wirklich einer der fundamentalsten Grundsätze, dass man die Werbung vom redaktionellen Teil eines Mediums klar trennt. Wir wollen ja Klarheit, wir wollen Transparenz schaffen, wir wollen die Leute nicht für dumm verkaufen und sie irgendwohin lenken. Wenn Sie das wollen, wie das auch schon in Absatz 1 als Grundsatz dargestellt ist, dann müssen Sie mit der Minderheit I auch klare Bestimmungen dafür schaffen.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Es ist der Sache nicht gerade förderlich, wenn wegen einer Person ein Gesetzesartikel geschaffen wird oder wenn sogar mehrere Veranstalter darunter leiden müssen.

Bei Artikel 9 Absatz 2 bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Minderheit II zuzustimmen. Bei grossen Veranstaltern ist eine Trennung ohne weiteres möglich, bei kleinen aber nicht immer. Denn die kleinen Veranstalter sind auf

Werbung angewiesen, welche sie unter Umständen selbst darbringen dürfen und wollen. Das sind Kleinstunternehmen, bei denen ein Angestellter oder auch der Chef auf verschiedenen Ebenen eingesetzt wird und werden muss. Da wird keinen Missständen die Tür geöffnet, Herr Fehr Hans-Jürg, es muss nicht einmal eine Vermischung sein. Es ist meiner Ansicht nach einzig und allein eine Chance für die lokalen und regionalen Kleinstveranstalter.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen und die Minderheit I abzulehnen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ist grundsätzlich dagegen, dass Programmschaffende in Werbesendungen auftreten, und hat einen entsprechenden Antrag unterbreitet. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat diesen Antrag etwas verändert. Kompromissfreudig, wie wir sind, können wir uns dem anschliessen. Die beiden Minderheiten gehen je in eine entgegengesetzte Richtung: Die Minderheit I ist doch sehr puristisch und bürdet den kleinen und finanzschwachen Radioveranstaltern Ausgaben auf, mit denen wir sie unserer Meinung nach nicht belasten müssten, während die Minderheit II in dieser Angelegenheit allzu lasch und weich ist.

Ich ersuche Sie, bei dieser «Lex Russi» dem goldenen Mittelweg des Bundesrates zu folgen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Sie sehen es: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen hier einen Mittelweg vor. Wir möchten in jedem Fall verhindern, dass die Kleinstveranstalter irgendwo benachteiligt werden. Sie haben nämlich nicht die Mittel, vielleicht auf andere Leute auszuweichen. Wir möchten uns entschieden gegen eine noch grössere Ausdehnung wehren. Die Frage der Kleinen ist auch durch den Antrag der Kommissionsmehrheit abgedeckt; Sie müssen dem Antrag der Minderheit II (Weigelt) nicht zustimmen. Herr Weigelt will eine Öffnung, nicht nur für die Kleinen, sondern auch für die Grossen: Auch bei den Grossen soll diese Vermischung stattfinden dürfen, sofern es nicht Leute sind, die eine Nachrichtensendung moderieren und in politischen Sendegefäßern tätig sind. Aber für alle übrigen Gefässe wäre nach der Minderheit II (Weigelt) eine Vermischung zwischen Werbung und dem Auftreten in politischen Programmen möglich.

Die Kommissionsmehrheit möchte zumindest für die kleinen Sender eine Ausnahme machen. Wir unterscheiden uns vom Entwurf des Bundesrates darin, dass wir hier den Bundesrat nicht noch zur Bewilligungsbehörde erklären. Allein die Tatsache, dass ein Sender diese Voraussetzungen aufgrund seiner Kleinheit erfüllt, würde genügen, dass er von diesem Prinzip des Verbotes der Vermischung von Werbung und Programmpräsenz ausgenommen würde.

Ich bitte Sie deshalb im Namen einer knappen Mehrheit der Kommission, ihrem Antrag zuzustimmen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 87 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 74 Stimmen

#### *Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

#### *Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 55*

**Dritte Sitzung – Troisième séance**

**Mittwoch, 3. März 2004**  
**Mercredi, 3 mars 2004**

08.00 h

---

02.093

**Bundesgesetz  
über Radio und Fernsehen.  
Totalrevision**  
**Loi fédérale  
sur la radio et la télévision.  
Révision totale**

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
 Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
 Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

---

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen  
Loi fédérale sur la radio et la télévision**

**Art. 10***Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

....  
 b. alkoholische Getränke; (Rest des Buchstabens streichen)

....  
*Abs. 2*

....  
 a. Werbung für Heilmittel nach Massgabe ....

....  
*Abs. 3* 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5*

Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig erklären.

*Antrag der Minderheit*

(Seiler, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Heggenschweiler, Schenk, Theiler, Weigelt)  
*Abs. 1*

....  
 b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit I*

(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)  
*Abs. 1*

....  
 c. Religiöse und politische Werbung ist verboten. (Gemäss Art. 18 Abs. 5 des geltenden Rechtes)  
 d. Streichen

*Antrag der Minderheit II*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Heggenschweiler, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)  
*Abs. 1*

....  
 c. Streichen

*Antrag der Minderheit II*

(Weigelt, Bezzola, Föhn, Giezendanner, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

*Abs. 1*

....  
 d. Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Neirynck, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häggerle, Hollenstein, Stump)

*Abs. 2*

....  
 a. Werbung für Heilmittel; (Rest des Buchstabens streichen)

**Art. 10***Proposition de la majorité*

*Al. 1*

....  
 b. les boissons alcoolisées; (biffer le reste de la lettre)

....  
*Al. 2*

....  
 a. la publicité pour les médicaments selon la loi ....

....  
*Al. 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé et la jeunesse.

*Proposition de la minorité*

(Seiler, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Heggenschweiler, Schenk, Theiler, Weigelt)  
*Al. 1*

....  
 b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité I*

(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)  
*Al. 1*

....  
 c. la propagande religieuse ou politique est prohibée. (Selon l'art. 18 al. 5 du droit en vigueur)  
 d. Biffer

*Proposition de la minorité II*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Heggenschweiler, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)  
*Al. 1*

....  
 c. Biffer

*Proposition de la minorité II*

(Weigelt, Bezzola, Föhn, Giezendanner, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)  
*Al. 1*

....  
 d. Biffer

*Proposition de la minorité*

(Neirynck, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häggerle, Hollenstein, Stump)  
*Al. 2*

....  
 a. la publicité pour les médicaments; (biffer le reste de la lettre)

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir würden zuerst über Absatz 1 Buchstabe b diskutieren und eine Abstimmung durchführen. Anschliessend diskutieren wir die Themen Religion und Politik in den Buchstaben c und d und führen wiederum eine Abstimmung durch. In einer dritten Diskussion behandeln wir



Absatz 2 Buchstabe a, Werbung für Heilmittel. – Sie sind damit einverstanden.

*Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b*

**Schenk Simon** (V, BE): In Artikel 10 schlägt uns der Bundesrat eine Fassung vor, wonach Getränke, die wenig Alkohol enthalten, für die Werbung freigegeben werden sollen. Mit diesem Antrag würde man sich an andere Länder im deutschsprachigen Raum anpassen. Deshalb ist der Antrag zu begrüßen; er ist sinnvoll, zeitgemäß, wie gesagt kompatibel mit dem Ausland und liberal.

Die Mehrheit möchte am Verbot festhalten. Die Entscheidung in der Kommission war sehr knapp; mit 12 zu 10 Stimmen hat die Mehrheit obsiegt. Der Antrag der Mehrheit, am Verbot festzuhalten, tönt zwar sehr gut. Am Verbot festzuhalten ist aber nicht mehr als eine Beruhigung des Gewissens. Das löst keine Probleme, vielmehr schafft es neue, weil das Verbot wirtschaftsfeindlich und zudem auch ungerecht ist.

Zuerst zur Ungerechtigkeit: Ausländische Sender haben andere Rahmenbedingungen und können solche Werbung schon jetzt aufschalten. Zudem sind Radio und Fernsehen grenzüberschreitend, deshalb besteht da eine klare Ungerechtigkeit. Es ist auch eine Wettbewerbsverzerrung, wenn in der Schweiz andere Vorschriften gelten als im nahen Ausland. Zudem gilt dieses Verbot für die Printmedien auch nicht. Auch aus diesem Grund müsste man dort den Antrag des Bundesrates unterstützen.

Zur Wirtschaftsfeindlichkeit: Die Wirtschaft braucht liberale Werbevorschriften. Deshalb geht der Antrag des Bundesrates in die richtige Richtung. Ich möchte hier schon wieder den Sport erwähnen.

Ich weiss, Herr Vollmer wird sagen, es gehe hier nicht um eine Einschränkung der Werbung im Sport. Trotzdem hat die Regelung für das Fernsehen hier eine gewisse Signalwirkung. Schon gestern, als wir die «Lex Russi» bzw. «Lex Subaru» besprochen haben, hat Herr Häggerle so oft das Wort «Saubor» gebraucht, dass ich fast gemeint habe, er wolle Schleichwerbung für die Formel 1 machen. Der Sport ist bekanntlich ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor und ist auf eine gesunde Wirtschaft angewiesen. Der Sport muss in der Wirtschaft Geld generieren, weil wir vom Staat und vom Kanton her den Sport nicht so unterstützen können, wie es vielleicht wünschenswert wäre. Auch aus diesem Grund wäre es ein gutes Signal, wenn hier, bei der Radio- und Fernsehwerbung, die wenig alkoholhaltigen Getränke freigegeben werden könnten. Ich denke, diese Lockerung ist begrüssenswert und sinnvoll, weil sie ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Ich bitte Sie, bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b die Minderheit Seiler zu unterstützen.

**Stump Doris** (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Wir alle wissen, dass Alkohol vor allem bei Jugendlichen in der Schweiz ein grosses Problem ist. Wir stellen Präventionsprogramme auf, wir versuchen mit Schul-Sozialarbeitern Probleme zu lösen und die Alkoholabhängigkeit zu verhindern. Dann wollen wir gleichzeitig die Werbung für Alkohol ermöglichen, sie in einem Bereich zulassen, wo sie wirksam ist!

Die SP-Fraktion unterstützt vor allem das Anliegen des Jüngschutzes und nimmt in Kauf, dass die Printwerbung hier anders behandelt wird. Wenn von europäischen Normen die Rede ist, dann würde ich gerade von der SVP erwarten, dass sie sich in solchen Bereichen auch unabhängig benimmt und eigenständige Regelungen findet, wenn sie unserem Land und unserer Jugend dient. Ich denke, wir können es nicht verantworten, noch mehr Aktivitäten zu unterstützen, die auch gesundheitliche Probleme verursachen und damit unser Gesundheitswesen belasten.

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

**Hollenstein Pia** (G, SG): Auch die grüne Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Wir stimmen damit der strikteren Fassung zu, das heisst, wir sind für ein totales Werbeverbot von alkoholischen Getränken. Das Parlament ist ja nicht nur gefragt, sinnvolle Rahmenbedingungen für dieses Gesetz festzulegen, damit die Liberalisierung vorangeht, sondern das Parlament hat auch die Aufgabe, die Leitplanken für die Erhaltung der Gesundheit und damit für tiefere Kosten im Gesundheitswesen richtig zu setzen. Es ist unbestritten, dass Werbung ihre Wirkung hat. Es ist unbestritten: Je mehr Alkohol im Übermass konsumiert wird, desto höher steigen die Gesundheitskosten. Wenn wir uns auch für die Erhaltung der Gesundheit zuständig fühlen, ist es falsch, ein Werbeverbot für Suchtmittel zu lockern.

Wir erachten die Einschränkung aus gesundheitspolitischen Gründen als sinnvoll und unterstützen die Mehrheit. Damit entscheiden wir uns bei der Abwägung Werbefreiheit für Alkoholprodukte kontra Gesundheitsschutz für den Gesundheitsschutz. Wir nehmen damit eine Verzerrung des Wettbewerbes zum Nachteil der Schweizer Anbieter in Kauf.

**Föhn Peter** (V, SZ): Bei Artikel 10 lagen in der Kommission nicht weniger als ein Dutzend Anträge vor. Demzufolge wurde auch sehr eingehend über die Werbung und die Werbeverbote diskutiert.

Die SVP-Fraktion steht mehrheitlich hinter dem Entwurf des Bundesrates. In Absatz 1 wird klar umschrieben, für welche alkoholischen Getränke die Werbung zugelassen ist: «Die Werbung für andere alkoholische Getränke darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.» Das hat mit Gesundheit nicht allzu viel zu tun. Es geht effektiv nur um die Werbung für jene alkoholischen Getränke, die dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 nicht unterstehen.

Jetzt wird einmal mehr die Gesundheit ins Feld geführt, was sich mit dem Verhalten und mit Äusserungen und Aussagen der genau gleichen Leute bei anderen Entscheidungen kaum vereinbaren lässt. Durch die vorgesehene Zulassung der Alkoholwerbung entstünde nur ein zusätzliches Werbevolumen von etwa 3 Millionen Franken – dies laut Prognosen – zum gesamten Werbekuchens von über 230 Millionen Franken an Radio- und TV-Werbung. Dies ist aber für einige Anbieter ein sehr wichtiges Einkommen oder Nebeneinkommen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat bzw. der Minderheit Seiler, die von Herrn Schenk vertreten worden ist, zu folgen.

**Aeschbacher Ruedi** (E, ZH): Das alte Gesetz regelte diese Fragen der Werbeverbote in sehr guter und einfacher Art. Schauen Sie einmal auf Ihrer Fahne – auf Seite 10 oben links – nach, wie einfach und schön das geregelt war: «Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.» Ist das nicht eine einfache, schöne, saubere Gesetzgebung? Wir müssen nicht lange über Abgrenzungsfragen diskutieren. Wir haben keine Probleme mit der Frage der Verteilung des Werbekuchens, da diese hier nicht eingepackt ist, sondern es ist klar: Alle, die Fernsehen oder Radio machen, haben sich an diese Verbote zu halten. Ich meine, wir müssten auch in der neuen Fassung des RTVG diese Verbote alle zusammen beibehalten.

Warum soll in diesen Medien nicht für alkoholische Getränke geworben werden können? Es ist von der Prävention her schon angetont worden: Es macht wenig Sinn, wenn wir viel Geld für Prävention im Bereich der alkoholischen Getränke ausgeben und umgekehrt dann wieder gerade in unserer Gesetzgebung Tür und Tor öffnen, damit für solche Getränke geworben werden kann.

Es kommt dazu, dass die Werbung in diesen elektronischen Medien, in Radio und Fernsehen, weitaus effizienter und stärker auf die Leute wirkt als irgendeine Werbung in den Printmedien. Fernsehen ist heute eines der wichtigsten In-

formations- und Unterhaltungsmittel der Jugend geworden. Deshalb ist gerade in diesem Medium die Alkoholwerbung höchst problematisch.

Ich möchte Sie herzlich bitten, bei der bisherigen Situation zu bleiben. Wir wollen in den elektronischen Medien, die unsere Gesellschaft so stark prägen, keine politische Werbung, keine religiöse Werbung, keine Tabakwerbung, aber auch keine Alkoholwerbung. Es macht wenig Sinn, die Tabakwerbung hier zu verbieten, bei der wir uns einig sind und für die keine Minderheitsanträge gestellt worden sind, umgekehrt aber die Werbung für das andere Suchtmittel, nämlich die Werbung für Alkohol, dann doch in beschränktem Rahmen zuzulassen. Es kommt weiter dazu, dass man nach der Idee des Bundesrates dann unterscheiden muss, welches alkoholische Getränke sind, für die die Werbung erlaubt ist, und welches alkoholische Getränke sind, für die die Werbung nicht erlaubt ist. Auch hier sind die Grenzen relativ schwierig zu ziehen, vor allem dann in der Umsetzung.

Noch eine Bemerkung zum Werbekuchen und zum Sport: Es geht ja hier offenbar nicht so sehr um Prävention, sondern – verschiedene Redner haben es gezeigt – es geht darum, den Werbekuchen zu verteilen. Es geht um Geld, und wenn der Sport nur dadurch existieren und gedeihen kann, dass man Geld über die Alkoholwerbung und womöglich auch noch über die Werbung fürs Rauchen holt, dann ist es mit diesem Sport nicht weit her. Wenn sich der Sport schon nicht durch die Sportinteressierten allein finanzieren kann, sollte er sich mindestens keine Werbung über die Suchtmittelproduzenten und -vertrieber leisten.

Mit anderen Worten: Bleiben Sie bei der bisherigen, bewährten Praxis der Werbeverbote, und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab; stimmen Sie der Mehrheit zu.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** La grande majorité du groupe démocrate-chrétien va voter pour la minorité qui reprend la formulation du Conseil fédéral.

Le Conseil fédéral propose d'interdire la publicité pour les boissons distillées et d'accepter la publicité pour les autres boissons moyennement alcoolisées, le vin et la bière, afin d'éliminer la concurrence déloyale des diffuseurs étrangers qui peuvent faire cette publicité. C'est le cas surtout de l'Allemagne et de l'Italie. En effet, en Suisse alémanique et au Tessin, les diffuseurs étrangers, qui ont une pénétration de 60 ou 70 pour cent sur notre marché, font de la publicité pour le vin et pour la bière, mais aussi par exemple pour l'Amaro Averna, qui n'est pas une boisson distillée, mais un digestif. Le problème ne se pose pas en Suisse romande parce que la France interdit cette publicité.

Cette ouverture ne va pas faire des miracles pour les diffuseurs privés. Elle signifie une facilitation pour eux. Elle donne aussi la possibilité à de petites entreprises suisses de faire de la publicité pour leurs produits locaux: les bières spéciales de nos régions suisses alémaniques, le vin tessinois, le vin romand.

Donc, la grande majorité du groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de minorité.

**Theiler Georges (RL, LU):** Ich möchte hier zuerst meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin, wie Sie das dem Internet und der Liste entnehmen können, im Verwaltungsrat der Neue Medien AG der AZ-Gruppe. Aber das hindert mich nicht, hier frei und fröhlich zu sprechen und vor allem auch meine freie Meinung zu äussern. Ich habe keine Bindungen und auch keine Instruktionen.

Zu Artikel 10, zum Werbeverbot: Werbeverbote betreffen immer grundsätzliche Fragen der Gesellschaft, und das ist natürlich heute einmal mehr der Fall. Wir haben verschiedene Fragen zu beantworten: Wie gehen wir mit unseren Bürgerinnen und Bürgern um? Halten wir sie eigentlich für mündig? Wollen wir unsere Kundinnen und Kunden in diesem Land in irgendeiner Art bevormunden? Eine ganz spezifische Frage: Wollen wir die elektronischen Medien anders behandeln als die Printmedien, als andere Werbeträger? Auch eine wichtige Frage hier in diesem Zusammenhang:

Wollen wir die ausländischen Konkurrenten gegenüber unseren eigenen Medien bevorzugen?

Wir von der FDP sind der Meinung, dass hier klar für eine freiheitliche Lösung einzutreten ist. Wir wollen nur das Minimum regeln, das geregelt werden muss, und wir sind auch der Meinung, dass der Kunde als mündiger Bürger zu betrachten ist. Ein wesentlicher Punkt hier in diesem Gesetz ist aber die Frage der Gleichbehandlung aller Anbieter auf dem Markt. Es gibt keinen Grund, die elektronischen Medien grundsätzlich anders zu behandeln als die übrige Presse. Aber noch viel gravierender ist doch der Punkt, dass wir eben unsere eigenen Medien anders als die ausländischen behandeln, wenn wir hier der Mehrheit der Kommission folgen.

Herr Aeschbacher, man kann schon hier vorn so tun und sagen, es sei jetzt alles wunderbar geregelt, weil wir einen einfachen Satz im Gesetz hätten. Die Einfachheit besticht, das stimmt. Aber was machen Sie in der Realität? Der eine Kanal, der Schweizer Sender, ist pur, schön, rein, dort hat es keine Werbung. Schalten Sie aber auf den nächsten Kanal, haben Sie Bier pur, im übernächsten Kanal Sex pur. Wo ist da die Gleichbehandlung? Da müssen Sie konsequent sein: Sie müssten ausländische Sender verbieten und solche Dinge. Sie können aber doch nicht hierher kommen und sagen: Wir Schweizerinnen und Schweizer sind besser, wir brauchen einen grösseren Schutz als alle anderen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, bei diesem Artikel den Antrag von Herrn Seiler, der ja nicht mehr im Rat ist, aber von Herrn Schenk vertreten worden ist, zu unterstützen. Ich werde dann bei den übrigen Anträgen noch kurz ausrichten lassen, welche Position wir einnehmen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Herr Theiler, Sie haben gesagt, es wäre ein grosser Nachteil für uns, wenn wir im Gegensatz zum Ausland auch die Alkoholwerbung nicht zulassen würden. Aber ist Ihnen bekannt, dass beispielsweise auch Frankreich die Alkoholwerbung verbietet? Da gibt es keinen Nachteil.

Eine zweite Nachfrage: Warum, Herr Theiler, sind Sie dann für die Freigabe der Alkoholwerbung und nicht auch für die Freigabe der Tabakwerbung, wenn Sie schon sagen, Sie möchten möglichst freiheitliche Regelungen und Sie möchten diese Fragen jeweils den Personen, die es betrifft, überlassen?

**Theiler Georges (RL, LU):** Selbstverständlich ist mir bekannt, dass es in Europa so viele Lösungen gibt, wie es Länder gibt; das ist mir völlig klar. Ich habe mich ja nur dafür eingesetzt, dass die Schweiz nicht zu jenen Ländern gehört, die in diesem Bereich die grössten Restriktionen anwenden. Sie können mir eine gewisse Inkonsistenz bezüglich des Alkohols vorwerfen; das ist mir klar. Aber man muss dort ansetzen – das sollten Sie als langjährig tätiger Politiker wissen –, wo man noch eine gewisse Chance sieht. Das habe ich auch gelernt in diesem Saal.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat und die Minderheit schlagen Ihnen also eine Lockerung des Alkoholwerbeverbotes für private Veranstalter vor. Das bedeutet, dass Werbung für Bier, Wein und sauren Most, also Obstwein, zugelassen werden soll, hingegen würde die Werbung für gebrannte Wasser, also für Grappa, Lie, Marc und Cognac, nicht zugelassen.

Der Bundesrat ist diesbezüglich seiner Idee eines dualen Systems gefolgt; die Privaten sollen diese Werbung also machen können, ebenfalls die ausländischen Programme, die ein schweizerisches Fenster haben. Motiv und Grund sind natürlich die Werbeeinnahmen. Es geht schätzungsweise um 3 Millionen Franken, die den Privaten so zufließen könnten. Die SRG mit ihrem Zuschaueranteil von 40 Prozent käme nicht in diesen Genuss.

Nun ist – wir wissen das – umstritten, ob Alkoholwerbung überhaupt zu übermässigem Alkoholkonsum führt oder nicht. Eine Nebenüberlegung ist vielleicht, dass diese Rege-



lung hier dann exakt nachmessen lässt, ob Alkoholwerbung solche Auswirkungen hat oder nicht. Man kann dann sehen, ob die Zuschauer privater Fernsehsender eher zu Alkoholismus neigen als diejenigen, die SRG-Programme ansehen. In diesem Sinne ersucht Sie der Bundesrat, hier einen nüchternen Beitrag zu diesen Erhebungen zu machen.

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Herr Bundesrat, ich finde das Thema doch ein bisschen zu ernst, als dass man sich auf diese Art und Weise über diese Problematik lustig machen dürfte. Die Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser Frage auseinander gesetzt, denn das ist ein Punkt, bei dem jeder kompetent mitreden kann. Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Wir haben im Zusammenhang mit der Alkoholwerbung auch verschiedene Fachleute angehört, auch von Gesundheitsfachstellen. Dieser Entscheid für das Verbot hat wirklich seine guten Gründe, obwohl er in der Kommission knapp ausgefallen ist.

So wäre der wirtschaftliche Effekt der vorgeschlagenen Lockerung der Alkoholwerbung äusserst bescheiden; das wurde hier bereits erwähnt. Noch letzte Woche hat mir gegenüber einer der grossen Regionalfernsehanbieter bekräftigt, diese Lockerung bei der Alkoholwerbung würde die wirtschaftlichen Probleme, denen diese Stationen ausgesetzt sind, in keiner Weise fundamental verändern. Es ist ein minimaler Beitrag, der hier erwartet wird, bei dem man erst noch weiss, dass er wahrscheinlich dann in der lokalen Werbung bei den Printmedien wegfällt. Wirtschaftlich gesehen machen sich die, die dann profitieren könnten, überhaupt keine Illusionen. Wir können diesen Aspekt in Abwägung der anderen Faktoren absolut bescheiden gewichten.

Zum Hauptargument, mit dem wir uns auch auseinander gesetzt haben, jenem der Ungleichbehandlung der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland:

Erstens müssen wir sehen, dass wir eine asymmetrische Lockerung anvisieren, wenn wir das Werbeverbot lockern. Das hat der Bundesrat ja bereits festgestellt. Die Lockerung wird ohnehin nicht für die SRG-Medien zutreffen. Diese Ungleichheit im Vergleich zum Ausland ist auch hier sehr zu relativieren.

Zweitens – es wurde darauf hingewiesen –: Frankreich beispielsweise hat das auch verboten. In der Romandie wird man also nicht ersatzweise durch die ausländischen Stationen von Frankreich aus mit Alkoholwerbung eingedeckt werden, wobei das Geld dann den schweizerischen Veranstaltern abgehen würde.

Drittens – auch das ist wichtig – gibt es beispielsweise in Deutschland sehr starke Restriktionen in Bezug auf die Werbung. Ab zwanzig Uhr darf in den öffentlich-rechtlichen Stationen ohnehin nicht mehr geworben werden.

Und ein ganz wichtiger Faktor: Wenn diese Lockerung nämlich jemandem nützen würde, dann würde sie nicht in erster Linie irgendwelchen lokalen Stationen wie Telebärn und Tele Ostschweiz nützen, sondern sie würde vor allem den ausländischen Anbietern nützen. Denn die Werbefenster, die heute von Sat1 und von Pro7 und weiss nicht von wem allem für die Schweiz gemacht werden, unterstehen in Bezug auf die Werbevorschriften dem schweizerischen Recht. Das ist vielen Leuten nicht bekannt. Wir hätten also mit der Lockerung die Situation, dass dann gerade die ausländischen Stationen in ihren Schweizer Werbefenstern munter für Alkohol werben dürften. Wir würden somit – ökonomisch gesprochen – im Grunde genommen die Mittel, die im Werbebereich aus anderen Medien abfließen, quasi ins Ausland lenken. Wollen Sie diesen Unsinn? Wollen Sie, dass diese Mittel dann noch ins Ausland gelenkt werden? Von Ungleichbehandlung der Schweiz zu sprechen ist hier völlig fehl am Platz.

Nun zu einer grundsätzlichen Frage: Wir sprechen hier über ökonomische Fragen, wir sprechen über Fragen der Gleichbehandlung. Im Ergebnis spricht das alles für mich ja ziemlich eindeutig zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit. Aber warum haben wir überhaupt ein Werbeverbot für alkoholische Getränke? Das heisst: Warum wollen wir

festhalten? Denn heute gibt es ein Verbot. Warum wollen wir dieses nicht lockern? Da muss ich Ihnen sagen: Es gibt halt weiss Gott ganz wichtige gesundheitspolitische Aspekte. Das wird zwar bestritten: Die Untersuchungen zeitigten verschiedene Resultate. Aber es gibt – wir haben uns in der Kommission damit auseinander gesetzt – beispielsweise die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen und Präventionsinstitutionen, die vom Bund mitfinanziert werden; sie alle kommen eindeutig zum Schluss, dass wir diesen Institutionen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Bärendienst erweisen, wenn wir das Werbeverbot für Alkoholika lockern. Damit betreiben wir auf der einen Seite Prävention, und auf der anderen Seite machen wir alles, damit diese Prävention möglichst wenig Wirkung entfalten kann.

Ich weiss, man kann hier über Gutachten streiten, aber es gibt nun gerade wieder neuere Gutachten, dass gerade die Werbung auf jeden Fall einen gewissen Einfluss auf Jugendliche hat. An den Zahlen der Zunahme gerade des Bierkonsums bei Jugendlichen sehen Sie die Problematik. Es ist dramatisch, was hier gegenwärtig abgeht. Ich weiss, man kann das relativ schlecht steuern, unsere bisherigen Präventionsmassnahmen haben offenbar zu wenig gegriffen. Soll die Antwort des Parlamentes auf diese Problematik nun aber sein, dass wir unsere Bestimmungen in Zukunft lockern und jetzt auch noch über das Fernsehen Reklame in diesem Bereich zulassen? Das kann doch nicht die Antwort sein!

Ich möchte noch eine letzte Bemerkung machen. Herr Schenk, Sie haben den Sport erwähnt. Es stimmt mich traurig, wenn ein derart prominenter Sportvertreter für diese Sachen wirbt. Ich schäme mich für den Sport – ich bin auch ein Sportler –, wenn beispielsweise im Eishockey gewisse Mannschaften Bierreklame auf dem Helm haben. Das soll ein Vorbild für unsere Jugend sein? Und dann wird mit dem Sport argumentiert und gesagt, dass der Sport aus gesundheitspolitischen Gründen zu fördern sei; nur damit holt sich der Sport nämlich seine Bundesgelder und Unterstützung – gleichzeitig setzt man sich dann für derartige Dinge ein! Es ist also insofern eine traurige Diskussion auf diesem Niveau. Ich bitte Sie deshalb – es wurde gesagt, der Entscheid fiel in der Kommission sehr knapp aus –, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wir brauchen in diesem Bereich heute weiss Gott keine Lockerung!

**Vaudroz René** (RL, VD), pour la commission: En tant que rapporteur, je représente la majorité et dois défendre la proposition de la majorité de la commission. Mais, comme le vote a été très serré en commission – 12 voix contre 10 – et en tant que représentant d'un canton viticole, je vous rends quand même attentifs au fait que la publicité pour les boissons distillées et le tabac est interdite. Ouvrir la possibilité pour le vin, qui représente un secteur économique important de notre pays, et pour la bière est tout de même acceptable. Il faut vivre avec les réalités de son temps. Monsieur Leuenberger, conseiller fédéral, est un homme connu pour être très raisonnable; je pense que sa solution est acceptable.

**Föhn Peter** (V, SZ): Es tut mir Leid, wenn ich noch zwei, drei Worte sagen muss. Aber in Anbetracht des sehr knappen Resultates in der Kommission meine ich doch, dass unser Kommissionspräsident jetzt sehr, sehr weit ausgeholt hat und nicht nur die Auffassung der Kommission wiedergegeben hat. Herr Vollmer, Sie haben sich jetzt – im Verhältnis – viel zu stark eingesetzt. Es ist nicht ein Kommissionsvotum, das Sie abgegeben haben, sondern ganz klar ein parteipolitisches Votum; es ist jedenfalls so gefärbt gewesen. Insofern bitte ich Sie noch viel mehr, dem Bundesrat und der Minderheit Seiler zu folgen.

**Schenk Simon** (V, BE): Herr Vollmer, ich muss das natürlich beantworten. Sportfreundlichkeit heisst nicht, nur im FC Nationalrat mitzuspielen und sich dann immer dort, wo es um die Substanz des Sports geht, gegen den Sport zu äussern. Ich bin schon enttäuscht darüber, dass ein Vertreter wie Sie, der sich als Sportförderer und -freund ausgibt, in Tat und

Wahrheit in entscheidenden Fragen immer gegen den Sport handelt.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Auf die Erklärung von Herrn Föhn hin braucht es eine Antwort.

Die Kommissionssprecher haben, egal, in welchem Stimmenverhältnis die Kommission entscheidet, die Meinung der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Es ist nicht so, dass bei einem Verhältnis von 12 zu 10 Stimmen diese Vertretung schlechter sein müsste als bei einem Abstimmungsverhältnis in der Kommission von beispielsweise 15 zu 5 Stimmen. Diese Erklärung von Herrn Föhn muss ich in aller Form zurückweisen!

Ich stelle fest, dass der Berichterstatter französischer Sprache die Meinung der Kommissionsmehrheit nicht vertreten hat!

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 120 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 64 Stimmen

*Abs. 1 Bst. c, d – Al. 1 let. c, d*

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): La minorité I (Neirynck), que je représente, voudrait simplifier la loi comme beaucoup d'entre vous, de ce côté du Parlement, voudraient le faire. La minorité I demande de revenir au texte actuel en ce qui concerne la propagande religieuse ou politique. On demande simplement de reprendre l'article de loi actuel, parce qu'il est clair, il est simple et tout le monde le comprend. Nous n'étions pas d'accord avec la formulation du Conseil fédéral. La lettre c de l'alinéa 1 est un peu byzantine – on doit la lire trois fois pour comprendre ce qu'on veut – et la lettre d aussi. Je vous rappelle qu'on est ici dans le champ de la publicité et non pas des émissions politiques. On est dans la publicité et, c'est important, à l'article 10 qui concerne les interdictions.

Donc, je pense que l'ancienne formulation est meilleure et je vous demande de soutenir la proposition de minorité I.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Erlauben Sie mir zuerst eine Vorbemerkung zur Diskussion um den Kommissionssprecher. Ich möchte ja nicht eine qualitative Wertung vornehmen, aber es wäre der Diskussion doch förderlich, wenn die Diskussion von Kommissionsseite quantitativ etwas kürzer würde. Wir versuchen auch selber, uns kurz zu fassen.

Bei Absatz 1 Buchstaben c und d – politische und religiöse Werbung – geht es um zwei Motive, die nicht einfach mit der Alkoholdebatte verglichen werden können. Wenn wir davon ausgehen, dass die elektronischen Medien – das wurde in der Eintretensdebatte immer wieder gesagt – in unserem Land ins Zentrum der Kommunikation rücken, dann müssen wir doch als direktdemokratisch strukturierte Gesellschaft, als Gesellschaft, welche die direkte Demokratie hochhält, alles daran setzen, dass dort, wo die Kommunikation stattfindet, auch die Politik stattfindet. Die Politik findet nun eben in den elektronischen Medien statt, und deshalb ist es für mich unerklärlich, weshalb man die Träger der politischen Diskussion – die Parteien – aus diesem Umfeld ausschliessen soll. Warum hat man früher die politische Werbung ausgeschlossen? Damals war praktisch wirklich eine Monopolsituation gegeben; es gab einen einzigen Sender, das Staatsfernsehen, weil es keine Alternative im privaten Bereich gab. Dass man damals dieses staatliche Monopol nicht als politische Werbeplattform bereitstellen wollte, war nachzuvollziehen. Jetzt aber geht der Markt auf, und wir haben verschiedene Möglichkeiten – Stichwort Konvergenz. Wir können heute online im Internet Fernsehen schauen, und selbstverständlich werden Banner eingeblendet, ob für Politik, für Alkohol oder für sonst irgendwas. Werbung fließt in Kommunikation hinein, und Fernsehen und Radio sind nicht mehr an ein Gerät gebunden, sondern es geht weiter. Wenn Sie heute die Zeitung lesen, finden Sie darin einen Artikel, wonach Handy und TV ineinander fließen. In diesen Tagen werden erste Geräte angeboten, die das ermöglichen.

Wenn man das und auch die staatspolitische Dimension anschaut, gibt es aus meiner Sicht keinen Grund, warum man politische Werbung ausschliessen soll. Ähnliches gilt für die religiöse Werbung: Auch hier geht es darum, dass wir einen mündigen Bürger haben, der auch in dieser gesellschaftspolitischen Diskussion über die Religionen selbstverständlich frei entscheiden soll. Blättern Sie in Ihrer Fahne weiter zu den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels 10. Dort steht, welche Formen von Werbung unzulässig sind: «Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.» (abs. 3) Politische Werbung muss also klar als solche erkennbar sein. Zudem ist in Absatz 4 gesagt, dass Werbung nicht zulässig ist, welche religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert, und dass die Werbung nicht irreführend und unlauter sein darf. Mit diesen qualitativen Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 erfüllen wir den Zweck, den wir auf der regulatorischen Ebene brauchen.

Ich komme nochmals zurück zu meinem Anliegen, der Politik. Wenn wir in diesem Land eine aktive Politik wollen und wenn wir den Parteien auch eine aktive Teilnahme an der Politik bieten wollen, dürfen wir sie nicht nur in den Bereich der Plakate und Zeitungen verbannen, dann müssen wir ihnen auch den Kanal öffnen, wo die politische Diskussion stattfindet – dort, wo sich der Bürger informiert und sich in Zukunft auch vermehrt eine Meinung bilden wird.

Wir diskutieren hier über 119 Artikel eines Gesetzes, das wir als wichtig betrachten und mit dem wir für die Jahre 2010 bis 2020 legiferieren. Dann werden wir keine «Fernseh-Oase» und kein Reservat für Radios mehr haben; dann ist alles eins, und dann muss auch die Werbung in diesem Bereich durchgängig fließen. Wir müssen gute Normen und Regeln schaffen, aber keine Verbote erlassen.

**Stump** Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Verbote von Werbung für politische Parteien und für religiöse Gruppierungen, von religiöser Werbung. Wir unterstützen den Antrag der Mehrheit. Wir könnten auch gut mit dem Antrag der Minderheit I (Neirynck) leben. Die Formulierung, wie sie im Antrag gewählt wurde, wurde aber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als zu eng kritisiert; sie ist deshalb in einem gewissen Sinn problematisch. Die neue Fassung, die die Mehrheit unterstützt, wurde als EMRK-konform betrachtet und würde deshalb sicher keine Probleme schaffen.

Uns ist es vor allem wichtig, dass am Fernsehen und am Radio die politische Werbung nicht ermöglicht wird, weil wir meinen, dass Radio und Fernsehen den Auftrag haben, über politische Ereignisse zu informieren, über politische Richtungen, auch über Personen, die für Ämter kandidieren. Das ist ein Teil des Service public. Für die Erfüllung dieses Auftrages sollen auch private Fernsehstationen Gelder erhalten, d. h., die Finanzierung für diesen Bereich sollte eigentlich sichergestellt sein. Wenn wir die politische Werbung beliebig zulassen, dann laufen wir Gefahr, dass finanzstarke Parteien massiv mehr Nutzen aus diesem Recht ziehen können, dass die Darstellung am Fernsehen sehr, sehr ungleichmäßig stattfinden wird und solche Parteien deshalb massiv bevorzugt werden. Wir erleben das bereits jetzt, meine ich, mit den Inseraten, die sich gewisse Parteien leisten können und andere nicht.

Die SP-Fraktion unterstützt deshalb die Mehrheit oder allenfalls die Minderheit I (Neirynck).

**Weigelt** Peter (RL, SG): Frau Stump, ich möchte nur rasch Klarheit schaffen. Sie sprechen von Service public. Wir sind der gleichen Meinung, dass dieser Artikel für sämtliche Fernseh- und Radiostationen gilt und nicht nur für diejenigen, die den Service public erfüllen. Sie wollen also die politische Werbung auch den privaten, nichtkonzessionierten Veranstaltern verbieten?

**Stump** Doris (S, AG): Das wäre mein Anliegen, ja!

**Hollenstein** Pia (G, SG): Die grüne Fraktion stimmt der Minderheit I zu.



Das Verbot auch für religiöse und politische Werbung entspricht unseren Grundsätzen, d. h.: Je weniger Werbung, desto besser! Hier haben wir aber, ebenso wie bei der Alkoholwerbung, inhaltliche Vorbehalte.

Zum Verbot der religiösen Werbung: Das Verbot im gelgenden Recht hat sich bewährt; es gibt keinen Grund, dies zu ändern. Die Gefahr, dass vermehrt fundamentalistische, finanzstarke religiöse Gruppen und Sekten die Werbemöglichkeit nutzen würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Daran haben wir Grünen kein Interesse. Wir erachten die in der Botschaft erwähnte Gefahr, dass dieses Verbot mit der Meinungs- oder Religionsfreiheit in Konflikt gerät, als nicht relevant. Es gab auch bisher keine solchen Probleme. Auch hier gilt: Eine Lockerung des Verbotes führt zu mehr Unterbrecherwerbung, was eine Qualitätseinbusse für eine Sendung bedeutet. Deshalb wollen wir am Verbot festhalten. Die Streichung von Buchstabe d ergibt sich dann aus der Annahme von Buchstabe c.

Auch das Verbot der politischen Werbung wollen wir strikt gehandhabt haben. Eine Lockerung würde unserer Demokratie schaden. Finanzstarke Gruppen und Personen, Herr Weigelt, hätten eindeutig Vorteile. Dazu bieten wir nicht Hand.

Ich bitte Sie, bei der jetzigen Fassung zu bleiben und der Minderheit I zuzustimmen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Unsere Fraktion unterstützt ebenfalls die Minderheit I.

Wir wollen gemäss der bisherigen, einfachen Bestimmung in den elektronischen Medien keine religiöse und politische Werbung haben – genau nach dem bisherigen, geltenden Recht, das sich in dieser Hinsicht absolut bewährt hat. Das heisst nicht, dass man bei einem Verbot von politischer und religiöser Werbung – wohlverstanden: Werbung – in den elektronischen Medien nicht über Politik oder Religion berichten, nicht Sendungen über diese Dinge machen darf. Im Gegenteil: Es ist richtig, dass auch die elektronischen Medien über diese Dinge berichten, aber sie sollen nicht Träger von Werbung in diesen Bereichen sein.

Wenn Herr Weigelt gesagt hat, die elektronischen Medien würden jetzt ins Zentrum der Diskussion rücken, so hat er absolut Recht. Es waren und sind mit zunehmender Tendenz die elektronischen Medien, die unsere Information prägen. Sie sind es, die das prägen, was unsere Bevölkerung denkt, was sie diskutiert, was sie bewegt; es sind zunehmend diese elektronischen Medien. Aber das heisst ja nicht, dass wir auch die Werbung auf diese Medien verlagern müssen. Hingegen sollen diese Medien – da hat Herr Weigelt Recht – über Dinge im religiösen, über Dinge im politischen Bereich ausführlich und vielleicht in noch stärkerem Mass als bisher informieren können. Wir kennen ja all diese Informationsgefässe, von den einfachen Sendungen irgendwelcher Lokalradios über das Radio DRS bis hin zur «Arena» von SF DRS. Also das geschieht heute, und diese Information, die von den Leuten auch nachgefragt und gewünscht wird, ist vorhanden. Aber es braucht in diesen Medien keine solche Werbung, weil wir diese Medien von Werbung und auch von der verzerrenden Werbung – je nachdem wie die Mittel generiert und eingesetzt werden können – freihalten wollen.

Ich bitte Sie daher, der einfachen Formulierung der Minderheit I, die weiter geht als jene der Mehrheit, zuzustimmen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag II.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die Gründe für ein Verbot politischer Werbung sind in der Tat in hohem Grade staatspolitischer Natur. Wir sind der Auffassung, dass Wahl- und Abstimmungskämpfe enorm verteuft würden, wenn die Parteien und Komitees auch noch Radio- und Fernsehspots schalten müssten. Wer viel Geld hat, könnte sich so mehr politischen Einfluss erkaufen; insbesondere das Fernsehen ist heute ein bestimmender Faktor bei der öffentlichen und

privaten Meinungsbildung. Politische Parteien, aber auch Abstimmungskomitees würden so finanziell noch mehr belastet.

Bei uns ist das Problem wegen der direkten Demokratie viel, viel gravierender als im angrenzenden Ausland, weil wir sehr viel mehr Urnengänge haben als eine repräsentative Demokratie, in der die Urnengänge nur gerade in periodischen Parlamentswahlen bestehen. Sie möchten bitte auch beachten, dass die gedruckte Presse bedeutende Einnahmenausfälle erleiden müsste – auch das ist staatspolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir haben dennoch eine Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage vorgenommen. Das ist auf ein Urteil zurückzuführen, das in einem Fall im Bereich des Tierschutzes gefällt worden ist und das besagt, man könne politische Werbung nicht so weit interpretieren, wie wir das getan haben. Wir möchten das Verbot also auf den eigentlichen Kernbereich reduzieren, nämlich auf Werbung bei Wahlen oder Abstimmungen und auf Werbung von und für Parteien sowie für Kandidaten.

Eine Frage, die ja immer wieder aktuell ist, ist die, ob Werbung für Kernkraft oder für ein Kernkraftwerk erlaubt ist. In normalen Zeiten wäre sie durchaus erlaubt. Unmittelbar vor einer Abstimmung über eine Atom-Initiative könnte sie dann aber eben nicht erlaubt werden. Wir können aber nicht sagen, sie habe einen politischen Gehalt und sei immer verboten. Deswegen haben wir das hier etwas eingeschränkt. So ersuchen wir Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Ich werde es jetzt ohnehin kürzer machen, Herr Weigelt, Herr Theiler, weil die Kommissionsmehrheit sich hier dem Bundesrat anschliesst und weil wir nicht ein eigenes Konzept vertreten müssen.

Die Kommission hat mit 14 zu 5 Stimmen den Antrag der Minderheit I und mit 13 zu 11 Stimmen jenen der Minderheit II abgelehnt. Die Gründe wurden Ihnen von Herrn Bundesrat Leuenberger dargestellt; es sind vor allem staatspolitische Gründe. Ist es wirklich erwünscht, dass wir dem Trend der Amerikanisierung unserer Politik – also auch der zunehmenden Kommerzialisierung der politischen Werbung und Auseinandersetzung – jetzt noch die Schleusen im Bereich der elektronischen Medien öffnen? Wir sind klar zum Schluss gekommen, dass das staatspolitisch nicht erwünscht ist. Es kann nicht sein, dass auch in den elektronischen Medien einfach mit Geldeinsatz zunehmend Präsenz markiert wird und Felder abgesteckt werden.

Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat empfehlen, die Schleusen nicht zu öffnen und bei der Fassung nahe dem geltenden Recht zu bleiben. Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zuzustimmen.

*Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c*

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 49 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 97 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 90 Stimmen

*Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen

*Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a*

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Es geht hier eigentlich wieder um dasselbe wie vorhin, nur ein bisschen anders: Statt über Alkohol reden wir jetzt über Heilmittel, und statt über religiöse Gemeinschaften reden wir über Medikamente. Aber es geht



im Prinzip auch hier um die Frage, ob ein generelles Werbeverbot ins Gesetz geschrieben werden soll oder ob eben Werbung für Heilmittel mindestens teilweise erlaubt sein soll. Die Unterschiede sind wieder die gleichen.

Der Bundesrat möchte die verschreibungspflichtigen Heilmittel von der Werbung ausnehmen, die Minderheit Neirynck möchte ein generelles Werbeverbot durchsetzen, und die Mehrheit liegt dazwischen. Es ist der gleiche Diskurs wie beim Alkohol. Es stellt sich auch hier die Frage, ob der Heilmittelkonsum durch Radio- und Fernsehwerbung angekurbelt werden soll oder ob wir darauf verzichten.

Wir sind der Meinung, es sei sinnlos, den Heilmittelkonsum via Werbung anzukurbeln. Auch hier gibt es einen direkten Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen. Sie alle wissen, dass die Heilmittel ein wesentlicher Kostenfaktor im Gesundheitswesen sind. Sie alle wissen, dass enorm viele Heilmittel gekauft, aber nie im Leben konsumiert werden, sondern im Abfall landen und dass wir hier in einer Kosten treibenden Maschinerie stecken, die wir mit der Zulassung von Werbung an Radio und Fernsehen einfach noch einmal etwas beschleunigen würden. Darum sind wir der Meinung, man sollte auch hier darauf verzichten, diesen unnötigen, schädlichen Effekt zu erzeugen.

Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass dieser Absatz in sich selber widersprüchlich ist, denn schon in Buchstabe b werden Verkaufssendungen für Heilmittel generell verboten. Das Gesetz selber macht also im nächsten Buchstaben bereits wieder den Schritt zu einem totalen Werbeverbot, indem es zwischen normaler Werbung und Werbesendungen unterscheidet. Man sieht auf den ersten Blick, dass das eine absolut künstliche Unterscheidung ist, die eigentlich von der Sache her überhaupt keine Berechtigung hat. Wir sind der Meinung, dass man die Gesetze logisch und folgerichtig machen sollte und dass man generell die Werbung für Heilmittel verbieten sollte.

**Menétrey-Savary** Anne-Catherine (G, VD): Le groupe des Verts soutiendra la proposition de la minorité Neirynck en faveur de l'interdiction de toute publicité pour les médicaments.

C'est sans beaucoup d'illusions que nous le faisons, étant donné les votes qui viennent d'avoir lieu dans ce conseil. Mais sur la publicité pour l'alcool en particulier, nous nous souviendrons de vos votes quand il s'agira de reprendre la loi sur les stupéfiants et d'admirer votre cohérence!

La publicité est-elle un mal nécessaire? Notre groupe serait volontiers entré en matière pour une interdiction définitive de toute publicité si nous n'avions pas craint de passer pour des fondamentalistes attardés et puritains. Et pourtant! Combien d'entre nous se demandent pourquoi ils sont condamnés à visionner des scénarios débiles à titre d'annonces publicitaires.

Pour ce qui concerne les médicaments, cette publicité est non seulement débile, véhiculant une image complètement déformée de la santé ou du bien-être, mais elle est aussi nuisible. Réintroduite à la télévision en 1996, elle y occupe désormais une place importante, distillant à longueur d'année ce qu'on pourrait appeler une culture du médicament. On y apprend ainsi que le troisième âge peut en remontrer à des jeunes ébahis en se lançant du haut du plongeoir des 10 mètres grâce à un dynamisant; on voit qu'on peut danser sous la pluie sans crainte des refroidissements, car une épouse vigilante prépare déjà l'antirhume bienfaisant qu'une firme pharmaceutique prévoit pour ceux qui aiment prendre froid; ou l'on se réjouit de voir que l'institutrice peut s'occuper des enfants des autres toute la journée avec l'aide d'un antidouleur qui lui permet d'attendre vaillamment le soir pour s'occuper de sa migraine! Nous sommes donc bombardés d'images et de représentations qui tendent à nous convaincre que quel que soit notre mode de vie, la santé s'entretient et se consomme à coups de comprimés.

Monsieur le conseiller fédéral, vous avez dit tout à l'heure qu'on vérifierait l'effet de la publicité pour l'alcool en faisant cette expérience. En fait, la publicité n'a pas un effet direct,

mais elle contribue à maintenir une image et une représentation dans la tête des gens, et c'est exactement ce qui se passe aussi avec les médicaments. C'est un effet indirect important.

Cette publicité contribue à la médicalisation des problèmes quotidiens. Vieillissement, prise de risques, fatigue, chute des cheveux, embonpoint, manque de tonus: tout est prétexte à consommer. C'est exactement le contraire de ce que devrait promouvoir une politique de la santé responsable. De plus, certains médicaments vendus sans ordonnance peuvent contenir des substances actives non anodines et potentiellement dangereuses. Mais les pharmaciens constatent justement à quel point il est difficile de donner un conseil de santé à des clients qui viennent réclamer le médicament qu'ils ont vu à la télévision, et celui-ci seulement. Quant aux médecins, ils savent depuis longtemps que certains patients leur dictent leurs prescriptions, une attitude à laquelle la publicité n'est pas étrangère.

Enfin, je voudrais encore ajouter que cette marchandisation de la santé, portée par un marketing efficace, engendre un gaspillage phénoménal qui contribue largement à accroître les coûts de la santé. En effet, on estime que la prescription de médicaments inutiles coûterait quelque 100 millions de francs par année au système de santé, et que quelque 500 millions de francs seraient dépensés en vain pour des médicaments qui ne sont finalement jamais consommés. Certes, il s'agit là de médicaments prescrits, c'est-à-dire pas ceux vantés par la publicité. Mais la publicité incite continuellement à ce comportement gaspilleur: «Tu achètes, tu prends, t'es bien, tu jettes.»

Ceci est totalement irresponsable et c'est la raison pour laquelle le groupe des Verts vous propose de soutenir la minorité Neirynck pour l'interdiction de la publicité pour les médicaments.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): In der Kommission haben wir einmal sinngemäss Folgendes gehört: Der Unterschied zwischen Werbung und Information bestehe darin, dass die Information qualitativen Kriterien genügen müsse, Information müsse wahr sein, sachbezogen sein, müsse auch gewissen Kriterien der Informationsvermittlung genügen; Werbung hingegen dürfe übertreiben, dürfe vorgaukeln, ja, man erwarte sogar, dass in der Werbung auch gelogen werde. Wenn wir jetzt vor diesem Hintergrund unsere Frage hier anschauen, müssen wir doch sehen, dass wir gerade bei den Heilmitteln eigentlich ein Gebiet haben, wo es nicht sehr sinnvoll ist, wenn wir etwas vorgaukeln und wenn wir nicht an sachgerechte, wahrheitsgetreue, qualitativ gute Information gebunden sind. Deshalb, meine ich, ist auch hier die Minderheit, die die Werbung für Heilmittel generell ausschliessen will, auf dem richtigen Weg.

Ich möchte aber – wenn ich schon das Wort habe, und damit ich später nicht mehr sprechen muss – zu Absatz 4 noch eine Bemerkung anfügen, die Bemerkung nämlich, dass dort im Zusammenhang mit der Gesundheit eine weitere Unzulässigkeit festgehalten worden ist. Unzulässig ist nämlich nach Absatz 4 Litera c auch Werbung, welche «zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet». Und wenn wir noch die Diskussion von vorher in den Ohren haben, so wird sich vielleicht das eine oder andere zur Alkoholwerbung relativieren. Möglicherweise werden wir, wenn wir diesen Absatz 4 Litera c im Gesetz belassen – und es sind keine Anträge zu dieser Bestimmung gestellt –, darauf kommen, dass diese Bestimmung gleich wieder die Zulässigkeit der Alkoholwerbung infrage stellt. Das als eine Bemerkung, und dies auch im Zusammenhang mit der Heilmittelwerbung und der Gesundheit, über die wir jetzt sprechen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Entscheidend bei der ganzen Frage ist, dass es um rezeptpflichtige Heilmittel geht, für die Werbung verboten ist. Das hat auch nach der Änderung gemäss Mehrheit inhaltlich keine Änderung erfahren. Es geht in Tat und Wahrheit nur um rezeptpflichtige Heilmittel, für die Werbung verboten ist. Wir gehen von der Auffassung



aus, dass diejenigen Inhaltsstoffe, die ein Sucht- oder ein Missbrauchspotenzial enthalten, unter der Rezeptpflicht stehen und dass deswegen für sie ohnehin nicht Werbung gemacht werden darf. Für alle anderen Heilmittel, die aufgrund der Heilmittelgesetzgebung dieses Gefahrenpotenzial eben nicht bergen, könnte Werbung gemacht werden.

**Vaudroz René (RL, VD)**, pour la commission: La proposition de la majorité de la commission rejoint totalement le projet du Conseil fédéral, elle améliore simplement la rédaction. La commission propose d'introduire un alinéa 5 qui stipule: «Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé et la jeunesse.» Il me semble important que cet alinéa 5 soit également accepté par le Conseil national.

Je vous remercie de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

#### *Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 11**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Titel*

Einführung und Dauer der Werbung

###### *Text*

Der Bundesrat regelt die Einführung der Werbung und die höchstzulässige Werbezeit. Er berücksichtigt dabei die Leistungsaufträge und die wirtschaftliche Stellung der Veranstalter, die internationalen Werberegelungen sowie die grenzüberschreitende Konkurrenz. Er kann für einzelne Veranstalterkategorien unterschiedliche Bestimmungen erlassen. (Rest des Artikels streichen)

##### *Antrag der Minderheit*

(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häammerle, Hollenstein, Jossen, Neirynck, Stump)

###### *Titel*

Einführung und Dauer der Werbung

###### *Abs. 1*

Werbung im Fernsehen muss zwischen einzelne ....

###### *Abs. 2*

Der Bundesrat legt die maximal erlaubte Dauer der Werbung und Unterbrechungen fest. (Rest des Artikels streichen)

#### **Art. 11**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Titre*

Insertion et durée de la publicité

###### *Texte*

Le Conseil fédéral règle l'insertion de la publicité ainsi que la durée maximale de la publicité. Ce faisant, il tient compte du mandat de prestations et de la position économique des diffuseurs, des réglementations internationales en matière de publicité ainsi que de la concurrence provenant des pays voisins. Il peut édicter des dispositions différentes selon les catégories de diffuseurs. (Biffer le reste de l'article)

##### *Proposition de la minorité*

(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häammerle, Hollenstein, Jossen, Neirynck, Stump)

###### *Titre*

Insertion et durée de la publicité

###### *Ai. 1*

La publicité à la télévision doit être insérée ....

#### *AI. 2*

Le Conseil fédéral fixe la durée maximale autorisée de la publicité et règle les interruptions. (Biffer le reste de l'article)

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI)**: A l'article 11, le Conseil fédéral a réglé l'insertion de la publicité dans les programmes de télévision, à l'article 12 la durée de la publicité dans les programmes de télévision et à l'article 13 la publicité dans les programmes de radio.

La commission a débattu longuement ces trois articles et, en deuxième lecture, elle en a fait un seul avec l'article 11: «Insertion et durée de la publicité». Les autres articles ont été biffés.

Ma proposition de minorité est issue de la première lecture, parce qu'on n'arrivait pas à trouver une solution.

Je retire ma proposition de minorité parce qu'elle a été intégrée dans la formulation de la majorité.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Frau Simoneschi-Cortesi zieht den Minderheitsantrag zurück.

**Vollmer Peter (S, BE)**, für die Kommission: Ich möchte Sie hier nur darauf aufmerksam machen, dass dies auch Artikel 12 betrifft. Hier hat die Kommission einen ganz wesentlichen Einschnitt gemacht, damit das verständlich ist – auch mit der Streichung von Artikel 12. Hier haben wir jetzt wirklich liberalisiert. Wir haben alle diese Detailbestimmungen aus dem Gesetz gestrichen. Es ist jetzt dem Bundesrat allein anheim gestellt, im Rahmen der Leistungsaufträge, unter Berücksichtigung der verschiedenen Anbieter – also asymmetrisch –, entsprechende Vorgaben zu machen. Ich glaube, hier haben wir ein schönes Beispiel, wie wir von der Kommission her diese Überregulierung im Gesetz – mit Detailregelungen zur Unterbrecherwerbung – eliminiert haben.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Art. 12, 13**

##### *Antrag der Kommission*

Streichen

##### *Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 14**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Seiler, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

###### *Abs. 3*

In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen gesponserte Sendungen weder zum .... und Dienstleistungen enthalten. (Rest des Absatzes streichen)

#### **Art. 14**

##### *Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition de la minorité*

(Seiler, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

###### *Ai. 3*

Dans les programmes de télévision de la SSR, les émissions parrainées ne doivent pas inciter à conclure des actes juridiques concernant des biens ou des services. (Biffer le reste de l'alinéa)

**Föhn** Peter (V, SZ): Bei Artikel 14 hat Herr Seiler respektive die Minderheit, wie sie hier steht, einen Streichungsantrag eingereicht. Es geht nur um den letzten Satz von Artikel 14 Absatz 3, der lautet: «Gestaltete Sponsornennungen sind im Rahmen von Kriterien erlaubt.»

Grundsätzlich geht es bei Artikel 14 darum, ob man im neuen Gesetz überhaupt noch Werbung und Sponsoring trennen soll. Die Grundsatzfrage der Trennung von Sponsoring und Werbung wurde von Bundesrat, Verwaltung und Kommission klar bejaht. Ansonsten hätte man eine Vermischung von redaktionellem Teil und Werbung befürchten können. Aber mit dem letzten Satz von Artikel 14 Absatz 3 schwächt man die Bestimmung, wonach Sponsorsendungen gestattet sind, wiederum ab: Man sagt und schreibt, sie seien unter gewissen Kriterien erlaubt. Das stiftet nichts anderes als Unsicherheit. Entweder stimmen wir dem Grundsatz «Sponsoring ja» zu, oder wir verneinen ihn – Sie wissen ja, dass die SVP für klare Gesetzgebungen ist.

Ich bitte Sie, der Minderheit Seiler zu folgen. In der Kommission unterlag der Antrag Seiler sehr, sehr knapp, mit 13 zu 12 Stimmen. Ich glaube, er verdient heute eine Mehrheit.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Dans la commission, on a beaucoup discuté l'article 14. On s'est concentré sur l'alinéa 3: d'un côté, on voulait enlever cet alinéa – il s'agit de l'incitation à conclure des actes juridiques, donc des achats, «concernant des biens ou des services offerts par le parrain», dans les émissions qui sont parrainées – et le mettre à l'article 16 (Dispositions particulières pour la SSR); de l'autre, on voulait reformuler la disposition et ne faire peser cette limitation que sur la SSR. C'est ce que veut la minorité Seiler. La majorité de la commission a suivi le Conseil fédéral, qui a voulu actualiser l'article 19 de la loi en vigueur et tenir compte des expériences des onze dernières années avec le sponsoring.

La minorité Seiler veut donner aux chaînes de télévision privées la possibilité de proposer des émissions parrainées qui permettent de conclure des achats et interdire cette possibilité seulement pour la SSR. Cela veut dire, par exemple, pour une entreprise de produits pharmaceutiques, parrainer une émission dans laquelle on vend les médicaments de cette entreprise.

Or nous pensons que ce système d'ouverture pour le privé n'est quand même pas très bon pour le public, et le groupe démocrate-chrétien va soutenir la version de la majorité qui est aussi celle du Conseil fédéral.

**Fehr** Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 14 Absatz 3 die Mehrheit. Es geht hier wieder um die Frage der Asymmetrie in diesem Gesetz, und nachdem Sie das Gesetz mit den letzten Beschlüssen ziemlich asymmetrisch gemacht haben, bitte ich Sie, die Sache hier wieder etwas zu korrigieren.

Konkret geht es darum, ob bei privaten Veranstaltern in gesponserten Sendungen auch zum Konsum der Güter dieses Sponsors aufgerufen werden kann. Es geht also darum, ob in einem privaten Fernsehsender ein Moderator, der ein Fussballspiel kommentiert, in seinem Moderationstext zum Konsum des Getränks des Sponsors aufrufen und die Zuschauerinnen und Zuschauer ermuntern kann, dieses Getränk zu konsumieren. Es geht darum, ob ein Redaktor eines Privatsenders in einer von einer Bank gesponserten Wirtschaftssendung dazu aufrufen kann, bei dieser Bank Geschäfte zu tätigen. Um diese Fragen geht es hier.

Ich bitte Sie, dieses Verbot nicht nur für die SRG, sondern eben auch für die privaten Veranstalter aufrechtzuerhalten, so, wie es die Mehrheit will. Dies, damit solche Vermischungen zwischen Sponsorenbeiträgen und redaktionellen Beiträgen verhindert werden können. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Trennung zwischen Sponsoren- und Werbesendungen aufrechterhalten und damit auch eine gewisse Garantie für einen ethischen Umgang mit Information gewährleistet werden kann.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, der Mehrheit zu folgen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass hier gemäss Mehrheit und Bundesrat entschieden werden soll.

Es wäre verheerend, wenn Kommentatoren gleichzeitig auch Verkäufer und Anbieter von irgendwelchen Waren und Produkten wären. Es würde wirklich die Aufhebung aller Grundsätze bedeuten, die besagen, dass zwischen Inhalten einerseits und Werbung andererseits, zwischen redaktionellem Teil einerseits und Werbeteil andererseits eine klare und deutlich sichtbare Trennlinie zu ziehen ist. Wir haben in diesem Gesetz in der ersten Grundsatzbestimmung diese Aussage gemacht. Es wäre wirklich absolut widersprüchlich, wenn wir hier diese wichtige Trennlinie aufheben würden. Das würde schlicht und einfach nicht verstanden.

Ich bitte Sie sehr, hier der Mehrheit zu folgen. Es geht eigentlich um eine Grundsätzlichkeit, aber auch um eine Frage, die recht grosse wirtschaftliche, aber auch gesellschaftliche Auswirkungen haben kann.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich möchte festhalten: Es geht bei dieser Bestimmung in keiner Art und Weise gegen die Werbung, es geht auch gar nicht gegen das Sponsoring – nach wie vor sollen Sendungen gesponsert werden können –, sondern es geht darum, das Programm und die Werbung scharf voneinander zu trennen. Es geht also darum, manipulative Schleichwerbung zu verhindern. Beispielsweise darf bei einer Soap Opera durchaus stehen: «Diese Soap ist von Chocolat XY gesponsert.» Das darf, wie das heute schon der Fall ist, geschehen. Hingegen sollen dann die Schauspieler in dieser Soap nicht während der ganzen Sendung diese Schokolade auspacken und essen. Das wäre dann Schleichwerbung. Diese Trennung möchten wir durchziehen. Hier geht es eigentlich um eine Art Konsumentenschutz, es geht darum, dass man nicht manipuliert wird. Dieser Grundsatz gilt natürlich nicht nur bei der SRG, er soll überall gelten, auch bei den Privaten. Deswegen mögen Sie der Mehrheit zustimmen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission schliesst sich hier dem Bundesrat an. Ich kann deshalb auf lange Ausführungen verzichten.

Es wurde von einem Fraktionssprecher bereits erwähnt: Sehr knapp, mit 13 zu 12 Stimmen, haben wir diesen Minderheitsantrag abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist aber der festen Überzeugung, dass es falsch wäre, hier jetzt die Schleusen zu öffnen und damit die Grauzone zwischen Sponsoring und Werbung noch zu vergrössern. Es geht nicht darum, die Asymmetrie festzuschreiben, wenn es dann darum geht, bei der SRG Einschränkungen im Sponsoring zu machen oder nicht zu machen. Es geht hier nur um Sponsoring ganz generell.

Wenn Sie der Minderheit zustimmen, machen Sie eine Asymmetrie bei der Definition des Sponsorings, und es kann ja nicht der Sinn sein, dass wir jetzt schon sagen, was beim Sponsoring überhaupt erlaubt ist und was nicht. Sie würden gemäss der Minderheit für die SRG andere Regeln aufstellen als für die Übrigen, und das würde sehr viele Probleme, übrigens auch Probleme im grenzüberschreitenden Fernsehen, schaffen. Die Stationen im Grenzgebiet hätten dann plötzlich andere Bestimmungen zu beachten als diejenigen, die irgendwo im Mittelland oder im Berggebiet sind, und das würde zu Unsicherheiten führen, zu Ungleichheiten.

Ich bitte Sie hier wirklich, der Fassung des Bundesrates und damit auch der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit .... 87 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen

#### Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées



**Art. 15****Antrag der Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Antrag der Minderheit I**

(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)  
Streichen

**Antrag der Minderheit II**

(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)  
Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die sich an Minderjährige richten, sind verboten. (Rest des Artikels streichen)

**Art. 15****Proposition de la majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Proposition de la minorité I**

(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)  
Biffer

**Proposition de la minorité II**

(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

La publicité, les offres de vente et le parrainage adressés aux mineurs sont interdits. (Biffer le reste de l'article)

**Schenk** Simon (V, BE): In Artikel 15 geht es um den Schutz von Minderjährigen. Wir haben hier eigentlich drei Stufen zur Auswahl: Der Bundesrat schlägt vor, dass man von der Kann-Regel im alten Gesetz zur verpflichtenden Regel übergeht. Die Minderheit I, die ich vertrete, will die Bestimmung streichen, und die Minderheit II möchte ein absolutes Verbot. In der Kommission sind alle diese Entscheidungen mit 12 zu 11 Stimmen sehr knapp gefällt worden; deshalb hat sicher jeder dieser Anträge auch seine Berechtigung.

Die Gründe, weshalb sich die Minderheit I für Streichen einsetzt, sind die folgenden:

Erstens müssten wir die Gesetze im Allgemeinen möglichst schlank machen und vor allem Bestimmungen, die sehr umstritten sind, im Zweifelsfall lieber weglassen. Auch hier würden wir mit den Fassungen des Bundesrates und der Minderheit II eine Regel vorschreiben, die nicht den Regeln im Ausland entspricht. Wenn wir den Kinderschutz so weit festschreiben wollen, dass wir das für Sendungen für Jugendliche geltend machen wollen, ist das sehr umstritten. Denn wann ist eine Sendung explizit nur für eine bestimmte Altersgruppe bestimmt? Viele Sendungen richten sich da zum Beispiel an Gruppen im Alter von 14 bis 21 Jahren, und dann wäre ein Teil dieser Zuhörer bzw. Zuschauer zu schützen, und bei den anderen könnte man das freigeben.

Ein weiterer Grund besteht darin, dass wir gegenüber den Printmedien ein Sonderrecht schaffen würden, weil Illustrierte, Zeitschriften und Internet sowie ausländische Programme oder andere Gefäße wie Flyer auch für jedermann aufliegen oder zugänglich sind.

Einmal mehr will man eigentlich mit dem absoluten Verbot ein bisschen das Gewissen beruhigen. Aber ich denke, dass wir auch im Strafgesetzbuch einen gewissen Schutz haben. Artikel 135 Absatz 3 bezieht sich auf die Werbung: Wer aus Gewinnsucht handelt, wird schwer bestraft – und Werbung ist ganz eindeutig ein Instrument der Gewinnmaximierung. Ich gehe kurz auf die einzelnen Absätze von Artikel 15 des RTVG-Entwurfs ein: Absatz 1 besagt, Werbung dürfe Minderjährige nicht «in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen». Das ist sehr schwer messbar; man könnte fast von einem Gummiparagraphen sprechen. Bei Absatz 2 geht es um Unterbrecherwerbung bei Jugendsendungen. Das geht irgendwie an der Realität vorbei, denn

viele Jugendsendungen erstrecken sich über eine längere Zeit, haben einzelne Abschnitte, die schon von der Produktion und Ausstrahlung her ganz natürlich unterbrochen werden. Zudem kennen Printmedien und andere Werbegefässe diese Einschränkungen überhaupt nicht.

Absatz 3 sieht vor, dass sich Verkaufsangebote nicht an Minderjährige richten dürfen. Ich denke, jede Werbung ist in gewissem Sinne ein Verkaufsangebot; also sind auch hier gewisse Unsicherheiten nicht abzustreiten.

In Absatz 4 steht die Formulierung «bestimmte Formen des Sponsorings». Auch das ist ein nicht fassbarer Begriff. Was ist mit «bestimmte Formen» explizit gemeint?

Zusammenfassend kann man sagen: In der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit hat es in allen vier Absätzen viele Unklarheiten, wenig Greifbares und viele Unsicherheiten. Deshalb verzichtet man wohl besser auf einen solchen Artikel.

Bei der Fassung der Minderheit II, die ein totales Verbot will, kann ich eigentlich die gleichen Argumente wie bei Artikel 10 anführen. Es ist zwar ein edles Ziel, aber man schiesst irgendwie an der Realität vorbei. Ein Verbot ist wirtschaftsfeindlich, wettbewerbsverzerrend, ungerecht und eigentlich bloss eine Beruhigung des schlechten Gewissens. Es ist auch, in der heutigen Zeit, wahrscheinlich sinnvoller, wenn man mit der Jugend arbeitet, damit sie mit der Werbung umgehen kann. Die Werbebranche hat in unserer Zeit nun einmal ihren festen Stellenwert.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen und den ganzen Artikel zu streichen.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): L'article 15 sur la protection des mineurs est un article très important pour les jeunes. Dans la loi actuelle, l'article 18 dit: «Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse et l'environnement.» Simple! «Kurz und bündig!» Malheureusement, le projet de loi est très long, il a quatre alinéas et son langage est un peu byzantin.

Par sa proposition de minorité II, mon collègue Neirynck – qui n'est malheureusement plus là – a pensé à une formulation très simple, «klipp und klar», un peu comme celle qu'il y avait dans la loi actuelle: «La publicité, les offres de vente et le parrainage adressés aux mineurs sont interdits.» Point! Je pense que la clarté est la meilleure des choses quand on parle de la protection des mineurs.

Concernant la minorité I, on doit dire très clairement qu'elle ne veut rien! Donc elle ne veut pas protéger la jeunesse! La minorité représentée par Monsieur Schenk ne veut pas que les jeunes soient protégés de cette avalanche de publicité qu'ils regardent. On sait que plus on est jeune, plus on est sensible et plus on «boit» – si l'on peut dire – tous les messages qui arrivent, surtout dans les médias électroniques, surtout à la télévision, et vous savez que c'est très dangereux.

Je vous demande, au nom du groupe démocrate-chrétien, de voter la minorité II, ou alors de voter la majorité, parce que c'est quand même mieux que rien. On ne veut pas que cet article de protection soit biffé.

**Pedrina** Fabio (S, TI): Ich spreche für die SP-Fraktion zu Artikel 15, der die Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen festlegt.

Die Mehrheit unterstützt den bundesrätlichen Entwurf, der den fast unmöglichen Versuch wagt, die Werbung für – oder besser gesagt: gegen – die Minderjährigen in annehmbare Schranken zu lenken.

Die Minderheit I (Schenk) will für den Schutz der Jungen die heilige Hand des Marktes walten lassen. Sie beantragt nämlich, auf dem Weg zu einer möglichst schrankenlosen Werbung, Artikel 15 einfach zu streichen.

Ein Verzicht auf den Minderjährigenschutz ist für uns nicht akzeptabel und ist unverantwortlich. Dass im Ausland nicht solche strengen Bestimmungen auferlegt werden, das wissen wir. In der Schweiz streben wir aber nicht eine Nivellierung nach unten an.

Die scheinbare Rechtsungleichheit gegenüber den Printmedien ist kein gewichtiges Argument. Man weiss ganz genau, dass die Suggestivwirkung von Radio und vor allem von Fernsehen viel grösser und damit für die Jugend schädigender ist.

Wir von der Minderheit II plädieren für eine einfache, aber auch zielführende Formulierung, das heisst für ein Verbot für «Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die sich an Minderjährige richten».

Stimmen Sie deshalb dem Minderheitsantrag II zu.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Bei diesem Artikel ist es eigentlich ganz einfach: Die Minderheit I – um es einmal ganz klar zu sagen: die Fraktionen von FDP und SVP – will keinen Jugendschutz, keinen Schutz der Minderjährigen. Die Minderheit II dagegen will eine klare, einfache Bestimmung. Bundesrat und Mehrheit wollen zwar den Schutz der Minderjährigen, aber mit einem ganzen Wust von einschränkenden Bestimmungen, die etwas kompliziert sind – diesbezüglich gehe ich mit dem Sprecher der Minderheit I absolut einig – und durchaus Auslegungsprobleme bieten dürfen. Zwar wird der Bundesrat aufgefordert, entsprechende Vorschriften zur Gestaltung zu erlassen, aber schon Begriffe in Absatz 1 wie «mangelnde Lebenserfahrung ausnützen» – was heisst das? – oder «sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen» sind schwammig, sind Gummibegriffe, über die man dann noch intensiv diskutieren muss. Möglicherweise werden sie dann vom Bundesrat konkretisiert; aber sie beinhalten doch einen sehr grossen Ermessens- und Auslegungsspielraum.

Eine klare, saubere und auch einfache Regelung bringt dagegen die Minderheit II. Sie kann das ganze Problem in einem einzigen Satz lösen und hat es auch nicht nötig, weitere Absätze anzuhängen. Auch hier wieder ein schlankes Gesetz, eine einfache, klare Aussage zugunsten des Jugendschutzes, zugunsten der Minderjährigen, die nicht noch mit den letzten Raffinessen der psychologischen Werbung beworben werden sollen, genau in jenen Medien, die bei den Jugendlichen am meisten Eindruck hinterlassen.

Ich habe an der Kommissionssitzung gesagt, gerade die jungen Menschen seien mit einem Teig zu vergleichen, der noch geknetet werden könne, mit einem Teig, in dem solche raffinierte, teure, gut gemachte Werbung natürlich auch ihre Eindrücke hinterlassen werde. Wir dürfen uns nicht darüber beklagen, wenn wir in unserer Gesellschaft mit jungen Menschen Probleme haben, wenn wir diese jungen Menschen vorher einfach so tel quel auch diesen verschiedensten Einflüssen aussetzen. Denn es sind nicht immer Einflüsse, die ihrer Entwicklung förderlich sind.

Ich meine daher: Sagen wir klar Ja zu einem Schutz der Minderjährigen, und stimmen wir mit der Minderheit II für eine klare, einfache Regelung.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Artikel 15 zu streichen.

Ich schliesse mich meinem Vorredner an: Ich finde es auch ganz einfach – aber leider natürlich umgekehrt. Mir fällt auf, dass man mit diesen Bestimmungen etwas verhindern will, das man sowieso nicht verhindern kann. Denken Sie doch an die Realitäten: Wir haben Printmedien, wir haben Flyer, Plakate, Direktwerbung. Zwei Drittel aller Zuschauerinnen und Zuschauer schauen Programme ausländischer Fernsehstationen. Bei den Jungen ist dieser Anteil noch viel höher, weil SF DRS wegen der starken Informationslastigkeit eher ältere Zuschauerinnen und Zuschauer hat. Das heisst: Auch wenn Sie diese Gesetzgebung einführen, können Sie diese nicht durchziehen, das ist gar nicht möglich. Der Versuch, in diesem Gesetz eine Parallelgesetzgebung einzuführen, zieht sich wie ein roter Faden durch alles hindurch. Wir haben aber die ganz normale Gesetzgebung; das reicht vollends aus. Sie können das, was Sie hier schützen wollen – die Jugend –, sowieso nicht schützen. Es ist nicht möglich, weil Sie die Kontrolle über die Medien nicht durch den Staat ausüben lassen können, auch wenn Sie das in diesem Gesetz so regeln wollen.

Es kommt dazu, dass wir dann eine zusätzliche Ungleichbehandlung der Printmedien hätten. Wenn wir das einführen würden, wäre die Kontrolle doppelt schwierig. Wie wollen Sie Jugendschutz in der Werbung beim Sender kontrollieren? Wenn Sie das machen wollen, brauchen Sie eine neue Ethikkommission, und dann wünsche ich Ihnen viel Vergnügen.

Darum beantrage ich Ihnen Streichen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich schliesse mich meinen beiden Vorrednern an. Auch ich will ein möglichst schlankes Gesetz. Da kennen wir ja die SVP: Sie will klare Aussagen; Herr Aeschbacher, nicht nur Sie wollen das.

Ich strebe eine noch schlankere Gesetzgebung an, indem wir das im Prinzip streichen können und streichen müssen. Ich strebe nämlich nicht nur eine liberalere Gesetzgebung, sondern eine klare Gesetzgebung an. In Artikel 10, wie er jetzt nach der heutigen Beratung dasteht, heisst es nämlich: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Dem haben wir heute zugestimmt. Deshalb können wir diesen Artikel streichen, da müssen wir gar nichts mehr schreiben; dann kann ich mich Herrn Aeschbacher anschliessen. Aber ich will ganz klar kein Verbot, wie er das fordert.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag I (Schenk) zuzustimmen und Artikel 15 völlig zu streichen; in Artikel 10 Absatz 1 ist das schon drin. In der alten Gesetzgebung war es eine Kann-Formulierung: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Jugend und der Umwelt weitere Werbeverbote erlassen.» Heute ist es eine Muss-Formulierung in Artikel 10 Absatz 1. Ich bitte, dass der Bundesrat das auch aufnimmt und entsprechend unterstützt. Ich glaube, das ist dann eine klare Haltung.

Ich bitte demzufolge, der Minderheit I (Schenk) zuzustimmen. Nur so stimmt es letztendlich.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Die grüne Fraktion bittet Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Herr Föhn hat soeben lamentiert, er wolle keine Verbote. Herr Föhn, es geht hier nicht nur um Verbote, es geht darum, welche Werbung zugelassen werden soll. Es geht klar darum, dass – in Absatz 1 ist es formuliert – jene Werbung nicht zugelassen werden soll, die die körperliche und die seelische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigt. Ich verstehe nicht ganz, wieso Sie da so vehement dagegen votieren. Es geht doch eigentlich darum, den Schutz der Minderjährigen dort, wo es möglich ist, so zu verankern, dass die Werbung ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen kann. Es macht Sinn, Werbung im Voraus danach zu beurteilen, welche schädigenden Auswirkungen sie allenfalls haben kann. Wenn wir das hier ganz streichen, wie das Herr Schenk will, haben wir nicht einmal mehr die Verpflichtung, die Überlegung zu machen, welche Auswirkungen die Werbung auf die Jugendlichen allenfalls hat.

Die Minderheit II sagt klar, das und das ist verboten. Herr Leutenegger argumentiert, nur weil es nicht verhindert werden könne, sei es zuzulassen. Das halte ich jetzt wirklich für ein etwas schwaches Argument, das Sie im Rahmen anderer Gesetzgebungen nie bringen. Sie lassen auch nicht Diebstahl zu, nur weil er nicht verhindert werden kann! Das ist nun wirklich eine sehr, sehr schwache Begründung, etwas zuzulassen, weil es nicht verhindert werden kann. Wir haben auch in der Bundesverfassung ganz klar reguliert, dass der Bund präventiv für die Gesundheit zu sorgen hat. Wenn das der Bundesverfassungsauftrag ist, dann haben wir jetzt die Möglichkeit, dies hier zu präzisieren und gesetzlich zu verankern.

Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Herr Aeschbacher hat gesagt, die Formulierung, die der Bundesrat vorschlage, sei etwas gar kompliziert. Ich muss ihm Recht geben, es stimmt. Aber wir haben diese Formulierung einfach vom europäischen Übereinkommen übernommen, und das zeigt auch



unser Motiv für die ganze Regelung. Ich weiss, das ist furchtbar kompliziert und auch sehr schwierig umzusetzen. Die Debatte hat es gezeigt: Es ist eine etwas heikle Sache. Aber indem wir die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen hier hineinnahmen, wollten wir uns die Freiheit geben, dann allenfalls auf dem Verordnungsweg diesbezüglich Schritt halten zu können. Zum Beispiel kennen auch Deutschland und Österreich ein vollständiges Unterbrecherwerbeverbot für Kindersendungen.

Von daher ersuche ich Sie, dem Bundesrat zu folgen und die Minderheit I (Schenk) abzulehnen. Der Antrag der Minderheit I würde Kinder- und Jugendsendungen vollständig der Kommerzialisierung ausliefern. Da könnten dann so beliebte Sendungen wie «Teletubbies» oder das «Gutenachtgeschichtlein» ständig unterbrochen werden für irgendwelche Mars-Reklamen. Das ist eine Manipulation unserer Kinder. Ebenso ersuche ich Sie, die Minderheit II (Neirynck) abzulehnen. Wir kämen dort vor allem in Abgrenzungsschwierigkeiten: Für wen gilt eine Werbung? Ich meine, Werbung für Windeln oder Pampers – richtet die sich direkt an die Babys oder nicht vielmehr an die Mütter? Einen Spruch wie «Babys würden Pampers kaufen» – müsste man den dann verbieten? Das gilt z. B. auch für Ovomaltine. Es gäbe Abgrenzungsschwierigkeiten, wer eigentlich der Adressat ist, die Mütter oder die Babys.

Folgen Sie daher dem Bundesrat!

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Es wurde schon erwähnt: Die Kommission hat auch hier ganz knapp, mit dem gleichen Stimmenverhältnis von 12 zu 11, sowohl den Antrag der Minderheit I wie den Antrag der Minderheit II abgelehnt. Wir schliessen uns hier dem Bundesrat an.

Ich möchte noch auf einen Tatbestand hinweisen, der zu grossen Diskussionen in der Kommission geführt hat. Die Fassung des Bundesrates mit mehreren Artikeln sieht in der Tat etwas überladen aus. Sie hat aber gleichzeitig den Vorteil, dass sie die bisherige Bestimmung klar umsetzt und auch ausdrückt, wie der Jugendschutz in Bezug auf die programmatische Ausgestaltung wahrgenommen werden muss. Ich meine, das ist eine kluge Regelung; sie müsste auch im Interesse all derjenigen sein, die nicht überregulieren wollen. Möglicherweise haben Sie sonst eine Überregulierung auf der Verordnungsebene. Mit diesem Entwurf des Bundesrates haben Sie alles klar auf dem Tisch.

Ich möchte nochmals daran erinnern: Es geht nicht darum, dass wir hier etwas Neues einführen. Bereits in der bisherigen Gesetzgebung hatten wir diese Jugendschutzbestimmungen. Die Minderheit I will jetzt diese Jugendschutzbestimmungen ersatzlos streichen. Es ist richtig, Herr Föhn, in Artikel 10 Absatz 1 haben wir nur bezüglich des Alkohols noch eine kleine Möglichkeit, uns trotzdem klüger zu verhalten, als einige Beschlüsse möglicherweise ausfallen könnten. Aber es geht ja nicht nur um den Alkohol, es geht um die ganze Werbewirtschaft. Es ist fatal, wenn wir hier sagen, Jugendschutz sei wirtschaftsfeindlich. Ich möchte Herrn Schenk wirklich bitten, in Bezug auf diese Argumentation einmal über die Bücher zu gehen.

Ich möchte Herrn Leutenegger noch sagen – er hat wieder die Frage der ausländischen Sender angesprochen –, Sie wissen es eigentlich sehr gut! Gerade in Frankreich ist gar keine Werbung erlaubt; in Deutschland sind die Bestimmungen sehr restriktiv; die ausländischen Werbefenster unterstehen unseren Werbevorschriften. Die Sender im grenznahen Raum, die über die Grenze hinaussenden, würden sich aufgrund des europäischen Übereinkommens ohnehin an die Regelung halten müssen, die der Bundesrat vorschlägt, auch wenn Sie Artikel 15 hier streichen würden. Sie schaffen damit also Ungleichheiten, die meines Erachtens gesetzgeberisch mehr als unerwünscht sind.

Ich möchte es noch einmal sagen: Es kann doch nicht sein, dass wir hier in einer Welt, in der zunehmend auch die Jugend verkommerzialisiert wird, zusätzliche Schleusen öffnen und diese Bestimmung jetzt ersatzlos streichen.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie mit der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 110 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 66 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 97 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit I .... 84 Stimmen

#### **Art. 16**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten.

###### *Abs. 2*

In den Radioprogrammen der SRG ist Sponsoring verboten.

###### *Abs. 3*

Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Fernsehprogrammen der SRG und im übrigen publizistischen Angebot, das zur Erfüllung ihres Programmauftrages notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 27 Abs. 3 Bst. b), ganz oder teilweise einschränken.

##### *Antrag der Minderheit*

(Vaudroz René, Bezzola, Föhn, Hegetschweiler, Neirynck, Polla, Schenk, Simoneschi-Cortesi)

###### *Abs. 1*

Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Programmen der SRG ganz oder teilweise einschränken. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Werbetreibenden, des Werbemarktes und der anderen Veranstalter mit Leistungsauftrag sowie das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst günstigen Empfangsgebühr.

##### *Antrag der Minderheit*

(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Jossen, Kurrus, Pedrina, Vaudroz René)

###### *Abs. 2*

Der Bundesrat kann das Sponsoring in den Radioprogrammen der SRG bewilligen mit der Auflage, keine Werbebotschaften einzubauen.

##### *Antrag der Minderheit*

(Stumpf, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hämerle, Pedrina)

###### *Titel*

Besondere Bestimmungen für die SRG und Programmveranstalter mit Gebührenanteil

###### *Abs. 3*

Der Bundesrat kann für Radioprogramme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil nach den Artikeln 48 bis 52 die für Fernsehprogramme geltenden Bestimmungen über die Unterbrecherwerbung (Art. 11) und die Bestimmungen über die Dauer von Werbung und Verkaufsangeboten (Art. 12) ganz oder teilweise anwendbar erklären.

#### **Art. 16**

##### *Proposition de la majorité*

###### *AI. 1*

La publicité est interdite dans les programmes radio de la SSR.

###### *AI. 2*

Le parrainage est interdit dans les programmes radio de la SSR.

###### *AI. 3*

Le Conseil fédéral peut limiter ou interdire la publicité et le parrainage dans les programmes de télévision de la SSR ainsi que dans les autres offres journalistiques nécessaires à l'exécution de son mandat et financées par la redevance de réception (art. 27 al. 3 let. b).

##### *Proposition de la minorité*

(Vaudroz René, Bezzola, Föhn, Hegetschweiler, Neirynck, Polla, Schenk, Simoneschi-Cortesi)



**A1. 1**

Le Conseil fédéral peut interdire ou limiter la publicité et le parrainage dans les programmes de la SSR. Ce faisant, il tient compte des intérêts des annonceurs, de l'économie publicitaire et des autres diffuseurs dotés d'un mandat de prestations ainsi que de l'intérêt du public au paiement d'une redevance de réception aussi modique que possible.

***Proposition de la minorité***

(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Jossen, Kurrus, Pedrina, Vaudroz René)

**A1. 2**

Le Conseil fédéral peut autoriser le parrainage dans les programmes radio de la SSR en fixant des règles empêchant un caractère de message publicitaire.

***Proposition de la minorité***

(Stump, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hämmerle, Pedrina)

**Titre**

Dispositions particulières pour la SSR et les diffuseurs bénéficiant d'une quote-part de la redevance

**A1. 3**

Le Conseil fédéral peut décider d'appliquer totalement ou partiellement aux programmes de radio au bénéfice d'une concession assortie d'un mandat de prestations et donnant droit à une quote-part de la redevance selon les articles 48 à 52 les dispositions sur les interruptions publicitaires (art. 11), ainsi que les dispositions sur la durée de la publicité et les offres de vente (art. 12) applicables aux programmes de télévision.

**Eggy** Jacques-Simon (RL, GE): La minorité Vaudroz René que je défends, si elle devait l'emporter, porte donc – il faut bien le regarder sur votre dépliant – sur les alinéas 1 et 2 de l'article 16 tel qu'il est proposé par la majorité. Par conséquent, la proposition de minorité Simoneschi-Cortesi, dans mon esprit, ne devrait être discutée que si la minorité Vaudroz était battue et si la majorité l'emportait. Elle serait à ce moment-là opposée à la proposition de majorité.

Pourquoi est-ce que je défends ici la minorité Vaudroz René? Pourquoi faudrait-il encore resserrer la marge de manœuvre de la SSR – ici, de la radio – autant que le propose la majorité? Est-ce que l'on ne doit pas voir l'intérêt qu'il peut y avoir à un complément financier qui peut limiter la hausse de la redevance – au bénéfice, donc, des auditeurs et des téléspectateurs – tout en assurant la qualité et la richesse des programmes? Et puis, il y a aussi des intérêts qui sont parfaitement légitimes et qui sont possibles: faire de la publicité pour des manifestations sportives, pour des manifestations culturelles, notamment à la radio. Tout est une question de mesure; tout est une question de dosage. L'interdiction absolue n'est pas dans l'esprit d'une loi où l'on veut amener un peu de libéralisation. Il faut faire confiance et il ne faut pas interdire de manière absolue.

C'est la même analyse que la minorité Vaudroz René fait pour le parrainage. On accepte le parrainage, par exemple dans le cadre universitaire; alors pourquoi faudrait-il absolument l'interdire pour des émissions de radio de la SSR? Ce peut être précieux! Bien sûr, il faut des règles. Bien sûr, il faut doser. Bien sûr, encore une fois, il faut de la mesure. Donc, il faut ouvrir la liberté de la publicité et du parrainage, mais offrir la possibilité de l'interdiction ou de la limitation. Cette possibilité d'interdiction ou de limitation, donnons-la au Conseil fédéral. Nous faisons confiance au Conseil fédéral pour trouver la bonne mesure et la bonne limite quand il le faudra. Et c'est au Conseil fédéral, au gouvernement, d'apprécier, de définir cet espace de liberté et ses limites, cela dans une appréciation de l'intérêt général.

Nous l'avons dit dans le débat d'entrée en matière, et cela a été dit plusieurs fois: la SSR, c'est-à-dire sa radio et sa télévision, doivent pouvoir vivre, se développer et innover face aux grands médias étrangers.

Ne moralisons donc pas à l'excès en restreignant le cadre qui entoure la SSR. Ne l'étouffons pas; mettons des garde-fous, mais ne l'étouffons pas.

La proposition de minorité Vaudroz René est parfaitement raisonnable et je vous invite à la suivre.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Si vous permettez, je vais m'exprimer aussi sur la minorité Vaudroz René, parce que c'est un concept que le groupe démocrate-chrétien va soutenir.

Cet article 16 sur les dispositions particulières pour la SSR est très important, parce qu'il règle le principe de l'asymétrie des possibilités de faire de la publicité entre les radios privées et les radios publiques. La publicité interdite à la radio publique: c'est le statu quo. La commission a longuement discuté de l'opportunité d'autoriser le sponsoring. Ici, les esprits sont partagés.

A l'alinéa 1, la majorité plaide clairement pour une nette interdiction de la publicité à la radio de la SSR. La proposition de minorité Vaudroz René donne la possibilité au Conseil fédéral d'interdire ou de limiter la publicité et le parrainage à certaines conditions. On veut en rester à la situation actuelle d'interdiction de la publicité et d'autorisation du sponsoring, dans le but, entre autres, de ne pas trop préjudicier au financement de la SSR.

Le groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de majorité à l'alinéa 1, où il y a une claire interdiction de faire de la publicité, parce que cela fait partie du nouveau système qu'on veut introduire dans cette loi: l'asymétrie de la publicité. Donc, non à la publicité à la radio de la SSR, mais oui à la publicité pour les radios privées.

La proposition de minorité Simoneschi-Cortesi qui porte sur l'alinéa 2 introduit par contre la possibilité du parrainage. On veut donner au Conseil fédéral la possibilité d'autoriser le parrainage dans les programmes de la SSR en fixant des règles claires qui empêchent de transformer le parrainage en publicité. D'un côté, on veut laisser ces quelques millions à la SSR qui, avec cette loi, renonce déjà de manière visible – avec les 4 pour cent du splitting – à des recettes; de l'autre côté, on veut tenir compte par cet amendement des critiques au sponsoring soulevées en commission. C'est surtout en Suisse alémanique qu'on se plaint du sponsoring. En Suisse italienne et en Suisse romande, le sponsoring n'est pas jugé aussi négativement qu'en Suisse alémanique et n'est pas du tout ressenti comme une publicité.

Avec cette formulation, qui donne la possibilité au Conseil fédéral d'autoriser le parrainage, mais qui lui confie aussi la responsabilité de fixer des règles à la SSR, des règles claires qui empêchent de faire une confusion entre le sponsoring et le message publicitaire, je pense qu'on renforce la situation de la SSR. On dit clairement non à la publicité à l'alinéa 1, mais on maintient quand même la possibilité du sponsoring.

**Stump** Doris (S, AG): Wir sind dabei – und das ist eines der wichtigen Anliegen dieser Vorlage –, den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern auch Gebühren zuzusprechen, damit sie auch einen Teil des Service public übernehmen können. Wenn wir das jetzt so beschliessen – davon gehe ich aus –, dann müssen wir dem Bundesrat gleiche Kompetenzen für die SRG und für andere gebührenbeziehende Veranstalter zusprechen. Wenn wir hier entscheiden, dass der Bundesrat bei der SRG Ausnahmen beschliessen kann, dann soll er auch bei anderen gebührenempfangenden Veranstaltern solche Einschränkungen beschliessen können.

Ich stelle diesen Antrag zu Artikel 16 Absatz 3, weil es dort um diese spezifische Kompetenz für den Bundesrat geht. Je nachdem, wie wir hier entscheiden, müsste es dann eigentlich im gesamten Artikel so geregelt werden. Ich denke, es wäre dann aber Sache des Ständerates, da Stringenz hinzubringen. Ich weiss ja auch, dass die privaten Veranstalter dieser Regelung eigentlich zugestimmt haben – zumindest in Gesprächen mit mir – und dass sie, wenn sie wie die SRG Gebühren bekommen, bereit sind, auch in allen anderen Bereichen gleich behandelt zu werden. Deshalb ist es richtig, hier diese Regelung einzuführen.



**Bezzola Duri** (RL, GR): Die Meinungen in der FDP-Fraktion gehen auseinander. Ich spreche hier für die eine Hälfte der FDP-Fraktion.

Ich äussere mich zur Minderheit Vaudroz René. Diese Minderheit will Sponsoring in Radioprogrammen nicht gänzlich verbieten.

Ein Sponsoringverbot für das Radio wäre kontraproduktiv. Viele kulturelle und sportliche Veranstaltungen und deren Verbreitung sind nur dank Sponsoring möglich. Ein Verbot wäre für viele dieser Veranstaltungen, die nur mit Mühe und Not finanziert werden können, verheerend. Viele Angebote und Veranstaltungen in den Regionen kommen nur dank freiwilliger, unbezahlter Arbeit und mit einer Restfinanzierung durch Sponsoring zustande. Ausserdem würde diese empfindliche Einschränkung, würden diese Verbote für ausländische Programme nicht gelten. Dazu kommt eine wirtschaftliche Schwächung der SRG. Persönlich bin ich für das Gebührensplitting ohne Gebührenerhöhung und deshalb auch der Meinung, dass man keine weiteren Abstriche bei der SRG vornehmen soll.

Eine klare Definition von Sponsoring, eine Trennung von Sponsoring und Werbung, ist jedoch notwendig. Notwendig ist auch die Rücksichtnahme auf Werbetreibende, auf den Werbemarkt, auf Veranstalter mit Leistungsauftrag und auf die Interessen der Öffentlichkeit. Diese Voraussetzungen sind im Antrag der Minderheit Vaudroz René integriert.

Ich bitte Sie im Namen der Hälfte der FDP-Fraktion, der Minderheit Vaudroz René zuzustimmen.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Ich spreche für den vielleicht weniger vernünftigen, aber realistischeren Teil der FDP-Fraktion. Es gibt zwischen Werbung und Sponsoring keine klare Grenze. Es gibt eine grosse Grauzone: Wo beginnt die Werbung, wo hört das Sponsoring auf? Und umgekehrt! Ein kleines Beispiel: Sie haben gehört, dass im November bei den Verkehrsmeldungen in den Radiosendungen eine Pneumarke als Sponsor eingeblendet wurde. Dann kam der Spruch: «Hersteller von Winterreifen.» Das war dann «keine Werbung», aber es wurde im November selbstverständlich als Werbung für ein Produkt ausgestrahlt, obwohl es als Sponsoring deklariert wurde.

Es ist blauäugig, wenn man glaubt, hier eine Trennung machen zu können, so, wie es Frau Simoneschi dargestellt hat – entweder man öffnet, oder man schliesst. Herr Föhn hat gesagt, die SVP wolle nicht nur eine liberale, sondern eine klare, eine konsequente Gesetzgebung. Ich denke, klarer, als es die Absätze 1 und 2 des Mehrheitsantrages tun, kann man nicht mehr legiferieren: Danach sind Radiowerbung und -sponsoring verboten.

Zum Antrag der Minderheit Stump: Wir sind der Meinung, dass die bundesrätliche Fassung korrekt ist.

Erlauben Sie mir noch eine Schlussbemerkung zum Minderheitsantrag, den ich zur politischen Werbung gestellt habe (Art. 10). Ich bin verschiedentlich gefragt worden, ob diese Öffnung auch für die SRG gelte. Aus meiner Sicht gilt sie selbstverständlich auch für die SRG. Wenn man das nicht wollte, müsste man bei diesen Sonderbestimmungen hier die SRG von der politischen Werbung ausnehmen. Dies einfach zur Klärung der Diskussion um die Stellung der SRG in diesem Umfeld.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Frau Stump zieht ihren Minderheitsantrag zurück, weil ihr Anliegen in Artikel 11 in der zweiten Lesung der Kommission bereits berücksichtigt wurde.

**Hämmerle** Andrea (S, GR): Es ist das Markenzeichen der SRG-Radioprogramme, dass sie werbefrei sind. Die SRG-Radioprogramme sind ja wohl noch die einzigen Medien, die werbefrei sind, und das ist für jede Konsumentin und jeden Konsumenten äusserst angenehm. Zumdest ist das meine Wahrnehmung, und ich denke, das geht vielen anderen auch so. Wenn die SRG nun auf werbefreie Radioprogramme verzichtete, würde sie ein Eigentor schiessen, und

gleichzeitig würde man damit selbstverständlich den privaten Veranstaltern schaden, weil nämlich Werbeeinnahmen von den Privaten zur SRG gingen; das ist ja klar. Deshalb sind wir der Meinung, dass das Verbot von Werbung in den SRG-Radioprogrammen gesetzlich festgehalten werden soll:

Ich bitte Sie also, bei Absatz 1 mit der Mehrheit zu stimmen. Etwas komplizierter ist es im Bereich Sponsoring. Herr Weigelt hat schon darauf hingewiesen: Es ist äusserst schwierig, die Abgrenzung zwischen Sponsoring und Werbung zu machen. In unserer Fraktion sind die Meinungen geteilt: Eine Mehrheit ist für ein klares Verbot von Sponsoring in SRG-Radioprogrammen, eine Minderheit schliesst sich der Minderheit Simoneschi-Cortesi an. In einem sind wir uns aber ganz klar einig: Es soll möglich sein, dass kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von Radio DRS z. B. mitgetragen, also sozusagen gesponsert werden. Nicht möglich soll aber Sponsoring mit Werbebotschaften sein, das ist ebenso klar. Die SRG hat in diesem Bereich überbordet; auf ein Beispiel wurde hingewiesen, und es gibt noch viele andere, wo über Sponsoring eigentlich Werbebotschaften transportiert worden sind. Da sind wir der Meinung: Das geht nicht, weil dies das Markenzeichen von werbefreien Programmen wieder kaputt macht.

Deshalb bitten wir Sie, bei Absatz 2 entweder der Mehrheit oder der Minderheit Simoneschi-Cortesi zuzustimmen.

Es gibt noch ein Problem infolge Ihrer Mehrheitsentscheide bei Artikel 10: Dort steht jetzt Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates etwas quer in der Landschaft. Deshalb wird von unserer Seite noch ein Rückommensantrag gestellt, damit man darüber auch noch kohärent diskutieren kann.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Es ist wirklich eine grosse Wohltat, wenn es noch ein Radio gibt, das werbefrei ist. Die meisten Radioprogramme – man muss nur an der Scheibe drehen – zeichnen sich dadurch aus, dass sie in kurzen, abgehackten Phasen irgendwelche Informationen oder Musik bringen und dazwischen laufend und immer wieder mit ihrer Werbung kommen. Irgendwo in unserer Informationsgesellschaft müssen auch Kanäle bzw. Radioprogramme bestehen bleiben, die Information, Musik und Unterhaltung bieten und uns nicht den ganzen Tag über dauernd mit Werbung beschallen.

Unser Leben ist durch die Werbung geprägt. Wir können kaum hundert Schritte tun, ohne x Kontakte mit der Werbung zu haben. Ich denke, das genügt. Es muss auch einmal irgendwo in den Medien ein werbefreier Raum erhalten bleiben. Das geniesse ich ganz besonders bei Radio DRS. Ich bekomme dort Informationen, ich habe Musik, aber ich werde nicht dauernd mit ungewollten und ungeliebten Werbebotschaften bombardiert. Insofern bin ich ein überzeugter Verfechter des Mehrheitsantrages zu Artikel 16 Absatz 1. Die Radioprogramme der SRG sollen weiterhin ohne Werbung laufen – das ist das eine.

Wenn Sie aber der Minderheit Vaudroz René folgen, heisst das nichts anderes, als dass Sie sich hier auf die «Geldsäckelschiene» der FDP begeben, der immer nur die Frage nach dem Geld und den Finanzen wichtig ist und nicht die Frage nach der Qualität und dem, was wir in unserer Gesellschaft bewirken. Hier will die FDP, die sonst die SRG zurückbinden will, der SRG weitere Freiheiten geben, in der Hoffnung, dass damit Geld generiert werden kann und von den Bürgern weniger Gebühren verlangt werden müssen. Aber irgendwo ist auch einmal ein Ende mit dieser «Geldsäckelschiene», unsere Gesellschaft kommt damit nicht unendlich weiter!

Bei Absatz 2, wo es um das Sponsoring geht, bin ich auch der Meinung, dass Sponsoring, das in den Sendungen nicht in Form unangenehmer Botschaften daherkommt und das die Sendungen nicht entstellt, möglich sein sollte. Ich stimme daher in diesem Falle überzeugt der Minderheit Simoneschi-Cortesi zu. Denn Sponsoring heisst ja nichts anderes als das, was Radio DRS beispielsweise heute schon ohne weiteres tut, indem es einfach vor oder nach einer



Sendung den Namen derjenigen Unternehmung nennt, die diese Sendung finanziell ermöglicht hat. Die Sendung als solche wird aber nicht durch Werbung unterbrochen; die Sendung als solche wird nicht durch eine Werbebotschaft verändert – die Sendung ist inhaltlich, redaktionell, publizistisch in Ordnung.

Insofern beantrage ich Ihnen, bei Absatz 2 dem Minderheitsantrag Simoneschi-Cortesi und in Absatz 1 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Hier in Artikel 16 Absatz 1, im Bereich der Radiowerbung, hat der Bundesrat, denke ich, die Bedeutung von werbefreien Radioprogrammen unterschätzt. Die grüne Fraktion stimmt deshalb mit der Mehrheit der Kommission, die klar sagt: «In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten.»

Werbefreie Radioprogramme – meine Vorredner haben es zum Teil ausgeführt – sind für uns echt positiv, und wir hoffen, dass hier die Mehrheit obsiegt. Wir wollen nicht nur, wie der Bundesrat es vorschlägt, eine Kann-Formulierung; das ist uns zu wenig. Wir können uns ja ausdenken, wie oft von dieser dann Gebrauch gemacht wird. Wir haben Bedenken, dass der Bundesrat dann eben auf Druck der Geldmacher oder eben unter dem Druck der finanziellen Situation ganz, ganz zurückhaltend sein wird.

Wir erachten werbefreie Radioprogramme als eine Art Schonraum, den wir nicht missen möchten. Bei der Mehrheitsfassung, so, wie sie in Absatz 1 hier steht, ist klar: Bei der SRG ist Werbung verboten! Bei der Minderheit weiss man wirklich nicht, was nachher alles zugelassen ist und womit wir zu rechnen haben. Werbefreie Radioprogramme sind ein Qualitätsmerkmal, und daran möchten wir festhalten.

Bei Absatz 2 stimmen wir ebenfalls für den restriktiven Antrag der Mehrheit, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Also nochmals: Die Vorstellungen des Bundesrates bestehen darin, dass nebst den absoluten Verboten, über die wir vorher diskutiert und beschlossen haben, weitere Einschränkungen in der Verordnung festgehalten werden sollen. Wir haben unsere diesbezüglichen Absichten in der Botschaft klar und deutlich festgehalten. Sie bestehen in:

1. einem Werbeverbot für die SRG-Radios, also so, wie das heute schon der Fall ist;
2. maximal 8 Prozent Werbung im Fernsehen, wie das heute schon der Fall ist;
3. Werbeunterbrechungen nur einmal in Sendungen über 90 Minuten, wie das heute schon der Fall ist;
4. gar keinen Werbeunterbrechungen mehr in Spielfilmen – das ist neu: Durch Werbeunterbrechungen wird, so die Auffassung des Bundesrates, der künstlerische Wert der Spielfilme beeinträchtigt, und die SRG mit ihrem qualitativen Service-public-Anspruch soll hierzu nicht beitragen;
5. keinen länger dauernden Verkaufssendungen – auch das ist neu: Diese «Billiger-Jakob-Sendungen» sollen also den Privaten überlassen werden;
6. Einschränkungen bei der Platzierung von Produkten: Das ist eine Form, die unseres Erachtens nahe bei der Schleichwerbung ist und darum dem Qualitätsimage, der Glaubwürdigkeit der SRG, ebenfalls abträglich ist.

Und nun will die Mehrheit ja eigentlich Ähnliches. Sie möchte das Werbeverbot für die SRG-Radios im Gesetz – da sind wir nicht dagegen, außer dass man am Anfang beim Eintreten gesagt hat, die Regelungsdichte sei zu hoch; aber da haben wir inhaltlich keine Differenzen. Hingegen sind wir nicht einverstanden mit dem Sponsoringverbot für SRG-Radioprogramme. Wir würden damit der SRG jährlich über 10 Millionen Franken Einnahmen entziehen. So, wie das Sponsoring bis jetzt gehandhabt wird und wie wir es vorher auch «genagelt» haben, dass es nämlich nicht innerhalb der Sendungen mit Schleichwerbung aufgeweicht werden darf, sind wir der Meinung, sei die Integrität der SRG-Radios mit solchem Sponsoring nach wie vor gewährleistet.

Den Rest wissen Sie ja.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Dieser Artikel war einer der am heissensten diskutierten in der Kommission. Wir haben ja auch zwei Lesungen gemacht. Bezuglich des Sponsorings haben wir zweimal eigentlich klar – mit 15 zu 7 und dann mit 15 zu 8 Stimmen – unsere Fassung bestätigt, dass wir auch in den Radioprogrammen der SRG Sponsoring ausschliessen wollen. Ich glaube, da lohnt es sich schon, auf gewisse Einzelheiten einzugehen, weshalb wir zu diesem strikten Verbot kommen.

Es geht ja hier ausschliesslich um die SRG. Ich möchte daran erinnern, dass wir ja in der ganzen Konzeption diese asymmetrische Werbeordnung beschlossen haben, dass wir eben sagen: Die SRG hat Gebühren, sie hat Werbung im Bereich des Fernsehens, aber sie hat keine Werbung im Bereich des Radios – das ist ein Feld der privaten Veranstalter. Ich glaube, wir sind damit gut gefahren. Es wurde deutlich gesagt: Wir brauchen jetzt nicht – das ist der Antrag von Herrn Vaudroz in Absatz 1 – noch zusätzlich eine Öffnung der Schleusen auch für Werbung beim Radio. Das sollte eigentlich unbestritten sein. Die Fassung der Kommissionsminderheit hat nämlich sehr zu reden gegeben, weil sie natürlich wieder sehr viele Unwägbarkeiten birgt: Der Bundesrat muss dann festlegen, wo und wie und wann, und dann haben wir eigentlich genau das Gegenteil dessen, was von der SVP und von Herrn Föhn jetzt mehrmals gefordert worden ist, nämlich klare Bestimmungen. Wir wollen wissen: Was dürfen die Veranstalter tun, und was dürfen sie nicht tun? Ich hoffe, dass wir hier bei der Frage der Radiowerbung in diesem Rat trotzdem einen ganz klaren Konsens finden und jetzt diese Werbung nicht noch auf die SRG-Radioprogramme ausweiten.

Der Stein des Anstosses liegt aber jetzt beim Sponsoring. Ich bin froh, dass Herr Weigelt im Namen einer Gruppe der freisinnigen Fraktion hier deutlich darauf aufmerksam gemacht hat, dass Werbung und Sponsoring sehr schwierig voneinander zu trennen sind. Da besteht eine Grauzone, das muss man anerkennen. Es gibt keine ganz eindeutige Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring, und Herr Weigelt hat auch ein Beispiel erwähnt. Auch heute Morgen habe ich wieder am Radio ein Beispiel gehört, wo der «Strassenzustandsbericht» präsentiert wurde, von einer Firma, die Schmieröl vertreibt, und dann wurde noch gesagt: «Weitere Angaben können Sie unter [www.xxy.ch](http://www.xxy.ch) abrufen.» Das heisst, man hat also hier ein Werbefenster geöffnet. Herr Weigelt hat das Beispiel von diesem Reifenhersteller erwähnt, wo gesagt worden ist: «Der 'Strassenzustandsbericht' wird präsentiert von der Firma Soundso, dem Anbieter von Winterreifen.» Wenn das keine Werbung ist, dann verstehe ich die Welt nicht mehr! Da wären wir uns eigentlich einig.

Ich muss hier etwas Kritisches sagen. Die SRG ist ja eine Anstalt, die für mich wirklich für objektive und unbestechliche Information in diesem Lande steht; das ist ganz wichtig. Was wir aber jetzt erleben, nicht vonseiten der Programmamacher, sondern vonseiten der Generaldirektion und des Präsidenten, hat nichts mit Information zu tun, sondern das grenzt teilweise leider schon an Desinformation. Jetzt wird uns nämlich in intensiver Lobbytätigkeit erzählt, wenn man Sponsoring beim Radio verbiete, dann könne die SRG keine Medienpartnerschaften mehr eingehen. Sie könne beispielsweise ein Konzert in Nyon oder eine Sportveranstaltung nicht mehr mit einer Medienpartnerschaft begleiten.

Ich möchte hier – dazu habe ich einen Auftrag von der Kommission – deutsch und deutlich festhalten: Mit dem Verbot des Sponsorings sind Medienpartnerschaften nicht ausgeschlossen. Medienpartnerschaften sind weiterhin möglich, und wir hoffen, dass die SRG weiterhin gute Medienpartnerschaften eingeht mit verschiedenen Veranstaltern in diesem Lande, die darauf angewiesen sind. Wir wollen mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht Medienpartnerschaften ausschliessen, sondern wir möchten, dass das Sponsoring in den Radioprogrammen verboten wird, dass also Werbespots via Sponsoring in den Programmen verboten werden. Das schliesst Medienpartnerschaften in keiner Weise aus.



Ich möchte, dass das hier ausdrücklich zur Kenntnis genommen wird: Wir möchten mit diesem Sponsoringverbot nicht die Medienpartnerschaften verbieten. Ein zweiter Punkt: Ich habe festgestellt, dass jetzt diese Sponsoringfrage zur Frage der Romands geworden ist, denn offensichtlich ist das in der Romandie sehr beliebt. Die Anbieter in der Romandie sagen, wenn sie kein Sponsoring mehr hätten, hätte die SRG weniger Produktionsmittel, sie würde eingeschränkt und das würde gegen die sprachlichen Minderheiten gehen. Ich finde das eine sehr abenteuerliche und fragwürdige Argumentation. Es ist richtig, dass mit dem Sponsoring Einnahmen generiert werden. Das wurde gesagt; es wurden 10 Millionen Franken erwähnt, es wurden auch andere Beträge erwähnt. Die würden so sicher fehlen. Aber wenn Sie das gesamte Budget der SRG betrachten, dann müssen Sie einfach auch feststellen, dass es sich nicht rechtfertigt, dass deswegen hier in dieser Grauzone sozusagen über den Hag gefressen wird. Es rechtfertigt sich nicht, dass man hier die klare Trennung zwischen Radio und Fernsehen – beim einen erlauben wir Werbung und Sponsoring, beim anderen verbieten wir eben Werbung und Sponsoring – durchlöchert. Ich möchte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit dringend bitten, bei diesem Sponsoringartikel uns zu folgen.

Setzen wir hier eine klare Grenze zwischen Werbung und Sponsoring. Partnerschaften sind möglich; dafür braucht es keine Bestimmung, mit der wir in den Radioprogrammen Sponsoring ermöglichen können und müssen. Ich bitte Sie hier, im Sinne einer klaren Regelung, auch im Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer, wie das Herr Aeschbacher richtig gesagt hat, unser SRG-Radio auch in Zukunft werbefrei zu halten. Das ist übrigens eine Forderung – ich darf das hier auch sagen, es wurde in den Hearings der Kommission deutlich gemacht –, die nicht zuletzt auch von den privaten regionalen Anbietern sehr unterstützt wird. Denn es geht nämlich auch darum, wer von diesen Werbegeldern profitiert, ob das jetzt auch noch im Radiobereich die SRG ist oder ob hier in diesem Bereich die Privaten ein bisschen «mehr Luft» für ihre Bedürfnisse haben.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

*Abs. 2 – Al. 2*

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/310)

Für den Antrag der Minderheit .... 112 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 72 Stimmen

*Abs. 1 – Al. 1*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

*Abs. 3 – Al. 3*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Art. 17**

##### *Antrag der Kommission*

.... müssen dem Bundesamt die Bruttoeinnahmen ....

#### **Art. 17**

##### *Proposition de la commission*

.... annoncent à l'office les recettes ....

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 18**

##### *Antrag der Kommission*

.... müssen dem Bundesamt Änderungen .... an anderen Unternehmen bekannt geben.

#### **Art. 18**

##### *Proposition de la commission*

.... informent l'office des modifications .... dans d'autres entreprises.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 19**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 20**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

.... müssen dem Bundesamt den ....

##### *Abs. 2*

Das Bundesamt kann ....

##### *Abs. 3*

.... welche Angaben das Bundesamt veröffentlichen kann.

##### *Antrag Schwander*

##### *Abs. 1*

Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme müssen dem Bundesamt regelmässig den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Der Bundesrat befreit ....

##### *Abs. 2*

Das Bundesamt kann Angaben aus den Jahresberichten der konzessionierten Programmveranstalter veröffentlichen.

#### **Art. 20**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

.... remettent à l'office le rapport ....

##### *Al. 2*

L'office peut ....

##### *Al. 3*

.... par l'office.

##### *Proposition Schwander*

##### *Al. 1*

Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses remettent périodiquement à l'office le rapport et les comptes annuels. Le Conseil fédéral exempté ....

##### *Al. 2*

L'office peut publier des informations provenant du rapport annuel des diffuseurs concessionnaires.

#### **Art. 21**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Das Bundesamt für Kommunikation erstellt ....

##### *Abs. 2*

.... haben dem Bundesamt regelmässig ....

##### *Abs. 3*

Das Bundesamt kann ....

##### *Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag Schwander*

##### *Abs. 2*

Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme haben dem Bundesamt regelmässig die erforderlichen Angaben einzureichen.

#### **Art. 21**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

L'Office fédéral de la communication établit ....

##### *Al. 2*

.... à l'office.

*Al. 3*

L'office peut ....

*Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Schwander*

*Al. 2*

Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses doivent périodiquement fournir à l'office les informations nécessaires.

## **Art. 22**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Schwander*

*Abs. 1*

Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie ....

## **Art. 22**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Schwander*

*Abs. 1*

Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses sont tenus d'enregistrer toutes les émissions et de conserver ....

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich nehme Stellung zu meinen Anträgen zu den Artikeln 20, 21 und 22; sie betreffen die gleiche Materie.

Gestern wurde festgehalten, dass das vorliegende Gesetz nur für konzessionierte Veranstalter gilt. Trotzdem haben wir im Gesetz Veranstalter ohne Konzession; deshalb ist hier eine Präzisierung dringend notwendig. In den Artikeln 20 und 21 darf es sich hier nur um die konzessionierten Veranstalter und nicht allgemein um die Veranstalter handeln. Nichtkonzessionierte Veranstalter dürfen nicht noch zusätzlichen Auflagen unterworfen werden.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Präzisierung bzw. meinem Antrag zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wie Herr Schwander gesagt hat, geht es darum, ob die Pflichten zur Berichterstattung, zur Einreichung statistischer Angaben und vor allem zur Aufzeichnung von Programmen im Grundsatz für sämtliche Veranstalter gelten, wie das der Bundesrat und die Kommission wollen, oder ob sie a priori auf konzessionierte Veranstalter zu beschränken sind. Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, die fragliche Grenze zwischen konzessionierten und nichtkonzessionierten Veranstaltern zu ziehen. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind vor allem wichtig zur Feststellung, ob die nationalen und sprachregionalen Fernsehveranstalter ihre Pflichten nach Artikel 7 erfüllen, also z. B. Ausstrahlen europäischer Werke und Förderung des Schweizer Films. Das Gesetz beschränkt diese Pflichten nicht auf konzessionierte Veranstalter. Deshalb muss auch die Berichterstattungspflicht alle verpflichteten Veranstalter erfassen. Sonst lassen sich diese Pflichten nämlich gar nicht durchsetzen.

Die Aufzeichnungspflicht ist insbesondere wichtig für Aufsichtsverfahren wegen Verletzung der Programmbestimmungen oder der Werbevorschriften. Da nicht nur die konzessionierten Veranstalter diesen Pflichten unterliegen, müssen sämtliche verpflichteten Veranstalter zur Aufzeichnung gezwungen werden können. Sonst strahlt ein Fernsehveranstalter Filme aus, die auch das Gesetz verletzen könnten, ohne dass er zur Rechenschaft gezogen werden kann, einfach weil das Beweismaterial fehlt.

Wir beantragen Ihnen Ablehnung des Antrages.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag lag so in der Kommission natürlich nicht vor.

Wenn ich die Argumentation des Bundesrates höre – wir werden sehen, dass ja auch die Nichtkonzessionierten den Bestimmungen bezüglich der Werbeordnung unterliegen und dass das natürlich auch irgendwo nachgewiesen werden sollte –, dann habe ich zwar Verständnis dafür, dass der Bundesrat uns Ablehnung dieses Antrages empfiehlt. Aber ich würde das verbinden mit dem Anliegen des Antragstellers, d. h.: vielleicht bei der Einholung dieser Berichterstattung eine Differenzierung machen. Da hat der Bundesrat ja ein freies Feld, wie, in welcher Form er diese Berichterstattung wünscht. Vielleicht kann er für die Nichtkonzessionierten ein einfacheres Verfahren vorschlagen, damit dem Anliegen, das der Antragsteller hier zum Ausdruck gebracht hat, trotzdem Rechnung getragen werden kann. Aber eine Berichterstattung ist wahrscheinlich unumgänglich.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Schwander.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen

Für den Antrag Schwander .... 72 Stimmen

## **Art. 23**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Der Bundesrat verpflichtet schweizerische Programmveranstalter, Aufzeichnungen .... können für die zusätzlichen Kosten, die ihnen daraus ....

*Abs. 2*

.... der Aufzeichnungen. Der Bundesrat stellt insbesondere technische Vorschriften über die Art und das Format der Datenträger auf und bezeichnet die Institutionen, welche die notwendigen Arbeiten koordinieren. Er kann ihnen die Auswahl der zu erhaltenden Programme übertragen.

*Abs. 3*

Der Aufwand der Institutionen nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, soweit der Ertrag aus der Konzessionsabgabe sowie aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

*Antrag der Minderheit*

(Seiler, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Theiler, Weigelt)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Hochreutener*

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen schweizerischer Programmveranstalter einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden.

*Abs. 2, 3*

Streichen

## **Art. 23**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

Le Conseil fédéral oblige les diffuseurs suisses à fournir des enregistrements de leurs programmes en vue de leur conservation pour le public. Les diffuseurs peuvent être indemnisés des frais supplémentaires découlant de cette obligation.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral détermine les programmes qui doivent être conservés et règle l'indemnisation des diffuseurs ainsi que le dépôt, l'archivage et la disponibilité des enregistrements. Le Conseil fédéral édicte notamment des prescriptions techniques concernant le type et le format des sup-



ports et désigne les institutions chargées de coordonner les travaux nécessaires. Il peut leur confier la sélection des programmes à conserver.

*Al. 3*

Les frais des institutions selon l'alinéa 2 et l'indemnisation des diffuseurs selon l'alinéa 1 sont financés par les ressources générales de la Confédération, si les recettes provenant de la redevance de concession et de la consultation des programmes enregistrés et de leur réutilisation ne suffisent pas.

*Proposition de la minorité*

(Seiler, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Theiler, Weigelt)

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Hochreutener*

*Al. 1*

Le Conseil fédéral peut prescrire qu'un enregistrement des émissions de valeur produites par des diffuseurs de programmes suisses doit être remis gratuitement à une institution nationale d'archivage.

*Al. 2, 3*

Biffer

**Schenk** Simon (V, BE): Bei diesem Artikel geht es wohl nicht um einen Schlüsselartikel, aber um Geld. Es geht um die Archivierung und Erhaltung von Programmen, wobei es in Absatz 3 darum geht, wie das finanziert werden soll. Der Bundesrat schlägt vor, das mit den allgemeinen Bundesmitteln zu tun, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht. Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass auch Konzessionsgelder abgezweigt werden. Das ist nach unserem Dafürhalten ein falscher Weg, und wir unterstützen den Entwurf des Bundesrates. Es geht hier um einen Betrag von 4 bis 5 Millionen Franken aus den Konzessionsgeldern.

Die Minderheit möchte die Fassung des Bundesrates übernehmen, weil sie der Meinung ist, dass die bundesrätliche Fassung in einem gewissen Sinne Druck auf die Programmveranstalter ausübt, sich wirtschaftlich zu verhalten, und in zweiter Priorität könnten dann die Bundesmittel geltend gemacht werden.

Es wird hier allerdings noch ein Antrag Hochreutener folgen, der die Absätze 2 und 3 streichen will. Ich denke, dass die Minderheit, die in Absatz 3 dem Bundesrat zustimmt, auch mit der Streichung einverstanden sein wird.

**Hochreutener** Norbert (C, BE): Mein Antrag ist nicht matchentscheidend, aber er trägt zur Entschlackung der Vorlage bei. Wir haben ja gesagt, dass wir diese Vorlage, die sehr kompliziert und administrativ bürokratisch daherkommt, etwas entschlacken müssen.

Es geht in diesem Artikel 23 um die Archivierung. Das war bisher sehr einfach; Sie sehen das auf der Fahne in der Klammer links, geltendes Recht. Ich will genau diese Formulierung – mit einer Ergänzung – übernehmen. Hier heisst es nämlich: «Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden.» Eine einfache, klare, knappe Formel.

Vergleichen Sie nun diese einfache Formel mit der weit komplizierteren und umfangreicheren Formulierung von Kommission und Bundesrat. Man begründet dies damit, dass man offenbar die Entschädigung für diese Archivierung neu regeln will. Ich frage mich: Warum muss man das überhaupt tun? Dabei ist man sich noch nicht einmal darüber einig geworden, wie man dies regeln will. Die Kommissionsmehrheit will die Programmveranstalter unter anderem mit dem Ertrag aus der Konzessionsabgabe entschädigen. Der Antrag der Mehrheit könnte letztlich dazu führen, dass in der Praxis Konzessionsabgaben höher ausfallen, weil man ja damit die Archivierung bezahlen muss.

Das geltende Recht, das heisst mein gegenüber dem geltenden Recht etwas modifizierter Vorschlag, ist hier wesentlich einfacher. Im Übrigen ist mein Vorschlag auch für die SRG akzeptabel; ich habe mit den Verantwortlichen der SRG darüber gesprochen. Es läuft für die SRG letztlich nämlich auf das Gleiche hinaus: Wenn die Aufzeichnungen solcher Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden, spart die SRG die teuren Archivierungskosten, sie erhält aber, weil es eben unentgeltlich ist, auch keine Entschädigung für die Archivierung. Unter dem Strich ist das alles ausgeglichen, es läuft auf das genau Gleiche hinaus. Wie gesagt, es hat sich auch schon seit Jahren so bewährt. Wichtig und entscheidend ist, dass man die Rechte in Bezug auf die Sendungen dadurch nicht ändert, und das ist ja genau der Fall. Deshalb: Wozu wollen Sie einen schwerfälligen Artikel, wenn das relativ einfach und schlank geht? Wozu wollen Sie die Bürokratie erhöhen – das kommt noch dazu –, wenn es ohne sie geht? Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Ich spreche zuerst zum Minderheitsantrag und anschliessend zum Antrag Hochreutener. Der Minderheitsantrag betrifft ja nur die Finanzierungsfrage; es stellt sich also die Frage, aus welchen Kassen die Kosten der Archivierung von Radio- und Fernsehsendungen berappt werden.

Die Minderheit und die Mehrheit sind der Auffassung, dass zunächst einmal die Veranstalter selber einen Teil der Kosten tragen müssen und dass sie zweitens aus dem Erlös, den sie von den Benutzern ihrer Archive erzielen können, ebenfalls einen Kostendeckungsbeitrag beisteuern müssen. Das dürfte aber nicht genügen, wenn man das audiovisuelle Material sachgerecht aufzubewahren will. Darum stellt sich eben die Frage, woher das restliche Geld kommt. Die Minderheit sagt: aus Bundesmitteln, also Steuergeldern. Wir sagen: Nein, das soll die Branche selber zahlen, und dafür gibt es die in Artikel 24 vorgesehene Konzessionsabgabe. Im Gegensatz zu dem, was Herr Hochreutener soeben gesagt hat, besteht überhaupt keine Gefahr, dass dann diese Konzessionsabgabe ständig höher und höher geschrabt würde, denn Artikel 24 legt ja fest, dass sie nur 1 Prozent der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring betragen darf. Es ist also eine obere Limite im Gesetz selber festgelegt.

Die Konzessionsabgabe ist die richtigere Finanzierungsquelle; es gibt keinen Grund, hier allgemeine Bundesmittel heranzuziehen, solange die Branche selber auf dem Weg dieser Konzessionsabgabe Mittel im Ausmass von 3 bis 5 Millionen Franken pro Jahr generiert, die genügen, um die verbleibenden Archivierungskosten zu bezahlen.

Noch ein Wort zum Antrag Hochreutener: Ich bitte Sie dringend, diesen abzulehnen. Herr Hochreutener, wir haben ja eine neue Fassung im Gesetz, weil sich gezeigt hat, dass die alte für die Archivierung von audiovisuellem Material völlig untauglich ist. Es gibt heute in diesem Bereich weiterum grosse Not: Man muss Rettungsaktionen am laufenden Band veranstalten, um wertvolle Sendungen überhaupt noch erhalten zu können. Das gilt übrigens auch für die Filme, es gilt aber insbesondere für das audiovisuelle Material.

Ein weiterer Fehler in Ihrem Antrag: Sie reden nur vom schweizerischen Veranstalter. Wir möchten aber, dass auch die anderen Veranstalter mit Service-public-Auftrag mit Gebührenanteilen in diese Archivierungspflicht eingeschlossen werden. Es wird auch auf regionaler und lokaler Ebene Sendungen geben, die es wert sind, aufbewahrt zu werden. Diese Aufbewahrungspflicht möchten wir auch dort ansiedeln, Ihnen aber auch einen Anspruch auf entsprechende Mittel aus der Konzessionsabgabe gewähren.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hochreutener abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit sowie den Antrag Hochreutener.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): La commission a longuement discuté l'article 23 qui, dans la loi actuelle, est l'article 69. Après avoir entendu des représentants de Memoriav, de l'administration et d'autres invités, elle a pensé qu'il était important d'introduire à l'alinéa 1 une formulation obligatoire. Le matériel culturel que la SSR et les médias audiovisuels privés produisent est très important. Il faut le sauvegarder; on ne peut pas le laisser tomber dans l'oubli. Certes, il y a des frais pour sauvegarder ce matériel. Mais ils diminuent, parce qu'avec la digitalisation, on peut enregistrer beaucoup d'émissions sur de très petits disques. La commission a donc voté le nouvel alinéa 1 qui dit: «Le Conseil fédéral oblige les diffuseurs suisses à fournir des enregistrements de leurs programmes.» Cette obligation est très importante pour le futur.

A l'alinéa 3, il y a la question du financement. La majorité de la commission veut financer les frais des institutions avec un système de subsidiarité, c'est-à-dire que l'argent public, qui est très important pour nous tous, entre en ligne de compte seulement après que les institutions ont fourni leur propre contribution. Alors, je pense qu'il est essentiel de voter la proposition de la majorité de la commission, parce qu'on donne la possibilité à la Confédération d'intervenir, mais de manière subsidiaire, après que les institutions ont par exemple utilisé l'argent qu'elles reçoivent pour la conservation de leur propre matériel.

Donc, le groupe démocrate-chrétien va soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Monsieur Hochreutener présente une proposition qui n'a pas été discutée; elle réintroduit la formulation potestative. Comme la majorité du groupe démocrate-chrétien est pour la proposition de la majorité de la commission, je ne vois pas comment on pourrait soutenir la proposition Hochreutener avec cette formulation potestative. Il est vrai que cette proposition simplifie les choses. Mais quelquefois, il y a des choses que l'on doit bien régler pour avoir de la clarté.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wir haben eigentlich drei Konzepte. Das Konzept des Bundesrates sieht eine Kann-Formulierung für die Archivierung und gleichzeitig die Finanzierung dieser Archivierung vor. Das Konzept der Mehrheit Ihrer Kommission sieht eine Muss-Formulierung, also ein Obligatorium vor – auch mit Finanzierung. Dann sieht aber der Antrag Hochreutener wieder eine Kann-Formulierung vor, aber in dieser Kann-Formulierung fehlt die Frage der Finanzierung.

Im Prinzip wären wir, also der Bundesrat, ohne weiteres bereit, mit Herrn Hochreutener und der Minderheit zu fahren: Kann-Formulierung, Verordnung, Details später bestimmen – das alles ist okay. Aber was fehlt, ist die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung. Wenn der Bundesrat dereinst eine solche Archivierungspflicht – sei es zulasten der SRG, sei es zulasten der privaten Veranstalter – festlegt, muss er das auch finanzieren können. Denn das ist eine sehr teure Geschichte. Es geht da mehr oder weniger um die Nachfolge der Landesbibliothek. Was früher an Schriftwerken aufbewahrt wurde, müsste jetzt an Filmwerken und audiovisuellem Material aufbewahrt werden. Das ist auch technisch eine sehr teure Sache.

Daher beantrage ich Ihnen jetzt ausnahmsweise, beim Bundesrat zu bleiben; ich möchte Sie also ersuchen, auch über die ursprüngliche Version des Bundesrates abzustimmen.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: La commission n'a pas discuté la proposition Hochreutener, c'est la raison pour laquelle elle vous propose de la refuser.

Il est vrai que la proposition du Conseil fédéral qui «peut obliger» l'archivage, et la proposition de la commission, qui «oblige» l'archivage, sont différentes du point de vue financier, mais la commission vous invite à soutenir sa proposition.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir bereinigen zuerst Absatz 3.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 94 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 90 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Nun stimmen wir über den gesamten Artikel ab.

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 164 Stimmen  
Für den Antrag des Bundesrates .... 20 Stimmen

#### *Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag Hochreutener .... 94 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission .... 90 Stimmen

#### **Art. 24**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

.... (Art. 85) und zur Finanzierung der Archivierung (Art. 23) verwendet.

###### *Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

###### *Abs. 1*

.... (Art. 85) sowie zur Förderung neuer Technologien verwendet.

##### *Antrag der Minderheit*

(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler)

###### *Abs. 2*

.... Bruttoeinnahmen aus Gebühren, Werbung und Sponsoring. Der ....

#### **Art. 24**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Al. 1*

.... au financement de l'archivage (art. 23).

###### *Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition de la minorité*

(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

###### *Al. 1*

.... (art. 85) ainsi qu'à la promotion des technologies nouvelles.

##### *Proposition de la minorité*

(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler)

###### *Al. 2*

.... des recettes brutes de la redevance, de la publicité ....

**Weigelt** Peter (RL, SG): Wir kommen hier zu einem sehr gewichtigen Antrag, was die finanziellen Auswirkungen für die Zukunft unserer Medien anbelangt.

Ich habe eine doppelte Motivation für diesen Antrag. Zum einen gehe ich davon aus, dass eine Konzessionsabgabe immer ein Entgelt für einen Mehrwert ist, den man dem Konzessionsnehmer über die Konzession zugesteht. Und wenn man von Mehrwert spricht, geht es um die Frage: Was bewirkt die Konzession? Die Konzession bewirkt einerseits die Möglichkeit, in diesem Markt aufzutreten und mit einem gewissen Gebietsmonopol zu agieren. Sie vereinfacht die Verbreitung und ermöglicht insbesondere neu, wenn das Splitting durchkommt, auch die Teilhabe am Topf der Radio- und Fernsehgebühren. Es ist deshalb sachgerecht, wenn sämtliche Einnahmen, die aus diesen Mehrwerten generiert werden können, dieser Konzessionsabgabe unterstellt werden. Bis heute ist nur der Mehrwert aus Werbe- und Spon-



soringeinnahmen über die Konzessionsgebühr abzugelten. Neu gilt es auch – aus meiner Sicht, und das ist der Antrag der Minderheit –, den Gebührenertrag in diese Berechnung einzubeziehen, sodass wir eine Bruttoeinnahmenregelung haben. Die Konzessionsabgabe soll also auf den Bruttoeinnahmen von Gebühren, Werbung und Sponsoring erfolgen. Die zweite Motivation liegt darin, dass wir in einer Zeit leben, in der die technologische Entwicklung gerade im Medienbereich ausgeprägt und dynamisch ist und sehr schnell vorwärts geht. Es ist für kleine und kleinste Veranstalter ganz schwierig, sich angesichts dieses hohen Rhythmus der Innovation und der Technologieentwicklung zu behaupten. Ich denke, es ist entscheidend wichtig, dass wir dazu beitragen, dass diese Verbreitungsinfrastruktur für die elektronischen Medien in unserem Land allen zugänglich ist. Das heisst, dass die Technologieförderung auch vom Staat unterstützt werden muss.

Technologieförderung ist nichts anderes als eine Bereitstellung von Infrastruktur, wie wir sie im Verkehr und an anderen Orten auch haben. Kommunikation ist Verkehr von Daten, von Informationen, und deshalb ist die Aufgabe auch hier gerechtfertigt.

Wenn wir aber diese Technologieförderung in das Paket der Konzessionsabgabe gemäss Artikel 24 einbinden wollen, müssen wir auch die entsprechende Finanzierung bereitstellen. Diese Finanzierung kann gewährleistet werden, indem wir die Konzessionsabgabe auf den Einnahmen aus Werbung und Sponsoring erheben und neu eben auch mit den Einnahmen aus Gebühren erweitern.

Ich bitte Sie, diesem Antrag – es geht für mich um eine entscheidende und sehr wichtige Stelle in diesem Gesetz –, mit dem wir die Zukunft regeln und entsprechend auch die Finanzierung für diese Schritte bereitstellen, zuzustimmen.

Die Minderheit hat hier eine Perspektive aufgezeigt, wie das Gesetz zukunftsfähig gemacht werden kann. Ich denke, wir müssen diesen Schritt wagen. Ansonsten zementieren wir Bestehendes, und das ist im Bereich der elektronischen Medien, im Bereich der digitalen Medien der Zukunft sicher falsch.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Ich möchte Sie zunächst darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Mehrheit zu Artikel 24 wegen Ihrem Beschluss in Artikel 23 entfällt. Dort hatten wir ja vorgesehen, einen Teil der Konzessionsabgabe zur Finanzierung der Archivierung zu verwenden. Mit der Annahme des Antrages Hochreutener entfällt das jetzt; also steht die Konzessionsabgabe wieder voll und ganz zur Verfügung. Ich sage das auch an die Adresse des Präsidenten: Darüber muss nicht abgestimmt werden. Die Mehrheit ist jetzt wieder auf der Position der bundesrätlichen Vorlage.

Darum spreche ich jetzt zu den beiden Minderheitsanträgen Weigelt. Der erste Minderheitsantrag Weigelt sieht vor, dass die Konzessionsabgabe auch zur Förderung neuer Technologien verwendet werden soll. Ich glaube schon, dass man hier jetzt einmal KlarTEXT reden muss und aufzeigen sollte, wofür Herr Weigelt hier Geld will. Es scheint mir ein sehr merkwürdiges Vorgehen für jemanden, der sich sonst dem Liberalismus und einer möglichst liberalen Medienordnung verpflichtet fühlt. Herr Weigelt verlangt hier nichts anderes, als dass privaten Veranstaltern aus öffentlichen Geldern die Investitionen – nämlich Investitionen in die Verbreitung ihrer Radio- oder Fernsehprogramme – finanziert werden. Wir hätten dann also in einer so genannten liberalen Ordnung nicht nur ein Gebührensplitsplitting, sondern hier würden Sie sich auch noch Gelder beschaffen, um Ihre Investitionen in die Verbreitungstechnologie zu finanzieren. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, wieweit das noch mit Ihrem liberalen Credo und dem Wunsch nach weniger Staat und nach möglichst freiem Unternehmertum zu vereinbaren ist.

Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass hier eine Bürokratie aufgebaut werden müsste, die wahrscheinlich grösser wäre als alles, was wir bisher besprochen haben. Denn es geht hier um folgende Fragen: Welche Technologie ist förderungswürdig? Wie viele Beiträge werden gesprochen?

Die Mittel sind beschränkt, weil die Einnahmen aus der Abgabe ja auf ein Prozent limitiert sind. Wer bekommt diese Mittel, wer nicht? Mit den Minderheitsanträgen Weigelt wird ein Rattenschwanz von Problemen verbunden sein.

Noch ein Wort an die Freundinnen und Freunde der SRG: Sie müssen sich einfach bewusst sein, dass Sie mit dem zweiten Minderheitsantrag Weigelt der SRG ein weiteres Gebührenprozent wegnehmen. Es werden dann nicht nur weiter hinten, beim Gebührensplitsplitting, Gebührenanteile abgezwickt; hier wird der SRG ein zusätzliches Gebührenprozent weggenommen. All denjenigen, die vorhin gesagt haben, man dürfe der SRG das Sponsoringverbot nicht zutrauen, weil sie 10 Millionen Franken pro Jahr verlieren würde, sage ich: Hier geht es auch um 10 Millionen Franken zulasten der SRG. Wenn Sie konsequent entscheiden wollen, können Sie den zweiten Minderheitsantrag Weigelt erst recht nicht annehmen.

Das sind meine Gründe, warum ich Sie bitte, beide Minderheitsanträge Weigelt abzulehnen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie ebenfalls, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Wir haben nach der Entscheidung zum Antrag Hochreutener, die wir eben getroffen haben, nur noch die Konzeption des Bundesrates vor uns. Wir haben auch die Tatsache, dass die Konzessionsabgaben jetzt nicht mehr nur für die Forschungsprojekte – im Bereich Radio usw. – eingesetzt und zusätzlich zur Finanzierung der Archivierung herbeizogen werden müssen, sondern wir haben jetzt wieder die reine, klare Linie des Bundesrates. Auf dieser Linie möchte ich eigentlich sehr gerne bleiben.

Herr Fehr Hans-Jürg hat es soeben gesagt: Wenn wir den Minderheitsantrag Weigelt zu Absatz 2 annehmen, dann verschieben wir noch einmal Gelder zuungunsten der SRG und zugunsten der privaten Veranstalter. Das ist ja nicht die Meinung, und das war am Anfang unserer Diskussion auch nicht unsere Ausgangsposition. Es kommt dazu, dass die Unternehmen, die an neuen Technologien interessiert sind, ihre Forschungsprojekte selbst durchführen müssen. Es hat keinen Sinn, dass wir die Unternehmen bei der Technologieförderung unterstützen; dies ist in einer liberalen, freiheitlichen Wirtschaftsordnung wirklich nicht am Platz. Die Fortentwicklung und Erneuerung ihrer Technologien soll Sache der Unternehmen sein. Es soll letztlich nicht Aufgabe der Gebührenzahler sein, die Unternehmen in ihrer Technologieförderung zu unterstützen.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Nur ganz kurz, Herr Aeschbacher: Ich frage mich, wie Sie darauf kommen, dass dieses Geld den Unternehmen zugeführt werden soll. Hier sprechen wir von Technologieförderung, von Forschungsprojekten und von der Finanzierung der Publikumsforschung. Wir sprechen aber in keiner Art und Weise davon, dass diese Mittel den Unternehmen zufließen. Wie kommen Sie darauf, jetzt hier zu erzählen, dass die Liberalen das Geld den Unternehmen zufließen lassen wollen?

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Bei den Forschungsprojekten geht es um allgemeine Grundlagen. Bei Ihrem Antrag zur Förderung neuer Technologien geht es doch hingegen darum, dass man die technischen Entwicklungen, die im Gange sind, durch den Staat unterstützt; man fördert also diese Entwicklung. Es ist doch Sache der Industrie, es ist Sache der privaten Unternehmungen – und zwar auch derjenigen, die die Geräte entwickeln –, ihre Geräte den neuesten Verhältnissen und Erkenntnissen anzupassen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, immer neue Technologien und immer neue Geräte zu entwickeln. Ich als Konsument leide ja darunter; ich werde gelegentlich mein altes Radio weggeben müssen, weil nur noch Radios, die Sender nicht mehr auf die herkömmliche Art und Weise empfangen können, in Betrieb sein werden. Ich habe eigentlich kein Interesse daran, dass immer neue Technologien entwickelt werden – noch dazu mit meinen Gebühren –, sodass ich nachher gezwungen bin, neue Apparate anzuschaffen.



**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Il y a un peu de confusion maintenant avec ces articles.

Herr Präsident, werden wir über den Antrag der Mehrheit auch abstimmen? – Si nous votons comme vient de le dire Monsieur le président, je reviens alors à l'alinéa 1 de l'article 24. Il y a trois propositions:

1. le Conseil fédéral propose d'affecter les recettes provenant de la redevance de concession annuelle à la promotion de projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision et au financement des études d'audience;
2. la majorité propose de financer aussi l'archivage défini dans l'article 23, sur lequel nous avons voté;
3. la minorité Weigelt propose de financer la promotion de l'usage de nouvelles technologies. Cela veut dire qu'avec les redevances de concession, on voudrait financer les investissements dans les nouvelles technologies.

Monsieur Weigelt – je voudrais parler avec Monsieur Weigelt, mais il n'écoute pas.

Ich möchte, dass Sie mir einen Moment zuhören. Ihr Antrag ist – theoretisch – sehr interessant, aber ich habe die Protokolle gelesen, und es ist klar, dass Sie mit diesem Antrag die Förderung der Benutzung der neuen Technologien wollen. Das ist nicht nur Förderung von Projekten mit neuen Technologien, und ich glaube, das ist der Unterschied. Wir sind für Investitionen in die neuen Technologien und für Innovationen. Aber für solche neuen, innovativen Projekte haben wir die KTI. Aber was Sie wollen, ist das, was Herr Aeschbacher gesagt hat, und das steht in den Protokollen: Sie wollen mit diesen Geldern die Benutzung bezahlen, und das finde ich nicht fair! Das ist kein Gesetz, um den Unternehmen, die diese neuen Technologien benutzen, Geld zu geben.

Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag der Mehrheit.

A l'alinéa 2, il y a deux propositions:

1. le Conseil fédéral et la majorité de la commission fixent le montant de la redevance en tenant compte des recettes brutes de la publicité et du parrainage;
2. la proposition de minorité Weigelt par contre veut inclure aussi les recettes brutes de la redevance.

Le fait de prélever une part de la redevance de concession sur le produit de la redevance radio-télévision entraîne une imposition indirecte de cette dernière. Il en résulte pour la SSR un surcoût de plus de 10 millions de francs. Cela signifie que l'on va aggraver la situation de la SSR de 10 millions de francs.

Le groupe démocrate-chrétien défend le rôle, la fonction et la situation de la SSR dans notre paysage de médias. Nous vous recommandons donc de soutenir la majorité de la commission.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Für welche Zwecke soll der Ertrag der Konzessionsabgabe verwendet werden? Darüber ist jetzt zu entscheiden. Zunächst einmal scheint unbestritten zu sein, dass Medienforschungsprojekte unterstützt werden, so, wie der Bundesrat das vorschlägt; da besteht Einigkeit.

Die Mehrheit schlägt auch vor, so, wie es schriftlich formuliert ist, dass die Archivierung von Programmen unterstützt werde. Nun hat Herr Fehr Hans-Jürg vorher gesagt, das sei hinfällig geworden, indem Sie vorher den Antrag Hochreutener angenommen hätten. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Ich habe das Gefühl – ich masse mir jetzt an, Sie zu interpretieren –, Sie haben den Antrag Hochreutener vorher angenommen, weil er keine Muss-Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift zum Inhalt hatte und nicht weil die Frage der Finanzierung dort einfach nicht geregelt war. So würde ich meinen, ich könnte der Mehrheit zustimmen. Ich sehe darin auch einen Grund, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung der Archivierungspflicht – die der Bundesrat später dann in einer Verordnung festlegen könnte – geschaffen würde; das ist das eine.

Das andere ist nun die Minderheit Weigelt: Herr Weigelt will aus diesen Konzessionserträgen auch neue Technologien fördern. Da spricht sich der Bundesrat entschieden dagegen

aus; wir haben im Bundesrat mehrmals darüber diskutiert. Es war vor allem auch das Finanzdepartement, das in seinen Mitberichten imperativ festgehalten hat, es gehe nicht an, dass neue Technologien auf diese Art und Weise indirekt aus Bundesmitteln gefördert würden.

Ich beantrage Ihnen also, das abzulehnen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Es gibt jetzt zwei Dinge zu bereinigen. Ich möchte hier den Bundesrat insofern korrigieren, als er zu Artikel 24 Absatz 1 gesagt hat, die Publikumsforschung sei eigentlich das gemeinsam Unbestrittene. Dem ist nicht so: Sie sehen, dass diese Publikumsforschung bei der Mehrheit wie auch bei der Minderheit Weigelt nicht mehr drin ist. Wir möchten diese ja nicht mehr über die Konzessionsabgabe finanzieren. Das werden wir neu hinten bei Artikel 85a separat diskutieren: Schaffen wir diese Stiftung, die eben dann mit Gebühren geldern finanziert wird? Dann würde die Konzessionsabgabe hier eben entfallen. Den Entscheid über diese Publikumsforschung bzw. die Stiftung werden wir in der Debatte zu Artikel 85a fällen. Da haben wir eine andere Finanzierung vorgesehen. Deshalb ist die Mehrheit auch der Meinung, dass die Publikumsforschung hier nicht mehr erwähnt werden sollte. Denn es ist diesbezüglich keine Finanzierung über die Konzessionsabgabe mehr vorgesehen, sondern über die Gebühren. Jetzt möchte ich aber etwas zum Minderheitsantrag Weigelt zu Absatz 1 sagen – er ist in der Tat nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt worden – und noch einmal auf die Vorbehalte hinweisen: Diese Ausweitung des Verwendungszwecks der Konzessionsabgabe auf die Förderung neuer Technologien ist von der Sache her von Herrn Weigelt gut begründet worden. Es ist aber wirklich eine Frage, wie das dann umgesetzt wird. Da brauchen Sie dann in Form von Verordnungsrecht, von bundesrechtlichen Vorgaben tatsächlich sehr viele zusätzliche Bestimmungen. Sie brauchen hier Regulierungen, und ich weiß nicht, ob es der Konzeption des Gesetzes entspricht, wenn wir hier über diese Förderung neuer Technologien zu einem neuen Regulierungsschub kommen – denn sonst könnten Sie das ja gar nicht vollziehen. Das ist nicht zuletzt einer der Gründe, weshalb dieser Antrag in der Kommission – wie gesagt nur knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten – abgelehnt wurde.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich werde gerne durch den Kommissionssprecher korrigiert, nur hat er hier einen Irrtum begangen. Ich habe nicht von Publikumsforschung gesprochen, sondern von Medienforschung. Das ist etwas anderes. Diesbezüglich waren meine Ausführungen richtig.

#### Abs. 1 – Al. 1

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 88 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 82 Stimmen

#### Art. 25

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 26

##### Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



**Abs. 2**

Für die rätoromanische Schweiz veranstaltet die SRG mindestens ein Radioprogramm. Im Übrigen legt der Bundesrat die Grundsätze fest, nach denen die Radio- und Fernsehbedürfnisse dieser Sprachregion zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

**Abs. 3**

....

b. .... unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierter Sendungen;

....

**Abs. 4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Antrag Schwander****Abs. 3 Bst. d**

Streichen

**Antrag Bruderer****Abs. 2bis**

Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Bedürfnisse der sinnesbehinderten Menschen berücksichtigt werden müssen. Er bestimmt insbesondere, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für gehörlose Menschen angeboten werden müssen.

**Art. 26*****Proposition de la commission*****Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

La SSR diffuse au moins un programme de radio pour la Suisse d'expression romanche. Par ailleurs, le Conseil fédéral fixe les principes régissant la prise en compte des besoins spécifiques de cette région linguistique en matière de radio et de télévision.

**Al. 3**

....

b. .... en tenant particulièrement compte de la littérature suisse ainsi que de la musique et du cinéma suisses, notamment en diffusant des émissions émanant de producteurs suisses et des émissions de sa propre production;

....

**Al. 4**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

***Proposition Schwander*****Al. 3 let. d**

Biffer

***Proposition Bruderer*****Al. 2bis**

Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la prise en compte des besoins des personnes frappées de déficiences sensorielles. Il détermine notamment dans quelle proportion des émissions spéciales doivent être offertes dans la langue des signes pour les personnes handicapées de l'ouïe.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Es stellt sich hier die Frage, ob Unterhaltung zur Grundversorgung in einem konzessionierten Leistungsauftrag gehört oder nicht. Es gilt meiner Meinung nach der Grundsatz, dass mit Empfangsgebühren keine, wirklich keine Programme finanziert werden, welche einerseits auch durch Werbung finanziert werden können und andererseits durch andere, unter anderem auch durch nichtkonzessionierte Veranstalter gemacht werden können. Unterhaltung ist eine typische Programmehrte, welche mit Werbung finanziert werden kann, eine typische Programmsparte, welche andere Veranstalter, auch nichtkonzessionierte Veranstalter, machen können.

Deshalb beantrage ich hier, Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d zu streichen. Ich bitte Sie, meinem Antrag stattzugeben.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Zunächst einmal sieht die Verfassung selbst vor, dass auch Beiträge zur Unterhaltung geleistet werden sollen, also nicht nur solche zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung, sondern auch solche zur Unterhaltung. Wir haben uns in diesem Parlament schon oft darüber unterhalten, worin denn eigentlich der kulturelle Beitrag des Fernsehens und des Radios bestehe. Wir haben immer wieder betont, er liege nicht nur darin, dass in einzelnen Kultursendungen, in einzelnen politischen Sendungen oder in Sportsendungen die nationale Kohäsion diskutiert und behandelt werde, sondern dass dies eben auch in den Unterhaltungssendungen geschehe. Unterhaltungssendungen wie «Samschtigjass» oder «Eiger, Mönch und Kunz» oder «Benissimo» oder die Soap, von der ich auch schon gesprochen habe, leisten auch einen Beitrag zur nationalen Kohäsion. Sie dürfen hier nicht so puristisch vorgehen und gewissermassen sagen, eine Unterhaltungssendung sei ausserhalb des kulturellen Leistungsauftrages der SRG.

Deshalb ersuche ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag hat der Kommission so nicht vorgelegen. Wir haben aber eingehend über diesen Katalog diskutiert. Ich kann mich hier nur den Worten von Bundesrat Leuenberger anschliessen: In Artikel 93 der Bundesverfassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass Radio und Fernsehen ihren Beitrag als Gesamtsystem leisten müssen. Sie werden, was die Zuteilung der Mittel betrifft, für die Tätigkeit der SRG keine genaue Ausscheidung bezogen auf die Bereiche machen können, also festlegen, welche Gebührenanteile nun in die Information gehen und welche in die Oberleitung und welche in ein Unterhaltungsprogramm. Von daher gesehen gehört es mit zur Aufgabe der SRG, eben auch der Unterhaltung ihren gebührenden Stellenwert einzuräumen.

Aufgrund der Debatte in der Kommission muss ich Ihnen auch im Namen der Kommission empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

**Recordon** Luc (G, VD): Monsieur Vollmer, je voudrais vous demander si vous ne pensez pas que la proposition Schwander présente l'intérêt de permettre de marquer un coup d'arrêt au divertissement dans ses formes les plus stupides, telles qu'elles ont un peu tendance à se développer sur les chaînes. Est-ce qu'il ne faudrait pas éviter de donner un signal dans le sens des divertissements les plus stupides et se contenter d'interpréter largement, pour le reste, la clause de l'épanouissement culturel?

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Ich kann Ihnen nur sagen: Wenn es in diesem Antrag effektiv darum gehen würde, damit die ein bisschen fragwürdige Unterhaltung und die stupide Unterhaltung zu unterbinden, dann könnte ich Ihrem Begehr durchaus zustimmen. Aber ich möchte hier nochmals darauf aufmerksam machen, dass Unterhaltung nicht einfach nur ein minderer Teil einer Programmgestaltung ist. Es gibt auch eine sehr intelligente Unterhaltung; es gibt eine gute Unterhaltung. Deshalb wäre es völlig verfehlt, wenn wir mit dem Antrag Schwander jetzt einen Entscheid fällen würden, nach dem Unterhaltung nur noch das Mindere wäre und nicht auch zum gesamten Programmauftrag beitragen könnte.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich habe jetzt vom Herrn Bundesrat und von Herrn Vollmer gehört, es stehe in der Bundesverfassung; das verneine ich gar nicht. Aber es heisst noch lange nicht, wenn es in der Bundesverfassung steht, dass es dann direkt zum Auftrag der SRG wird. Es kann auch sein, dass das – was verfassungsrechtlich ist – andere Veranstalter ebenso machen können.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.



**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 110 Stimmen  
 Für den Antrag Schwander .... 58 Stimmen

**Abs. 2bis – Al. 2bis**

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich habe den Antrag Bruderer zu Artikel 26 Absatz 2bis übersehen. Ich entschuldige mich bei Frau Bruderer.

**Bruderer Pascale** (S, AG): Es ist nur ein Einzelantrag, den ich hier vertreten möchte, aber ich danke Ihnen trotzdem für Ihre Aufmerksamkeit und dafür, dass Sie ihn hoffentlich unterstützen werden.

Wir sprechen in Artikel 26 vom Programmauftrag der SRG. Ich möchte Sie an dieser Stelle auf die Bedürfnisse der hör- und sehbehinderten Menschen in unserer Gesellschaft aufmerksam machen. Diese Bedürfnisse sind nicht immer bekannt und werden deshalb auch nicht immer verstanden.

Der Kommentar zum Gesetzentwurf hält an verschiedenen Stellen fest, dass die SRG erhöhte Anforderungen zu erfüllen hat, was die Aufbereitung der Sendungen für sinnesbehinderte Menschen betrifft. Tatsächlich enthält aber der vorliegende Revisionsentwurf diesbezüglich kaum fassbare und «heruntergebrochene» Forderungen. Es ist mir klar, dass konkrete Umsetzungsmöglichkeiten auch im Rahmen der Verordnung festgehalten werden können. Es ist mir auch klar, dass wir hier keine Mehrheit für eine dementsprechend starre Lösung, wie z. B. für eine Quote, finden können. Darum unterbreite ich Ihnen einen sehr moderaten, aber meiner Meinung nach extrem wichtigen Antrag.

Worum ich Sie nun bitten möchte: Nehmen Sie sich doch einige Minuten Zeit, um sich vorzustellen, welch wichtige Funktion das Fernsehen für hörbehinderte Menschen innehat. Wenn Sie dies verstehen, denke ich, dass ich auf Ihre Unterstützung für meinen Einzelantrag zählen darf. Wir Hörenden sind uns nur selten bewusst, wie viel in unserem Alltag über das Ohr läuft. Wir kennen zwar das mühsame Gefühl, wenn wir in einer Bar stehen und aufgrund der lauten Musik das Gegenüber nicht verstehen oder – noch schlimmer – wenn wir zu dritt in einer Bar sind und das Gespräch der anderen beiden nicht verstehen und diesem Gespräch nicht folgen können. Das sind Gefühle, die wir nachvollziehen können. Aber nicht nur Gespräche unter Kollegen, sondern fast sämtliche sozialen Kontakte – auch Schulungen, auch Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen – sind ohne akustische Verständigung einfach schier undenkbar.

Das gilt auch für einen weiteren Bereich, und der sollte für uns Politikerinnen und Politiker besonders interessant sein, nämlich für den Bereich der Information: die Information als Fundament einer jeden Demokratie. Wir als politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen müssen dafür sorgen, dass sich die Bevölkerung ausreichend informieren kann. Dass das Radio als Informationsquelle für Hörbehinderte nicht infrage kommt, leuchtet uns allen ohne grosse Worte ein. Aber auch Zeitschriften und Zeitungen sind ein sehr schwieriges Medium für gehörlose Menschen, für die eben die Lautsprache, wie wir sie schreiben und sprechen, nicht die «Muttersprache» ist. Wir vergessen das immer wieder.

Ich betone das nicht, um Mitleid zu erheischen. Das ist überhaupt nicht nötig; die gehörlosen Menschen haben sich längst arrangiert, sie kompensieren diese Mängel auch. Sie kompensieren sie zusammengefasst auf drei Arten: erstens durch ihre Gemeinschaft; zweitens durch besseres Beobachten, durch ausgeprägteres Beobachten – ich bin immer wieder erstaunt, wie genau meine gehörlosen Verwandten beobachten können, was sie alles über die Augen aufnehmen –; drittens auch und nicht zuletzt über die Gebärdensprache. Die Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache, die zwar lange unterdrückt wurde, die auch als «Affensprache» bezeichnet und so diskriminiert und diffamiert wurde, die nun aber im Begriff ist, sich zu etablieren,

und die auch immer breitere Kreise anspricht, weit über die Direktbetroffenen und ihre Angehörigen hinaus.

Kurz und gut, die visuellen Angebote sind für hörbehinderte Menschen extrem entscheidend; sie sind sogar matchentscheidend, würde ich sagen. Darum ist das Fernsehen das eigentlich ideale Medium für hörbehinderte Menschen. Tatsache aber ist, dass im Moment nur gerade etwa 5 bis 10 Prozent der Sendungen für Gehörlose zugänglich gemacht werden. Wir schneiden diesbezüglich im internationalen Vergleich beschämend schlecht ab.

Ich fordere wie gesagt keine Quote. Aber ich fordere schlicht und einfach einen zusätzlichen Artikel 26 Absatz 2bis, welcher den Bundesrat auffordert, diesbezüglich Grundsätze zu formulieren. Das Fernsehen vergibt sich eine Riesenchance, wenn es jene Leute, die insbesondere auf das visuelle Medium angewiesen sind, ausschliesst.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages und bitte den Bundesrat, sich doch dieser schönen Aufgabe anzunehmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich in Erinnerung rufen, dass in Artikel 7 Absatz 4 ohnehin schon steht, dass Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot «einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereiten» müssen. Die Frage, um die es jetzt eigentlich geht, ist: Sollen für die SRG auf Gesetzesebene die allgemeinen Pflichten zur Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen gelten? Oder ist im Gesetz eine zusätzliche, speziell für die SRG-Programme geltende Norm einzufügen, so, wie Frau Bruderer es hier vorschlägt?

Ich selbst habe keinen Anlass, diesen Antrag jetzt zu bekämpfen, weil ich nämlich sagen muss: Das Wesentliche wird sich ohnehin in der Verordnung abspielen; dort wird es um den Detaillierungsgrad gehen. Da muss ich sagen: Da wird es auch Differenzen mit der SRG geben. Die SRG hat im Vorfeld dieser Diskussionen schon ungeheure Berechnungen angestellt, was diese Aufwendungen alles kosten könnten. Aber es kommt natürlich darauf an, was dann im Detail tatsächlich auch von ihr verlangt wird. Eine Erhöhung von den heutigen etwa 2 bis 3 Millionen Franken auf 20 Millionen Franken für die Untertitelung sowie weitere 16 Millionen Franken für Sehbehinderte: Das sind wohl völlig übertriebene Berechnungen. Wenn sie richtig sein sollten, wären die Vorgaben übertrieben.

Es wird um die Verordnung gehen; dort ist das Fleisch am Knochen. Ob Sie hier diese Grundlage noch schaffen wollen oder nicht, das überlasse ich Ihnen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: So lag der Antrag in der Kommission ja nicht vor. Aber wir haben uns mit dieser Sache auseinander gesetzt. Es lag ja noch eine Petition auf dem Tisch, die ähnliche Anliegen beinhaltete. Wir haben deshalb den Gesetzentwurf darauf hin überprüft, ob dieses Petitionsanliegen mit dem vorgesehenen Gesetz, der Vorlage des Bundesrates, bereits abgedeckt werde.

Herr Bundesrat Leuenberger hat auf Artikel 7 hingewiesen, mit dem den Anliegen der hör- und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen werden soll. Das erfordert ohnehin auf der Verordnungsstufe eine Konkretisierung. Insofern wäre eigentlich das Anliegen von Frau Bruderer erfüllt.

Ich finde den Antrag zwar sehr sympathisch. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das nicht nur für die SRG-Programme gelten sollte, wenn wir ihn jetzt annehmen würden. Denn das ist etwas, was im Grunde genommen alle elektronischen Medien verwirklichen müssen. Deshalb ist eigentlich der Ansatz über Artikel 7, wo eben diese Vorgaben für die gesamten elektronischen Medien gemacht werden, richtig. Wenn wir hier in Artikel 26 jetzt noch einen Zusatz machen, dann präzisieren wir das ausschliesslich für die SRG. Falls wir diesen Antrag so annehmen, möchte ich ihn nicht so verstanden haben, dass Artikel 7 nur für die SRG umgesetzt werden muss, weil wir in Artikel 26 etwas regeln. Viel-



mehr soll das dann für das gesamte Mediensystem gelten, was Frau Bruderer uns richtigerweise bezüglich der Berücksichtigung der hörbehinderten Menschen vorschlägt.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Il est vrai que la proposition Bruderer est très sympathique, mais je pense qu'il ne faut pas seulement cette précision pour la SSR; il la faut pour tous les médias, comme l'a dit mon prédécesseur. Il est évident que l'article 7 alinéa 4 indique déjà que «les diffuseurs proposant des programmes nationaux ou destinés aux régions linguistiques doivent rendre accessible aux malentendants et aux malvoyants une part équitable de leurs émissions».

Donc, je pense que la question est déjà prévue et, comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral, qu'elle peut être traitée dans l'ordonnance. Il est cependant important qu'elle ne touche pas seulement la SSR, mais tous les médias.

**Guisan** Yves (RL, VD): Juste une petite question à ce propos: il existe une disposition à cet égard dans la loi sur l'égalité pour les handicapés. Est-ce qu'elle s'applique par définition aussi à cette situation de la radio-télévision?

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: L'article 7 le prévoit et j'espère que, dans l'ordonnance que le Conseil fédéral édictera, elle sera prise en considération. L'article 7 prévoit cela et je ne vois pas pour quelle raison le Conseil fédéral ne ferait pas le nécessaire.

**Abstimmung – Vote**  
Für den Antrag Bruderer .... 112 Stimmen  
Dagegen .... 66 Stimmen

## Art. 27

### Antrag der Mehrheit

#### Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Abs. 2

.... Tragweite wird eine Anhörung durchgeführt. Der Bundesrat berücksichtigt namentlich die Stellungnahme der Publikumsräte (Art. 60a).

#### Abs. 3

....  
c. die Einzelheiten der Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

#### Abs. 4

Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen ....

#### Abs. 5

.... die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

#### Abs. 6

....  
a. die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 95 ....

....

### Antrag der Minderheit

(Hegetschweiler, Föhn, Giezendanner, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Seiler, Theiler, Weigelt)

#### Abs. 1

Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession für die Veranstaltung von drei Radio- und zwei Fernsehprogrammen je Sprachregion.

### Antrag der Minderheit

(Polla, Föhn, Giezendanner, Laubacher, Neirynck, Seiler, Stump)

#### Abs. 3

....  
a. die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme;

### Antrag der Minderheit I

(Polla, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Neirynck, Vaudroz René)  
Abs. 3

....

c. .... Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b.  
(Rest streichen)

### Antrag der Minderheit II

(Heim Alex, Brun, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Hollenstein, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Seiler)  
Abs. 3

....

c. .... sie legt entsprechende Mindestanteile fest.

### Antrag Schlüer

#### Abs. 1

.... für die Veranstaltung von einem Radio- und einem Fernsehprogramm je Sprachregion.  
(Konsequenz für Art. 54 Abs. 3: .... kann pro Sprachregion maximal eine Fernsehkonzession und eine Radiokonzession erwerben.)

### Antrag Schwander

#### Abs. 1

Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession für die Veranstaltung von höchstens drei Radio- und zwei Fernsehprogrammen je Sprachregion.

## Art. 27

### Proposition de la majorité

#### Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Al. 2

Une consultation est organisée avant l'octroi de la concession ou l'apport de modifications significatives au regard de la politique des médias. Le Conseil fédéral prend notamment en considération l'avis des Conseils du public (art. 60a).  
Al. 3

....

c. les modalités de la prise en compte de la littérature suisse ainsi que de la production musicale et cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b; elle peut imposer des quotas.

#### Al. 4

La SSR peut offrir certains programmes en collaboration avec d'autres diffuseurs. La collaboration est réglée ....

#### Al. 5

.... des intérêts importants. La SSR reçoit un dédommagement approprié.

#### Al. 6

....

a. l'autorité de surveillance a déposé .... à l'article 95;

....

### Proposition de la minorité

(Hegetschweiler, Föhn, Giezendanner, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Seiler, Theiler, Weigelt)

#### Al. 1

Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR pour diffusion de trois programmes de radio et deux programmes de télévision pour chaque région linguistique.

### Proposition de la minorité

(Polla, Föhn, Giezendanner, Laubacher, Neirynck, Seiler, Stump)

#### Al. 3

....

a. le nombre de programmes de radio et de télévision;

### Proposition de la minorité I

(Polla, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Neirynck, Vaudroz René)

#### Al. 3

....

c. .... cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b. (Biffer le reste)

*Proposition de la minorité II*

(Heim Alex, Brun, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Hollenstein, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Seiler)

Al. 3

....

c. .... elle impose des quotas.

*Proposition Schlüer*

Al. 1

.... à la SSR pour la diffusion d'un programme de radio et d'un programme de télévision par région linguistique.

(Conséquence pour l'art. 54 al. 3: .... peut obtenir au maximum une concession de radio et une concession de télévision par région linguistique.)

*Proposition Schwander*

Al. 1

Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR pour la diffusion de trois programmes de radio et de deux programmes de télévision au maximum par région linguistique.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die Minderheit I (Polla) sowie die Minderheit II (Heim Alex) zu Absatz 3 Buchstabe c wurden zurückgezogen.

**Hegetschweiler** Rolf (RL, ZH): Wir kommen bei Artikel 27 zur wichtigen Frage der Konzessionerteilung. In den letzten Jahrzehnten war die Mediendebatte in der Schweiz von einer Konfrontation zwischen den privaten Veranstaltern und dem öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen geprägt. Die SRG wurde immer wieder als Monopolveranstalter dargestellt, und man hat ihr auch in jüngster Zeit vorgeworfen, sie versuche, ihre Position zulasten von privaten Sendern auszunutzen.

Eine der Ursachen liegt eindeutig in der Knappheit der Ressourcen – nicht nur verstanden als finanzielle Knappheit, sondern auch als Knappheit der technischen Verbreitungsmöglichkeiten. Es muss das Ziel dieser Gesetzesrevision sein, klare Verhältnisse zu schaffen, damit alle Marktpartner sich in einem berechenbaren Rahmen entwickeln können. Dazu sind gewisse Rahmenbedingungen notwendig, die insbesondere mit der Konzession geregelt werden müssen.

Mit dem Minderheitsantrag wird verlangt, dass die SRG grundsätzlich drei Radio- und zwei Fernsehprogramme je Sprachregion veranstalten soll. Damit wären ihre Kernbereiche im vollen Umfang geschützt, und insbesondere den sprachregionalen Bedürfnissen würde Rechnung getragen. Die Romandie und das Tessin könnten auf ihrem heutigen Besitzstand weiteragieren; in der Deutschschweiz gäbe es einige Korrekturen, die nicht nur den nötigen finanziellen Spielraum schaffen würden, sondern auch Erleichterungen in der Infrastruktur brächten. Gewisse Frequenzen würden frei, die zwingend notwendig sind, um den Privaten den Zugang zum Markt ebenfalls zu erlauben. Auch im Bereich der Kabelnetze könnten bestimmte Kapazitäten besser genutzt werden, dies nicht nur aus mediapolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen: Auf den Kabeln sollten auch vermehrt Dienste der medialen Kommunikation transportiert werden können. Wenn wir in dieser Richtung einen Konsens finden, wird dies die Mediendiskussion in der Schweiz wesentlich entspannen.

Wir kommen auch aus finanziellen Überlegungen nicht um gewisse Einschränkungen herum, wenn der SRG angeblich 100 Millionen Franken fehlen, wie das in der Kommission gesagt wurde. Statt sich in allen Querbereichen und Annexveranstaltungen auch noch zu profilieren, muss die SRG ihre Ressourcen optimieren und sich auf ihre Kernbereiche konzentrieren. Es geht beim Minderheitsantrag auch nicht darum, dass bei der SRG auf gewisse Hörer- oder Zuschauerbedürfnisse nicht mehr eingegangen werden soll. Dass man auf einem Sender nur Klassik oder nur Jugendmusik ausstrahlt, das ist ja nicht zwingend. Es gibt verschiedene Zeiten, verschiedene Zielpublika, es gibt auch verschiedene Konzepte für den Aufbau von Programmen. Hier ist Kreativi-

tät gefragt. Die Monopolsituation der SRG sollten wir nicht noch verstärken, indem wir ihr zugestehen, dass sie weitere Kanalketten führen kann, sobald es ihr beliebt. Außerdem können wir die Kostenfrage wie gesagt nicht ausblenden. Eine Einschränkung der Programme hat Einsparungen zur Folge, die auch Auswirkungen auf die Konkurrenzsituation für private Anbieter haben.

Wir wollen eine starke SRG, wir wollen aber auch, dass der Wettbewerb eine Chance hat. Das Problem freizumachender Frequenzen kann künftig technisch vermutlich gelöst werden. Doch die SRG darf nicht derart dominieren, wie das jetzt der Fall ist. Es muss verhindert werden, dass diese Monopolstellung mit dieser Gesetzesrevision zementiert oder sogar noch verstärkt wird.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Minderheitsantrag.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Föhn wird nun den Minderheitsantrag zu Absatz 3 Buchstabe a begründen. Er wird zudem den Antrag der Minderheit II zu Absatz 3 Buchstabe c, der zurückgezogen worden ist, wieder aufnehmen. Die Minderheit II wird also zur Minderheit Föhn.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich vertrete bei Artikel 27 zuerst die Minderheit Polla. Die Änderung in Artikel 27 Absatz 3 könnte man eigentlich als redaktionelle Änderung abtun, sie kann aber sehr wohl bestimmte Auswirkungen haben. Es geht hier bei Absatz 3 Buchstabe a um ein Wort, nämlich um die «Art». Der Bundesrat schlägt uns vor zu formulieren: «die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme».

Es geht um die Bestimmung der Konzession. Das Wort «Art» bezüglich der Radio- und Fernsehprogramme ist meiner Meinung nach ein sehr weit gefächerter und nicht fassbarer Begriff, welcher letztendlich nur Unsicherheit hervorrufen wird. Einmal mehr: Wir schreiben doch ein Gesetz, in dem wirklich nur das aufgeführt werden soll, was es unbedingt braucht. Für mich ist es mehr oder weniger ein sehr schlechter Begriff, welcher einzig Probleme schafft: Was wird da verlangt, wenn es um die Art der Programme geht? Wird da ein Leitbild verlangt? Muss die strukturelle Organisation dargelegt werden? Oder worum geht es? Das zu Absatz 3 Buchstabe a.

Dann zu Absatz 3 Buchstabe c: Hier haben wir die Mehrheit, dann hatten wir den Antrag der Minderheit I (Polla), welcher zurückgezogen worden ist, und den Antrag der Minderheit II, welcher vorhin auch zurückgezogen worden ist. Ich nehme diesen Minderheitsantrag jetzt aber wieder auf, auch wenn Alex Heim leider nicht mehr im Rat ist. Es geht auch hier wieder um die Konzessionierung, was da letztendlich im Programm berücksichtigt werden muss. Zu «die Einzelheiten der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens» gemäss Entwurf des Bundesrates wurde neu von der Kommission aufgenommen, dass auch die Literatur berücksichtigt werden muss. Bei unserem Antrag geht es insbesondere um Musik, um Schweizer Musik, um Volksmusik – ich darf das ehrlich eingestehen.

Die Konzession kann in der Formulierung des Bundesrates und der Mehrheit Mindestanteile vorschreiben. Hier möchten wir dies mit der Minderheit II ganz klar festhalten: Sie legt eine Muss-Formulierung vor: «Sie (die Konzession) legt entsprechende Mindestanteile fest.» Es wird also im letzten Satz eine Muss-Formulierung eingefügt.

Die SVP will, dass Schweizer Kultur – sei es Literatur, Film oder eben Musik – berücksichtigt und entsprechend auch gefördert wird. Wir müssen nicht immer nur ausländische Kultur bringen. Die Konzession muss diesen Mindestanteil der Schweizer Kultur festschreiben. Das verlangen wir als Minderheit II.

Ich bitte Sie, diese Minderheit zu unterstützen.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Nachdem Sie ja das SRG-Monopol nicht ausdrücklich schützen wollen, möchte ich Ihnen beliebt machen, für die Monopolanstalt SRG die Erteilung höchst-



tens einer Fernsehkonzession und höchstens einer Radio-konzession pro Sprachregion vorzusehen. Mit anderen Worten: Ich möchte Ihnen beliebt machen, sich nicht gegen eine flächendeckende Konkurrenz zum zurzeit einzigen flächendeckenden Sender zu sperren. Das ist das Ziel meines Antrages.

Ich möchte Sie einfach bitten – und ich würde es schätzen, für einmal von Herrn Bundesrat Leuenberger einen seriösen Kommentar zu einer meiner Fragen zu erhalten –, sich zu überlegen, was Sie mit der Unterbindung von flächendeckender Konkurrenz bewirken.

Es gibt – wie Sie zweifellos wissen – auf der Welt Kleinstaaten, aus denen heraus Programme gesendet werden, die weit über die eigenen Landesgrenzen hinaus Beachtung finden – allerdings nur dann, wenn man ihnen im eigenen Land wenigstens eine Chance gibt, sich zu entwickeln.

Ich habe vorhin mit Interesse zugehört, wie Sie sich in diesem Saal in Jugendschutz im Fernsehprogramm ergingen. Ich finde das Engagement dafür grossartig, aber doch auch etwas weltfremd. Zum Beispiel die Ideen von Herrn Aeschbacher bezüglich Jugendschutz: Sind Sie denn sicher, dass die Programme, für die Sie engen Jugendschutz machen, von den Jugendlichen überhaupt angeschaut werden? Man müsste hier jedem anraten: Gehen Sie sofort nach Hause, und sorgen Sie dafür, dass Ihre Jungen zu Hause nie MTV schauen! Sie haben doch überhaupt keine Möglichkeit, auf jene Sender einzuwirken, die von der Jugend geschaut werden. Deshalb muss ich Ihnen sagen: Glauben Sie doch nicht an diesen Heimatschutz, den Sie hier mit Funktionären zementieren wollen.

Ausgerechnet ich muss Sie fragen, was Sie sich eigentlich dabei denken, wenn Sie auf politischer Ebene immer wieder «Öffnung» propagieren! Im Bereich der Medien haben wir diese Öffnung längst, sie ist längst eine Tatsache. Wenn wir in der Schweiz jegliche flächendeckende Konkurrenz zur SRG verunmöglichen, dann sorgen wir einzig und allein dafür, dass in der Schweiz nie eine ernst zu nehmende Konkurrenz zu unserem einzigen flächendeckenden Sender entstehen kann, dass nie eine Konkurrenz entstehen kann, die sogar über das Land hinaus wirken könnte. Wir bräuchten keine Kommissionen und keine Behörden, die mit Funktionären solche Wirkung über das Land hinaus vorantreiben müssten. Wir hätten vielmehr etwas, das am Markt, bei den Menschen, Beachtung fände – so, wie das längst spielt auf dieser Welt, wenn unsere Jugendlichen, überhaupt sehr viele Fernsehkonsumenten Programme anschauen, die von aussen kommen. Und dann gehen wir hin und verhindern Konkurrenz in der Meinung, wir täten etwas Positives für den Fernsehmarkt Schweiz.

Ermöglichen Sie die flächendeckende Konkurrenz, ermöglichen Sie, dass von der Schweiz aus ernst zu nehmende Sender weltweit oder mindestens europaweit senden können.

All denjenigen, die jetzt mit dem Service public kommen und sagen, wir bräuchten dieses geschützte Ghetto für den Service public, sage ich: Mit Monopolen machen Sie nie Service public! Wenn Sie Service public machen wollen, dann müssen Sie Konkurrenz ermöglichen, damit das «public», damit der Konsument, auswählen kann; damit er entscheiden kann, was er als besser empfindet. Das verpflichtet den Produzenten dazu, besser zu sein als der Konkurrent. Wettbewerb ist der erfolgreichste Service public, den es gibt.

Was Sie machen, ist Funktionärsschutz, ist der Aufbau eines Funktionärsghettos. Die Kontrollfunktionäre werden es dabei schön haben, weil kaum Gefahr besteht, dass das, was sie zu überwachen haben, überhaupt angeschaut wird. So gibt es auch keine Reklamationen, und das ist wunderbar für Funktionäre. Aber für den TV-Standort Schweiz, für den Radiostandort Schweiz, der zu anderen Zeiten schon weit über die Landesgrenzen hinaus Bedeutung hatte, ist die Konkurrenzverhinderungspolitik, die Sie hier betreiben, kontraproduktiv.

Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie die flächendeckende Konkurrenz zu, indem Sie zum Einzigen, der jetzt flächendeckend senden kann, eine Konkurrenz zulassen.

**Bezzola Duri (RL, GR):** Eine kurze Frage. Sie erwähnen Wettbewerb, Sie erwähnen Markt. Ich stehe voll dahinter; das gibt gute Lösungen. Aber wie stellen Sie sich einen Service public mit Wettbewerb vor, wo kein Markt besteht? Es gibt viele Regionen ohne Markt. Wie wollen Sie Wettbewerb fördern, wenn es keinen Markt gibt?

**Schlüer Ulrich (V, ZH):** Wir sind nicht gegen Leistungsaufträge, wenn sie für Minderheiten, für einzelne Gebiete, die anders nicht bedient werden können als mit einem Leistungsauftrag, unverzichtbar sind; dann soll das mit Leistungsaufträgen geschehen. Aber jeder, der ihn erfüllen will, darf dafür anbieten und dafür auch eine Konzession mit Gebühren bekommen. Aber noch einmal, Herr Bezzola: Es ist nicht Service public, wenn das «public» nicht unter verschiedenen Angeboten das beste auswählen kann!

Service public findet dann statt, wenn Sie das produzieren, was das Publikum will; und das erreichen Sie im Wettbewerb.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Zuerst eine Vorbemerkung: Wir sind nach wie vor in einem Bereich, wo wir ausnahmslos – meiner Meinung nach klar ausnahmslos – regulieren. Wenn ich einzelne Voten gestern und heute gehört habe, dann muss ich schon Folgendes sagen: Wenn wir einzelne Artikel streichen und wenn in diesem Zusammenhang dann von Liberalisierung gesprochen wird, dann ist das für mich geradezu ein Hohn betreffend den Begriff Wettbewerb.

Nun aber zu Artikel 27 Absatz 1: Ein Leistungsauftrag, der durch Empfangsgebühren finanziert wird, muss nicht nur inhaltlich, sondern klar auch quantitativ begrenzt werden, umso mehr als wir sehen, dass die zweiten und dritten Programme in der Bevölkerung wesentlich – wesentlich! – weniger Resonanz finden als die ersten Programme. Der Konzessionsgeber muss die Möglichkeit haben, diese Begrenzung einzuführen. Selbstverständlich könnte man behaupten, die bundesrätliche Fassung würde dem auch gerecht. Mir geht es darum, dass ganz klar nach oben begrenzt wird und dass dies im Gesetz verankert wird. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD):** Je voudrais intervenir sur l'alinéa 3 lettre c, la fameuse question des quotas. J'ai pu me rendre compte en écoutant les commentaires des radios et télévisions que le mot même de quota donne de l'urticaire à tous les collaborateurs de la SSR. La mission que le groupe des Verts m'a confiée – de défendre la question des quotas – est une mission assez périlleuse, parce que pas plus que n'importe qui dans cette salle, je n'ai intérêt à me mettre à dos la télévision et la radio.

Je vais pourtant défendre cette position, en commençant peut-être par rappeler que, dans le domaine du cinéma par exemple, le risque d'une hégémonie des productions américaines est évident. Alors que 80 pour cent des canaux de distribution sont entre des mains américaines, les films suisses ne représentent que le 3 pour cent des entrées et les films américains les trois quarts. On se souvient néanmoins que lors de l'élaboration de la loi sur le cinéma, les distributeurs ont poussé des hauts cris pour rejeter l'idée d'une intervention de l'Etat en faveur de la diversité culturelle, jurant que l'autorégulation interne suffisait à la garantir. Une affirmation dont la preuve n'a jamais été donnée. Je l'avais d'ailleurs dit à cette occasion: il est difficile de faire admettre que la culture n'est pas une marchandise comparable à des produits de lessive, et que la diversité culturelle n'est pas la petite soeur de la mondialisation économique.

On avait tout de même fini par admettre une forme d'incitation dans cette loi sur le cinéma. Nous avions admis que ce n'était pas absolument intolérable. De même, nous avons aujourd'hui l'impression que ce n'est pas totalement déshonorant pour la SSR d'admettre que son statut de service public implique aussi certaines obligations.

J'aimerais encore dire que la SSR détient des trésors d'histoire contemporaine dans ses archives. Ces images et ces

sons font partie de notre patrimoine et je trouve très regrettable que ces médias ne les mettent pas plus en valeur.

Oserai-je vous dire – mais cela ne concerne peut-être que les Romands – à quel point je souffre de voir par exemple qu'à l'occasion de ses 50 ans, la TSR galvaude ses trésors en nous proposant un concours absolument tristounet, en affublant les quelques bribes d'archives de questions absolument sans intérêt, alors qu'on aurait eu l'occasion de faire valoir beaucoup plus intelligemment ce patrimoine de grande valeur?

Le groupe de l'Union démocratique du Centre, qui réclame ici des quotas de musique suisse, semble ailleurs réticent à munir la SSR des moyens nécessaires à assurer une production indépendante et originale. Il serait pourtant utile que l'UDC reconnaissse que l'identité suisse ne se construit pas qu'avec de la musique populaire, Monsieur Föhn, ni avec des images de calendrier ou des manifestations patriotiques. Et la culture suisse ne peut pas non plus n'exister que tous les 35 ans dans des expositions nationales qui coûtent 1 milliard de francs. Il importe donc de poser comme exigence à une radio-télévision de service public qu'elle veille à promouvoir la production littéraire, théâtrale, musicale ou cinématographique du pays, même si cette production n'est pas toujours d'un abord facile et qu'elle ne flatte pas le goût immodéré des gens pour le divertissement. La TSR affirme qu'elle fait beaucoup pour la musique, la littérature, la culture au quotidien; nous nous en réjouissons.

L'article 27 que nous discutons ici n'en demande pas plus. Il pose simplement un garde-fou pour le cas où il en irait autrement plus tard. La version de la majorité de la commission a le mérite d'inclure la littérature dans l'inventaire des productions suisses à promouvoir, ce qui nous évite d'en rester à l'exclusivité de la musique populaire. Elle n'impose pas des quotas; elle dit simplement qu'il pourrait y en avoir si la diversité culturelle et les créations originales se trouvaient menacées. Si ce n'est pas le cas, tant mieux! Nous croyons qu'on peut vivre avec la simple mention d'un désir qui, le cas échéant, deviendrait une exigence. C'est finalement à la SSR qu'il appartiendra d'éviter ce véritable épouvantail que sont les quotas, selon les choix qu'elle fera.

C'est la raison pour laquelle le groupe des Verts vous invite à soutenir la majorité.

**Stump** Doris (S, AG): Artikel 27 umfasst eigentlich zwei Themen: Das eine betrifft die Konzessionerteilung, das andere die Quoten für Schweizer Musik. Ich möchte die beiden Themen voneinander trennen und je einzeln etwas dazu sagen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit in Bezug auf die Erteilung der Konzession. Die Anträge, die jetzt eingetroffen sind – einerseits der Minderheitsantrag Hegetschweiler, andererseits die Anträge Schläuer und Schwander –, sind darauf ausgerichtet, die SRG so sehr einzuschränken, dass sie schliesslich nur noch ein Programm senden kann, das vielleicht eine Mehrheitsgruppe in der Schweiz erreicht, dass sie aber nicht die Bedürfnisse der Bevölkerung, die halt unterschiedlich sind, wirklich aufnehmen und ihre Programme zur Zufriedenheit der Bevölkerung gestalten kann.

Angenommen, Sie würden dem Antrag der Minderheit zustimmen, so würde das bedeuten, dass die SRG ihre Programme nicht einmal mehr in ihrem heutigen Umfang senden könnte. Der Info-Kanal SF Info, auf dem Sie die Nachrichten, die «Tagesschau», «10 vor 10» und andere Programme in regelmässigen Abständen wiederholt bekommen, müsste ausfallen. Ich meine, gerade mit diesem Kanal habe die SRG einen sehr guten Beitrag zur besseren Information der Bevölkerung geleistet, weil eben nicht alle Leute um halb acht oder um zehn vor zehn Uhr vor dem Fernseher sitzen können. Für mich mindestens ist das eine sehr gute Ergänzung des Angebotes; das wäre nicht mehr möglich, wenn Sie der Minderheit Hegetschweiler folgen würden.

Im Radiobereich wären die Eingriffe im Moment noch viel stärker. Zum Beispiel müsste die «Musikwelle 531», die gerade auf Schweizer Musik spezialisiert ist, eingestellt oder

zumindest eingeschränkt werden. Auch andere Programme wie z. B. das Jugendprogramm Virus wären bedroht. Wenn sich die SRG auf nur noch ein Programm beschränken müsste, wäre möglicherweise sogar DRS2 mit seinem breiten kulturellen Angebot bedroht. Als Hörerin und Bürgerin dieses Landes wünsche ich mir von der SRG ein Programmangebot, das mit Gebühren finanziert ist, das breit ist und auch Minderheitsbedürfnisse abdeckt und nicht nur eine so genannte Mainstream-Unterhaltung und -Information bieten kann.

In Absatz 2, wo es um die Formulierung «die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme» geht, unterstützt die SP-Fraktion mehrheitlich die Mehrheit. Ich persönlich habe bereits in der Kommission eine andere Haltung vertreten. Ich denke, der Bundesrat sollte nur über die Anzahl und nicht über die Art der Programme bestimmen, die die SRG schliesslich ausstrahlen kann.

Zu den Quoten: Im Vorfeld dieser Revision haben sich die MusikschaFFenden intensiv dafür eingesetzt, dass im Gesetz Quoten zur Unterstützung von schweizerischem Musikschaffen verankert werden. Die SRG hat – wenn auch spät – darauf reagiert. Am letzten Freitag wurde zwischen den schweizerischen MusikschaFFenden und der SRG eine Vereinbarung unterzeichnet, in der festgehalten wird, dass einerseits die Bemühungen der SRG verstärkt werden, schweizerische Musik zu fördern, und dass andererseits die MusikschaFFenden auf die obligatorische Festsetzung einer Quote im Gesetz verzichten.

Ich habe vom Zuständigen der MusikschaFFenden ein Mail erhalten – ich denke, einige von Ihnen haben es auch erhalten –, in welchem er explizit sagt, er finde es richtig, dass der Minderheitsantrag II (Heim Alex), der jetzt von Herrn Föhn vertreten wird, zurückgezogen worden sei, und er erwarte von uns, dass der Antrag auf Streichung jeglicher Ermöglichung von Quoten auch zurückgezogen werde. Das haben wir gemacht: Wir verzichten darauf, gar keine Quotenmöglichkeit im Gesetz zu verankern. Die SP-Fraktion unterstützt jetzt den Antrag der Mehrheit, in dem festgehalten wird, dass vom Bundesrat eine Mindestquote festgelegt werden kann, falls die erwähnte Vereinbarung nicht zu den Zielen führt, die damit angestrebt werden.

Ich bitte Sie im Sinne der SRG, der Vielfalt der Programme und einer vernünftigen Förderung von schweizerischem Musikschaffen, die Anträge der SP-Fraktion zu unterstützen, d. h., die Programme nicht zu beschränken und auf eine definitive Festlegung von Quoten zu verzichten.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien va soutenir avec conviction la proposition de la majorité de la commission à l'article 27 alinéa 1 et donc le projet du Conseil fédéral: «Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR.» Il ne veut pas du tout ce que veulent la minorité Hegetschweiler et les autres propositions qui cherchent, avec des formulations très floues, à limiter quantitativement les programmes de la SSR SRG idée suisse, soit à la radio, soit à la télévision. Donc, non à la détermination du nombre des programmes, parce que les conséquences sont très claires, Madame Stump nous les a déjà décrites. Il est clair qu'on devrait renoncer à la possibilité d'entendre tous les programmes radio de la SSR, aussi bien dans les régions linguistiques que dans tout le pays.

J'avais dit lors du débat d'entrée en matière que pour nous, la SSR SRG est un élément très important du fédéralisme, de la compréhension entre les cultures et les langues – il y en a quatre en Suisse – et pour la cohésion nationale. Donc, la limitation à cet article 27 alinéa 1 va à l'encontre de ce programme très important de soutien de la SSR comme instrument de la cohésion nationale.

Monsieur Schwander veut plus ou moins la même chose, mais le maximum de la créativité est atteint par Monsieur Schläuer. Monsieur Schläuer, vous avez vraiment l'intention de détruire la SSR! Parce qu'avec votre proposition, on n'aurait plus la possibilité d'entendre les stations radio de la Suisse italienne et de la Suisse romande, puisque vous ne voulez



qu'une des trois stations radio et seulement dans la région linguistique.

Ihre absurden Theorien über die Konkurrenz sind einfach sehr gefährlich, und sie widersprechen der Verfassung, das muss man klar sagen. Service public ist kein Ghetto. Service public ist in diesem Fall – in einem so wichtigen Gebiet wie der Information und der Kultur, das von der SRG SSR abgedeckt wird – ein sehr wichtiges Instrument für unsere Verständigung zwischen den vier Sprachregionen, für unseren Dialog, für unsere Kohäsion und unseren Zusammenhalt.

**Signor Schlüer**, le devo dire che come rappresentante della minoranza sono profondamente offesa dal suo modo di fare politica. Questo è il modo per distruggere il nostro Paese! Io mi ribello profondamente, non dico alla sua ignoranza – perché è troppo – ma al fatto che lei proprio non si interessa assolutamente del fatto che la Svizzera è un Paese molto complesso, molto delicato, che è una «Willensnation». Se noi non curiamo ogni giorno il perché del nostro stare assieme, un domani la Svizzera non esisterà più!

J'en viens maintenant à la proposition de minorité Polla, à l'article 27 alinéa 3 lettre a, qui a été reprise par Monsieur Föhn. Je trouve qu'il est un peu exagéré de fixer dans la concession non seulement le nombre de programmes, mais aussi le type de programmes. C'est une surréglementation qui avait aussi été critiquée en commission. Le groupe démocrate-chrétien va donc soutenir la proposition de minorité Polla.

En outre, à la lettre c, nous avons retiré la proposition de minorité II (Heim Alex), parce que nous avons reçu la semaine passée une charte où l'on a trouvé une solution pour la musique suisse, pour la «Volksmusik». Nous allons donc voter la proposition de la majorité à la lettre c.

**Schlüer Ulrich** (V, ZH): Frau Simoneschi, können Sie mir sagen, inwiefern die SRG zerstört wird, wenn man ihr in jedem Sprachgebiet auf sicher einen Kanal reserviert? Können Sie mir sagen, wie dadurch die Verfassung verletzt wird? Können Sie mir sagen, ob jeder, der nicht die Programme der SRG schaut, das Land zerstören will?

**Simoneschi-Cortesi Chiara** (C, TI): Sie spielen mit diesem Antrag. Sie spielen mit den Wörtern. Sie sind sehr schlau; Sie sind ein Schlaumeier. (*Heiterkeit*) Wir brauchen keine quantitative Definition von Sendungen, Kanälen und Programmen. Wir wollen einfach, dass die SSR/SRG ihre drei oder auch vier Programme anbietet. Aber wichtig ist, dass z. B. das erste Programm, RSI Rete Uno, auch in Lausanne und in Zürich gehört wird, dass die RSR La Première auch im Tessin und in Zürich gehört wird – und das wollen Sie eben nicht! (*Teilweiser Beifall*)

**Weigelt Peter** (RL, SG): Zurück zur Sachlichkeit. Worum geht es in diesem Artikel? Es geht darum, dass wir in der schweizerischen Medienlandschaft eine gewisse Berechenbarkeit, eine gewisse Stabilität in der Ordnung, herstellen wollen. Der Antrag der Minderheit Hegetschweiler, der zur Diskussion steht – die FDP-Fraktion unterstützt diesen Antrag, nicht die Anträge Schlüer und Schwander –, will nichts anderes als für den Kanton Tessin und die Westschweiz den Status quo, wie er heute besteht, sichern. In der Westschweiz und im Tessin ändert sich nichts; wir garantieren den heutigen Bestand. Das ist in einer Zeit, in der wir von Sparen sprechen, in diesem Umfeld sicher etwas wert. In der Deutschschweiz wollen wir aber ebenfalls auf das Niveau der Westschweiz und des Tessins mit zwei Fernsehsendern und drei Radiosendern reduzieren. Wenn Sie den Programmauftrag unter Artikel 26 lesen, dann sehen Sie, dass es möglich ist, den Service public mit fünf Sendern zu erfüllen. Wer etwas anderes sagt, versteht unter dem Programmauftrag etwas anderes. Aber was in Artikel 26 definiert ist, kann so erfüllt werden.

Es ist ganz entscheidend für den Markt, und zwar für den gesamten Medienmarkt, dass klar ist, in welchem Rahmen sich der Hauptmarktteilnehmer, staatlich gestützt und geför-

dert, bewegt. Wenn sich der Quasi-Monopolist immer weiter ausdehnen kann, hat das Einfluss auf die Planung der privaten Investoren und der privaten Veranstalter. Sie investieren nur dann, wenn sie Sicherheit und Gewissheit haben, dass sie in einem Markt nicht irgendwann von einer staatlich gestützten Institution unterlaufen werden. Mit der Definition «drei/zwei» schaffen wir diese Sicherheit. Wir gewährleisten damit den Status quo in der Westschweiz und im Tessin, und wir schaffen in der Deutschschweiz mit drei Radio- und zwei Fernsehsendern auf einem hohen Niveau Stabilität und Berechenbarkeit für die privaten Veranstalter. Damit schaffen wir auch Investitionssicherheit, was ganz entscheidend ist. Es geht also hier in keiner Art und Weise um Patriotismus und um die Zukunft der Schweiz; es geht darum, dass wir im Medienmarkt klare, erkennbare Limiten setzen und klar definieren, wo der staatlich finanzierte Hauptveranstalter, der nationale Service-public-Veranstalter, agiert und wo wir Raum und Platz für regionale, privat finanzierte Service-public-Veranstalter lassen. So viel zum Antrag der Minderheit Hegetschweiler.

Zum Antrag der Minderheit Polla, dessen Begründung von Herrn Föhn übernommen wurde: Wir sind klar der Meinung, dass der Bundesrat in seinen Konzessionen nur die Anzahl und nicht die Art der Programme definieren soll. Es liegt im Bereich der Freiheit des Veranstalters, Programme zu veranstalten, die im Markt ankommen, die er seinen Zielgruppen zuführen will. Es ist ganz entscheidend, dass es hier eine Entwicklungsmöglichkeit gibt. Ein Programm entwickelt sich; es darf nicht sein, dass es durch eine Konzession irgendwo zementiert ist und einer Entwicklung des Marktes oder der Technologie nicht folgen kann. Die Art der Programme sollte also nicht Gegenstand der Konzession sein.

Zum Thema Quoten: Wir sind grundsätzlich dagegen, dass Quoten auf Gesetzesstufe definiert werden. Es ist Sache der Veranstalter, mit den entsprechenden Zielgruppen die Quoten zu definieren.

**Föhn Peter** (V, SZ): Die meisten Votanten vergessen, dass es auch lokale und regionale Anbieter gibt. Es muss nicht immer nur die SRG sein und geben. Dem Votum Schlüer kann ich vollends zustimmen. Es kann natürlich da und dort einschneidend sein, muss es aber nicht unbedingt. Ich verweise noch einmal auf die Regionalität und das Lokale.

Ich bitte Sie, dem Einzelantrag Schwander zu folgen, obwohl ich die Minderheit Hegetschweiler unterstütze. Herr Schwander verlangt, dass «höchstens drei» Radioprogramme – bei der Minderheit heißt es einfach «drei» – und zwei Fernsehprogramme konzessioniert werden. Herr Schwander nimmt das Wort «höchstens» noch hinein, und ich glaube, dem kann man folgen. Es ist keine Einschränkung des Ist-Zustandes; es wäre so, wie es heute ist. Wir haben dann natürlich auch die entsprechenden Fenster noch frei für andere Veranstalter, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Wenn regionale und lokale Veranstalter das Angebot abzudecken gewillt sind, würden unter Umständen – nein, ich behalte sogar: mit Sicherheit – ein TV- und zwei Radio-Programme pro Sprachregion durchaus genügen. Es ist also eine absolut vertretbare und offene Formulierung.

Dieser Antrag kann aber auch aus liberaler, aus wirtschaftlicher Sicht recht positiv betrachtet werden, indem wir eben, wie schon gesagt, den lokalen und regionalen Veranstaltern eine zusätzliche Chance geben könnten. Da muss ich meiner Voreddnerin noch sagen, dass ich nicht gesagt habe, dass es nur um Volksmusik geht, überhaupt nicht. Was aber verlangt wird und was von der SRG nicht angeboten wird oder nicht mehr angeboten werden könnte, würden mit Bestimmtheit regionale Anbieter sofort aufnehmen. Wenn wir diesen Anträgen – jenem der Minderheit bzw. insbesondere den Einzelanträgen – folgen würden, könnte man mit Bestimmtheit Gebühren sparen. Das zu Artikel 27 Absatz 1.

Bei Absatz 3 bitte ich auch, wie die FDP- und die CVP-Fraktion, meinem Minderheitsantrag zu folgen, und bei Absatz 3 Litera c bin ich relativ grosszügig. Es wurde von der Charta



gesprochen; man könnte diese Bestimmung fallen lassen. Ich persönlich kenne die Charta nicht, und wenn das dann genügen würde, kann man es im Ständerat immer noch streichen.

Ich bitte Sie, vorläufig an dieser Formulierung festzuhalten.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Bei diesem Artikel 27 möchten wir eine möglichst grosszügige, freiheitliche Lösung – eine freiheitliche Lösung, die Möglichkeiten zum Auffangen von Veränderungen gibt und die auch die Anliegen und die Marktsituation in diesem Gebiet widerspiegelt. Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag Hegetschweiler ab.

Der Minderheitsantrag Hegetschweiler zu Absatz 1 will ja ganz klar bereits von Anfang an in diesem Markt Grenzen setzen – Grenzen, die unnötig sind, und Grenzen, die in diesem Falle lediglich dem Schutz der Privaten dienen. Das passt mit dem Liberalismus und mit dem gepredigten Konzept von mehr Freiheit überhaupt nicht zusammen, aber es kommt von dieser Seite.

Zu Absatz 3 Litera a: Hier können wir mit der Minderheit Polla bzw. Föhn stimmen, indem wir der Meinung sind, dass die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme bestimmt werden soll, aber nicht die Art der Programme. Die Art wird sich auch wieder aus den Bedürfnissen, aus dem so genannten Markt, ergeben, und hier muss es eine gewisse Freiheit geben. Wir können flexibler auf sich verändernde Umstände eingehen, wenn wir hier nicht auch gleich die Art der Programme festlegen.

Bei Absatz 3 Litera c stimmen wir mit der Minderheit Polla. Auch hier ist es für uns eigentlich etwas fragwürdig, wenn wir Mindestanteile festlegen müssen: Auch hier sollte Flexibilität gegeben sein.

In diesem Sinne stimmen wir mit der Mehrheit, ausser bei Absatz 3, wo wir mit der Minderheit Polla stimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zur Frage der Anzahl der Programme der SRG: Hier möchte ich auf den Grundsatz zurückkommen, den ich beim Eintreten auf diese Vorlage bereits erwähnt habe. Mit diesem ganzen Gesetz möchten wir eine starke nationale Radio- und Fernsehgesellschaft schaffen – beziehungsweise garantieren, weil es sie ja schon gibt. Ich muss es nochmals sagen: Die wahre Konkurrenz der SRG, das sind nicht lokale oder sprachregionale Veranstalter, die heute in der Schweiz noch nicht zum Zuge kommen könnten. Die wahren Konkurrenten sind jene im Ausland: in Deutschland, Frankreich und Italien. Von daher wollen wir eine starke SRG haben.

Nun gehört zu einer starken SRG nicht, dass sie pro Sprachregion ein einziges Programm verbreiten könnte. Natürlich gibt es die Idealvorstellung für die Kohäsion dieses Landes, dass in einem einzigen Programm möglichst viele Gesellschaftsschichten angesprochen werden könnten. Das ist aber durch die Realität längst überholt, und das ist insbesondere auch durch das Programmangebot aus dem Ausland längst überholt. Es ist heute so, dass Sie einen Kultursender, einen Jugendsender, einen Sender für klassische Musik, einen Informationssender usw. haben. Aber dass das ein und dieselbe starke SRG machen muss, im Namen der nationalen Kohäsion, das ist die tiefen Überzeugung des Bundesrates. Deswegen möchte er der SRG die Anzahl der Programme nicht beschränken.

Herr Schlüer, es ist ein Irrtum zu glauben, dass sich ein Feld auftäte, wenn man die SRG auf möglichst wenige Programme beschränken würde, auf dem sich innovative schweizerische Fernseh- und Radiokonkurrenz sammeln und entfalten könnte. Das ist eben nicht so, sondern diese allfälligen Lücken, die so geschaffen würden, die würden durch die ausländische Konkurrenz geschlossen. Deswegen halten wir hier an unserer Fassung fest.

Zur zweiten Frage, ob auch über die Art der Programme bestimmt werden könne, einfach eine Erklärung, damit das nicht falsch verstanden wird: Es ist natürlich Aufgabe der Konzessionsbehörde – also des Bundesrates –, festzulegen, ob ein solches Gesuch der SRG dann in einem Ju-

gendprogramm oder in einem Car-Programm bestünde, je nachdem eben in einem Spartenprogramm bestünde. Es geht natürlich nicht darum, dass wir einem Veranstalter einfach sagen, er könne nochmals ein weiteres Programm haben, ohne dass man sich über die Art und Weise – ob jetzt Jugendprogramm, Kulturprogramm, Informationsprogramm usw. – irgendwie einigt. Es geht nicht darum, dass die Konzessionsbehörde im Detail sagen würde, wie dieses Jugendprogramm – DRS3 beispielsweise – exakt ausgestaltet sein muss; das liegt in der Autonomie des Veranstalters.

Zur Frage der Quoten: Hier ersuchen wir Sie, die beiden Minderheiten abzulehnen. Was die Minderheit I vorschlägt, ist an und für sich, rein puristisch gesehen, schon recht, aber sie nähme dem Bundesrat die Möglichkeit eines Druckmittels. Ich bin nicht ganz sicher, ob letztlich nicht doch das Druckmittel drohender Quotenregelungen – es hat ja im Parlament vonseiten aller Fraktionen immer wieder Vorstöße für solche Quotenregelungen gegeben – auch ein bisschen dazu geführt hat, dass sich die SRG bewegt hat. Gerade im Bereich des Films und der Musik ist in letzter Zeit einheimisches Schaffen sehr viel stärker gefördert worden. Ich glaube, das hat der Qualität der Programme durchaus gedient. Von daher ist es vielleicht gar nicht schlecht, dass für den Fall der Fälle, wenn solche Kriterien zu wenig angewendet werden, im Notfall, auf dem Verordnungswege oder in der Konzession zu einer Quote gegriffen werden könnte. Es ist vielleicht gar nicht schlecht, dass man dieses Damokles-schwert noch ein wenig «baumeln» lässt.

Deswegen sollten beide Minderheitsanträge abgelehnt werden.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, le nombre de programmes que certains proposent m'incite à quelques réflexions, plus particulièrement la proposition Schlüer. Il est vrai que nos véritables concurrents sont quand même la France, l'Italie, l'Allemagne et l'Autriche – les pays qui nous entourent; et en demandant une seule chaîne par région linguistique, on met la SSR en difficulté. Alors, cette magnifique ouverture que vous proposez va avantager clairement et nettement les chaînes étrangères, puisque celles-ci ont un potentiel important. Je constate que vous êtes un précurseur à l'ouverture européenne, et cela me fait quand même plaisir!

Alors, au nom du fédéralisme et de la cohésion nationale, je vous demande de soutenir la majorité de la commission.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist ein ganz wichtiger Entscheid, den wir hier zu fällen haben. Die Kommission hat den seinerzeitigen Antrag Hegetschweiler mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt. Wir haben in der Eintretensdebatte etwas Wichtiges festgehalten: Wir gehen von einer gesamten Medienordnung aus, in der sowohl die SRG als auch die privaten, möglicherweise sprachregionalen, aber zumindest die lokalen Anbieter ihre Aufgabe zu erfüllen haben.

Die Konzeption im Antrag der Minderheit Hegetschweiler geht eigentlich davon aus, dass man die Privaten, die Regionalen stärkt, indem man die SRG schwächt, indem man ihr quasi ein Korsett anlegt, das verhindert, dass sie sich auch entwickeln und ihren Auftrag wahrnehmen kann. Das ist der falsche Weg. Wenn Sie der SRG x Programme abschneiden, ist es überhaupt nicht so, dass dann andere, Private, warten, in die Lücke springen und das dann kommerziell besser ausnutzen.

In Artikel 26 haben wir der SRG einen Auftrag erteilt. Sie muss zur kulturellen Vielfalt beitragen, sie muss das schweizerische Film- und Literaturschaffen fördern usw. Die SRG hat einen Riesenauflauf, im Sinne des Service public für dieses Land eine Medienordnung mitzustellen und Programme zu veranstalten. Jetzt wollen Sie in Artikel 27 der SRG praktisch das Instrument wegnehmen, nämlich die Programme, mit denen sie diesen Antrag auch umsetzen kann. Dann muss ich Sie einfach auf etwas aufmerksam machen. Es ist heute ein soziologisch-kulturelles Phänomen, dass wir eine zunehmende Segmentierung im Publikum haben. Es



hören nicht mehr alle das Gleiche in der gleichen Art zur gleichen Zeit. Das ist eine gesellschaftliche Entwicklung, die man auch in unserem Land ganz deutlich spürt. Deshalb ist es eben auch notwendig, dass die SRG, damit sie ihren Auftrag auch erfüllen kann, zunehmend auch segmentierte Programme anbieten kann. Sonst kann sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden.

Etwas muss hier noch einmal deutsch und deutlich gesagt werden: Verschiedene Antragsteller haben immer von der Monopolstellung der SRG gesprochen, die zementiert würde, indem man die Beschränkung der Anzahl der Programme eben nicht im Gesetz festschreibe. Die SRG hat aber kein Monopol! Die SRG ist in einem offenen Markt. Wir haben es auch vom Bundesrat gehört, wie viele Konkurrenten auf die Schweiz einstrahlen: Mehr als die Hälfte der Leute schauen heute schon ausländische Programme. Hier die SRG zu schwächen heisst im Grunde genommen auch, den Auftrag, den die SRG hat, zu schwächen.

Dann muss auch deutlich darauf hingewiesen werden – das haben wir in der Kommission eingehend diskutiert –, dass es nicht so ist, dass wir heute eben nur drei Radio- und zwei Fernsehprogramme haben. Das mag im Tessin und in der Romandie der Fall sein, aber auch für die Romandie gibt es jetzt den Plan, beispielsweise SF Info einzuführen. Das ist eine hervorragende Dienstleistung, die in der Deutschschweiz gut angekommen ist. Mit Ihrem Antrag wird das aber nicht mehr möglich sein. Man muss dann in der Deutschschweiz nicht nur SF Info abschalten, man muss in der Deutschschweiz auch Virus, Swiss Classic, Swiss Jazz usw. abschalten. Man kann diese wichtigen Programme – Spartenprogramme, die der zunehmenden Segmentierung der Publikumswünsche entsprechen – auch in den anderen Regionen nicht mehr entwickeln. Das ist die Konsequenz dieses Antrages. Wollen Sie das?

Der Antrag geht von einer falschen Annahme aus, nämlich von der Annahme, mit der Beschränkung der SRG hätten die Privaten eine schöne «Wiese», in die sie dann auch zwingend springen würden. Dem ist nicht so! Man kann nur mit Deutlichkeit darauf hinweisen: Wir schwächen damit eigentlich unser Angebot, unseren Service public – die Aufgabe, die wir der SRG in Artikel 26 übertragen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit – sie obsiegte mit 12 zu 9 Stimmen –, den Minderheitsantrag Hegetschweiler abzulehnen. Es wäre sonst wirklich fatal. Wir würden jetzt wirklich mit Regulierungen eingreifen und die SRG dazu verdammen, ihre heutige Tätigkeit massiv einzuschränken. Das ist nicht der Weg der Liberalisierung.

Dann noch eine Bemerkung zum Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn – er wurde in der Kommission nur ganz knapp abgelehnt, mit 11 zu 10 Stimmen –, wegen der Art der Programme (Abs. 3 Bst. a): Wenn der Minderheitsantrag Hegetschweiler angenommen wird, dann hat Herr Föhn Recht. Man muss dann der SRG nicht noch vorschreiben, welcher Art diese zwei oder drei Programme sein sollen. Aber wenn der Minderheitsantrag Hegetschweiler abgelehnt wird, ist es doch für den Bundesrat bei der Konzessionerteilung gerade wichtig, dass er auch etwas zur Art der verschiedenen Programme sagt. Wenn er eben zusätzliche Programme konzessioniert, dann will er auch sagen wofür, gerade auch im Interesse möglicher privater Konkurrenz. Insofern würde der Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn eigentlich den Anliegen von Herrn Föhn widersprechen.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn abzulehnen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen das zwar sehr knapp, aber es ist ein Antrag, der meines Erachtens angesichts Ihrer Vorstellungen sogar zum Eigentor werden könnte.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Föhn möchte noch eine persönliche Erklärung abgeben.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ganz kurz, Herr alt Kommissionspräsident: Für uns – ich spreche für die SVP – hat die SRG sehr wohl eine Monopolstellung! Sie ist die Einzige, die Gebühren einziehen darf und auch einzieht.

### Abs. 1 – Al. 1

*Erste Abstimmung – Premier vote*  
Für den Antrag Schwander .... 118 Stimmen  
Für den Antrag Schlüter .... 17 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*  
Für den Antrag der Minderheit .... 124 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 36 Stimmen

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*  
Für den Antrag der Mehrheit .... 120 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

### Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag der Minderheit .... 151 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen

### Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag der Mehrheit .... 137 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II .... 45 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*  
*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr*  
*La séance est levée à 12 h 55*

## Vierte Sitzung – Quatrième séance

**Mittwoch, 3. März 2004**

**Mercredi, 3 mars 2004**

**15.00 h**

**02.093**

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision**

### **Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale**

#### **Fortsetzung – Suite**

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision**

#### **Art. 28**

##### **Antrag der Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### **Antrag der Minderheit**

(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler)

##### **Titel**

Einschränkung von Zielgruppen- und Spartenprogrammen

##### **Text**

Der Bundesrat kann der SRG in Ausnahmefällen Konzessionen für die Veranstaltung von zielgruppenorientierten Programmen und Spartenprogrammen erteilen, sofern keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen (Art. 53 Abs. 1 Bst. b und Art. 55).

##### **Antrag Dupraz**

Streichen

##### **Antrag Rey**

Streichen

#### **Art. 28**

##### **Proposition de la majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### **Proposition de la minorité**

(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler)

##### **Titre**

Limitation des programmes conçus pour un public cible et des programmes thématiques

##### **Texte**

Le Conseil fédéral peut exceptionnellement octroyer des concessions à la SSR pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible ou de programmes thématiques,

dans la mesure où aucun autre diffuseur ne remplit les conditions d'octroi d'une concession (art. 53 al. 1 let. b et art. 55).

##### **Proposition Dupraz**

Biffer

##### **Proposition Rey**

Biffer

**Weigelt** Peter (RL, SG): «Zielgruppen- und Spartenprogramme» ist ein Thema, das praktisch auch in Artikel 26 oder Artikel 27 hätte diskutiert werden können, unter den Titeln «Programmauftrag» oder «Konzession» der SRG. Wir sind klar der Meinung, dass die SRG einen Service-public-Auftrag zu erfüllen hat, dieser irgendwo aber auch gefasst werden muss. Herr Generaldirektor Walpen von der SRG hat einmal an einer Podiumsveranstaltung auf die Frage, wie er den Service public definiere, gesagt, dass dies alles Leistungen seien, die von der Gesellschaft gefordert, aber vom Markt nicht finanziert werden.

Wenn das eine Definition ist, die wir als gültig anschauen, haben Zielgruppen- und Spartenprogramme in einem Service public eben überhaupt nichts verloren. Denn beispielsweise beim Jugendsender haben wir eine funktionierende private Alternative zu DRS3: «Radio 105». Es macht keinen Sinn, ein Zielgruppen- oder Spartenprogramm mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren, wenn ein solches auch im privaten Markt verfügbar ist.

Deshalb habe ich in meinem Minderheitsantrag – Sie sehen das auf Seite 26 der Fassung – auch ganz klar darauf hingewiesen, dass die SRG nur dann Zielgruppen- und Spartenprogramme veranstalten darf, wenn keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen für dieses Objekt erfüllen. Wenn wir also die Konzession für einen Jugendsender ausschreiben und es einen privaten Veranstalter gibt, der die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen kann, dann ist sie dem Privaten zuzuweisen und nicht der SRG. Wenn es auf der privaten Ebene keine Veranstalter gibt, wollen wir der SRG ein solches Programm nicht verbieten; aber sie soll nicht in direkter Konkurrenz zu privaten Veranstaltern stehen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, bei Artikel 28 der Minderheit zuzustimmen. Denn es ist nicht so, dass wir hier der SRG einfach etwas verbieten. Aber wir wollen dann, wenn es einen Wettbewerb zwischen dem öffentlich-rechtlichen Veranstalter SRG und einem privaten Veranstalter gibt, dem privaten Veranstalter die Möglichkeit zur Umsetzung bieten. Also nochmals, der entscheidende Teilsatz im Minderheitsantrag zu Artikel 28 ist: «.... sofern keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen.»

Ich bitte Sie um Unterstützung der Minderheit.

**Rey** Jean-Noël (S, VS): A l'article 27, le conseil a eu la sagesse de ne pas limiter les programmes pour la SSR. Je pense qu'il faut être logique et poursuivre avec cette bonne intention, et, par conséquent, tracer l'article 28. De quoi s'agit-il?

A l'article 28, on prévoit que «le Conseil fédéral peut octroyer à la SSR des concessions pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible et des programmes thématiques, s'ils .... n'entraînent pas outre mesure le développement des autres diffuseurs». Donc, ce que l'on a donné à l'article 27, on le reprend un peu à l'article 28.

Par «programmes conçus pour un public cible», on entend notamment des programmes de radio, par exemple DRS2, Espace 2, Rete Tre. Mais ce qu'il est aussi important de prendre en considération, ce sont les programmes thématiques de la SSR SRG qui sont dédiés à l'information, SF info par exemple, ou les chaînes musicales, par exemple Radio Swiss Classic, Radio Swiss Pop, Radio Swiss Culture & Jazz. A mon avis, il serait faux de vouloir soumettre ces programmes thématiques de qualité au couperet d'entraves et



de mesures afin de favoriser d'autres diffuseurs. Et ceux-ci ne sont pas les radios ou les télévisions locales, mais des groupes de médias étrangers. Je ne comprends pas la logique qu'il y a à vouloir limiter ici le champ d'action de la SSR, sur des programmes qui sont très appréciés du public, pour laisser la liberté à des groupes de médias étrangers d'occuper le terrain.

Ce que je préconise en proposant de biffer l'article 28, ce n'est pas la liberté totale: le Conseil fédéral maintiendra son pouvoir d'appréciation dans le cadre de la concession. Pourquoi vouloir tout régler et tout fixer dans la loi? On doit faire confiance au Conseil fédéral qui, lors de l'octroi de la concession, saura peser les intérêts de chacun. Voilà le sens de ma proposition.

**Dupraz John (RL, GE):** Eh bien, une fois n'est pas coutume: un bon socialiste et un bon radical peuvent avoir les mêmes idées et viser les mêmes objectifs! Je constate que dans cette loi, on s'ingénie à mettre des entraves au service public, à le chicaner, à lui dresser des embûches pour l'empêcher d'accomplir sa mission. Comme cela a été dit par le préopinant, ce problème doit être réglé dans la concession et il n'est pas nécessaire d'apporter des compléments à cet article 28 et de mettre ainsi des entraves à la SSR SRG. C'est pourquoi il serait faux et spéculatif de supprimer ou d'interdire de tels programmes en raison des intérêts ou des possibilités d'autres diffuseurs. Ce sont les besoins du public qui doivent être déterminants et primer! L'article 28 est donc inutile et contre-productif.

C'est pourquoi je vous demande, avec le préopinant, de bien vouloir le biffer!

**Fehr Jacqueline (S, ZH):** Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 28 die Mehrheit. Das Ziel der Minderheit ist es – auch wenn es hier etwas verklausuliert und abgeschwächt präsentiert wird –, die dritten Programmketten DRS3 und «Couleur 3» anzugreifen. Das ist eine alte Strategie der Privatradios, da ihnen diese starken Konkurrenten auf dem Markt ein Ärgernis sind.

In der Kommission wurde das zwar immer wieder bestritten und gesagt, dass es nicht darum gehe. Aber wenn man den Text genau liest, wird klar, dass es letztlich genau um den Angriff auf diese dritten Senderketten geht. Die dritten Programmketten können eben auch als Zielgruppenprogramme verstanden werden, und wenn man dann begründet, dass eine Konzession unmöglich wird, sobald auf dem privaten Markt diese Zielgruppe ebenfalls abgedeckt wird, ist das ein klarer Angriff auf diese dritten Senderketten.

Für die SP ist aber klar, dass die SRG diese Programmketten ausstrahlen muss und dass sie zum Programmauftrag, zur umfassenden Versorgung der Bevölkerung in allen Generationen mit allen publizistischen Ausrichtungen gehören. Der Bundesrat soll deshalb die Möglichkeit haben – es ist keine zwingende Verpflichtung –, solche Programme auch zu konzessionieren und sie in diesem Falle als Gesamtprogrammauftrag eines Anbieters, der SRG, zu verstehen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und diesen Angriff auf die dritten Senderketten der SRG abzuwehren.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité et vous demande de ne pas voter la proposition de la minorité Weigelt. Comme on l'a déjà entendu en langue allemande, nous partageons le même avis. Ici, c'est une attaque directe surtout contre les troisièmes programmes de radio qu'on retrouve dans les trois régions linguistiques et qui sont offerts par la SSR.

Le mandat de service public de la SSR est inscrit dans la Constitution. C'est important que la SSR puisse aussi offrir aux jeunes des programmes avec un contenu intéressant et qui rejoigne aussi le contenu des autres programmes. Je me demande pourquoi le service public ne devrait pas faire des émissions et des programmes avec des contenus pour les jeunes. Au contraire, peut-être qu'on devrait faire encore plus pour les jeunes que pour les autres générations. Donc,

ici, la proposition de la minorité Weigelt est une attaque – indirecte, si vous voulez –, et je vous prie de ne pas l'accepter.

De plus, dans la formulation du Conseil fédéral, qui est reprise par la majorité, il y a aussi une assurance qui est donnée dans le sens que le Conseil fédéral peut octroyer à la SSR «des concessions pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible et de programmes thématiques, s'ils .... n'entraînent pas autre mesure le développement des autres diffuseurs».

Donc, les privés sont préservés par cette phrase qui a été introduite à l'article 28 dans la version du Conseil fédéral et de la majorité, version que je vous prie de soutenir.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Ich ersuche Sie, entweder der Mehrheit und dem Bundesrat oder dann dem Antrag Rey/Dupraz zuzustimmen.

Wir möchten einerseits, dass Spartenprogramme tatsächlich möglich sind, möchten allerdings nicht, dass das in der Weise ausufern würde, dass jedes Programm, das sich an mehrere Schichten wendet, überflüssig würde, weil es am Schluss nur noch Spartenprogramme gäbe. Das wäre nicht der Sinn des Kohäsionsgedankens, der bei der Programmgestaltung ja auch im Hintergrund steht. Zuerst meinte ich eben, der Antrag bedeute, es dürfe überhaupt keine Spartenprogramme mehr geben, aber so, wie Sie es begründet haben, ist das nicht die Meinung, sondern Sie möchten hier einen Beitrag zu einer beschränkten Abmagerung dieses etwas zu fetten Gesetzes leisten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, entweder dem Bundesrat bzw. der Mehrheit zuzustimmen oder dann den Artikel zu streichen.

**Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission:** Die Streichungsanträge lagen der Kommission nicht vor, wir haben sie auch nicht diskutiert. Ich möchte mich vor allem mit dem Minderheitsantrag Weigelt auseinander setzen. Wie immer war das Abstimmungsresultat sehr knapp, 11 zu 9 Stimmen; Sie sehen, eine ansehnliche Minderheit steht hinter dem Antrag Weigelt. Ich möchte Ihnen aber doch sagen, weshalb die Kommission mehrheitlich zum Schluss gekommen ist, dass man diesen Minderheitsantrag ablehnen muss.

Es geht genau wieder um die gleiche Logik, wie ich sie schon bei früheren Artikeln erklärt habe: Meinen wir, wir würden die privaten Anbieter dadurch stärken, dass wir der SRG praktisch ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränken? Das ist ein falscher Weg. Wenn man schon von Wettbewerb spricht, sollte dieser Wettbewerb auf der Ebene der Zuhörer und Zuschauer stattfinden. Sie sollen entscheiden, welche Programme sie sehen wollen, wer die besseren und attraktiveren Programme macht. Wenn schon, soll dort der Wettbewerb vorherrschen. Mit dem Antrag der Minderheit Weigelt lassen Sie den Wettbewerb für den Zuhörer und Zuschauer gar nicht zu, weil Sie nämlich das SRG-Programm gar nicht konzessionieren, sofern ein Privater die Voraussetzungen für die Konzession erfüllt. Das ist nach der Meinung der Mehrheit ein falscher Weg. Wir sollten hier den Wettbewerb nicht ausschliessen, sondern wenn schon, gibt es eben einen Wettbewerb bei den Programmen. Dann wird die Zukunft zeigen, wer hier besser ist.

Ich muss bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass Artikel 28 durchaus seine Bedeutung im Rahmen dieser dualen Medienordnung hat. Wir wollen – das ist auch die Idee der Kommissionsmehrheit gewesen – dem Bundesrat eine Leitlinie geben, sodass er nicht beliebig SRG-Programme konzessionieren darf, sondern dass er auch beachten muss, was das bei den Privaten für Auswirkungen hat. Diese sollen nicht übermäßig eingeschränkt werden. Das schliesst aber eben den Wettbewerb nicht aus.

Ich möchte daran erinnern – das ist wichtig –, dass man von daher gesehen Artikel 28 auch streichen könnte, obwohl das bei uns nicht zur Debatte stand. Es gibt nämlich noch den Artikel 55, und dort steht klipp und klar, dass im Konzessionsverfahren derjenige Bewerber bevorzugt wird, der



den Leistungsauftrag am besten erfüllen kann. Wenn jetzt ein Privater kommt und nachweist, dass er den Leistungsauftrag besser erfüllen kann, erhält er den Zuschlag. So gesehen haben wir aufgrund von Artikel 55 durchaus noch einmal eine Beurteilungsmöglichkeit.

Abschliessend möchte ich zum Antrag der Minderheit Weigelt kritisch Folgendes sagen: Er besagt, sofern ein Privater da sei, der die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, müsse man sie dem geben. Konzessionsvoraussetzungen erfüllen und dann ein gutes Programm machen, das ist zweierlei. Es ist gefährlich, wenn wir den Wettbewerb durch die Erteilung der Konzession an jemanden ausschliessen, der die Voraussetzungen erfüllt, der aber praktisch vielleicht gar nicht gewillt ist, ein gutes Programm zu machen, was die SRG mit ihrem Programm vielleicht durchaus hätte realisieren können.

Ich bitte Sie also hier im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit Weigelt abzulehnen.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Il est vrai que la majorité de la commission a soutenu le projet du Conseil fédéral à l'article 28 et que nous n'avons pas discuté des propositions Dupraz et Rey.

En ce qui me concerne et après à ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, je propose soit d'adopter l'article 28 tel que présenté, dans la version de la majorité, soit d'aller dans le sens de la proposition Rey/Dupraz et de biffer cet article. Je crois que cette loi est déjà assez longue, donc allez plutôt vers une simplification!

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 61 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag Rey/Dupraz .... 89 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 65 Stimmen

### **Art. 29**

#### *Antrag der Mehrheit*

##### *Titel*

Regionales Angebot

##### *Abs. 1*

Streichen

##### *Abs. 2*

Die SRG kann in ihren Programmen auch regionale Programmfenster veranstalten.

#### *Antrag der Minderheit*

(Weigelt, Bezzola, Brun, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Schenk, Seiler, Theiler)

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Abs. 2*

.... des Departementes fünf regionale Fenster einfügen, welche in der Regel 4 Prozent der täglichen Sendezeit nicht übersteigen.

### **Art. 29**

#### *Proposition de la majorité*

##### *Titre*

Offre régionale

##### *Al. 1*

Biffer

##### *Al. 2*

La SSR peut, dans le cadre de ses programmes, diffuser également des programmes régionaux.

#### *Proposition de la minorité*

(Weigelt, Bezzola, Brun, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Schenk, Seiler, Theiler)

##### *Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Al. 2*

La SSR peut, avec l'approbation du département, introduire cinq fenêtres régionales d'une durée généralement inférieure à 4 pour cent du temps de diffusion quotidien.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Hier sind wir am selben Ort. Es geht um die Frage, wie und wo die SRG im Markt präsent sein soll. Wir haben uns ganz zu Beginn in der Eintretensdebatte, aber auch in allen Voten, bei denen es um die Positionierung der verschiedenen Marktpartner ging, an sich mehrheitlich immer damit auseinander gesetzt, dass die SRG der nationale Service-public-Veranstalter ist und die Privaten sich auf den regionalen Service public konzentrieren sollten. Mit dieser Positionierung konnten in der Kommission zu Beginn alle leben. Ich denke, auch in der allgemeinen Diskussion hat man ein gewisses Grundverständnis für die Aufgabenteilung in der Medienlandschaft gefunden. Der Bundesrat hat das auch entsprechend abgebildet, indem er festlegt, dass die SRG keine Regionalprogramme anbietet.

Etwas unverständlich war für uns, dass in der Kommission der Antrag gestellt wurde, dass der SRG auch die regionalen Türen geöffnet werden sollen. Es hat verschiedene Gründe, warum das in der gesamten Medienlandschaft sehr unangenehm wäre. Angesichts der finanziellen Situation der SRG glaube ich nicht, dass sie sofort Regionalprogramme veranstaltet – daran denke ich nicht. Aber es bringt Unsicherheit in den Markt, insbesondere auch bei den regionalen Veranstaltern, ob sie investieren können, ob sie investieren sollen oder ob sie eines Tages vom Lobbyisten, vom Monopolisten SRG von hinten her aufgerollt werden. In diesem Sinne wollen wir sicherstellen, dass das Konzept des Bundesrates, das der SRG einen nationalen und den Privaten einen regionalen Auftrag gibt, gewährleistet bleibt.

Die Minderheit übernimmt also in Absatz 1 die Konzeption des Bundesrates. Selbstverständlich wollen wir nicht, dass die SRG völlig aus den Regionen ausgeschlossen wird – deshalb der Antrag der Minderheit zu Absatz 2. Wir wollen dort sicherstellen, dass die SRG ihren heutigen Status quo mit den Regionaljournalen weiterhin gewährleisten kann. Die Formulierungen «fünf regionale Fenster» und «4 Prozent der täglichen Sendezeit» entsprechen dem heutigen Status quo. Sie schränken die SRG aber nicht darin ein, wie sie die Zeit einsetzen und wo sie die regionalen Fenster positionieren soll. Aber sie kann auf ihrer heutigen regionalen Konzeption weiterarbeiten, und sie muss in ihrer regionalen Präsenz keinen Substanzerlust erleiden.

Helfen Sie mit, hier eine klare Konzeption zu machen: SRG national, Private regional, Gewährleistung des Status quo für die SRG bezüglich ihres regionalen Engagements, vor allem im Regionaljournalbereich. All das trifft ja für die Regionen Tessin und Westschweiz nicht zu, weil dort der regionale Charakter bereits entsprechend da ist, weil man praktisch schon regionale Auftritte hat, wenn man die Gesamtgrösse des Marktes anschaut.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Minderheit bei den Absätzen 1 und 2 zuzustimmen.

**Stump** Doris (S, AG): Herr Weigelt, Sie behaupten, Ihr Antrag umfasse die jetzt bereits gesendeten Regionaljournalen. Ich weiss nicht, ob Sie nicht zählen können, aber die SRG sendet im Moment mehr als fünf Regionaljournalen. Das heisst, wenn Ihr Antrag durchkommt, müssten ein oder zwei Regionaljournalen eingestellt werden. Wie kommen Sie auf die Zahl fünf?

**Weigelt** Peter (RL, SG): Wir haben uns damals entsprechend informiert und das dem Status quo gemäss so definiert. Wenn es stimmt, dass der Status quo hier nicht entsprechend repräsentiert ist, dann stehe ich hier selbstverständlich mit meinem Wort – dies zuhanden des Amtlichen Bulletins – für die Erhaltung des Status quo per 2004 ein. Das ist die Voraussetzung und die Idee.

**Hämmerle** Andrea (S, GR): Ich weiss nicht, wie viele Regionaljournalen die SRG heute sendet. Aber eines stimmt sicher



nicht, Herr Weigelt: Wenn Sie in Ihrem Minderheitsantrag festlegen, dass es fünf regionale Fenster sind, dann können Sie nicht hier erklären, Sie meinten einfach den Status quo, sondern dann sind es fünf; nur damit das geklärt ist.

Aber ich möchte etwas Grundsätzliches sagen. Es geht hier um die Regionaljournale. Die Regionaljournale der SRG sind qualitativ ausserordentlich hoch stehend. Ich höre sie regelmässig zuhause in Graubünden, das Regionaljournal Ostschweiz, zum Teil das Regionaljournal Graubünden oder auch in Bern das hiesige Regionaljournal. Sie sind qualitativ sehr hoch stehend. Es ist für private Veranstalter sehr schwierig, auch im regionalen Bereich diese Qualität zu erreichen. Das müssen wir hier einmal in aller Offenheit klarstellen. Es geht also um hochwertige Sendungen.

Nun zu bestimmen, dass man sie irgendwie zahlenmässig limitieren soll, macht doch keinen Sinn. Wenn es für die SRG und für die Hörer sinnvoll ist, dass diese Angebote ausgebaut werden, dann sollen sie doch ausgebaut werden können, wenn sie qualitativ hoch stehend sind. Wenn sie es nicht sind, dann sollen sie auch reduziert werden können; das ist doch kein Problem. Aber hier mit Prozenten und Zahlen arbeiten zu wollen, macht nun wirklich keinen Sinn.

Auch der Vorschlag des Bundesrates ist letztlich nicht überzeugend, weil er nämlich eigentlich das System in sein Gegen teil verkehrt. Der Bundesrat sagt, prinzipiell wären solche regionalen Fenster verboten – «untersagt» ist der Ausdruck –, aber in Absatz 2 werden sie wieder erlaubt. Man kann es einfacher machen und einfach sagen, so wie es die Mehrheit will: «Die SRG kann in ihren Programmen auch regionale Programmfenster veranstalten.» Wohlverstanden, es bleiben Fenster, es sind nicht durchgehende Regionaljournale; Fenster sind Fenster, und das Übrige bleibt das Übrige.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen. Sie fahren damit den besseren Weg, umso mehr, als der Antrag der Minderheit Weigelt mit seinen fünf Fenstern ja nicht einmal sicher richtig ist.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Dies ist ein ganz wichtiger Artikel für ein gutes Angebot in den Regionen. Der Bundesrat will unter dem Titel «Publizistisches Angebot» die Türen offen halten für Einschränkungen des regionalen Angebotes. Die grüne Fraktion ist klar für die Streichung dieser Einschränkungsmöglichkeit. Der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Minderheit Weigelt zu Absatz 1 bewirken den Verzicht, Verbote oder Beschränkungen von Regionalprogrammen und regionalen Fenstern in Radio und Fernsehen. In der Botschaft heisst es dazu auf Seite 1691f.: «Grundsätzlich unzulässig ist jedoch die Ausstrahlung von Programmen, welche nur in einer bestimmten Region verbreitet werden und sich inhaltlich mit dieser Region befassen.» Wir alle kennen die hohe Wertschätzung der regionalen Programme bei einer breiten Bevölkerungsschicht. Ein Grossteil der Bevölkerung ist an diesen regionalen Sendungen sehr interessiert. Wenn wir von der SRG einen breiten und guten Service public – mindestens den Status quo – erwarten, wäre es falsch, gegenwärtig guten Programmen mit der Einschränkungsmöglichkeit das Messer an den Hals zu setzen. Es ist noch nicht absehbar, wie sich der Markt der Privaten entwickelt. Die Privaten werden die bewährte Qualität der SRG wohl nie überbieten können. Es könnte auch sein, dass die privaten Sender ihre Programme nicht flächendeckend anbieten. Die mögliche Einschränkung der SRG könnte dazu führen, dass schlussendlich weder SRG noch Private gute regionale Angebote offerieren. Treffen könnte es verschiedene, wohl am ehesten abgelegene Regionen, Randregionen. Es wird nicht die Regionen Zürich oder Bern treffen, sondern möglicherweise die Ost- oder die Nordwestschweiz.

Speziell zum Radiobereich: Die SRG-Radios beruhen auf regionalen Trägerschaften. Diese wären gefährdet, weil eigene Programme für die Regionen teilweise nicht mehr gesendet werden könnten. Der Antrag der Minderheit Weigelt würde nicht einmal die heutigen Regionaljournale sicherstellen,

len, Herr Häggerle hat es vorhin ausgeführt. Jede regionale Weiterentwicklung würde verhindert – das finde ich bedenklich. Dies betrifft den Minderheitsantrag Weigelt in Absatz 2. Die SRG soll sich in ihren Möglichkeiten nicht einschränken müssen. Es ist kein Geheimnis in diesem Saal, dass Herr Weigelt mit diesem Minderheitsantrag die Bedingungen für die Privaten optimieren will.

Der Antrag der Minderheit Weigelt gehört abgelehnt von all jenen, die die SRG nicht explizit schwächen wollen!

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Zum Ersten: Ich kann nur unterstreichen, was Herr Häggerle gesagt hat. Die Informationsqualität der Regionaljournale liegt bei weitem über derjenigen der privaten Lokalsender. Mit diesen Regionalprogrammen ist es möglich, eine gute und auch ausgewogene Information für die Bevölkerung zu machen. Die Regionalprogramme haben zudem den grossen und sehr angenehmen Vorteil, dass sie nicht durch Werbung unterbrochen werden. Man kann zuhören, alles wird so serviert, dass die Fragen und Themen, die übertragen werden, klar sind, und es wird auch – das muss ich unterstreichen – durchaus ausgewogen diskutiert, das Programm wird ausgewogen gestaltet. Insofern ist bei den Regionalprogrammen eine hohe Qualität vorhanden.

Zum Zweiten: Wenn Herr Weigelt in seinem Minderheitsantrag von fünf Regionalprogrammen spricht, so bildet er nicht den heutigen Zustand ab. Wir haben schon in der Kommission darüber gesprochen. Heute laufen sechs Regionalprogramme. Wenn Sie die Zahl der Programme auf fünf beschränken, gehen Sie hinter den heutigen Zustand zurück und verunmöglichten ausserdem eine weitere Entwicklung. Das wollen wir doch nicht! Wir wollen in diesem Punkt die gute Informationsqualität dieser Programme der SRG nicht schmälern.

Eine letzte Bemerkung: Ich weiss nicht, was der Urheber des Minderheitsantrages gesagt hätte, wenn hier die Rollen der Player im Spiel umgekehrt wären. Denn in Tat und Wahrheit ist doch der Minderheitsantrag Weigelt reglementierungsfreudig und sehr protektionistisch. In einer umgekehrten Situation, mit anderen Playern, würde ich verstehen, wenn er gegen einen solchen Antrag antrate. Hier geht es offenbar um den Schutz einer bestimmten Veranstalterkategorie. Der Antrag dient aber nicht der Bevölkerung, und er dient nicht dem Land.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und mit der Mehrheit zu stimmen.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): L'article 29 est étrange. C'est une «lex alemanica» parce que ce problème n'existe pas chez nous ou en Romandie. C'est vraiment un problème suisse alémanique et, pour nous, il est difficile de comprendre exactement quel est l'enjeu. On ne comprend pas très bien pourquoi le Conseil fédéral a présenté cette formulation à l'alinéa 1 qui est un petit peu étrange et que je trouve très limitative pour la SSR.

La grande majorité de la délégation démocrate-chrétienne qui était dans la commission a voté la formulation du Conseil fédéral à l'alinéa 1 et, par conséquent, le groupe démocrate-chrétien est disposé à voter la proposition de la minorité Weigelt à l'alinéa 1, mais seulement parce qu'elle reprend la formulation du Conseil fédéral, même si celle-ci est un peu étrange.

Mais, à l'alinéa 2, le groupe démocrate-chrétien ne peut pas accepter ce que la minorité Weigelt propose parce que c'est une fois de plus une tentative de restreindre, de limiter l'offre de la SSR: dans la Suisse alémanique, parce que c'est une «lex alemanica».

A l'alinéa 2, le groupe démocrate-chrétien va donc voter la proposition de la majorité de la commission.

**Föhn** Peter (V, SZ): Es geht hier um die regionalen Programmfenster. Die Kommissionsmehrheit beantragt eine offene Gesetzesformulierung, die Minderheit Weigelt beantragt eine klare Definition. Das heisst, sie beantragt, dass die

Anzahl der regionalen Fenster und deren Zeitrahmen eingeschränkt werden, indem sie sagt, dass die SRG mit Genehmigung des Departementes fünf regionale Fenster einfügen kann, welche in der Regel 4 Prozent der täglichen Sendezeit nicht übersteigen.

Wir haben, wie schon gesagt worden ist, mehrere Regionalfenster. Wir haben aber auch diese Formulierung abgeklärt; das weiß ich, das war ein grosses Anliegen von Hanspeter Seiler, einem Mann aus einer Berg- und Randregion. Er hatte diese Formulierung abgeklärt. Die SRG hat gesagt, mit dieser Formulierung könnten die verschiedenen Regionaljournale ohne weiteres leben; er hat es an mehreren Orten abgeklärt. Es wurde also mit Anbietern und auch mit Regionalradios besprochen, dass sie eben auch einigermassen geschützt werden. Wenn hier jetzt eine Unsicherheit besteht, wenn es mehr Radios bzw. Regionalfenster geben sollte, dann hat Kollege Weigelt richtig gesagt, dass natürlich der Status quo beibehalten wird. Wenn man da jetzt zählt – der Regionalsender Innerschweiz und so weiter – und es mehr als fünf wären, dann wären es halt letztendlich sechs.

Ich habe es anders verstanden, nämlich so, dass man fünf Mal im Tag dieses Regionalfenster öffnen könnte, und zwar für maximal 4 Prozent der Sendezeit. Ich glaube, das Anliegen war eigentlich, dass alle Regionaljournale dies machen und von den genau gleichen Voraussetzungen ausgehen können. Wir würden so also niemanden beschneiden.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Der Ist-Zustand kann weiter geboten werden, und SRG und Regionalstudios würden wie gesagt nicht eingeschränkt.

Herr Häggerle, hätten die lokalen und regionalen Anbieter auch dieselben finanziellen Möglichkeiten wie die SRG, könnten diese – behauptete ich hier – auch gleich hoch stehende Angebote machen. Ich meine, das ist natürlich schon nicht zu verwechseln.

Weshalb wollen wir diese Festlegung, und weshalb ist das für uns – besonders für uns aus den Randgebieten wieder einmal – wichtig? Es geht hier wiederum um die lokalen Anbieter. Wir dürfen diese nicht weiter einschränken, indem die SRG bis ins Unendliche weitere Programmfenster öffnet und die andern so an die Wand drückt. Eine obere Grenze muss festgelegt werden. Es ist – das sage ich noch einmal – keine Einschränkung gegenüber dem Status quo und es wird keine Einschränkung sein; ansonsten könnte das dann der Ständerat noch entsprechend anpassen.

Stimmen Sie also dem Status quo zu, so können alle sehr gut leben. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Minderheit, auch im Sinne der Randgebiete.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Absatz 1: Da geht es um die Frage regionaler Vollprogramme. Wir sind der Meinung, die SRG solle dieses Recht zu einem Vollprogramm nicht haben. Erstens einmal widerspricht das dem ganzen System des Gesetzes, das wir Ihnen unterbreiten, nämlich dem dualen System mit der SRG auf der einen Seite und lokalen, privaten Veranstaltern auf der anderen Seite. Es macht wenig Sinn, dass wir via Gebührensplitting den lokalen Veranstaltern Geld zukommen lassen und die SRG in den Regionen diese lokalen Anbieter mit einem eigenen Vollprogramm konkurrenzieren kann.

Im Übrigen sind wir auch der Meinung, dass es nicht die Aufgabe der SRG sei, lokale Vollprogramme zu machen. Ihre Berichterstattung soll in erster Linie schweizerischen bzw. sprachregionalen und nicht regionalen oder lokalen Anliegen dienen. Das heisst nicht, dass nicht aus Regionen Berichte erfolgen können. Über die Basler Fasnacht z. B. kann im Vollprogramm durchaus berichtet werden. Aber es soll nicht ausschliesslich ein Vollprogramm in einer Region gemacht werden.

Absatz 2 befasst sich mit den Fenstern. Da beschränkt der Minderheitsantrag, der fünf regionale Radiofenster will, erstens einmal die heutigen Möglichkeiten. Es gibt heute bereits sechs solche Fenster; der Minderheitsantrag wäre also ein Abbau.

Dazu käme, dass er faktisch eine Benachteiligung der Westschweiz bedeuten würde. Dort hätte es gar keinen Platz mehr für solche Fenster – es sei denn, man würde in der Deutschschweiz auf drei Fenster runterfahren, damit in der Westschweiz etwas möglich würde.

Der Antrag der Mehrheit entspricht der Fassung des Bundesrates. Hier vielleicht noch eine Ergänzung – Herr Triponez hat mich vorhin gefragt, und ich wusste die Antwort nicht sofort –: Die Genehmigung des Departementes wird im Gesetz nicht erwähnt, wie das die Mehrheit vorschlägt. Faktisch ändert das nichts; schon heute braucht es für die drahtlose terrestrische Verbreitung eines Radio-Regionaljournals eine Änderung des Konzessionsanhangs durch das Departement. An diesem führt also kein Weg vorbei, sodass es materiell gar keine Änderung ist.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Bei diesem Artikel sind wir uns einig, dass es nicht darum gehen kann, dass die SRG voll ausgebaut Regionalprogramme macht. Das ist überhaupt keine Frage. Wenn wir Absatz 1 streichen, meinen wir nicht, dass die SRG dann ein regionales Vollprogramm macht. Es besteht also nur in Absatz 2 eine Differenz. Dort möchte ich noch einmal daran erinnern – es wurde auch von Bundesrat Leuenberger gesagt –, dass der Antrag der Minderheit Weigelt nicht einmal der heutigen Situation entspricht. Wir haben sechs bzw. sieben solche Regionalfenster. Wenn wir etwas in der Romandie öffnen möchten, dann ginge das nicht mehr. Es geht doch nicht an, dass wir hier solche Regulierungen, solche präzisen Angaben im Gesetz festsetzen. Das widerspricht eigentlich auch dem Anspruch, wie er von dieser Seite verschiedentlich in der Eintretensdebatte erhoben worden ist: Keine Überregulierung. Dies soll auch nicht gegenüber der SRG geschehen; sie soll ihre regionalen Fenster machen können. In diesem Sinne möchte ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen; in der Kommission wurde der Antrag Weigelt mit 12 zu 8 Stimmen abgelehnt.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, zwei Abstimmungen zu Artikel 29 zu machen: Eine erste zu Absatz 1 und eine zweite zu Absatz 2; bei beiden Abstimmungen wird jeweils der Minderheitsantrag Weigelt dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt. – Sie sind damit einverstanden.

*Abs. 1 – Al. 1*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 82 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 53 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 30**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Leutenegger Filippo*

Streichen

*Antrag Schwander*

Streichen

*Antrag Schenker Silvia*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



**Abs. 2**

Innerhalb der Landesteile sorgt die SRG dabei für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Leutenegger Filippo*

Biffer

*Proposition Schwander*

Biffer

*Proposition Schenker Silvia*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

A l'intérieur de ces parties du pays, la SSR veille à une attribution des ressources financières et en personnel tenant dûment compte de l'importance des régions.

**Schenker** Silvia (S, BS): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offen legen: Ich bin eine gebürtige Solothurnerin und habe vor 27 Jahren in Basel eine Heimat gefunden. Ich fühle mich meiner Region sehr stark verbunden. Nie wird die Region Basel von der übrigen Schweiz so geliebt und beachtet wie dann, wenn der FC Basel in der Champions League spielt oder wenn zum Beispiel – wie jetzt gerade – in Basel Fasnacht ist. Basel hat aber auch noch andere Besonderheiten: Oft scheint bei uns die Sonne, während im Mittelland Nebel und Wolken hängen. Oder etwas anderes: Unsere Region ist stark geprägt durch ihre spezielle Lage, durch die Nähe zum Elsass und zum süddeutschen Raum. Warum dieser Werbespot für die Region Basel im Zusammenhang mit dem Radio- und Fernsehgesetz? Wir haben in Basel ein Radiostudio, für dessen Erhaltung wir in der Vergangenheit immer wieder kämpfen mussten. Im September 2001 hat der Regionalratsausschuss SRG Deutschschweiz beschlossen, an den drei Studiostandorten Zürich, Basel und Bern festzuhalten. Das ist gut, und darüber sind wir sehr froh. Wie sieht es aber in Zukunft aus? Artikel 30, wie er im Entwurf vorgesehen ist, schreibt nur vor, dass die Programme der SRG überwiegend in den Landesteilen produziert werden sollen, für welche sie bestimmt sind. Aus meiner Sicht genügt das nicht. Diese Regelung trägt den Besonderheiten der Regionen – und ich gebe zu, dass ich stark die Region Basel im Blick habe – zu wenig Rechnung. Die von mir vorgeschlagene Erweiterung von Artikel 30 schreibt vor, dass innerhalb der Landesteile auch noch die Regionen in Bezug auf die finanziellen und personellen Ressourcen berücksichtigt werden müssen. Mit diesem Antrag möchte ich nicht eine weitere Feinverteilung der Studios erwirken. Es geht darum, den Status quo zu erhalten, d. h. die Studios Bern, Basel und Zürich auch mittelfristig zu sichern. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Schwander verzichtet auf die Begründung seines Antrages.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Es ist eine kurze Sache. Wenn man schon von möglichen kleinen Entschlackungen spricht, dann beantrage ich Ihnen die Streichung dieses Artikels. Er ist nämlich ein klassischer alter Zopf. Die Regionalstudios sind schon dort, wo sie sind! Die drei bzw. vier Sprachregionen haben ihre Regionalstudios in ihren Regionen. Das heisst, die regionale Aufteilung ist erfolgt. Aber das ist wieder eine typische Situation, wo die SRG einen Auftrag hat. Sie muss ihren Auftrag möglichst gut erfüllen. Sie können davon ausgehen, dass die Romands, die Tessiner und auch die Rätoromanen dafür sorgen werden, dass die meisten ihrer Aufträge in ihrer Region generiert werden. Das ist aus Produktionsgründen auch so nötig.

Aber wenn die SRG eine Zusammenlegung für nationale Programme im Radiobereich vornehmen muss, muss sie diesen Handlungsspielraum haben.

Darum würde ich diesen alten Zopf abschneiden und beantrage ich Ihnen, diesen Artikel zu streichen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag Leutenegger Filippo: Dass das Gesetz verlangt, dass die SRG in allen drei Amtssprachen gleichwertige Programme anbietet – das ist in Artikel 26 der Fall –, ist sicher kein alter Zopf; ich hoffe, darüber sind wir uns alle einig. Herr Leutenegger meint jetzt aber, dass die weiter gehende Bestimmung, dass diese Programme überwiegend in den betreffenden Landesteilen produziert werden müssen, ein alter Zopf sei. Wir gehen davon aus: Wenn Journalistinnen und Journalisten ihre Region und ihr Publikum kennen sollen, so müssen sie auch dort tätig sein. Sie müssen eine gewisse Nähe zum politischen und kulturellen Geschehen haben und Sensibilitäten für die regionalen Besonderheiten entwickeln. Es wäre mit dem Service-public-Gedanken schwer vereinbar, wenn z. B. all die vielen Tessiner, die im Raum Zürich wohnen, alleine das Programm für den Kanton Tessin machen würden. Es hätte zwar genug Tessiner dort, aber das entspricht nicht dem Geist, den wir mit diesem Gesetz schaffen oder bewahren wollen. Dies als Begründung für die Position der Mehrheit und des Bundesrates.

Beim Antrag Schenker geht es um die Verteilung und die Produktion innerhalb der Sprachregionen. Diese Frage ist vor nicht allzu langer Zeit diskutiert worden, als die SRG die Radiostudios der Region DRS zentralisieren wollte. In diesem Zusammenhang gab es ja auch mehrere parlamentarische Vorstöße. Wir sind der Meinung, dass auch innerhalb der Sprachregionen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden sollte. Eine ähnliche Vorschrift, wie sie jetzt beantragt wird, haben wir dem Bundesrat vorgeschlagen; aber der Bundesrat hat dann gefunden, damit würde man sich allzu stark in den Autonomiebereich der SRG einmischen. Sie nehmen das jetzt wieder auf, und wir wollen mal sehen, was passiert.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: La proposition de biffer l'article 30 n'a pas été discutée en commission. Mais, comme vous pouvez le constater d'après ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, il semble important de le maintenir.

Je pose la question suivante à Monsieur Filippo Leutenegger: serait-il d'accord si tous les programmes de la région zurichoise se faisaient en Allemagne, à Munich ou à Hambourg? Alors, je crois qu'il doit comprendre aussi la position des différentes régions linguistiques de ce pays, afin que chacun puisse exprimer ses particularités et ses sensibilités. Cela me semble très important.

Je propose donc d'adopter l'article 30 et de rejeter la proposition Schenker. Celle-ci va trop loin dans la réglementation et apporte trop de précisions. Je crois qu'il vaut beaucoup mieux s'en tenir à la proposition du Conseil fédéral et laisser tel quel cet article.

**Erste Abstimmung – Premier vote**

Für den Antrag der Kommission .... 99 Stimmen

Für den Antrag Schenker Silvia .... 62 Stimmen

**Zweite Abstimmung – Deuxième vote**

Für den Antrag der Kommission .... 116 Stimmen

Für den Antrag

Leutenegger Filippo/Schwander .... 52 Stimmen

**Art. 31**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und die entsprechenden Kosten.

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3**

Die Kosten für das Auslandangebot nach Absatz 1 werden der SRG zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für die Leistungen nach Absatz 2 in vollem Umfang.

**Antrag Steiner****Abs. 3**

Die Kosten für die Leistungen nach Absatz 2 werden der SRG vom Bund abgegolten.

**Art. 31***Proposition de la commission***AI. 1**

Le Conseil fédéral définit périodiquement avec la SSR l'étendue de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que les frais correspondants.

**AI. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**AI. 3**

La Confédération rembourse à la SSR la moitié des frais occasionnés par l'offre destinée à l'étranger selon l'alinéa 1 et l'intégralité des frais afférents aux prestations selon l'alinéa 2.

*Proposition Steiner***AI. 3**

La Confédération rembourse les frais occasionnés par les prestations selon l'alinéa 2.

**Steiner** Rudolf (RL, SO): Artikel 31 Absatz 3 – ich spreche vom ersten Halbsatz – entspricht mehr oder weniger dem früheren Artikel 20 Absatz 3. Er bestimmt, dass die Kosten für das Auslandangebot der SRG zur Hälfte vom Bund abgegolten werden. Früher war es mindestens die Hälfte – so weit, so recht. Als ehemaliger Präsident der Spezialkommission Entlastungsprogramm 2003 erlaube ich mir folgenden Hinweis: Im Entlastungsprogramm 2003, das Sie am 19. Dezember 2003, vor zwei Monaten, hier verabschiedet haben, haben wir eben diesen Artikel 20 Absatz 3 alt RTVG aufgehoben! Da frage ich mich nun wirklich, wie man dazu kommt, heute, zwei Monate später, am 3. März 2004, wieder darüber abzustimmen, ob der Artikel, den wir am 19. Dezember 2003 aufgehoben haben, wieder ins Gesetz aufgenommen wird oder nicht.

Ich kann es mir nur so erklären: Die Fahne, über die wir diskutieren, wurde in der Kommission am 11. November 2003 verabschiedet, das Entlastungsprogramm haben wir hier am 19. Dezember 2003 beschlossen, also konnte die Korrektur keinen Eingang mehr in die Fahne finden. Aber es kann ja meines Erachtens wohl nicht unser Ernst und unser Wille sein, dass wir heute wieder etwas aushebeln, was wir als Teil eines Gesamtpaketes im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 am vergangenen 19. Dezember 2003 beschlossen haben. Wir haben dort nach langer Diskussion in der Spezialkommission Entlastungsprogramm 2003 und nach einlässlicher Diskussion hier im Rat klar entschieden, dass wir den Zustupf für Schweizer Radio International aufheben. Er ist ein letztes Mal im Finanzplan 2005–2007 enthalten, und zwar noch für das Jahr 2005 mit einer letzten Tranche von 5 Millionen Franken. Ab 2006 gibt es gemäss Entlastungsprogramm für dieses Auslandangebot keine Beiträge mehr.

Ich bitte Sie, bei Ihrem Entscheid vom Dezember 2003 zu bleiben und hier dem Entlastungsprogramm nicht durch die Hintertür den Boden zu entziehen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Herr Steiner hat Recht. In der letzten Wintersession wurde entsprechend beschlossen, und in diesem Sinne nimmt sein Antrag die Haltung des Gesamtbundesrates auf. Die Formulierung, die der Bundesrat beschlossen hat, wäre aber auch mit diesem Entlastungs-

programm kompatibel, denn es steht, «in der Regel» würden die Kosten zur Hälfte vom Bund übernommen. Das heisst, in der Regel dann, wenn er gerade genug Geld hat. Wenn er ausnahmsweise in einer finanziell knappen Situation ist, dann müsste er das streichen, wie er es letzten Winter getan hat.

Die Mehrheit hingegen ist da zu rigoros. Was die Mehrheit beantragt, widerspricht dem, was im Entlastungsprogramm beschlossen wurde. Nach der Mehrheit müsste der Bund zwingend immer die Hälfte bezahlen, sodass ich Sie ersuchen muss, entweder dem Antrag Steiner oder dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Steiner hat durchaus Recht. Die Entscheide des Parlamentes im Zusammenhang mit diesem Artikel wurden nach dem Entscheid der Kommission gefällt, insofern liegt der Kommissionsantrag zeitlich zurück. Dennoch gab es damals auch beim Entlastungsprogramm Stimmen, die sagten, das sei ein Eingriff in die medienpolitische Ordnung, und man müsse das im Rahmen einer medienpolitischen Diskussion entscheiden. Es ist insofern absolut legitim, dass wir diesen Antrag heute trotzdem wieder aufnehmen. Denn der Antrag Steiner, der dem vom Parlament verabschiedeten Entlastungsprogramm entspricht, hat natürlich eminente Auswirkungen in Bezug auf die möglichen Leistungen, die von der SRG im Bereich ihres publizistischen Angebotes im Ausland erbracht werden. Die Frage ist: Wollen wir das? Wollen wir medienpolitisch diese Kürzung, wollen wir diese Lasten voll der SRG übertragen? Das bedeutete – wenn sie weniger Mittel zur Verfügung hat –, dass sie ihr publizistisches Angebot im Ausland einschränken wird. Das ist eine medienpolitische Frage, und deshalb ist es legitim, dass wir sie hier entscheiden.

In der Kommission haben wir eine intensive Diskussion darüber geführt, ob das ein fester Anteil sein soll oder ob man das anders lösen kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen ganz klar mit 16 zu 3 Stimmen, dass man hier von einem festen Anteil ausgeht. Der Bund soll die Hälfte übernehmen, weil das eine Leistung ist, die die SRG nicht einfach nur im Rahmen ihres publizistischen Anspruches erbringt, sondern das ist eine Leistung, die sie auch im Hinblick auf die Präsenz der Schweiz im Ausland, gegenüber den Auslandschweizern, gegenüber unserer so genannten Vierter Schweiz erbringt.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, ihrem Antrag zuzustimmen.

**Abs. 3 – AI. 3***Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag des Bundesrates .... 88 Stimmen

Für den Antrag Steiner .... 71 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag des Bundesrates .... 85 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 84 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Art. 16**

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Zu Artikel 16 liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Levrat vor.

**Levrat** Christian (S, FR): Je vous prie tout d'abord de pardonner cette procédure peut-être inhabituelle qui est d'exiger de revenir sur une discussion qui a déjà été conduite. Nous avons décidé à l'article 10 alinéa 1 lettre c d'autoriser la publicité politique et religieuse à la radiotélévision. Personnellement, je regrette cette décision, mais j'en prends acte et je l'accepte en bon démocrate.

Toutefois, la question qui se pose est de savoir si cette règle doit aussi s'appliquer aux chaînes TV de la SSR particulière-



ment. Nous avons dans l'ensemble de cette loi un ordre asymétrique en ce qui concerne la publicité, avec des règles différentes pour la SSR et pour les privés. Cet ordre asymétrique est justifié par le versement à la SSR d'une redevance, qui nous permet d'avoir une radio et une télévision de qualité, qui devrait se signaler par son impartialité, par une certaine réserve dans l'information politique. Ce principe d'asymétrie est nécessaire pour avoir une chaîne suffisamment crédible. Il me paraît difficilement compatible d'avoir un principe d'impartialité et, parallèlement, peut-être après le téléjournal ou après une émission d'actualité, de la publicité pour un parti politique. Il me semble qu'il y a là une mise en danger de la qualité et de la crédibilité de la SSR, d'une part, une perte financière, d'autre part, il ne faut pas se le cacher, qui peut être importante pour la presse écrite qui, pour l'instant, bénéficie pour l'essentiel de nos budgets de campagne politique.

**Präsident** (Binder Max, Président): Ich bitte Sie, keine materielle Begründung abzugeben, sondern nur zu Ihrem Rückkommensantrag zu sprechen. Die materielle Debatte erfolgt im Falle einer Annahme des Rückkommensantrages.

**Levrat** Christian (S, FR): Ich fürchte, dass es notwendig war, einige materielle Erklärungen abzugeben, damit man weiß, worüber ich spreche.

Je vous prie par conséquent de rouvrir le débat sur l'article 16 alinéa 2 qui porte sur les règles spécifiques qui s'imposent à la SSR en matière de publicité. Nous ne remettions donc pas en cause la décision que nous avons prise; mais, conformément à l'ordre asymétrique, nous demandons de rouvrir le débat sur la situation particulière de la SSR.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Die SP-Fraktion unterstützt diesen Rückkommensantrag. Wir sind der Auffassung, dass sich der Rat heute Morgen bei der Werberegelung zu sich selber in Widerspruch begeben hat, weil wir – oder vor allem Sie auf dieser Seite – eine asymétrische Werbeordnung einführen wollen. So, wie Sie heute Morgen beschlossen haben, war es nicht asymétrisch, sondern flächendeckend – alle haben die gleichen Werbemöglichkeiten. Mit diesem Rückkommensantrag geben wir Ihnen Gelegenheit zu korrigieren. Es werden dann nur private Veranstalter für Alkohol, Politik und Religiöses werben können, nicht aber die SRG. Das wäre ein Stück Asymmetrie, das man hier herstellen kann.

Bitte treten Sie darauf ein, kommen Sie darauf zurück.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien est d'accord de revenir sur cette question et de concrétiser l'asymétrie en fixant à l'article 16 des règles sur la publicité dans les programmes de la SSR.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Wir von der FDP-Fraktion unterstützen den Rückkommensantrag.

**Föhn** Peter (V, SZ): Es ist natürlich immer sehr schwierig, wenn ein Antrag im Plenum auf den Tisch gelegt wird. Ich meine, er stimmt materiell nicht; es stimmt irgendetwas nicht in der ganzen Angelegenheit.

Prinzipiell kann ich, kann die SVP-Fraktion, voll hinter diesem Antrag stehen. Er ist absolut auf unserer Linie. Aber ich glaube, zwei, drei Sachen müssen noch ausgedehnt respektive verbessert werden, und das könnte nach unserer Meinung der Ständerat machen. Das würde genügen, und die Sache wäre sauber und effizient.

**Präsident** (Binder Max, Président): Die grüne Fraktion unterstützt den Rückkommensantrag.

**Abstimmung – Vote**  
Für den Ordnungsantrag Levrat .... 111 Stimmen  
Dagegen .... 45 Stimmen

#### *Antrag Levrat*

##### *Art. 16 Abs. 2bis*

Werbung für alkoholische Getränke, für politische Parteien, für Personen, die öffentliche Ämter bekleiden oder dafür kandidieren, für Volksabstimmungsthemen, für Religionsgemeinschaften sowie für Einrichtungen und Personen, die diese vertreten, ist in den Programmen der SRG nicht zulässig.

#### *Antrag Germanier*

##### *Art. 16 Abs. 2bis*

Werbung für politische Parteien, für Personen, die öffentliche Ämter bekleiden oder dafür kandidieren, für Volksabstimmungsthemen, für Religionsgemeinschaften sowie für Einrichtungen und Personen, die diese vertreten, ist in den Programmen der SRG nicht zulässig.

#### *Proposition Levrat*

##### *Art. 16 al. 2bis*

La publicité pour les boissons alcoolisées, les partis politiques, les personnes occupant des fonctions officielles ou candidates à des fonctions officielles, les objets des votations populaires, les appartenances religieuses ainsi que pour les institutions et les personnes qui les représentent sont interdites dans les programmes de la SSR.

#### *Proposition Germanier*

##### *Art. 16 al. 2bis*

La publicité pour les partis politiques, les personnes occupant des fonctions officielles ou candidates à des fonctions officielles, les objets des votations populaires, les appartenances religieuses ainsi que pour les institutions et les personnes qui les représentent sont interdites dans les programmes de la SSR.

**Levrat** Christian (S, FR): Je vais être bref, vu que j'ai expliqué cela matériellement auparavant. Simplement une précision: il s'agit évidemment d'une proposition d'article 16 alinéa 2bis, puisque, à l'article 16 alinéa 2, nous avons adopté la proposition de la minorité Simoneschi-Cortesi. Pour le reste, je vous renvoie aux explications que j'ai données précédemment et à l'ordre asymétrique que nous tentons d'inscrire dans la loi.

**Germanier** Jean-René (RL, VS): Je viens de découvrir la proposition Levrat. C'est ce qui m'amène à faire une contre-proposition dans le sens qu'on supprime la mention «les boissons alcoolisées» de la proposition Levrat. Je fais une proposition ayant le même texte, mais qui porte seulement sur les aspects politiques.

Je ne vais pas argumenter contre ce que Madame Simoneschi-Cortesi et d'autres ont dit tout à l'heure.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Nach dem Entscheid von heute Morgen bringt dieser Antrag sicher Klarheit im Sinne des dualistischen Systems, und ich gehe eigentlich davon aus, es sei der ursprüngliche Wille des Parlamentes gewesen, diese nun klar formulierte Lösung zu haben.

Zum Antrag Germanier muss ich den Entscheid Ihnen überlassen; ich habe ihn jetzt auch noch genau gesehen und möchte mich dazu nicht äussern.

**Präsident** (Binder Max, Président): Damit auch der Antrag Germanier klar ist: Er ist identisch mit dem Antrag Levrat, ausser, dass er die alkoholischen Getränke streichen will. Leider war es zeitlich nicht möglich, diesen Antrag schriftlich vorzulegen. Sie sind damit einverstanden.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Levrat, so, wie er vorliegt, zuzustimmen – ohne die Ergänzung von Herrn Germanier. Es entspricht ja gerade dem Konzept der Asymmetrie, die hier ursprünglich vorgesehen war – das war übrigens auch das Anliegen der parlamentarischen Initiative Schmid Carlo im Ständerat –,

dass man für die privaten Sender eine lockere Werbeordnung hat, dass sie für alkoholische Getränke werben können. Das Gleiche darf aber die SRG nicht tun; das war die ursprüngliche Vorgabe, die uns auch vom Bundesrat als Konzept vorgelegt worden ist. Dadurch, dass wir diese Bestimmungen im allgemeinen Teil gestrichen haben, ist es klar – das hat Herr Levrat begründet –, dass sie zumindest für die SRG angewendet werden müssen. Dort hat der Bundesrat ohnehin vorgesehen, dass er ein Alkoholverbot in der Verordnung statuieren würde.

Wenn wir es jetzt nach dem Antrag Levrat festschreiben, ist es klar gesetzlich geregelt: Wir haben diese Asymmetrie; bei den Privaten darf man für diese Dinge werben, bei der SRG darf man das nicht tun. Das entspricht der ursprünglichen Konzeption des Bundesrates, und es entspricht so gesehen auch dem Anliegen – das wir an sich bekämpft haben, aber ich muss es jetzt legitimerweise auch als unseres bezeichnen –, das der Ständerat ursprünglich mit der parlamentarischen Initiative Schmid Carlo verabschiedet hat. Diese ist bisher gar nicht in unseren Rat gekommen, weil wir gesagt haben: Wir wollen zuerst diese Debatte führen; dann hat sich vielleicht das Anliegen von Herrn Schmid ohnehin erledigt. Es wäre jetzt erledigt, wenn wir das so verabschieden.

**Leutenegger Filippo** (RL, ZH): Es ist doch ein kleiner Lichtblick, wenn man in dieser Frage zwischendurch Konvergenzen entdeckt. Ich glaube, das ist in diesem Fall ganz klar: Wir brauchen diese Asymmetrie, und darum unterstütze ich diesen Antrag.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag Levrat .... 141 Stimmen  
Für den Antrag Germanier .... 31 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag Levrat .... 139 Stimmen  
Dagegen .... 35 Stimmen

### **Art. 32**

#### *Antrag der Mehrheit*

##### *Abs. 1*

.... dem Bundesamt vorgängig melden.

##### *Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häggerle, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Vaudroz René)

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Art. 32**

#### *Proposition de la majorité*

##### *Al. 1*

.... annoncer préalablement à l'office toute activité ....

##### *Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition de la minorité*

(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Häggerle, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Vaudroz René)

##### *Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Aeschbacher Ruedi** (E, ZH): Es geht hier um eine scheinbare Kleinigkeit, die auf den ersten Blick nicht von Bedeutung zu sein scheint, aber vielleicht doch eine gewisse Wichtigkeit hat. Mit dem Minderheitsantrag möchten wir nämlich, dass die Aufsicht über die SRG – und es geht hier nur um die SRG, nicht um private Veranstalter – vom Departement und nicht vom Bundesamt wahrgenommen wird. Warum?

1. Bisher war es das Departement, das diese Aufsicht ausübte, neu würde diese Aufsicht auf eine tiefere Stufe gestellt. Das scheint uns schon von dieser Seite her nicht richtig zu sein.

2. Viel entscheidender ist aber Folgendes: Es geht doch bei der SRG und deren Tätigkeiten um ein Milliardengeschäft, das mit Gebühren, also letztlich von der Bevölkerung, bezahlt wird. Deshalb scheint uns – und Sie haben in verschiedenen Voten gehört, dass ich durchaus die SRG in ihren Bemühungen, ein starker Veranstalter zu bleiben, stütze –, dass dieser starke Veranstalter auch eine entsprechend starke Aufsicht braucht. Deshalb sollten wir sie wie bisher beim Departement belassen, das andere Möglichkeiten hat und das eine stärkere Aufsicht gewährleisten kann als das Bundesamt.

Mein Minderheitsantrag betrifft in dieser Hinsicht nicht nur Artikel 32; er bezieht sich auch auf die Finanzaufsicht in Artikel 39 Absätze 2 bis 5. Auch dort haben wir die Aufsicht auf die Stufe Bundesamt heruntergenommen, statt sie beim Departement zu belassen. Ich meine, wenn es um Milliardengeschäfte geht, dann gehört die politische Verantwortung auch des Departements dazu, und dann gehört eine starke Aufsicht hier hinein.

Ich möchte Ihnen deshalb sehr ans Herz legen, dass wir den grössten Player in diesem ganzen Bereich, nämlich die SRG, die ich durchaus in verschiedener Hinsicht gestützt habe, hier ganz klar unter eine strengere Aufsicht nehmen, als das die Kommissionsmehrheit vorschlägt.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Es ist offenbar bei der Redaktion der Fahne verloren gegangen, dass sich unser Minderheitsantrag auch auf die Finanzaufsicht, Artikel 39 Absätze 2 bis 5, bezogen hat. Weil es hier vergessen worden ist, kann das dann der Ständerat durchaus nachbessern. Deshalb habe ich dazu auch Ausführungen gemacht, die im Amtlichen Bulletin dann nachgelesen werden können.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion und die SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht hier eigentlich nur um die Meldepflicht, weswegen wir dem Minderheitsantrag nicht dieselbe eminente Bedeutung zumessen wie Herr Aeschbacher – entscheiden Sie.

Wichtig ist nachher Absatz 2. Das Ganze ist entstanden, weil die Kommission der Idee der Behördenorganisation, wie wir sie vorgeschlagen haben, nicht gefolgt ist, sodass das Bakom in dieser Fahne wie ein Phönix aus der Asche plötzlich wieder auferstanden ist. Jetzt muss man sich halt manchmal entscheiden, ob es das Departement oder das Amt sein soll. Aber in dieser Frage ist es nicht so wichtig.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist wirklich nicht matchentscheidend; Herr Bundesrat Leuenberger hat es gesagt. Es geht nur um die Meldepflicht für die Tätigkeiten, die die SRG ausserhalb der Konzession ausübt, die möglicherweise die anderen beeinträchtigen.

Herr Aeschbacher, wir haben das Bundesamt in der neuen Behördenorganisation entgegen dem Antrag des Bundesrates wieder eingeführt; der Bundesrat hat das Bundesamt hier nicht mehr aufgeführt. Deshalb war es logisch, dass all diese auch untergeordneten Meldepflichten wieder dem Bundesamt zugeordnet werden. Wie gesagt, es ist nicht eine entscheidende Sache. Aber die Mehrheit hat es an sich konsequent dort angeordnet, wo es angeordnet sein soll, nicht unnötig auf einer höheren Stufe, denn in der Konzeption des Bundesrates gab es das Bundesamt als zuständige Stelle gar nicht mehr.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen



**Art. 33***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 34***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Er gewährleistet, dass in allen Landesteilen ein angemessenes Angebot an Radio- und Fernsehprogrammen in sämtlichen Amtssprachen empfangen werden kann. Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2. Bei der Konzessionierung von Radioprogrammen stellt er sicher, dass in jeder Verbreitungsart 40 Prozent der entsprechenden Frequenzen für die anderen Veranstalter zur Verfügung stehen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Polla, Aeschbacher, Bruderer, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump, Vaudroz René, Walker Felix)

*Abs. 1*

Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden mindestens in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG werden in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Dabei stellt er sicher, dass für jede Verbreitungsart Frequenzen und Kanäle den anderen Programmveranstaltern zur Verfügung stehen.

*Eventualantrag Cathomas*

(falls der Antrag der Mehrheit abgelehnt wird)

*Abs. 1*

Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2. Dabei ....

**Art. 34***Proposition de la majorité**Al. 1*

Les programmes de radio et de télévision de la SSR sont diffusés dans toute la région linguistique concernée. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions. Il garantit la diffusion d'une offre appropriée de programmes de radio et de télévision dans l'ensemble des langues officielles et dans toutes les parties du pays. Il tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. Il détermine les programmes qui doivent être captables dans toute la Suisse ou à l'étranger. Lors de l'octroi de concessions pour des programmes radio, il s'assure que, pour chaque mode de diffusion, 40 pour cent des fréquences correspondantes soient à la disposition des autres diffuseurs.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Polla, Aeschbacher, Bruderer, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump, Vaudroz René, Walker Felix)

*Al. 1*

Les programmes de radio et de télévision de la SSR sont diffusés au moins dans toute la région linguistique concernée. Au moins un programme radio et un programme télévision de la SSR de chacune des langues allemande, française et

italienne sont diffusés sur l'ensemble du territoire suisse. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions. Il s'assure à cet égard que, pour chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs.

*Proposition subsidiaire Cathomas*

(au cas où la proposition de la majorité serait rejetée)

*Al. 1*

.... des exceptions. En outre, il tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. Il s'assure à cet égard ....

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich vertrete hier ein Anliegen, das eigentlich vor allem aus der Romandie, von Frau Polla, in die Kommission hineingetragen worden ist. Die Minderheit möchte sicherstellen, dass die Fernsehprogramme der SRG in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet werden und dass mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet wird.

Mit diesem Antrag möchten wir auf die intensive innerstaatliche Migration reagieren. In der heutigen Zeit, wo jedermann mobil sein muss, wo man den Wohnort relativ schnell wechselt, gibt es zunehmend Leute, die in andere Regionen unseres Landes ziehen, die aus der Romandie in die Deutschschweiz ziehen, die aus der Deutschschweiz ins Tessin ziehen und die aber nach wie vor Interesse an ihrer früheren Region und am Geschehen in dieser Region haben. Wenn es darum geht, den Zusammenhalt unseres Landes zu gewährleisten und dies mit einem nationalen Programm der SRG auch zu erreichen, dann ist es notwendig, dass in jedem Landesteil Programme der SRG in den drei Landessprachen empfangen werden können. Das ist das Anliegen. Ich muss nochmals unterstreichen: Das Anliegen kommt nicht in erster Linie aus der deutschen Schweiz, sondern es kommt aus der Romandie und aus dem Tessin.

**Cathomas** Sep (C, GR): La minoridad rumantscha exista anc e vul era en l'avegnir profitar da las purschidas dal radio e da la televisiun.

Die romanische Sprache ist seit 75 Jahren eine der vier Landessprachen der Schweiz. Sie ist wohl eine Minderheitssprache, aber sie ist ein Bestandteil unserer nationalen Kultur. Die wirtschaftlichen Bedingungen in den Bergregionen Graubündens haben seit jeher zur Abwanderung und somit zu einer landesweiten Dezentralisierung und Zersiedlung der romanischen Bevölkerung geführt. Darum ist es nichts anderes als gerechtfertigt, und es entspricht auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung unserer Bürgerinnen und Bürger, wenn zugunsten der vierten Sprachgruppe eine Präzisierung des SRG-Auftrages im Bereich der Programmverbreitung vorgenommen wird.

Falls die Minderheit obsiegt, will ich dies gegenüber dem Bundesrat mit einem Nachtrag als klare, präzise Aufgabe erwähnt haben: Die romanische Sprache muss auch im Minderheitsantrag erwähnt werden. Bis jetzt steht drin: «Mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG werden in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.» Und hier möchte ich die Ergänzung, wie sie jetzt im Mehrheitsantrag steht, erwähnt haben: «Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2.»

Ich bitte um Unterstützung dieser Ergänzung.

**Pedrina** Fabio (S, TI): Vi parlo dell'articolo 34 capoverso 1 relativo alla diffusione dei programmi della SSR. Quale relatore del gruppo socialista lo faccio espressamente in italiano proprio per evidenziare un aspetto di multiculturalità che va assolutamente non solo salvaguardato bensì promosso.

Il compromesso raggiunto sull'articolo 113a, fin qui non contestato dalle proposte di emendamento sul tavolo, ha portato a codificare nelle prescrizioni transitorie che la regola del 60/40 per cento si applica solo nel quadro delle nuove con-



cessioni. Perciò non verrebbe intaccata l'attuale disponibilità di frequenze della SSR. La disputa fra maggioranza e minoranza si limita perciò al grado di precisione con cui un essenziale principio di multiculturalità linguistica – ma di portata non solo linguistica – viene fissato nella legge. Contrariamente a quanto proposto dalla maggioranza, la minoranza Polla propone di ancorare chiaramente e senza formulazioni ambigue il principio che in tutta la Svizzera gli utenti abbiano la possibilità di ricevere almeno un programma della SSR proveniente dalle due altre principali regioni linguistiche del Paese. Riteniamo che per la promozione del romanzo siano sufficienti le prescrizioni già rafforzate all'articolo 26 capoverso 2.

Riguardo alla proposta sussidiaria Cathomas evidentemente siamo d'accordo di accettare questo tipo di integrazione. Devo però evidenziare che la parte tedesca della formulazione della proposta non è corretta perché esattamente si riferisce a un inserimento nella versione di maggioranza.

A nostro avviso, questa offerta minima riferita, appunto, ai due programmi che possono essere seguiti nelle altre regioni linguistiche, è essenziale per la coesione nazionale e per una Svizzera che nel futuro continui a profilarsi, in Europa e nel mondo, come Paese multilinguistico e multiculturale. Questa è stata e sarà la forza della nostra nazione. La SSR è chiamata in questo contesto a dare un contributo essenziale ed è la sola che sarà in grado di farlo.

Per questo motivo il gruppo socialista vi invita a sostenere la minoranza Polla.

**Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI):** On est au coeur de la loi. Je pense qu'on est ici à l'article le plus dangereux, avec cette majorité qui s'est formée dans la commission. Dangereux parce que, si on ne connaît pas bien la matière, on pourrait se dire que ça pourrait aller de faire une subdivision rigide des fréquences: 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les diffuseurs privés. Mais cela voudrait dire que la SSR devrait renoncer à beaucoup de programmes, parce qu'elle occupe pour le moment 75 pour cent des fréquences. Et ça voudrait sûrement dire pour les Romands de ne plus pouvoir écouter DRS1 et RTSI1; pour les Tessinois de ne plus pouvoir écouter RSR1 et DRS1; et pour les Suisses alémaniques de ne plus pouvoir écouter les premiers programmes de la RTSI et de la RSR. Donc, vous voyez, c'est vraiment dangereux.

Le groupe démocrate-chrétien, comme il l'a déjà dit dans le débat d'entrée en matière, ne pourrait jamais accepter cette loi si une telle réglementation injuste, qui va à l'encontre du mandat constitutionnel, contre la cohésion nationale, était acceptée. Donc, je vous prie de soutenir la minorité Polla qui défend ce principe important pour notre pays qu'est le fédéralisme.

Monsieur Cathomas a fait une proposition subsidiaire qui est intégrée dans la proposition de la minorité Polla. On reprend ainsi une idée de Monsieur Bezzola qui avait voulu mettre dans la version de la majorité la phrase où on dit qu'on tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. C'est bien que l'article 34, dans la version de la minorité Polla, tienne aussi compte de la quatrième langue et de la quatrième culture de notre pays.

En plus, pour régler la question des fréquences, la dernière phrase du texte de la minorité stipule que le Conseil fédéral s'assure que, pour chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs. Cela veut dire qu'on pourra passer très vite à la radio digitale. A ce moment-là, il y aura beaucoup plus de canaux et d'espace et le Conseil fédéral pourra prévoir et assurer que, dans chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs, c'est-à-dire les privés concessionnés et les privés sans concession. Je vous prie de voter la proposition de la minorité Polla et l'amendement Cathomas.

**Präsident (Binder Max, Präsident):** Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag Cathomas.

**Bezzola Duri (RL, GR):** Auch ich werde ganz kurz das aufnehmen, was Kollege Cathomas im Zusammenhang mit der vierten Landessprache gesagt hat. Die FDP-Fraktion stimmt der Mehrheit zu.

Es geht um die Verbreitung der SRG-Programme. Wir haben in der Kommission über dieses Problem gesprochen. Wir wollten auch die Bedürfnisse der Rätoromanen berücksichtigen und haben das in Artikel 26 Absatz 2 getan. Und genau diese Formulierung ist dann von der Mehrheit in diesem Artikel aufgenommen worden. Warum dürfen wir Roma-nen als Vertreter der kleinsten Minderheit in unserem Land nicht die Minderheit unterstützen?

Im Antrag der Minderheit wird von «Sprachregionen, von «der gesamten Schweiz» und von «flächendeckend» gesprochen. Und es wird präzisiert, was unter Sprachregionen gemeint ist, nämlich deutsch, französisch und italienisch. Sie verstehen, dass die kleinste Minderheit damit nicht einverstanden sein kann. Deshalb hat die Mehrheit die Bedürfnisse der vierten Landessprache aufgenommen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Wir sind der Meinung, dass die von der Mehrheit gefundene Formulierung nicht nur glücklich ist, und zwar deswegen, weil Sie sich selbst ja heute Morgen gegen eine Beschränkung der Anzahl der SRG-Radioprogramme ausgesprochen haben. Es ist deshalb fragwürdig, nun via Frequenzzuweisung doch wieder eine Beschränkung zu schaffen. Es kommt dazu, dass der Versuch, das zu regeln, auch technisch nicht ideal gelungen ist.

1. Wie kommen Sie zum Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent? Schon da muss ein Fragezeichen gesetzt werden.
2. Nicht jede UKW-Frequenz ist mit der anderen gleichwertig. Ein Beispiel: Eine UKW-Frequenz, die ab einem Berg eingesetzt wird, ist natürlich viel effizienter als eine Frequenz, auf der ab einem Standort unterhalb des Berges gesendet wird. Man sagt mir, dass die UKW-Frequenz ab dem Üetliberg so viel wert sei wie etwa fünf bis zehn UKW-Frequenzen, die unterhalb dieses Berges eingesetzt werden. Das heisst, dass mit dem reinen Zahlenverhältnis 60 zu 40 hier eigentlich nichts Intelligentes gewonnen werden kann.

Deswegen sind wir der Meinung, der Mehrheitsantrag führe nicht zu klaren und zweckmässigen Lösungen. Aber wir sind bereit, den eigenen Text zu verlassen und uns der Minderheit anzuschliessen. Dann aber soll der Antrag der Minderheit mit dem Antrag Cathomas angereichert werden. So wäre dann die Befürchtung, die Herr Bezzola vorhin geäus-sert hat, entkräftet.

Von daher wäre das wohl die Lösung: Antrag der Minderheit plus Antrag Cathomas.

**Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission:** Es gibt bei Absatz 1 drei Aspekte. Der eine ist die Verbreitung in allen Landesteilen, die angesprochen wird und die jetzt auch Gegenstand der Diskussion war. Dann gibt es den Antrag Cathomas für die Rätoromanen. Ich darf das sagen: Es war nie die Absicht der Kommission, dieses Anliegen etwa aus-zuschliessen. Man ist lediglich davon ausgegangen, dass das nicht hier zu regeln sei. Aber man kann es hier gemäss Antrag Cathomas auch noch festschreiben; das widerspricht keinesfalls dem Willen der Kommissionsmehrheit, die hier darauf verzichten wollte. Da werden die Kommissionsmit-glieder sicher mit mir einverstanden sein. Denn materiell hat es keine Auswirkungen, sofern man nicht davon ausgeht, dass dieses rätoromanische Programm flächendeckend in der ganzen Schweiz empfangen werden muss; aber das meint Herr Cathomas auch nicht. Deshalb, meine ich, kön-nen wir diesen Eventualantrag Cathomas im Namen der Kommission durchaus übernehmen, auch für den Fall, dass der Minderheitsantrag angenommen werden sollte.

Eine zentrale Frage in Absatz 1 ist die 40-Prozent-Fre-quenzklausel, die Ihnen die Kommissionsmehrheit bean-



tragt, wieder in der Meinung, dass es darum gehen soll, den Privaten ihren Anteil zumindest zu sichern. Wir haben intensive Diskussionen darüber geführt, was das für Folgen hat, wenn das Gesetz mit den Neukonzessionierungen in Kraft tritt. Das könnte zur Folge haben, dass gewisse Sender durchaus nicht mehr existieren könnten. Denn diese 40-Prozent-Klausel für die Privaten würde den heutigen Programm-auftrag und die heutigen Programme infrage stellen. Deshalb der Antrag der Minderheit, die die sprachliche Verbreitung in den Vordergrund stellt. Das ist – ich muss das als Kommissionssprecher sagen – mit der 40-Prozent-Klausel inkompatibel.

Aber die Kommissionsmehrheit hat, wie gesagt, mit 13 zu 10 Stimmen beschlossen, dass man diese 40-Prozent-Klausel aufnimmt. Die Kommissionsmehrheit hat hier die Frage des Anteils der Privaten höher gewichtet als die Ansprüche der Sprachregionen. Darüber hat der Rat jetzt zu entscheiden.

**Vaudroz René (RL, VD)**, pour la commission: Comme je suis rapporteur, je vous recommande, d'un côté, d'accepter la proposition de la majorité, et puis, d'un autre côté, ma sensibilité de Suisse romand me pousse quand même à vous recommander d'accepter la proposition de la minorité Polla, en y ajoutant la proposition subsidiaire Cathomas concernant les besoins de la population romanche.

*Erste Abstimmung – Premier vote*  
 Für den Antrag der Minderheit .... 118 Stimmen  
 Für den Antrag der Mehrheit .... 48 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*  
 Für den Eventualantrag Cathomas .... 155 Stimmen  
 Dagegen .... 2 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

### Art. 35

*Antrag der Mehrheit*  
*Abs. 1*

....  
 a. .... gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;  
 ....  
 e. Streichen

*Abs. 2, 3*  
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*  
 (de Dardel, Aeschbacher, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Heim Alex, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump)  
*Abs. 1*

....  
 e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*  
 (Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Laubacher, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

*Abs. 1bis*  
 Sie organisiert sich so, dass sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

*Abs. 1ter*  
 Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

*Abs. 1quater*  
 Die Organe der SRG haben die gleichen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wie die Organe einer Aktiengesellschaft.

### Antrag Daguet

*Abs. 1*

....  
 e. das Arbeitsrecht eingehalten und mit den Personalverbänden ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt wird;  
 ....

### Art. 35

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

....  
 a. .... sociales, économiques et politiques;  
 ....  
 e. Biffer

*Al. 2, 3*  
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

### Proposition de la minorité

(de Dardel, Aeschbacher, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Heim Alex, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump)

*Al. 1*

....  
 e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

### Proposition de la minorité

(Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Laubacher, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

*Al. 1bis*

Elle s'organise de manière à pouvoir être dirigée, surveillée et contrôlée selon les principes de la société anonyme.

*Al. 1ter*

Les organes constitutifs sont l'assemblée générale, le conseil d'administration, l'organe de révision et la direction.

*Al. 1quater*

Les organes de la SSR ont les mêmes droits, les mêmes devoirs et les mêmes responsabilités que ceux d'une société anonyme.

### Proposition Daguet

*Al. 1*

....  
 e. le respect du droit du travail et la négociation d'une convention collective de travail avec les associations du personnel;

....

*Abs. 1 – Al. 1*

**Levrat Christian (S, FR)**: Il s'agit, avec cette proposition de la minorité de Dardel qui correspond au projet du Conseil fédéral, d'ancrer dans la loi une disposition qui prévoit que les conditions de travail usuelles dans la branche s'imposent à la SSR.

Nous avons, s'agissant des entreprises publiques, un régime différencié en matière de conditions de travail. Ainsi, la Poste, les CFF et Swisscom sont contraints de négocier avec leur personnel des conventions collectives de travail. En parallèle, dans la loi sur la poste, la loi sur les télécommunications et la loi sur les Chemins de fer fédéraux, nous avons une disposition qui prévoit que les entreprises concurrentes des anciens monopolistes doivent respecter les conditions de travail usuelles dans la branche.

La proposition de la minorité est timide, je dirai, et il me semble qu'on pourrait, parallèlement, comme le propose mon collègue André Daguet, envisager l'obligation pour la SSR de conclure une convention collective de travail. En tous les cas, la proposition de la minorité me paraît devoir être acceptée dans la logique de la Convention no 98 de l'Organisation internationale du travail, une convention ratifiée par la Suisse et qui fait obligation aux autorités suisses, et donc à ce Parlement, de favoriser la conclusion d'accords collectifs entre syndicats patronaux et syndicats ouvriers, en particulier dans le cas d'une entreprise publique.

Il me semble que nous avons ici l'occasion d'ancrer un principe qui devrait s'appliquer à l'ensemble des entreprises publiques et à l'ensemble des marchés publics également, à savoir que la Confédération, comme propriétaire d'une entreprise, entend y voir régner des conditions de travail qui soient exemplaires et qui permettent aussi de maintenir l'ensemble de la branche concernée à un niveau acceptable s'agissant des horaires et des salaires. Ces conditions de travail usuelles dans la branche, que nous connaissons dans toutes les lois précitées, devront donc être définies par les partenaires sociaux, c'est l'exemple dans lequel les choses se déroulent correctement. A défaut, les conditions de travail devront être fixées par l'autorité de régulation sur la base d'une comparaison entre les différentes entreprises actives dans la branche.

Par souci de cohérence entre les différentes lois similaires, par souci également de voir la Confédération assumer son rôle d'employeur, je vous invite à soutenir la proposition de minorité de Dardel qui reprend la projet du Conseil fédéral.

**Daguet André (S, BE):** Mein Kollege Christian Levrat hat es bereits vorweggenommen: Ich möchte mit meinem Einzelantrag noch etwas mehr Klarheit in die Organisation der SRG reinbringen, was die Arbeitsbedingungen anbetrifft. Ich beantrage Ihnen deshalb, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e wie folgt zu formulieren: «.... das Arbeitsrecht eingehalten und mit den Personalverbänden ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt wird.»

Die SRG ist ein Unternehmen des Service public, auch gemäss den Artikeln 25 und 26 des Gesetzes. Es erbringt einen Dienst für die Allgemeinheit, hat einen flächendeckenden Programmauftrag und ist auch von der Allgemeinheit mit Gebühren in der Höhe von über 1 Milliarde Franken finanziert. Es ist ein bedeutendes Unternehmen mit 3500 Mitarbeitern. Von daher ist es klar: Von diesem Unternehmen verlangen wir, dass es die Arbeitsbedingungen gesamtarbeitsvertraglich abschliesst, analog zum Bundespersonalgesetz, das die Schweizerischen Bundesbahnen, die schweizerische Post und andere Arbeitgeber, die vom Bundesrat ermächtigt werden, zum Verhandeln von Gesamtarbeitsverträgen verpflichtet.

Deshalb beantrage ich, hier weiterzugehen und zu sagen: Wir wollen ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Arbeitsbedingungen, die gesamtarbeitsvertraglich ausgehandelt sind. In diesem Sinne beantrage ich Zustimmung zu meinem Antrag.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Die SP-Fraktion unterstützt sowohl den Einzelantrag Daguet als auch eventueller dazu den Minderheitsantrag de Dardel, vertreten durch Herrn Levrat. Es geht um die Frage, ob der SRG vorgeschrieben werden soll, die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche zu gewährleisten. Wenn man das so liest, hat man den Eindruck, dass das doch eigentlich Selbstverständlichkeiten wären. Man wird erst stutzig, wenn man weiß, dass es die SRG-Spitze selber war, die diesen Streichungsantrag zu Buchstabe e inspiriert hat. Das wirft dann natürlich schon die Frage auf, warum sich ein Service-public-Unternehmen wie die SRG – ausgerechnet ein solches Unternehmen! – gegen arbeitsrechtliche Minimalstandards wehren will. Das könnte ja nur bedeuten, dass man die Absicht hat, diese arbeitsrechtlichen Minimalstandards zu unterschreiten.

Unserer Meinung nach ist das natürlich vollkommen falsch. Gute Arbeitsbedingungen sind gerade im Journalismus eine entscheidende Voraussetzung für gute Programme. Ohne gute Journalistinnen und Journalisten werden Sie auch keine guten Programme haben. Das ist in fast keinem anderen Betrieb so wichtig wie in einem Medienunternehmen. Gute Arbeitsbedingungen gleich gute Qualität – das ist in einem Service-public-Unternehmen erst recht notwendig. Die SRG ist nicht irgendein Unternehmen. Die SRG selber ist mit Abstand das wichtigste und grösste Unternehmen im Bereich der audiovisuellen Medien in der Schweiz. Sie ist

selber der Branchenleader. Sie setzt selber die Standards dieser Branche, und da kann man erst recht nicht verstehen, warum ausgerechnet dieser Betrieb sich nicht an Minimalstandards halten sollte.

Ich möchte Sie wirklich dringend bitten, hier das zu tun, was wir bei anderen Unternehmungen des Service public – der Post, der Bahn, der Swisscom – auch beschlossen haben, nämlich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften und eben auch eines Gesamtarbeitsvertrages auf gesetzlicher Stufe zu verankern.

**Hollenstein Pia (G, SG):** Die grüne Fraktion stimmt Bundesrat und Minderheit zu. Der Bundesrat hat da eine wichtige arbeitsrechtliche Regelung eingebracht. Dies betrifft ja nur die SRG. Absatz 1 Buchstabe e ist für uns bedeutsam. Im Bereich des Service public gilt es, die GAV-Struktur zu erhalten, wie das – mein Vorredner hat es ausgeführt – bei der Post oder den SBB selbstverständlich ist. Solche Regelungen wie in Buchstabe e haben sich bewährt, führen zu sozialer Absicherung, sperren sich gegen Deregulierung und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistung positiv aus. Weil uns dies wichtig ist, unterstützen wir den Bundesrat und die Minderheit, aber auch den Einzelantrag Daguet. GAV sind nicht nur bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen wichtig, wir unterstützen auch im Privatbereich GAV. Dies ist indessen nicht Bestandteil der Vorlage. Der vorliegende Buchstabe e ist auch sinnvoll, weil er nachträglichen Streitigkeiten und Problemen vorbeugen kann.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen und auch den Einzelantrag Daguet zu unterstützen.

**Hegetschweiler Rolf (RL, ZH):** Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit und den Antrag Daguet abzulehnen. Wir sind der Meinung, dass ins Radio- und Fernsehgesetz keine gewerkschaftlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Ein Bundesgesetz ist der falsche Ort für arbeitsrechtliche Regelungen. Wir glauben auch nicht, dass solche Bestimmungen einen Einfluss auf die Qualität einer Unternehmung haben. Ich möchte Sie bitten, darauf zu verzichten, hier diese Bestimmungen aufzunehmen.

**Levrat Christian (S, FR):** Je vous ai bien entendu, Monsieur Hegetschweiler.

Première question: pourquoi donc avons-nous mis des dispositions similaires dans l'ensemble des autres lois qui régissent le service public, loi sur les CFF, loi fédérale sur la poste, loi sur les télécommunications?

Deuxième question: si j'ai consulté correctement les propositions d'amendement, vous ne combattez pas la lettre d de l'article 54 alinéa 1 qui prévoit précisément cette obligation de respecter les conditions usuelles dans la branche pour des privés qui souhaitent obtenir une concession. Il me semble qu'il y a là, disons, une contradiction que je m'explique difficilement. Je serais intéressé à connaître votre réponse.

**Hegetschweiler Rolf (RL, ZH):** Ich glaube nicht, dass hier ein Gegensatz besteht. Die SRG ist ja kein Bundesbetrieb wie die SBB oder die Post. Deshalb sind wir auch nicht gezwungen, Regelungen einzuführen, die bei Privatbetrieben auch nicht gelten. Hier möchte ich ganz klar an der Unterscheidung zwischen Privatbetrieben und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften festhalten.

**Föhn Peter (V, SZ):** Ich glaube, es dürfte klar sein, welche Haltung die SVP-Fraktion hier einnimmt. Arbeitsrechtliche Regelungen – das hat mein Vorredner schon gesagt – sind anderswo schon genügend formuliert und niedergeschrieben, sodass wir das bei der Organisation und der Finanzierung der SRG nicht mehr machen müssen. Das ist natürlich ganz klar eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung, also eine allgemeine Konzessionsvoraussetzung. Sie kommt dann in Artikel 54 zum Tragen, wie es der Fragesteller jetzt auch festgestellt hat; dort ist es drin. Daher ist die Bestimmung in Artikel 35 eindeutig überflüssig.



Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Dann haben wir eine klare Linie, ansonsten ist da und dort etwas. Es gibt auch noch andere Artikel, wo wir das ohne weiteres hineinnehmen könnten, aber einmal genügt es, und das muss bei der Konzessionserteilung sein.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien soutient la minorité de Dardel qui reprend le projet du Conseil fédéral à l'alinéa 1 lettre e. Parce que cette phrase, dont Monsieur Föhn dit qu'elle est «überflüssig», elle n'est pas du tout «überflüssig», Herr Föhn!

Wir finden diesen Satz in fast allen Gesetzen. Es ist nicht wahr, dass das hier jetzt ein Fremdkörper ist, sondern das ist überall. Wir haben diesen Satz über den Bundesrat in vielen Gesetzen.

Je vous prie de soutenir la minorité de Dardel qui s'en tient à la formulation du Conseil fédéral.

Le groupe démocrate-chrétien ne soutient pas la proposition Daguet.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die Minderheit nimmt ja den Antrag des Bundesrates auf. Von daher unterstützt der Bundesrat ohnehin die Minderheit. Ich möchte beifügen: Es geht hier nicht nur einfach um arbeitsrechtliche Fragen, sondern wir sind der Überzeugung, dass Qualität im Journalismus wesentlich von den Arbeitsbedingungen, von der Wertschätzung und der materiellen Stellung der Medienschaffenden abhängt. Die SRG hat eine spezielle Funktion, sie setzt Standards in der ganzen elektronischen Medienbranche. Von daher finden wir es wichtig, dass hier ein solches Zeichen gesetzt wird.

Was den Antrag Daguet angeht, ist es in der Tat so, dass sich ähnliche Artikel bei anderen Betrieben, die dem Bund gehören, finden – allerdings auch bei der Swisscom. Die Swisscom ist in diesem Sinne nicht ein Bundesbetrieb, sondern sie ist eine Aktiengesellschaft, die sogar an der Börse ist.

Der Korrektheit halber möchte ich aber eine Schwäche dieser Bestimmungen, die auch in den anderen Gesetzen enthalten sind, nennen. Die Verpflichtung, einen Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln, hat nicht automatisch den Effekt, dass dann tatsächlich auch ein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt. Es ist die stets deklarierte Haltung des Bundesrates, dass ein Gesamtarbeitsvertrag etwas Wichtiges ist, dass er dem Arbeitsfrieden dient. Wir wünschen uns solche Gesamtarbeitsverträge auch in Branchen, die mit dem Bund überhaupt nichts zu tun haben. Nur löst diese Bestimmung das Problem nicht, wenn sich die Sozialpartner nicht finden. Das haben wir jetzt in anderen Bereichen auch. Das möchte ich einfach der Korrektheit halber noch erwähnt haben.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission demande de biffer la lettre e de l'article 35 alinéa 1.

Les raisons sont simples: le devoir supplémentaire pour la SSR par rapport aux autres médias, plus de travail administratif, une inégalité de traitement par rapport à ses autres concurrents (radio et télévision). En plus, pour de bonnes relations humaines, toute solution imposée n'est jamais bonne et on pense que la concertation avec les organisations du personnel concernées est à coup sûr bien supérieure à une convention collective. Il y a encore le Code des obligations qui est là pour régler tous ces problèmes.

La SSR doit être considérée comme une entreprise privée, et pour cette raison la majorité de la commission vous demande de biffer la lettre e de l'article 35 alinéa 1 et de rejeter toutes les autres propositions.

**Rennwald** Jean-Claude (S, JU): Monsieur Vaudroz, j'ai avec cet article un problème qui n'est même pas politique, mais qui est d'ordre cérébral parce qu'à ma connaissance, il existe une convention collective de travail à la SSR, conclue

entre les partenaires sociaux. Et ici, dans le projet de loi, on parle de conditions de travail usuelles. Alors, ne pensez-vous pas qu'on recule par rapport à une situation qui est acquise?

Question subsidiaire: vous dites qu'on ne veut pas créer des inégalités entre la SSR et d'autres diffuseurs. Mais on sait aussi qu'il y a beaucoup de stations de radio et de télévision locales qui sont situées dans les régions périphériques qui pourraient être menacées par les problèmes de dumping social. Est-ce que, là, la SSR ne devrait pas s'affirmer comme modèle et assumer un leadership dans ce domaine, vu que c'est l'employeur dominant de la branche?

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Je représente ici la majorité de la commission. Si vous consultez l'article 54, vous constatez que tout y est. Si vous avez un problème cérébral, je ne peux pas faire grand-chose pour cela. (*Hilarité*)

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 85 Stimmen  
Für den Antrag Daguet .... 63 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 75 Stimmen

#### *Abs. 1bis, 1ter, 1quater – Al. 1bis, 1ter, 1quater*

**Bezzola** Duri (RL, GR): Wir sprechen jetzt über die Organisation und die Finanzen der SRG. Die Minderheit, die ich hier vertrete, will die SRG so organisieren, dass sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann. Es handelt sich um ein Konzept, das im Falle der Zustimmung auch Anpassungen in den Artikeln 35, 36 und 38 verlangt.

Es geht bei diesem Minderheitsantrag nicht um eine Umwandlung des Vereins SRG in eine AG. Es besteht auch keine Absicht, die SRG zu privatisieren, und noch viel weniger geht es um den Abbau des Service public.

Die SRG ist ein Verein, ein Vereinsverband mit vier Mitgliedern in der deutschen Schweiz, der Suisse romande, der Svizzera di lingua italiana und der Svizra rumantscha. An der Struktur als Vereinsverband soll die SRG festhalten. Das Aktienrecht ist für die SRG schon heute bedeutsam. Die SRG führt ihr gesamtes Rechnungswesen nach den Vorschriften des Aktienrechtes. Seit 1999 wendet sie die Normen der FER an und ist deshalb heute ein kapitalmarktfähiges Unternehmen. Letztes Jahr konnte die SRG eine Anleihe von 200 Millionen Franken zu sehr günstigen Konditionen aufnehmen.

Das Unternehmen SRG mit seinen 6000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Umsatz von 1,5 Milliarden Franken pro Jahr orientiert sich bereits heute am Aktienrecht, und in der Schweiz – wir haben das heute Morgen bereits gehört – sind grosse Unternehmungen auf der Grundlage des Aktienrechtes organisiert.

Gemäss Entwurf des Bundesrates enthält das Organisationsrecht der SRG sowohl Elemente öffentlicher Organisationen als auch Zitate aus dem Aktienrecht. Dazu kommt eine ausserordentliche Regelungsdichte. Der Entwurf des RTVG enthält rund 20 Detailvorschriften. Im Organisationsrecht der Unternehmungen mit öffentlichen Aufgaben – Rüstungsbetriebe, Bundesbahnen, Post – sind es zwei bis acht.

Wenn es um die Organe der SRG geht, werde ich immer wieder gefragt: Wer bildet dann z. B. die Generalversammlung? Die Generalversammlung ist die Delegiertenversammlung der vier Regionalgesellschaften. Heute ist es der Zentralrat mit ungefähr 21 Mitgliedern. Verwaltungsrat und Revisionsstelle sind auf jeden Fall gesetzt, und die Geschäftsleitung funktioniert heute bereits gut und ist klar definiert. Bei Zustimmung zu diesem Konzept werden, wie gesagt, einige Artikel noch anzupassen sein. Ich bin der Meinung, dass diese Anpassungen in Artikel 35 Absatz 2,

Artikel 36 Absätze 1, 2 und 4 und in Artikel 38 Absatz 3 vom Ständerat vorgenommen werden können. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir damit klare, für alle Beteiligten notwendige und nachvollziehbare Änderungen beschliessen. Ich sage noch einmal: Die SRG als Grossunternehmen funktioniert nach diesem Konzept. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, dem Minderheitsantrag Bezzola zu folgen.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Herr Bezzola hat eigentlich vorhin im letzten Satz seines Votums gleich selber gesagt, dass dieser Antrag vollkommen überflüssig ist. Er hat gesagt, die SRG sei schon so, sie funktioniere schon so, mit diesem Antrag gebe es eigentlich gar nichts Neues. Wenn es einmal eine Gelegenheit gegeben hat, bei diesem Gesetz etwas Überflüssiges nicht zu beschliessen, dann ist es dieser Minderheitsantrag Bezzola.

Die SRG ist ein regional verankerter Verein; es steckt eine föderalistische Struktur in diesem Unternehmen, und dennoch hat die SRG in den dynamischen Neunzigerjahren bewiesen, dass sie dieser Dynamik folgen kann, obwohl sie ein Verein war – vielleicht weil sie ein Verein war und nicht eine Aktiengesellschaft, ich lasse das offen. Auf jeden Fall hat die jetzige Struktur die SRG nicht daran gehindert, die ganzen Veränderungen in der Branche – die in den Neunzigerjahren ja beachtlich waren – mitzumachen. Die SRG ist europaweit eine der besten Firmen in dieser Branche. Das kann man an verschiedensten Indikatoren messen. Von der Qualität her braucht es also keine Änderung.

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Minderheit Bezzola ein paar Pferdefüsse hat, und damit meine ich ein paar konkrete Unvereinbarkeiten. Ich stelle ein paar Fragen:

1. Wer wäre die Generalversammlung? In einer Aktiengesellschaft besteht die Generalversammlung aus allen Aktionären. Wer wäre das bei der SRG? Wer wären die Aktionäre?

2. In einer Aktiengesellschaft wird das Stimmrecht gemäss Aktienkapital zugeteilt; wer viel Kapital hat, hat viele Stimmen; wer wenig Kapital hat, hat wenig Stimmen. Wie wäre das bei der SRG? Sie hat ja keine Aktionäre. Wie würde das aufgeteilt? Was ist das Aktienkapital? Wie wird das auf die Mitglieder aufgeteilt? Das sind alles offene Fragen!

3. Bei einer Aktiengesellschaft wählt die Generalversammlung den Verwaltungsrat. Wir bestimmen aber nur einen Artikel weiter hinten, in Artikel 36, dass der Bundesrat einen Teil der Verwaltungsräte bestimmt. Das ist mit einer Aktiengesellschaft nicht vereinbar.

Es wird hier also eine Konstruktion vorgeschlagen, die einfach nicht aufgeht. Man kann dieser gewachsenen Struktur nicht plötzlich eine aktienrechtliche Struktur überstülpen. Es gibt auch überhaupt keinen Grund, dies zu tun. Man kann die SRG in ihrer jetzigen Rechtsform belassen, das genügt, das ist auch von der Leistungsfähigkeit her absolut genügend.

Ich bitte Sie darum, den Antrag der Minderheit Bezzola abzulehnen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétiens va voter pour la majorité et non pour la minorité Bezzola, parce que matériellement, déjà maintenant, la «SSR SRG idée suisse» doit présenter ses comptes et s'acquitter de toute la partie économique selon les principes énoncés par la minorité. En outre, je partage l'avis que la proposition de la minorité est un peu floue. Elle est un peu difficile à interpréter parce qu'elle contient des contradictions.

Matériellement, on fait déjà ce que demande la minorité Bezzola. Donc, cet article est inutile. En italien, on dirait qu'il est «ridondante». «Ridondante», c'est un mot très intéressant qui veut dire ici que cet article est encore plus qu'inutile, il est «byzantinément» inutile.

Donc, nous en restons à la situation actuelle. Par exemple, dans le canton du Tessin, en Suisse italienne, la RTSI est une coopérative. C'est vrai qu'il y a des membres de la coopérative dans l'association suisse «SSR SRG idée suisse». Vous voyez que nous voulons garder les droits d'une coopérative. Nous ne voulons pas aller dans le sens de la proposition de la minorité, qui est vraiment très très floue et «ridondante».

**Weigelt** Peter (RL, SG): Die FDP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Bezzola.

Wir sind klar der Meinung, dass eine Unternehmung, die heute über 1 Milliarde Franken Umsatz macht, sich wie andere Unternehmen corporate-governance-mässig entsprechenden Bestimmungen bezüglich Treu und Glauben, bezüglich Transparenz, stellen muss. Herr Bezzola hat darauf hingewiesen, dass die Rechnungslegung der SRG nach FER abgewickelt wird, also einen internationalen Standard zur Grundlage hat. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass diese Konzernrechnungslegung, die übrigens auch so im RTVG erwähnt wird, wo namentlich vom Konzern gesprochen wird, hinten eine transparente und den Standards unserer Wirtschaftsorganisation entsprechende Organisation hat. Der Verein war ursprünglich die richtige Fassung und die richtige Form. Heute ist er es ganz sicher nicht mehr.

Wir wollen Transparenz in der Rechnungslegung, wir wollen Transparenz im Mittelfluss, wir wollen insbesondere auch Transparenz in der Verantwortlichkeit. Das setzt voraus, dass wir eine Organisation aufbauen, die in diesem Land dem Standard entspricht, die in diesem Land auch eine entsprechende Parallelität hat. Wenn man die Vereinsstrukturen im Bereich der regionalen Trägerschaften weiterhin behalten will, steht dem nichts entgegen. Aber die Holding – sprich: das Dach der Organisation – hat sich selbstverständlich den entsprechenden Wirtschaftsformen anzupassen. Ich sage es nochmals: Wir sprechen hier von einem Unternehmen, das über 1 Milliarde Franken Umsatz macht, das sehr viele Mitarbeiter hat, das in sehr vielen Regionen ein wichtiger Arbeitgeber und auch ein wichtiger Mittler für die vor- und nachgelagerte Nachfrage ist. Man will mit einem Partner operieren, der transparent ist und sich an entsprechenden internationalen Normen ausrichtet.

Ich bitte Sie also hier, aktienrechtlich den Minimalstandard mitzutragen und zu unterstützen, wie ihn die Minderheit Bezzola fordert. Das ist ein Anschub in eine dringend notwendige Strukturreform der Unternehmung SRG, und das tangiert den Programmauftrag in keiner Art und Weise. Die Auftragserfüllung der SRG wird nicht tangiert. Der Freiheitsgrad der SRG als Veranstalter, als Unternehmer wird nicht tangiert, aber es wird Transparenz geschaffen, Transparenz für alle Partner im Markt.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ging bei seinem Konzept davon aus, dass die SRG autonom ist, dass sie sich selbst konstituieren, organisieren kann. Er hat sich mit einigen Eckpfeilern begnügt. Der Antrag der Minderheit präzisiert jetzt diese Eckpfeiler, indem er sagt, die SRG solle sich nach den Prinzipien einer Aktiengesellschaft organisieren. Das widerspricht der Intention des Bundesrates nicht, und das widerspricht auch nicht der Situation, wie sie heute schon besteht.

Festzuhalten ist allerdings Folgendes: Dieses Gesetz hier konstituiert die SRG nicht, in keiner Rechtsform, weder in der Rechtsform eines Vereines noch in der Form, wie sie sich gestützt auf diesen Minderheitsantrag – falls er Gesetz würde – ausgestalten will. Erst durch die Konstituierung der SRG werden entsprechende Verpflichtungen geschaffen. Erst dadurch wird dann ein Organ in die entsprechenden Verantwortlichkeiten kommen, beispielsweise ein Verwaltungsrat in die Haftung, die eine Aktiengesellschaft kennt.

Ich bin nicht der Meinung, dass durch diesen Antrag hier ein Verwaltungsratsmitglied automatisch haftpflichtrechtlich so gestellt ist wie ein Verwaltungsratsmitglied einer Aktiengesellschaft. Es braucht den konstituierenden Akt.



Weiter muss ich sagen: Ich habe nichts gegen diesen Minderheitsantrag, so wie er hier steht. Hingegen hat Herr Bezola in der Begründung gesagt, das führe dann auch zu entsprechenden Änderungen bei anderen Artikeln. Das ist für mich kein Automatismus. Diese Änderungen möchte ich vorher noch sehen. Wenn ich sage, man könne diesen Artikel so laufen lassen, geht es nur um die Formulierung, so wie sie hier steht, und um nichts anderes. Bei den übrigen Artikeln – 38 usw. – gehe ich von der jetzigen Formulierung aus.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hatte an sich diesen Antrag mit 12 zu 8 Stimmen abgelehnt. Sie haben ja von den Fraktionssprechern auch schon Begründungen dafür gehört – nicht weil das Prinzip der Organisationsform einer Aktiengesellschaft für die interne Organisation der SRG nicht tauglich wäre. Das wird ja alles schon gemacht, das wurde gesagt.

Der einzige Vorbehalt, den jetzt Bundesrat Leuenberger noch einmal erwähnt hat, ist: Wenn wir in Absatz 1quater gemäss Minderheit festschreiben, dass die Organe dann quasi die gleichen Verantwortlichkeiten wie die Organe einer AG haben, dann fehlen natürlich im Grunde genommen die rechtlichen Voraussetzungen, in die vereinsrechtliche Struktur der SRG hineinzuwirken. Die SRG ist kein spezialgesetzlicher Verein. Sie ist ein Verein nach Obligationenrecht, der aber natürlich bezüglich Organisation durch dieses Gesetz bestimmte Auflagen hat. Die Haftungs- oder Verantwortlichkeitsfrage bleibt damit effektiv ungelöst.

Wie gesagt, das ist hier nicht matchentscheidend, die Struktur der Organisation ist eigentlich so schon vorgegeben. Ich frage mich, ob es jetzt Sinn macht, in einem Bereich, in dem sich die SRG ja bereits entsprechend Ihren Anforderungen so organisiert hat, noch rechtlich hineinzuwirken und das auch noch auf Gesetzesebene zu regulieren. Denn es ist ja offensichtlich gar nicht notwendig, weil es ohnehin so gemacht wird.

Die Kommission hat aus den dargelegten Gründen gefunden, man solle diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit .... 84 Stimmen  
Dagegen .... 78 Stimmen

#### Übrige Bestimmungen angenommen

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### Art. 36

##### Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder der Oberleitung bestimmen.

#### Art. 36

##### Proposition de la commission

Al. 1–3, 5, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Le Conseil fédéral peut désigner jusqu'à un quart des membres de la direction supérieure.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 37

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Antrag Schwander

Die SRG finanziert sich auch durch Empfangsgebühren. Weitere Finanzierungsquellen ....

#### Art. 37

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Proposition Schwander

La SSR est financée également par la redevance de réception. D'autres sources de financement ....

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Mit dem vorliegenden Gesetz regeln wir ja die Finanzierung der SRG und anderer konzessionierter Veranstalter über Gebühren. Wir haben heute gehört, dass sich die SRG entfalten muss. Sie ist ein grosses Unternehmen, und sie kassiert entsprechend auch hohe Empfangsgebühren. Wenn sich die Unternehmung SRG entfalten muss und ein so selbstständiges Unternehmen ist, dann ist es für mich nicht einsichtig, dass sie zur Hauptsache durch Empfangsgebühren finanziert wird. Wir haben heute auch mehrmals gehört, dass die SRG offenbar kein Monopol hat. Wenn es kein Monopol ist, dann kann es ja nicht sein, dass die SRG über 95 Prozent der Empfangsgebühren einkassiert. Ich bin der Meinung, dass die SRG wie die übrigen, kommerziellen Veranstalter auch andere Finanzquellen erschliessen und anzapfen muss. Empfangsgebühren sind nur eine von vielen Finanzierungsquellen. Es ist Aufgabe des Bundesrates, dafür zu sorgen, dass die Gebühren zweckgebunden – für den Leistungsauftrag – und effizient eingesetzt werden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag stattzugeben, dass sich die SRG lediglich «auch durch Empfangsgebühren» finanzieren kann.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wir schlagen Ihnen vor, dass sich die SRG zur Hauptsache durch Empfangsgebühren finanziert. Herr Schwander will, dass sie sich «auch» durch Empfangsgebühren finanziert. Er will also die Empfangsgebühren herabstufen zu einer Finanzierungsquelle unter vielen anderen. Das widerspricht unseres Erachtens dem Prinzip des dualen Systems. Wir wollen eben gerade nicht, dass sich die SRG derart wesentlich durch Werbung und Sponsoring – denn welche anderen Einnahmequellen kommen noch infrage? – finanzieren soll.

Deswegen beantragen wir Ihnen, den Antrag Schwander abzulehnen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages empfehlen, obwohl er der Kommission so nicht vorlag. Er widerspricht aber volumnfänglich der Konzeption dieses Gesetzes, wie wir es jetzt beraten haben, Herr Schwander. Später wird dann Herr Theiler noch einen Antrag stellen, dass sich die SRG nur durch Gebühren finanzieren soll, dass also die Gebühren nicht gesplittet werden sollen; die klare alte Ordnung. Es kann doch nicht im Interesse auch der weiteren Partner, der Privaten sein, dass man sagt, die SRG solle sich jetzt in Zukunft hauptsächlich auf Werbung und auf Sponsoring stützen, und die Gebühren seien nur noch eine Nebensache! Das widerspricht dieser dualen Ordnung und dieser Konzeption, wie wir sie bis jetzt aufgegelistet haben. Ich verstehe Ihren Antrag also echt nicht, auch wenn ich mich in Ihr Gedankegebäude hineinzudenken versuche.

Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission .... 115 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 36 Stimmen

#### Art. 38

##### Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... zu bilden, die bei der nächsten Gebührenanpassung zu berücksichtigen sind.

**Abs. 5**

Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, die Bestimmungen von Artikel 6a Absätze 1 bis 5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (SR 172.220.1) sinngemäss angewendet werden.

**Antrag Schwander****Abs. 5**

Streichen

**Art. 38***Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

.... du montant concerné, qui devront être prises en considération lors du prochain réajustement de la redevance.

*Al. 5*

Le Conseil fédéral veille à ce que les dispositions de l'article 6a alinéas 1 à 5 de la loi du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération (RS 172.220.1) soient appliquées par analogie aux membres des organes dirigeants de la SSR ainsi que des entreprises qu'elle contrôle, à leurs cadres directeurs et aux membres du personnel qui sont rémunérés de manière comparable.

*Proposition Schwander**Al. 5*

Biffer

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Wir haben heute und auch gestern mehrmals gehört, man sollte der SRG nicht noch weitere Fesseln anlegen und weitere Überregulierungen treffen und das Gesetz eigentlich entschlacken. Ich denke, Absatz 5 ist nichts anderes als eine weitere Fessel in personalpolitischer Hinsicht. Deshalb stelle ich den Antrag, dass dieser Absatz gestrichen wird, im Sinne der «Entfesslung», im Sinne der Deregulierung, damit die SRG auch frei unternehmerisch handeln kann.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Hier geht es um eine Überführung der vor weniger als einem Jahr angenommenen Vorschrift über die SRG-Kaderlöhne ins künftige Gesetz. Die fragliche Norm war Teil des Berichtes der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative «Bundesnahe Unternehmungen. Kaderlöhne und Verwaltungsrathonorare» vom 25. April 2002. Die Vorlage zielte darauf ab, in Zukunft übermässige Lohnerhöhungen zu vermeiden. Sie wurde am 20. Juni 2003 verabschiedet. Der Bundesrat soll in den von der Vorlage erfassten Unternehmungen seine Verantwortung wahrnehmen. Wir gehen eigentlich davon aus, dass der erst vor kurzem geäusserte Wille des Parlamentes auch heute noch seine Gültigkeit hat und dass Sie entgegen dem Antrag Schwander diese Löhne nicht «entfesseln» wollen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Hier hat die Kommission eigentlich nachträglich eingearbeitet, was der Bundesrat noch nicht tun konnte. Zwischen der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates und den Beratungen in unserer Kommission hat dieser Rat die Regelung bezüglich der bundesnahen Betriebe beschlossen, weil es ja verschiedene skandalträchtige Ereignisse gab, und man meinte – auch in diesem Rat –, die Löhne in den bundesnahen Betrieben seien zum Teil zu hoch. Auch von Ihrer Seite wurden die entsprechenden Initiativen ergriffen und mit unterstützt, dass man eben auch alle bundesnahen Betriebe in dieses Gefüge einbindet und dass da eine minimale Kontrolle stattfindet; das hat dieser Rat so verabschiedet. Wir haben das jetzt entsprechend auch in dieses Gesetz eingebaut. Ich verstehе nicht, weshalb man das jetzt hier wieder bestreiten möchte.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, Absatz 5 stehen zu lassen. Er wurde ohne Gegenstimme, ohne Opposition eingefügt, im Sinne einer Respektierung der Entscheidung dieses Rates, die ja damals mit überwältigendem Mehr erfolgte. Ich bitte Sie also, den Antrag Schwander abzulehnen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 89 Stimmen

Für den Antrag Schwander .... 67 Stimmen

**Art. 39***Antrag der Kommission**Al. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Al. 2*

.... dem Bundesamt jährlich ....

*Al. 3*

.... das Bundesamt den .... kann das Bundesamt von ....

*Al. 4*

Das Bundesamt kann ....

*a. .... des Bundesamtes innerhalb ....*

....

*Abs. 5*

Das Bundesamt kann ....

*Abs. 6*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Schwander**Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5*

Das Departement kann .... Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967 ist anwendbar.

**Art. 39***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

a. .... à l'office:

....

*Al. 3*

L'office contrôle ....

*Al. 4*

L'office peut ....

*Al. 5*

L'office peut ....

*Al. 6*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Schwander**Al. 2–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

Le département .... La loi du 28 juin 1967 sur le Contrôle fédéral des finances est applicable.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich möchte meinen Antrag zu Artikel 39 zweiteilen. Im ersten Teil geht es um die Absätze 2, 3 und 4. Hier beantrage ich, die Vorlage gemäss Bundesrat zu übernehmen. Es geht hier vorwiegend darum, ob das Departement oder das Bundesamt die Kontrolle ausüben soll. Es ist doch merkwürdig, dass in der dezentralisierten Bundesverwaltung die Oberaufsicht entsprechend ausgeschaltet wird. Massgebend ist hier – und das hängt dann mit Absatz 5 zusammen, dem zweiten Teil meines Antrages, weil es dort noch einen Zusatz gibt –, dass wir in den Absätzen 2, 3 und 4 den Begriff «Departement» einsetzen, damit wie in Absatz 5 eben das Departement der Finanzkontrolle den Auftrag geben kann. Es kann nicht sein und ist meiner Meinung nach klar systemwidrig, dass ein Bundesamt der Eidgenössischen Finanzkontrolle, dem Instrument der Finanzkommission, einen Auftrag geben kann. Das ist meiner Meinung nach klar systemwidrig.



Deshalb beantrage ich Ihnen, in den Absätzen 2, 3 und 4 gemäss Bundesrat und im Gegensatz zur Kommission den Begriff «Bundesamt» durch den Begriff «Departement» zu ersetzen.

Ich komme nun zum zweiten Teil meines Antrages betreffend Absatz 5.

Zu dieser Aufsicht: Es braucht wie überall in der Bundesverwaltung eine zusätzliche Oberaufsicht. Das Departement, das die Aufsicht ausübt, stellt auch die Anträge für Gebühren erhöhungen. Eine neutrale Oberaufsicht sollte hier mehr Transparenz über die Angemessenheit solcher Mechanismen schaffen. Deshalb beantrage ich, dass, entgegen der bundesrätlichen Fassung, das Finanzkontrollgesetz anwendbar ist. Ich bin klar der Meinung, dass das nicht der Medienfreiheit und der Programmautonomie der SRG widerspricht; es hat damit nichts zu tun. Wir haben heute mehrfach gehört, wie gross die Unternehmung ist, und die Unternehmung wird grossenteils – dem haben Sie vorhin zugestimmt – mit Empfangsgebühren finanziert. Da ist es notwendig, dass diese Kontrolle auch durch die Eidgenössische Finanzkontrolle durchgeführt wird.

Ich bitte Sie, meinen Antrag, der letztlich zweiteilig ist, zu unterstützen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht um zwei Dinge. Zunächst einmal geht es um die Frage, wer Finanzaufsichtsbehörde der SRG sein soll: das Departement oder das Bundesamt. Die zweite Frage lautet: Soll das Finanzkontrollgesetz für die Finanzaufsicht über die SRG anwendbar sein oder nicht? Die erste Frage, ob es also das Departement oder das Amt ist – ich erlaube mir, das zu sagen –, ist nicht so wahnsinnig wichtig. Wir sind der Meinung, es gehe um finanzielle Probleme und nicht um etwas Politisches. Deswegen wollten wir die Finanzaufsicht eigentlich dem Amt geben. Der Weg vom Amt an das Departement ist bei Differenzen ohnehin immer offen; deswegen unser Antrag, das Amt und nicht das Departement für zuständig zu erklären.

Nun aber zur zweiten Frage, die staatspolitisch gesehen natürlich wichtiger ist: Soll das Finanzkontrollgesetz für die Finanzaufsicht über die SRG anwendbar sein oder nicht? Das ist eine Frage, die nicht neu ist. Bereits bei der Beratung des geltenden Gesetzes wurde sie intensiv diskutiert; es wurden auch Gutachten erstellt. Das geltende Gesetz schliesst die Anwendung des Finanzkontrollgesetzes ausdrücklich aus. Die Frage wurde auch in den vergangenen Jahren mehrmals aufgeworfen, unter anderem in einer Motion aus dem Ständerat, und jedes Mal wurde sie gleich beantwortet: Es wurde nämlich beschlossen, dass das Finanzkontrollgesetz hier keine Anwendung finden dürfe – und zwar nicht einfach aus formalrechtlichen Gründen, sondern aus staatspolitischen Überzeugungen.

In der Kommission hat sich auch der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf die SRG ausgesprochen. Er hat zwei Gründe geltend gemacht:

1. Die Finanzkontrolle unterbreitet ihre Berichte der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, und dies könnte einer politischen Einflussnahme auf die SRG die Türe öffnen und so ihre Unabhängigkeit gefährden.
2. Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen der Wirtschaftsprüfungen auch, ob die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung haben. Der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat selbst die Befürchtung geäussert, dass eine solche Wirkungsprüfung die Programmautonomie der SRG gefährden könnte; das wäre verfassungsrechtlich sehr problematisch. Die Kommission hat sich davon überzeugen lassen und hat in diesem Punkt einstimmig dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, beim Antrag der Kommission zu bleiben.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Ich danke Bundesrat Leuenberger für die Berichterstattung aus der Kommission; das ist eine gute Arbeitsteilung, ich meine das

positiv. Er hat zwei wichtige Dinge gesagt. Man muss eine Trennung vornehmen: Zu den Absätzen 1 bis 4 erinnere ich an die Debatte, die wir vor etwa einer Stunde zu Artikel 32 geführt haben, Herr Schwander. Dort beantragte die Minderheit Aeschbacher eben auch, das Departement anstatt das Bundesamt vorzusehen. Unsere Fassung ist eine Folge des Systemwechsels bei der Behördenorganisation, wie wir das ganz zu Beginn beraten haben. Das Bundesamt lebt jetzt wieder auf, und diese technischen Dinge gehen zum Bundesamt; das sind aufsichtsrechtlich keine grossen Angelegenheiten. Deshalb haben wir diese Fassung gewählt. Ich bitte Sie, auch in der Konsequenz der bisherigen Entscheide, bei Artikel 32 der Kommission zu folgen.

Zu Artikel 39 möchte ich das ergänzen, was Bundesrat Leuenberger gesagt hat. Die Finanzdelegation hat unserer Kommission einen Brief geschrieben und gesagt, bei der Beratung dieses Artikels sollte man die Frage der Unterstellung unter die Eidgenössische Finanzkontrolle nochmals eingehend prüfen. Wir haben das gemacht, – es wurde gesagt, und wir haben auch den Direktor der Finanzkontrolle in die Kommission eingeladen. Wir haben diese Prüfung vorgenommen und sind einstimmig zum Schluss gekommen, dass es nicht zweckmässig ist, hier diese Unterstellung unter das Finanzkontrollgesetz vorzunehmen. Das schliesst nicht aus, dass die Finanzkontrolle beauftragt wird, die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Das macht sie auch für andere Unternehmungen im bundesnahen Bereich, ohne dass diese Unternehmungen dem Finanzkontrollgesetz unterstellt sind.

Wenn man es dem Gesetz unterstellt, dann kommt die Finanzkontrolle nämlich in die Pflicht, auch die Wirtschaftsprüfung bei bestimmten unternehmerischen Entscheidungen vorzunehmen. Das heisst, sie müsste dann überprüfen, ob beispielsweise die Einrichtung eines bestimmten Programmgefäßes wirtschaftlich war; sie müsste eine Wirkungsprüfung vornehmen. Damit würde sie in die publizistische Tätigkeit der SRG eingreifen. Wir möchten verhindern, dass hier der Staat in die publizistische Arbeit der SRG einwirkt.

In Respektierung dieser klaren Grenze haben wir einstimmig beschlossen und beantragen Ihnen, auf die Unterstellung unter das Finanzkontrollgesetz zu verzichten. Das schliesst, wie gesagt, nicht aus, dass die Finanzkontrolle bestimmte Aufgaben übernehmen kann, wofür sie auch entsprechend entschädigt wird. Das ist heute auch üblich. Aber es wäre eine falsche Bevormundung der SRG, wenn wir sie hier dem Finanzkontrollgesetz unterstellen würden.

Herr Bundesrat Leuenberger hat es erwähnt: Es gab auch entsprechende Motiven im Ständerat, die das schon gefordert haben; sie wurden allesamt abgelehnt. Wir müssen hier auch konsequent unsere bisherigen Entscheide berücksichtigen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich möchte einfach nicht im Raum stehen lassen, was jetzt zum zweiten oder dritten Mal wiederholt worden ist. Vor einer oder anderthalb Stunden habe ich es gehört und noch geschluckt, aber jetzt muss ich wirklich sagen: Es ist nicht einfach eine Folge des Systemwechsels, dass wir jetzt das Bundesamt eingesetzt haben. Vorher war das Departement zuständig; beim Systemwechsel hat das Bakom, das mit der Ausarbeitung des neuen Systems beauftragt worden war, einmal sich selbst eingesetzt. Deshalb sage ich nochmals, was ich vor zwei Stunden gesagt habe: Diese Dinge sind so wichtig, dass das Departement die Aufsicht wahrnehmen muss. Ich stimme mit dem Antrag Schwander – zumindest was die Absätze 2 bis 4 betrifft – absolut überein. Unsere Fraktion wird ihn in diesem Punkt voll unterstützen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Wir behandeln ein Geschäft, dessen Behandlung sich jetzt so in die Länge zieht.

Ich möchte eine Bitte anbringen – ich stelle jetzt keinen Ordnungsantrag –: Unser Kommissionssprecher soll sich insbesondere bei Einzelanträgen beflissenlich viel kürzer halten!



Ich bitte ihn gefälligst, das zu tun; ansonsten werden wir morgen das Geschäft nicht beenden können.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ihr Wort in Gottes Ohr.

*Abs. 2–4 – Al. 2–4*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Schwander .... 86 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 70 Stimmen

*Abs. 5 – Al. 5*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 92 Stimmen

Für den Antrag Schwander .... 67 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 40**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Rey*

Die Mehrheitsbeteiligungen der SRG SSR an anderen Unternehmen, welchen andere Zwecke als die Auftragserfüllung gemäss diesem Gesetz zugrunde liegen, bedürfen der Genehmigung des Departementes.

#### **Art. 40**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Rey*

Les participations majoritaires de SRG SSR dans d'autres entreprises, prises dans un but autre que la réalisation du mandat en vertu de la présente loi ou de la concession, requièrent l'approbation du département.

**Rey Jean-Noël** (S, VS): L'article 40 traite des participations financières de la SSR. La commission propose de soumettre toutes les participations à l'approbation du département. Je propose de limiter l'approbation aux participations dans d'autres entreprises qui sont prises dans un but autre que la réalisation du mandat en vertu de la présente loi ou de la concession.

Ne voyez pas dans cette proposition une quelconque couleur politique, mais plutôt la réflexion d'un entrepreneur qui a une certaine expérience dans les entreprises publiques. Il s'agit plus d'une question de management et de bonne gouvernance que d'une question d'ordre politique.

Le projet du Conseil fédéral limite l'autonomie de l'entreprise publique, freine son développement et ouvre aussi la voie, je le dis par expérience, à des procédures d'approbation longues et qui débouchent souvent sur des solutions qui arrivent trop tard. Exiger de telles procédures pour toutes les participations va trop loin!

De plus, j'estime qu'il y a un mélange des responsabilités entre la direction de l'entreprise et l'autorité. Je suis partisan d'un autre modèle de gestion dans une entreprise publique où les responsabilités doivent être clairement définies. En l'occurrence, le département fixe le mandat dans la concession, y compris au niveau des participations, et surveille son application, alors que le conseil d'administration ou l'organe correspondant au niveau de la SSR porte la responsabilité de l'exécution du mandat, la direction agissant elle sous la haute surveillance du conseil d'administration. Voilà comment devrait être organisée une entreprise publique. Donc je ne plaide pas pour l'abolition des contrôles, mais je crois que la surveillance juridique et financière de SSR/SRG assure un contrôle suffisant et empêche la mauvaise gestion de l'argent de la redevance.

L'Etat a en tout cas deux instruments à sa disposition pour surveiller ses participations financières: d'abord l'article 39 qu'on vient de voter, sur la surveillance financière, qui fixe exactement les mesures et les instruments pour la surveillance financière; en plus, le Conseil fédéral, dans le cadre de la concession, quand il définit son mandat, peut également définir le champ des participations acceptées pour l'entreprise.

Je suis donc partisan de limiter à l'essentiel l'approbation formelle du département. Je suis conscient que cette proposition bouscule certaines conceptions, mais si l'on veut renforcer le service public, il faut aussi renforcer l'autonomie de gestion des entreprises publiques, et non les mettre dans un corset réglementaire trop important. Certes, la politique ou le politique doit garder la haute surveillance et fixer le mandat et les objectifs stratégiques, mais sans trop s'immiscer dans la gestion. Il y a des instruments de contrôle amplement suffisants pour cela, et ils sont amplement suffisants dans cette loi sans qu'il soit encore nécessaire de soumettre chaque participation au département.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Das Departement will der SRG nicht aus betriebswirtschaftlicher Sicht dreinreden, wenn es um die Frage einer Beteiligung an einer Drittfirm geht. Wir gehen davon aus, dass dies die SRG am besten beurteilen kann. Eine umfassende Genehmigungspflicht für solche SRG-Beteiligungen erachten wir aus ganz anderen Gründen als sehr wichtig.

Es geht nicht um eine Zweckmässigkeitskontrolle, sondern es geht erstens darum, Umgehungen zu verhindern. Es könnte ja sein, dass die SRG Einkäufe macht, die ihr dann mittelbar zu Programmen verhelfen, die sie nach der Konzession nicht veranstalten dürfte. Eine solche Möglichkeit zur Umgehung der Konzession darf der SRG nicht offen stehen; deshalb die Genehmigung des Departementes.

Das Zweite sind die finanziellen Risiken. Beteiligungen können mit finanziellen Risiken verbunden sein. Wenn eine solche Beteiligung scheitert, könnte es sein, dass der Gebührenzahler indirekt zur Kasse gebeten wird. Weil wir gewissermassen auch das Patronat im Interesse der Gebührenzahler haben, sehen wir eine solche Genehmigung vor.

**Vaudroz René** (RL, VD), pour la commission: La commission n'a pas traité la proposition Rey concernant l'article 40 et, de ce fait, puisqu'elle n'en a pas discuté, elle se rallie au point de vue du Conseil fédéral.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 119 Stimmen

Für den Antrag Rey .... 26 Stimmen

#### **6. Abschnitt Titel, Art. 41–47**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Eventualantrag Schlüter*

(falls der Antrag der Kommission abgelehnt wird)

*Art. 42 Abs. 2*

Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesversammlung gewählt.

#### **Section 6 titre, art. 41–47**

*Proposition de la commission*

Biffer

*Proposition subsidiaire Schlüter*

(au cas où la proposition de la commission serait rejetée)

*Art. 42 al. 2*

Les membres du Comité consultatif sont élus par l'Assemblée fédérale.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*



**Präsident** (Binder Max, Präsident): Damit entfällt der Eventualantrag Schlüer.

### 1. Abschnitt Titel, Art. 48–52

#### Antrag der Minderheit

(Theiler, Aeschbacher, Hegetschweiler, Neirynck)  
Streichen

#### Section 1 titre, art. 48–52

##### Proposition de la minorité

(Theiler, Aeschbacher, Hegetschweiler, Neirynck)  
Biffer

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Hier geht es um das Konzept, um den Grundsatz «Leistungsauftrag mit Gebührenanteil – ja oder nein?». Die Details zu den einzelnen Artikeln 48 bis 52 werden wir nach der Abstimmung über diesen Grundsatz behandeln.

**Theiler Georges** (RL, LU): Ich schlage Ihnen im Namen einer kleinen, dafür aber standfesten Minderheit vor, auf das Splitting zu verzichten. Ich möchte zwei Vorbemerkungen machen.

1. Es geht hier, wie unser Präsident das gesagt hat, klar um Konzessionen mit Leistungsauftrag. Es gibt auch solche, die keinen Leistungsauftrag haben. Sie sind davon in keiner Art und Weise betroffen.

2. Ich habe auch nichts gegen die Unterstützung von «Kleinradios», welche wir heute schon unterstützen. Ich habe auch nichts dagegen, wenn man bei Sendeanlagen in Berggebieten, welche wesentlich komplizierter und aufwendiger sind, die Infrastruktur entsprechend unterstützt. Diese Dinge muss man auseinander halten.

Beim Splitting geht es tatsächlich um die Grundsatzfrage, ob wir zusätzlich zum Service public, den wir mit der SRG in diesem Land installieren und für den die Gebühren beansprucht werden, auch noch eine private Konkurrenz organisieren wollen. Die SRG deckt mit ihren Gebühren die regionalen und kulturellen Anliegen unserer Bürgerinnen genügend ab. Man kann sogar darüber diskutieren, ob sie nicht zu viel abdeckt.

Ich habe im Zusammenhang mit der Frage, was überhaupt diesen Service public ausmachen soll, mehrmals in der Kommission nachgefragt, was eigentlich die Verantwortlichen – der Bundesrat, die SRG – unter Service public verstehen. Ich habe eigentlich keine vernünftige Antwort auf diese Frage gefunden, und Sie finden auch im Gesetz keine hinlänglich klare Definition. Es wird dann eigentlich dem Bundesrat überlassen, was er in diesem Bereich zulassen will und was nicht. Ich schliesse daraus, dass man fast ein wenig gewillt ist, die Begrifflichkeit dieser Versorgung, dieses Service public, bewusst etwas offen zu halten und offen zu gestalten.

Ich stelle aber fest, dass wir nun unter dem gleichen Titel dieses Splitting einführen und den Leistungsauftrag erteilen, der noch immer nicht abschliessend definiert ist, und dann kriegen die Betreiber dafür Geld. Wir machen quasi eine Grundversorgung im Quadrat. Wir gehen damit meiner Meinung nach weit über den Service public hinaus, und wir subventionieren eigentlich einen «Marché public» und nicht einen Service public.

Man kann sich natürlich fragen, ob der Begriff der Subventionen, den ich vorher verwendet habe, gerechtfertigt sei. Meiner Meinung nach ist das eine akademische Diskussion. Sie wissen alle, dass die Gebühren europaweit die höchsten sind, die Gebühren nehmen dann tendenziell eine Art Steuercharakter an. Deshalb erlaube ich mir, diesen Begriff auch zu gebrauchen. Ich weiss, dass ich damit gewissen Leuten ein bisschen auf die Zehen trete, aber das macht ja nichts.

Wenn man Subventionen kriegt, muss man sich bewusst sein, dass man sich auch etwas einhandelt, und das ist ein Stück weit der Verlust der Freiheit: Wer zahlt, befiehlt! Das haben die Bauern vor 30 Jahren auch nicht ganz realisiert, als sie an die Brüste des Staates gegangen sind – ja, so

schön, jetzt rede ich auch ein wenig blumig. Die Bauern haben das bitter bezahlt, man hat ihnen Vorschriften gemacht, wann sie Gülle austragen dürfen, wie lang ihre Kuhställe sein dürfen und all diese Dinge. Ich rede jetzt zu jenen, die diese Gebühren erhalten wollen. Sie müssen sich im Klaren darüber sein, dass damit auch Vorschriften verbunden sind. Wir haben sie in den Paragraphen, welche wir diskutieren. Es ist zum Beispiel nicht erlaubt, eine Absprache für Zusammenarbeit zu treffen. Damit zementieren wir natürlich den Markt, das finde ich nicht gut. Private Anbieter sollten die Freiheit haben, sich zusammenzuschliessen, wann immer sie das wollen, solange das Kartellgesetz dies zulässt.

Es ist keine Marktwirtschaft, wenn ich zuerst eine Buchhaltung vorlegen muss, wenn ich Abschlüsse vorlegen muss, und letztendlich ist es auch nicht sehr marktwirtschaftlich, wenn mir der Staat einen Leistungsauftrag gibt, den ich dann akzeptieren muss. Mit dem Leistungsauftrag ist selbstverständlich auch wieder die Aufsicht verbunden. Diese Aufsicht wird dann das Programm kontrollieren; auch das ist nicht gerade eine sehr freiheitliche Lösung. Ich sage den privaten Anbietern – sie haben sich alle, übrigens auch die SRG, für das Splitting ausgesprochen – Folgendes: Man muss aufpassen, dass man sich hier nicht wegen ein paar Taler die Freiheit abkaufen lässt. Noch etwas zur SRG: Sie hat sich wie gesagt positiv zum Splitting geäußert, aber es ist natürlich so quasi etwas wie Stillhaltegeld für die Kleinen, welche man ja ohnehin nicht ernst zu nehmen hat.

Herr Bundesrat, was ich aber in diesem Zusammenhang dann schon erwarte, wenn dieses Splitting eingeführt werden sollte – und das ist ja wahrscheinlich –, ist Folgendes: Die SRG wird dann natürlich die Meinung haben, dass die Gebühren noch um diesen Betrag erhöht werden. Da bitte ich Sie schon, dann auf Gebührenerhöhungen zu verzichten. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich zu den Absichten, die Sie haben, äussern würden. Im Bereich von 4 oder 5 Prozent ist jede Unternehmung in der Lage, entsprechende Einsparungen zu machen.

Wir sind heute auf eine unterschiedliche Werbeordnung eingetreten. Es wäre eigentlich meine Vorstellung gewesen, dass man die Privaten frei gestalten lässt und dass man der SRG gewisse Auflagen macht, weil sie auch von staatlichen Geldern profitiert. Das wäre logisch und richtig, und man sollte jetzt auf dem Pfad der Tugend bleiben und hier keine neuen Subventionstatbestände schaffen, aber gleichzeitig auch den Privaten keine neuen Fesseln anlegen.

Ich bitte Sie, die Artikel 48 bis 52 zu streichen und den entsprechenden Minderheitsanträgen zuzustimmen.

**Fehr Hans-Jürg** (S, SH): Wir sprechen zu dieser Stunde noch über einen sehr wichtigen Teil dieses Gesetzes, über einen grundsätzlichen Teil dieses Gesetzes, nämlich über die Frage, ob es Gebührensplitting oder ob es kein Gebührensplitting geben soll. Unsere Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass es Gebührensplitting geben soll. Dies hauptsächlich aus zwei Gründen. Wer sich in der Medienlandschaft der Schweiz ein bisschen auskennt, wie sie in den Bereichen Radio und Fernsehen in den letzten 20 Jahren herangewachsen ist, der weiss zwei Dinge:

1. Derjenige, der sich auskennt, weiss, dass drei Viertel aller Lokalradios nicht leben könnten, wenn sie keine Gebühren bekämen. Das ist eine Erfahrung nach 20 Jahren Lokalradio in der Schweiz. Die meisten dieser Lokalradios arbeiten in Gebieten, die als Werbemarkt einfach nicht genügend hergeben, um die Lokalradios zu finanzieren, selbst dann nicht, wenn sie auf einem relativ bescheidenen Qualitätsniveau Programme produzieren. Das ist eine Erkenntnis, die einem gefallen kann oder nicht, aber es ist so in der Schweiz. Es gäbe nur in den bevölkerungsreichen Gebieten private Radiostationen. Nun könnte uns das ja egal sein. Wir könnten sagen: «Ja, nun, dann halt, dann gibt es das halt nicht – oder es gibt das nur in den Städten.»

2. Es gibt noch einen weiteren Grund, der uns dazu bringt, diesen privaten Stationen zu helfen und ihnen das Überleben zu sichern. Dieser zweite Grund lautet wie folgt: Wir ha-

ben erkannt, dass die privaten Sender, insbesondere die Lokalradios, eine publizistische Lücke füllen, die die SRG schafft bzw. die die SRG selber nicht füllen darf, weil wir ihr das gesetzlich eben nicht erlauben, nämlich die kleinen Räume – die Regionen, die Städte, die Gemeinden – publizistisch zu versorgen. In dem Sinne sind eben die Programme der Lokalradios, insbesondere aber auch die der regionalen privaten Fernsehen, komplementäre Programme und keine Konkurrenzprogramme zur SRG. Das bedeutet, dass sie eine Existenzberechtigung haben, die sich aus unserem politischen System und aus unserer Gesellschaft heraus ergeben. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit Theiler folgen, bewirken Sie ein Massensterben in der schweizerischen Lokalradioszene, das ist klar. Drei Viertel dieser Sender werden das nicht überleben, wenn man sie vom Gebührentropf abhängt. Das sind natürlich in erster Linie die Sender in den Randregionen und in den Berggebieten, das ist uns allen hier ja klar.

Also müssen Sie entscheiden: Wollen Sie dieses Massensterben, oder wollen Sie kein Massensterben? Die Variante bzw. die Linie, die Herr Theiler und mit ihm Herr Leutenegger und andere verfolgen, ist das Modell BBC, also das englische Modell. Dort bekommen die öffentlich-rechtlichen Sender keine Werbegelder, sondern nur Gebühren, und die Privaten nur Werbegelder und keine Gebühren. Dort ist das duale System vollkommen installiert. Aber das funktioniert in der Schweiz eben nicht. Die Schweiz ist kein 50-Millionen-Markt, sondern ein 7-Millionen-Markt, und der ist erst noch in vier Teilmärkte aufgeteilt, weil wir vier verschiedene Landessprachen haben. Die schweizerischen Märkte geben einfach nicht genügend her.

Wenn Sie das machen und die SRG nur noch von den Gebühren leben lassen, wenn Sie ihr die Werbeeinnahmen entziehen, dann wird die SRG zerfallen, dann werden die ausländischen Konkurrenten der SRG – und das sind sehr mächtige Konkurrenten, in Frankreich, Italien und Deutschland – in die Schweiz vormarschieren, und dann wird die schweizerische Werbewirtschaft ihre wichtigste Plattform verlieren.

Die schweizerische Werbewirtschaft ist überhaupt nicht daran interessiert, dass die SRG geschwächt wird, und wir sollten es aus anderen Gründen auch nicht sein. Ich verstehe ja, dass das für liberale Menschen eine schmerzhafte Einsicht ist. Sie müssen sich dieser Einsicht eben öffnen, dass die Märkte in der Schweiz ein solches System nicht ermöglichen. Wenn Sie die radiophone und die «televisoriäre» Landschaft Schweiz rein marktwirtschaftlich gestalten wollen, dann haben Sie fast keine Lokalradios und dann haben Sie mit Sicherheit kein einziges regionales Fernsehprogramm. Um das geht es hier, und darum muss man das Gebührensplitsing, ob es einem gefällt oder nicht, einführen.

**Brun** Franz (C, LU): Hier stimmt die CVP-Fraktion dem Splitting, also der Mehrheit zu. Der Antrag der Minderheit Theiler sieht die Streichung der Artikel 48 bis 52 vor. Es geht um die Grundsatzfrage des Gebührensplitsings. Auf das Gebührensplitsing – vorgesehen sind höchstens 4 Prozent der Gebühren oder rund 40 Millionen Franken für private Programmveranstalter – soll verzichtet werden. Herr Theiler hat da doch ein bisschen stark dramatisiert. Er vertritt mit seinem Minderheitsantrag eine sehr liberale Position; er will allein den Markt spielen lassen. Man muss aber wissen, dass das alleinige Hochhalten der Marktwirtschaft den Tod des privaten Regionalfernsehens und sehr vieler Lokalradios bedeutet. Sie bestehen nur noch, weil sie von einem Gebührenanteil profitieren; mit Werbung allein sind sie nicht zu finanzieren. In vielen Regionen sind die regionalen Radios so wichtig wie die SRG. Diese Leistung muss abgegolten werden. Der Grund für das Splitting ist nicht Minderheitenschutz, sondern die Berücksichtigung der Vielfalt der Regionen und eine Abgeltung für die erbrachte Leistung.

Es geht hier nicht um Subventionen, sondern um einen Leistungsauftrag; erst wenn dieser erfüllt wird, fließen Gebühren Gelder. Auch die Rand- und Bergregionen sollen private

Radiosender haben können. Dafür müssen wir sorgen. Die CVP-Fraktion ist für das Gebührensplitsing, weil wir den regionalen Sendern auch Service-public-Funktionen zugestehen. Sie berichten über Dinge, die die SRG nicht aufgreifen kann, und erbringen damit eine Leistung für den Zusammenhalt unseres Landes. Wenn sie diese Leistung nicht selbst finanzieren können, haben sie Anspruch auf Gebühren aus dem Splitting. Für die CVP darf aber mit dem Splitting nicht automatisch eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Stimmen Sie der Mehrheit zu. Mit dem von der Kommissionsmehrheit unterstützten Entwurf des Bundesrates wird der Service public, den die lokalen und regionalen Programmveranstalter im Nahbereich erbringen, endlich anerkannt. Der Streichungsantrag der Minderheit zu den Artikeln 48 bis 52 ist strikte abzulehnen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Der Antrag der Minderheit Theiler ist ein sehr gefährlicher Antrag. Ich bitte Sie wirklich auch, ihn abzulehnen. Einige regionale Anbieter könnten und müssten natürlich sofort den Schirm zumachen; das kann ich Ihnen garantieren.

Was will diese kleine Minderheit streichen, und was beinhaltet diese Artikel? In Artikel 48, im Grundsatz, steht, wer vom Gebührensplitsing profitieren kann: wer z. B. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten versorgt, wer die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt, oder wer das kulturelle Leben in diesen Gebieten fördert. Ich glaube, das ist sehr wichtig, und auf diese Radios sind wir angewiesen.

Artikel 49 regelt und beinhaltet die Versorgungsgebiete, Artikel 50 die Gebührenanteile – hier sprechen wir, wir werden nachher noch darauf zurückkommen, von einem doppelten Splitting –, Artikel 51 die Pflichten, die die Programmveranstalter einzugehen haben, und Artikel 52 die Finanzaufsicht. Es ist klar, es ist ein relativ grosser administrativer Aufwand, der hier betrieben werden muss; aber diese Unterstützung wird gebraucht.

Herr Theiler, ich möchte natürlich schon daran erinnern: In den Berggebieten sind nicht nur die Infrastrukturen wesentlich teurer, es braucht tatsächlich viel mehr Sender, und man erreicht auch dann noch viel weniger Zuhörerinnen und Zuhörer. Wir haben natürlich in den Berg- und Randregionen auch wesentlich weniger Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten. Also sind Programmveranstalter auf diese 3 bis 5 Prozent Splittinggebühren angewiesen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Theiler abzulehnen. Es würde sonst tatsächlich – da muss ich Herrn Fehr Hans-Jürg für einmal unterstützen – ein Massensterben eintreten.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für das Splitting und unterstützt den Vorschlag gemäss Kommissionsmehrheit und Bundesrat.

Warum? Wir haben bei unseren eingehenden Beratungen zu diesem Thema eine klare Konzeption entwickelt, wie wir uns das Radio- und Fernsehgesetz, wie wir uns die Medienordnung vorstellen. Damals haben wir in diesem ordnungs-politischen Konzept das Gebührensplitsing abgelehnt, dafür marktorientierte Massnahmen gefordert, beispielsweise eine weitgehende Asymmetrie in der Werbeordnung, freie Verfügbarkeit von gebührenfinanziertem Content oder einen besseren Zugang der Privaten zu den Frequenzen. Leider sind all diese Punkte nicht erfüllt worden. Wir haben jetzt eine gewisse Asymmetrie in der Werbeordnung drin, aber sie ist noch ungenügend. Wir haben beim Content keinen Zugang, gebührenfinanzierter Content liegt weiterhin unbennzt im Keller der SRG. Die Frequenzen werden weiterhin zu 80 Prozent von der SRG beansprucht. Die Privaten sind sehr dünn versorgt.

Diese Voraussetzungen bieten keine Möglichkeit, im privaten Bereich, gerade in Randregionen oder in Gebieten, wo nicht sehr grosse Agglomerationen zur Verfügung stehen, den privaten Veranstaltern ein wirtschaftlich tragfähiges Operieren zu gewährleisten. In diesem Sinne sind wir bereit,



hier zu einem Gebührensplitsing Ja zu sagen, auch wenn es selbstverständlich rein ordnungspolitisch gesehen keine schöne Lösung ist.

Wer aber zum Gebührensplitsing Ja sagt, muss auch zu staatlichen Kontrollen und Auflagen Ja sagen. Wir sind der Meinung, dass diese Zwangsabgaben, die Radio- und Fernsehgebühren, die fiskalischen Charakter haben, zwingend an einem klaren Leistungsmassstab orientiert sein müssen. Wir können sie nur gebunden an einen Leistungsauftrag ausschütten, und dieser Leistungsauftrag muss in der Folge auch kontrolliert werden. Damit akzeptieren wir auch eine gewisse Bürokratie rund um die Führung und die Kontrolle der privaten Veranstalter, was wiederum eine Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen rund um die RTVG-Problematik bringt. Trotz dieser negativen Entwicklungen glauben wir, dass die helvetische Medienrealität mindestens mittelfristig nicht ohne dieses Splitting auskommt. Die FDP-Fraktion ist deshalb bereit, diesem Splitting zuzustimmen.

Wir sind aber gleichzeitig auch der Meinung, dass mit diesen 4 Prozent eine Quote gesetzt wurde, die am unteren Limit ist. Das sehen wir vor allem bei den regionalen Fernsehstationen, die wahrscheinlich nicht alle berücksichtigt werden können; dort braucht es entsprechende Selektionen. Denn die in der Botschaft vorgeschlagenen zehn bis zwölf Kommunikationsräume lassen sich nicht über die Schweiz verteilen, um den Status quo zu sichern. Wenn hier vom grossen Massensterben gesprochen wird, muss man sich im Klaren sein, dass auch diese Regelung ein Sterben von Stationen privater Veranstalter bringt – nicht gerade in der Masse, aber doch in der Fläche.

**Hollenstein** Pia (G, SG): Die grüne Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Theiler selbstverständlich ab.

Wir müssen bedenken: Wenn der Rat der Minderheit Theiler zustimmt, haben wir auch alle Regelungen, die hier im Detail aufgeführt sind, nicht mehr. Das würde heissen: kein Gebührensplitsing. Aber die grüne Fraktion will das Gebührensplitsing. Wir sehen den Zusammenhang mit den privaten Radios und Fernsehern.

Es ist ja so, dass Privatradios und Privatfernsehen auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn sie keine Gebühren bekommen würden, würde das dazu führen, dass in vielen Regionen, besonders in den Randregionen, ihre Leistungen nicht mehr erbracht werden könnten. Es würde zum Radio- und Fernsehsterben kommen – man kann dem so sagen. Uns ist ein guter, flächendeckender Service public wichtig. Wir beurteilen die privaten Radios und Fernsehstationen als eine Bereicherung für unser Land, sowohl vom Sendeinhalt her als auch von der Vielfalt her. Die lokalen Sender nehmen in unserem Land eine wichtige Rolle wahr. Wenn sie wegfallen, ist überhaupt nicht gesagt, dass die SRG sie ersetzen kann. Es gäbe eine Lücke, und das wäre ein Verlust.

Die Zustimmung zum Minderheitsantrag würde bedeuten, dass die Medienvielfalt in unserem Lande abnehmen würde, das ist klar. Natürlich würden einige Private profitieren. Es ist wahrscheinlich auch ein Motiv des Minderheitsantrages, dass einigen wenigen Vorteile erwachsen würden. Es geht nicht einfach um eine Überregulation, sondern es geht um den Erhalt einer breiten Vielfalt in unserem Land.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich weiss nicht, ob ich für die Fraktion spreche; ich spreche für mich selbst. Vielleicht folgt mir die Fraktion.

1. Jetzt tun alle, die das Gebührensplitsing befürworten, so, wie wenn wir plötzlich in vielen Teilen der Schweiz kein Radio mehr hätten, wenn das Splitting nicht zustande käme. Es ist eigenartig. Hatten wir denn vor 1982 kein Radio, bevor Herr Schawinski von Italien aus mit seinem Radio 24 erstmals Privatradios gemacht hat? Hatten wir keine Informationen in Bergregionen, in entlegenen Landesteilen? Sicher hatten wir das, und wir haben das auch heute. Die SRG stellt ja mit ihren nationalen Programmen einerseits und mit den Regionalprogrammen andererseits sowohl nationale wie auch auf Regionen bezogene Themen, regionale The-

men, zusammen und vermittelt sie. Wir müssen gar nicht so tun, wie wenn mit dem Antrag der Minderheit Theiler plötzlich Bergregionen oder entlegene Gebiete nicht mehr mit elektronischen Informationen versorgt würden.

2. Herr Weigelt hat es gesagt: Ordnungspolitisch ist die Meinung der Kommissionsmehrheit «nicht sehr schön». Das ist tatsächlich so. Ist es nicht vorstellbar, möchte ich fragen, dass eine Region, in der sich ein Regionalprogramm, ein Radioprogramm nicht selber trägt, entsprechende Zu- schüsse gibt, wenn das ein wirkliches Bedürfnis für die Region ist? Muss es wirklich der Staat sein? Muss es am staatlichen Tropf hängen, oder sollen es nicht die Veranstalter sein, die irgendwo ein regionales, vielleicht sogar ein lokales Programm gestalten wollen, die sich darum bemühen, allenfalls mit Gemeinden, allenfalls mit anderen, um ein solches Programm herzustellen? Ich verstehe es, dass viele Radio machen wollen. Ich verstehe, dass in kleinsten Gebieten irgendwo jemand Interesse daran hat. Aber ich frage Sie: Muss das in all diesen Gebieten auch tatsächlich mit staatlichen Mitteln, also mit Mitteln der Empfangsgebühren, ermöglicht werden?

Ich habe für den Antrag der Minderheit Theiler grosse Sympathie gehabt und ihn daher unterstützt. Ich glaube, er ist aus seiner Sicht auf dem gradlinigen Weg geblieben. Ich denke, es lohnt sich, darüber nachzudenken, ob dieser Antrag so ganz falsch sei, wie wir jetzt gehört haben.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Sie kennen die Geschichte: Der Bundesrat hat einen Entwurf mit einem rein dualen System ohne Gebührensplitsing in die Vernehmlassung geschickt. Es ist so gekommen, wie wir es eigentlich schon von Anfang an gewusst haben: Eine grosse Mehrheit derjenigen, die sich in der Vernehmlassung geäußert haben, wollte ein Gebührensplitsing. Deswegen haben wir Ihnen das nun auch vorgelegt.

In der Tat ist es so, dass die lokalen Veranstalter, die zunächst vom damaligen Bundesrat Schlumpf auf dem Experimentierweg zugelassen wurden – nach vielen Jahren wurde dann eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen –, heute einen wichtigen Bestandteil in unserer Medienordnung darstellen. Sie sind auch selbst davon überzeugt, dass sie einen Teil des Service public leisten, und das ist auch so. Unser Entwurf richtet sich nach dieser medienpolitischen Realität aus, die in den letzten Jahren so gewachsen ist. Ich nehme an, dass die Mehrheit dieses Rates aus diesen Gründen auch einem Gebührensplitsing zustimmen wird.

Herr Theiler hat die Frage gestellt, ob ich denn heute schon zusagen könnte, dass diese 4 Prozent Gebührensplitsing – das sind 3 Prozent mehr als heute, heute ist es 1 Prozent, das macht etwa 30 Millionen Franken – durch die SRG eingespart werden müssten und auch ja nicht zu einer Gebühren erhöhung führen würden. Ich kann mich heute dazu nicht äussern. Ich nehme einmal an, die gleiche Frage werde dann im Ständerat gestellt. Aber es scheint mir etwas heikel zu sein, wenn ich aus dem Handgelenk eine Versprechung mache, ohne genau zu wissen, wie sich die Situation im Jahre XY – es kommt ja auch darauf an, wie lange das noch geht – gesamtheitlich präsentieren wird. Leider passe ich also bei dieser Frage.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission soutient la solution du splitting.

Comme cela a été dit tout à l'heure par Monsieur le conseiller fédéral, la quote-part prévue de la redevance attribuée aux diffuseurs radio se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance radio et celle attribuée aux diffuseurs télévision également à 4 pour cent du produit de la redevance télévision.

La conception de cette loi prévoit un lien très étroit avec les radios privées. Celles-ci sont primordiales et d'utilité publique pour les régions périphériques de montagne. De plus, cette solution est acceptée par la SSR.

En conclusion, je vous demande d'accepter la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de minorité Theiler.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit .... 11 Stimmen  
 Dagegen .... 148 Stimmen

**Art. 48****Antrag der Mehrheit**

*Abs. 1*

....

b. mit einem komplementären nichtkommerziellen Radioprogramm zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages in Agglomerationen beitragen.

*Abs. 2–5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Antrag der Minderheit**

(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Vaudroz René, Weigelt)

*Abs. 1*

....

b. Streichen

**Antrag Weyeneth**

*Abs. 3*

Je Versorgungsgebiet werden an einen oder mehrere Konzessionäre auf der Grundlage des Leistungsauftrages Gebührenanteile zugesprochen.

**Antrag Schlüer**

Als Gegenleistung zur Erfüllung eines Leistungsauftrags hat jeder Veranstalter Anspruch auf eine Konzession mit Gebührenanteil.

**Art. 48****Proposition de la majorité**

*Al. 1*

....

b. dans les agglomérations à programme de radio complémentaire à caractère non commercial qui contribue à assurer le mandat de prestation constitutionnelle.

*Al. 2–5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Proposition de la minorité**

(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Vaudroz René, Weigelt)

*Al. 1*

....

b. Biffer

**Proposition Weyeneth**

*Al. 3*

Une ou plusieurs concessions donnant droit à des quotes-parts de la redevance sont accordées à un ou plusieurs concessionnaires par zone de desserte sur la base du mandat de prestations.

**Proposition Schlüer**

Chaque diffuseur a droit, comme contrepartie à l'exécution d'un mandat de prestations, à une concession donnant droit à une quote-part de la redevance.

**Schlüer Ulrich (V, ZH):** Ich mache einen ganz bescheidenen Versuch, Sie für ein ganz kleines bisschen Wettbewerb zu gewinnen, wirklich ein absolut minimales Stücklein Wettbewerb, bei dem, liebe Kollegin aus dem Tessin, ganz gewiss der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert wird. Mein Antrag lautet, dass die Leistungsaufträge ausgeschrieben werden, wonach sich jeder darum bewerben kann. Es soll also nicht einer zuerst einmal alles bekommen, und wenn er dann vielleicht etwas nicht will, dann dürfen sich die Privaten noch um die Brosamen balgen. Ein kleines bisschen gleiche Bedingungen für alle Anbieter auf dem Markt – nur darum geht es.

Insbesondere diejenigen, die jetzt unter Missachtung aller, aber wirklich aller ordnungspolitischen Grundsätze den Bro-

samen für die Kleinen nachgejagt sind in der Meinung, sie würden die Kleinen damit retten, sollen wenigstens einmal ein bisschen Wettbewerb in Bezug auf die Erfüllung der Leistungsaufträge ermöglichen. Das wird von den Ordnungspolitikern hier in diesem Saal, sofern es noch welche gibt, erwartet.

Es wird mir durchaus allmählich klar, dass wir hier offenbar in zwei verschiedenen Welten leben. Es gibt offenbar Leute – und da zähle ich insbesondere auch den Kommissionssprecher dazu –, die der Auffassung sind, es könne in diesem Land niemand zu denken beginnen, es könne in diesem Land niemand zu handeln beginnen, bevor nicht ein Funktionär ihm gesagt hat: Du solltest jetzt handeln oder denken. Auf solcher Ebene regeln wir die Bedingungen für private und dem Staat nahe stehende Programmanbieter. Und ich möchte Ihnen hier sagen: Springen Sie wenigstens einmal ein bisschen über Ihren eigenen Schatten und lassen Sie wenigstens einmal ein klein wenig Wettbewerb zu, ein ganz klein wenig gleiches Recht für alle! Darum geht es eben auch: Gleiches Recht für alle, wenn es um die Ausschreibung der Leistungsaufträge geht. Ernennen Sie, die Sie hier für die privaten, die regionalen Anbieter sind, denen ich mit allem, was mir zur Verfügung steht, ein kräftiges Leben wünsche – ernennen Sie die privaten Anbieter nicht zu Bettlern am Gängelband der SRG!

**Schenk** Simon (V, BE): Ich spreche hier zu den Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil, zu Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, und bitte Sie, diesen Buchstaben b zu streichen.

Es ist eine starke Minderheit, die das beantragt. Weshalb? Weil nach unserem Dafürhalten Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a genügt. Dort ist eigentlich der ganze Leistungsauftrag umschrieben. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge und auch der kulturelle Bereich werden dort abgedeckt. Wenn wir jetzt die Kultur zusätzlich mit Radio-Kontrastprogrammen und fremdsprachigen Gefäßen noch einmal aufführen wollen, dann führt das ganz eindeutig zu weit. Fremdländische Kulturen und fremdländische Sprachen, ja. Aber wir haben dafür andere Anlässe, andere Massnahmen, andere Veranstaltungen, wo die ihren Raum haben. Aber ein spezielles, zusätzliches Kontrastprogramm ist sicher nicht nötig. Die haben gelegentlich auch in anderen Radiosendungen ihre Auftritte und ihre Möglichkeiten, sodass es nicht nötig ist, zusätzlich eigenständige Sender zu unterstützen. Wohlverstanden, es geht hier nicht um die vier Landessprachen, es geht hier um fremdländische Sprachen. Ich denke, dass wir für diese nicht ein zusätzliches Kontrastprogramm schaffen müssen.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen und Buchstabe b zu streichen.

**Weyeneth** Hermann (V, BE): Wir erleben ja besondere Tage. Ständig wird uns von den Medien vorgeworfen, wir seien Lobbyisten, und siehe da: Wenn es um Medienartikel und -gesetze geht, ist die Wandelhalle voller Lobbyisten aus genau derselben Sparte. Aber das ist eine deplatzierte Vorbemerkung. Es geht hier um ein anderes Anliegen.

Mit Absatz 3 schaffen Sie eine Konzession je Versorgungsgebiet – im Monopol. Meine Frage lautet: Ist das nach dem allem, was ich jetzt zwei Tage lang über Markt und Wettbewerb gehört habe, tatsächlich der Wille dieses Gesetzgebers? Ist es der Wille des Gesetzgebers, dass man hier Monopole schafft – eine Konzession je Gebiet –, und wer die hat und den Leistungsauftrag erfüllt, der hat sie, und eine zweite kommt nicht in Frage, weil das Gebietsmonopol vergeben ist?

Man hat mir in Vorgesprächen gesagt, Fernsehen sei eben sehr teuer, und deshalb müsse man diese Monopolsituation schaffen. Wenn einer da ins Fernsehgeschäft einsteige, verliere er gerne viel Geld. Ja, Sie können auch an der Börse das Geld verlieren, und wenn es einer lieber verliert, indem er einen Fernsehkanal eröffnet und ein Fernsehstudio einrichtet, dann ist das seine Sache. Die Frage ist: Erfüllt er ei-



nen Leistungsauftrag und hat damit Anspruch auf Anteile, oder erfüllt er den Auftrag nicht? Aber hier den Riegel zu schieben, dass es ja nur einen gibt auf dem Platz, das halte ich, mit all dem, was im Begleittext zu dieser Neugestaltung des Radio- und Fernsehrechtes ausgesagt wurde, für einen unhaltbaren Zustand.

Ich bitte Sie, meinem Abänderungsantrag zu folgen, sodass hier keine Gebietsmonopole geschaffen werden.

**Fehr Jacqueline (S, ZH):** Die SP-Fraktion schliesst sich der Mehrheit an und lehnt den Antrag der Minderheit Schenk sowie den Antrag Weyeneth ab.

Die Minderheit Schenk will den kleinen, nichtkommerziellen Sendern den Garaus machen; es wurde jetzt etwas geschönt dargestellt, aber letztlich ist es eine ideologisch untermauerte Begründung. Radiosender wie LoRa oder RaBe sind ihnen ein Dorn im Auge, weil das Radios sind, die Leute zu Wort kommen lassen, die vielleicht nicht zu ihrem Wählerkreis gehören. In diesen Sendern kommen auch Ausländerinnen und Ausländer zu Wort, die in diesem Lande wohnen; auch sie gestalten Sendungen für ihre Gemeinschaft, auch sie stellen dar, was sie in unserem Land kulturell anbieten, auch sie führen Debatten über politische, kulturelle und gesellschaftliche Inhalte. Sie möchten das in der Regel in ihrer Muttersprache tun und damit einen wichtigen Beitrag für ihre Verwurzelung, auch für ihre Herkunfts länder, leisten.

Diese Radios sind der Minderheit ein Dorn im Auge, und so ideologisch kommt auch der Antrag daher. Sie möchte nämlich diesen Radiostationen die Grundlage entziehen, damit sie nicht mehr senden können. Diese doch ideologisierte Haltung ist hier fehl am Platz. Das merken wir auch in der Kommission, als sich dann nämlich Radio Cité aus Genf eingemischt hat, das – oh Wunder – eben nicht ein Sender dieser Kreise ist, sondern dessen Zielpublikum ältere Menschen sind und das von der reformierten und der katholischen Kirche getragen wird. Auch Sender, die sich an ein solches spezielles Publikum wenden, würden damit aus dem Verkehr gezogen.

Es lohnt sich hier nicht, einen politischen Kampf darüber auszutragen, welchen Sendern eine Konzession erteilt werden kann. Unsere Aufgabe ist es, in diesem Artikel der Vielfalt unseres Landes Rechnung zu tragen und auch diese Sender zu unterstützen, die mit sehr geringem Aufwand eine grosse Leistung erbringen und auch zu diesem Angebot gehören. Es sind nichtkommerzielle Sender, und bei diesen arbeiten sehr viele Freiwillige, die sehr viel Know-how in diese Sender einbringen. Es kann – denke ich mir – nicht unsere Absicht sein, sie hinauszuschießen, denn sie tragen sehr viel zur publizistischen Vielfalt bei.

Würden Sie dem Antrag der Minderheit Schenk folgen, müssten eben Radio Cité, Radio Dreifach, RaBe, Radio LoRa, RaSa den Betrieb einstellen, eventuell auch Kanal K im Kanton Aargau. Ich bitte Sie, dies nicht zu beschließen, diesen Sendern also nicht den Stecker herauszuziehen, und der Mehrheit zu folgen.

Noch ein paar Worte zum Antrag Weyeneth: Herr Weyeneth fordert, dass sich im gleichen Versorgungsgebiet verschiedene Anbieter konkurrieren können – Anbieter wohlverstanden, die mit Gebühren finanziert sind. Sie möchten also gebührenfinanziert, gebührenunterstützt Wettbewerb ermöglichen. Das kann ja wohl nicht in Ihrem ordnungspolitischen Sinn sein: dass wir Gebühren in diese Radios stecken, damit sie sich dann gegenseitig konkurrieren. Wenn diese Sender auf den Markt wollen, gibt es die Möglichkeit, als nichtgebührenfinanzierte Sender auf den Markt zu kommen und sich dort dem Wettbewerb zu stellen.

In diesem Sinne lehnen wir auch den Antrag Weyeneth ab und bitten Sie, der Kommission zu folgen.

**Weyeneth Hermann (V, BE):** Sie haben zu etwas ganz anderem gesprochen als ich, Frau Fehr. In diesem Saal ist man bereit, bei den Printmedien staatliche Mittel einzusetzen, einen neuen Verfassungsartikel zu machen, um die Vielfalt der

Printmedien sicherzustellen und allenfalls öffentlich zu unterstützen. Wenn es dann um das Fernsehen geht – regional –, dann kommt man und sagt, es gebe pro Gebiet eine Konzession und basta. Ich gehe davon aus, dass ein Leistungsauftrag bestehen muss, damit ein Sender Anspruch auf Gebühren hat. Ich habe nicht gesagt, dass jeder, der Fernsehprogramme senden wolte, Anspruch auf Gebühren habe. Entweder hat er einen Leistungsauftrag und Anspruch auf Gebühren, oder er richtet sich ohne Leistungsauftrag und ohne Gebühren ein. Dazu ist ihm auch eine Konzession zu erteilen. Es geht darum, wie viele eine Konzession erhalten und wer keine erhält.

**Präsident (Binder Max, Präsident):** Herr Weyeneth, bitte stellen Sie Ihre Frage! (*Unruhe*)

**Brun Franz (C, LU):** Ich spreche zum Minderheitsantrag Schenk. Die CVP-Fraktion stimmt bei Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrheit zu.

Welches sind die drei wichtigsten Argumente für Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b? Erstens hat ohne diese Bestimmung das Gebührensplitting für acht nichtkommerzielle Radiosender künftig keine gesetzliche Grundlage mehr, womit die Existenz dieser Radiosender bedroht wäre. Zweitens stellen nichtkommerzielle Radiosender eine Bereicherung der Medienlandschaft dar, und sie ergänzen die kommerziellen Radiosender sowie die SRG. Drittens haben nichtkommerzielle Radiosender durch ihre Arbeit bewiesen, dass sie Leistungsaufträge ebenso gut und zu geringeren Kosten wahrnehmen können als kommerzielle Veranstalter oder die SRG.

Es geht um die folgenden Radiosender – sie sind zum Teil schon erwähnt worden, aber ich möchte das trotzdem nochmals machen –: um Radio Cité, Genf, Kirchenradio mit Beschäftigungsprogramm; um Radio X, Basel, Jugend, Innovation und Kultur; um Radio toxic.fm, St. Gallen, im Umfeld der Hochschule St. Gallen entstanden; um Radio RaSa, Radio Schaffhauser Alternative; um Radio RaBe, das Berner Kulturradio; um Radio LoRa, Zürich, das älteste nichtkommerzielle Lokalradio; um Kanal K, Musik- und Hörer- und Hörerinnenradio mit Beschäftigungsprogramm in Aarau, und um Radio 3fach, das Luzerner Jugend- und Kulturradio. Diese nichtkommerziellen Veranstalter erbringen auch Ausbildungslieistungen. Viele junge Medieninteressierte beginnen ihre Laufbahn am offenen Mikrofon eines nichtkommerziellen Radios.

Die Gesamtausgaben für das Gebührensplitting hängen nicht von diesem Artikel ab, sondern werden in Artikel 50 festgelegt.

Stimmen Sie der Mehrheit zu und lehnen Sie den Minderheitsantrag Schenk ab.

**Hegetschweiler Rolf (RL, ZH):** Wir bitten Sie, die Minderheit Schenk zu unterstützen.

Wir sind überzeugt, dass die Bedingungen für die Konzessionserteilung in Buchstabe a genügend umschrieben sind. Wir sind auch der Meinung, dass wir nicht für alle Minderheiten komplementäre Radioprogramme sprachlicher, kultureller Art usw. anbieten müssen. Hier haben wir Mühe, weil wir die Integration ja fördern wollen. Also müssten eigentlich die Integrationswilligen eben unsere schweizerischen Programme vermehrt beachten oder mit diesen auch die Integration vorantreiben. Wenn es Beiträge für solche Programme braucht, dann müssten sie eigentlich aus solchen Integrationsprogrammen bezahlt werden und nicht aus Gebührenanteilen. Ich bin auch der Meinung, dass Beschäftigungsprogramme, die Kollege Brun angesprochen hat, nicht aus Konzessionsgeldern bezahlt werden sollen; dann soll die Arbeitslosenversicherung hier die Finanzierung sicherstellen.

Wir sind der Meinung, dass wir hier das Gesetz entschlacken können und sollen, und dass es der Integration förderlicher ist, wenn wir diese Streichung vornehmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Herrn Schlüer, nochmals zusammengefasst das System, das Ihnen der Bundesrat vorschlägt und das die Kommission ja übernommen hat: Nur für lokale Veranstalter sind Gebührentgelder vorgesehen. Im lokalen Bereich kann man mit relativ wenig Geld viel erreichen. Wenn wir auch sprachregionale Veranstalter, also die ganze deutschsprachige Schweiz beispielsweise, unterstützen möchten, dann müssten wir sehr viel mehr Geld ausgeben, und die Folge wäre eine Zersplitterung der Mittel – deswegen nur für lokale Veranstalter.

Wir möchten die Gelder nicht «giesskannenartig», sondern gezielt einsetzen. Es wird eine bestimmte Anzahl Versorgungsgebiete definiert, und für jedes Gebiet soll es eine Konzession mit Gebührenanspruch geben. Das ist unser Prinzip.

Wenn ich den Antrag Schlüer lese, dann komme ich zum Schluss – trotz seines flammenden Votums –, dass er die Ansprüche nicht bloss auf lokale Veranstalter beschränken will, sondern er spricht von «Veranstaltern», inbegriffen wären also auch sprachregionale Veranstalter. Ich muss den Antrag so nehmen, wie er hier steht; ich verstehe ihn nach bestem Wissen und Gewissen so. Die Anzahl der Konzessionen wird auch nicht beschränkt, sondern jeder, der den Leistungsauftrag erfüllt, hätte dann Anspruch auf eine Konzession. Es wird nichts darüber ausgesagt, was denn dieser Leistungsauftrag umfassen soll. Der Anspruch wird auch nicht auf Gebiete beschränkt, wo das Finanzierungspotenzial ungenügend ist. Diese Umschreibung, scheint mir, führt notwendigerweise dazu, dass diese Gebühren sehr viel mehr Veranstaltern bezahlt werden müssten, dass dies zu einem Giesskannenprinzip führt, das das Prinzip, das wir kreiert haben, bei weitem verlässt. Das geht für mich aus der Formulierung hervor.

Zum Antrag der Minderheit Schenk: Es wurden nun sämtliche Radios, die es da gibt, von mehreren Rednern wiederholt aufgezählt. Ich mache das jetzt nicht nochmals. Ich möchte nur wiederholen, was ich vorher beim Gebühren-splitting gesagt habe: Es ist mittlerweile eine Medienlandschaft gewachsen, aus welcher diese Lokalradios nicht mehr wegzudenken sind. Das betrifft nicht nur die ländlichen Gebiete, das betrifft auch die städtischen Agglomerationen. Es ist deswegen wohl kein Zufall, dass auch die Kantonsregierungen dieses Konzept unterstützt haben. Die Regierungen von Aargau, Basel-Stadt und Luzern haben uns ausdrücklich gebeten, auch diesen Kleinstsendern diesen kleinsten Anteil von Gebühren zu geben. Es geht übrigens bei allen zusammen um einen Betrag von einer Million Franken.

Gegenüber Herrn Weyeneth möchte ich etwas richtig stellen, vor allem das, was er in seiner Frage an Frau Fehr – es war eigentlich eine Behauptung – formuliert hat: Es ist nicht etwa so, dass pro Gebiet nur ein Sender senden darf; es ist überhaupt nicht so. Nur diejenigen, die Gebühren wollen, brauchen eine Konzession. Aber ohne Konzession kann auch gesendet werden.

Es ist also nicht so, dass hier die Sendemöglichkeit eingeschränkt wird. Der Wettbewerb besteht, aber wir haben natürlich Gebiete ausgewählt, wo wir von einer finanziell schwierigen Situation ausgehen. Wir gehen deswegen davon aus, dass dort ein Gebührensplitting mit einer damit kombinierten Konzession notwendig ist.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Schlüer, eigentlich müsste ich mein Pult jetzt tiefer stellen – ich weiß nicht, wo man das macht –, damit die Antwort auf Ihren Anwurf niveaugerecht ausfallen könnte. Ich verzichte darauf.

Ich möchte mich vor allem zum Antrag der Minderheit Schenk äussern. Herr Schenk, Sie wissen, wir haben uns in der Kommission während zweier Male intensiv mit dieser Frage beschäftigt. In einer ersten Runde wurde Absatz 2 tatsächlich mit 15 zu 10 Stimmen gestrichen. Wir sind in einer zweiten Runde, in der zweiten Lesung, noch einmal darauf zurückgekommen und haben dann – nach einer Neubeurteilung – mit 12 zu 9 Stimmen beschlossen, Absatz 1 Buch-

stabe b wieder einzufügen, ihn aber entsprechend anzupassen. Warum wir ihn wieder eingefügt haben, will ich jetzt gar nicht wiederholen, weil die Argumente hier x-fach auf den Tisch gelegt worden sind. Es ist ein wichtiger Beitrag für die Medienlandschaft; diese Sender sind nicht mehr wegzudenken, sie erfüllen ganz wichtige Aufgaben im Bereich der Integration. Es machen zum Teil gerade auch soziale Institutionen bei diesen Sendern mit; das sind alles nichtkommerzielle, werbefreie Sender. Wenn wir diese Sender hier jetzt aus dieser real existierenden Medienlandschaft wegstreichen, dann machen wir nichts anderes, als dass wir ihnen einen politischen Maulkorb umbinden und sagen: Ihr dürft nicht mehr existieren, weil ihr unbequem seid, weil ihr offenbar nicht Rücksicht auf irgendwelche Financiers oder Werbegelder nehmen müsst.

Ich möchte auch daran erinnern: Die Mittel, die für diese nichtkommerziellen Sender in Agglomerationen ausgeschüttet werden, sind sehr bescheiden; sie betragen etwa eine Million Franken für diese Vielzahl von Institutionen. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie irgendwo das effektivste Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag haben, dann haben Sie es hier. Ausgerechnet hier jetzt noch das Geld wegzustreichen, das kann niemand verstehen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Schenk abzulehnen. Wir haben in der neuen Formulierung in der Kommission ausdrücklich festgehalten, dass wir da nicht einfach etwas noch freigebig ausschütten, sondern wir haben ganz klar gesagt: Dort, wo solche nichtkommerziellen Radiostationen – komplementär zu den übrigen Leistungsaufträgen der SRG und der übrigen regionalen Veranstalter – eine Leistung erbringen, entsprechen sie auch der verfassungsmässigen Vorgabe. Insofern ist das eine Präzisierung, mit der sich, wie ich meine, wirklich auch jene, die gegen nichtkommerzielle, manchmal unbedeckte Sender Vorbehalte haben, einverstanden erklären sollten.

Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit – mit 12 zu 9 Stimmen wurde diese Bestimmung verabschiedet – zuzustimmen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 69 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen  
Für den Antrag Weyeneth .... 60 Stimmen

#### *Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 120 Stimmen  
Für den Antrag Schlüer .... 38 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir haben jetzt knapp 40 Artikel beraten; die Durchschnittszeit beträgt etwa 14 Minuten pro Artikel. Mein und Ihr Ziel sollte es sein, morgen dieses Gesetz fertig zu beraten. Wenn wir dieses Ziel gemeinsam anvisieren, sollten wir die Redezeit für Einzelredner und Fraktionssprecher auf drei Minuten reduzieren. Ich selber kann das nicht tun, ich kann die Redezeit nur verlängern. – Ein anderer Antrag wird aus Ihrer Reihe nicht gestellt. Deshalb haben Sie beschlossen, die Redezeit auf drei Minuten zu reduzieren. (*Unruhe*) Die Redezeit der Kommissionssprecher würde ich insgesamt auf zehn Minuten reduzieren. – Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. So beschlossen!

**Rennwald** Jean-Claude (S, JU): Je comprends que Monsieur le président veuille en terminer demain avec ce projet de loi, mais sa proposition ne va pas parce qu'il change les règles du jeu en cours de route. Et ça, je crois que ça ne va pas!

C'est un peu comme au football. Un temps, on utilisait une pièce de monnaie pour départager les équipes qui n'arrivaient pas à se départager durant le temps réglementaire. Ensuite, on a introduit les tirs au but.



Alors, je crois que le choix doit être fait avant le match et pas pendant. Ce n'est pas très correct à mon avis.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Rennwald, ich schränke nicht das Rederecht ein, nur ein wenig die Redezeit. – Wir stimmen über meinen Antrag ab, die Redezeit der Einzelredner und Fraktionssprecher auf drei Minuten zu reduzieren.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Ordnungsantrag des Präsidenten .... 98 Stimmen  
Dagegen .... 37 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir stimmen über meinen zweiten Antrag ab, die Redezeit der Kommissionssprecher auf insgesamt zehn Minuten zu reduzieren.

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Ordnungsantrag  
des Präsidenten .... offensichtliche Mehrheit

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Mein optischer Eindruck sagt mir, dass Sie meinem Antrag zugestimmt haben.

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen*  
*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*  
*La séance est levée à 19 h 15*



## Fünfte Sitzung – Cinquième séance

**Donnerstag, 4. März 2004**

**Jeudi, 4 mars 2004**

**08.00 h**

**02.093**

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision**

### **Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale**

#### *Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision**

#### **Art. 49**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Der Bundesrat bestimmt nach Konsultation der Eidgenössischen Kommunikationskommission die Anzahl .... jeweiligen Versorgungsgebiet. Er unterscheidet dabei zwischen Versorgungsgebieten für Radio und für Fernsehen.

###### *Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### *Abs. 3*

.... kann das Departement vornehmen.

###### *Abs. 4*

.... Änderungen werden namentlich die Kantone und die direkt betroffenen konzessionierten Veranstalter angehört.

##### *Antrag Brunner Toni*

###### *Abs. 2*

Versorgungsgebiete nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a müssen so festgelegt werden, dass sie:  
aa. die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigen;  
a. politisch und geographisch eine Einheit bilden ....

##### *Antrag Schmied Walter*

###### *Abs. 2bis*

Ausnahmen können für Regionalprogramme vorgesehen werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.

#### **Art. 49**

##### *Proposition de la commission*

###### *A1. 1*

Le Conseil fédéral détermine, après avoir consulté la Commission fédérale de la communication, le nombre .... zone. Il distingue à cet effet les zones pour la radio et celles pour la télévision.

###### *A1. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### *A1. 3*

.... Le département peut effectuer ....

###### *A1. 4*

Les cantons et les diffuseurs concessionnaires directement concernés sont notamment consultés avant que soient fixées les zones de desserte et que soit entreprise toute modification importante.

##### *Proposition Brunner Toni*

###### *A1. 2*

Les zones de desserte selon l'article 48 alinéa 1 lettre a doivent:

- aa. tenir compte particulièrement de la structure fédéraliste de la Suisse;
- a. constituer une unité politique et géographique ....

##### *Proposition Schmied Walter*

###### *Al. 2bis*

Des exceptions peuvent être prévues pour un programme régional diffusé en deux des langues nationales dans une région à cheval sur une frontière linguistique.

**Brunner** Toni (V, SG): Ich beantrage Ihnen, in Artikel 49 Absatz 2 einen neuen Satz einzufügen. Und zwar soll bei der Vergabe von Konzessionen – sei es beim Radio, sei es beim Fernsehen – auf die föderalistische Struktur der Schweiz besonders Rücksicht genommen werden.

Warum? Im Gesetz ist die Anzahl der Konzessionsgebiete zwar nicht definiert, doch spricht der Bundesrat in der Botschaft ganz konkret davon, es seien zehn bis zwölf Konzessionsgebiete vorgesehen. Nun, diese enge Eingrenzung macht eigentlich gar keinen Sinn und wird der föderalistischen Struktur unseres Landes nicht gerecht. In Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzentwurfes ist ja jetzt definiert und umschrieben, welche Voraussetzungen ein Konzessionsgebiet erfüllen muss: Es soll politisch und geographisch eine Einheit bilden, die kulturellen Kontakte in ihm sollen eng sein, und es soll eine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit – also Wirtschaftlichkeit – vorhanden sein.

Zusätzlich möchte ich jetzt noch einfügen, dass Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigt wird. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung und gewährleistet, dass nicht einfach nur grosse Agglomerationen ein eigenes Konzessionsgebiet zugesprochen bekommen, sondern dass auch ländliche Regionen, allenfalls so genannte Randgebiete oder auch kleinere Kantone zumindest eine Chance für eine Konzession erhalten.

Eine Präzision zu meinem Antrag möchte ich hier noch anbringen: In meinem Antrag zu Artikel 49 steht bei Absatz 1 «gemäß Bundesrat». Das ist falsch, es sollte heißen: «gemäß Kommission des Nationalrates». Somit geht es in meinem Antrag also lediglich um eine Ergänzung in Absatz 2, also darum, die föderalistische Struktur der Schweiz besonders zu berücksichtigen.  
Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Fattebert begründet den Antrag von Herrn Walter Schmied, da Herr Schmied heute nicht anwesend sein kann.

**Fattebert** Jean (V, VD): Monsieur Schmied Walter s'est fait excuser pour la séance d'aujourd'hui; il m'a donc prié de développer brièvement l'amendement relatif à l'article 49 consistant à introduire un alinéa 2bis nouveau.

Hier, les deux rapporteurs de la commission, tout comme d'ailleurs Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, ont souligné au cours du débat le rôle important de cette loi en regard du respect de l'égalité des chances et de la cohésion nationale. L'amendement en question n'amène pas de révolution; il ne modifie pas vraiment le contenu de la loi. Il donne simplement un sens plus concret à l'article 48 alinéa 5 qui stipule à sa dernière phrase que «le Conseil fédéral prévoit des exceptions». Plus concrètement, l'article 49 alinéa 2



précise que «les zones de desserte selon l'article 48 alinéa 1 lettre a doivent: a. constituer une entité politique et géographique ou présenter des liens culturels ou économiques particulièrement étroits».

Selon la conviction de l'auteur de l'amendement, il s'agit de veiller à ce qu'un programme qui est diffusé en deux langues nationales dans une région à la frontière des langues ne soit pas pénalisé par cette richesse culturelle, qui induit naturellement des charges financières supplémentaires. La formulation du texte est potestative de sorte que son acceptation ne devrait poser aucun problème.

Au nom de l'auteur et en mon nom, je vous prie d'accepter cet amendement.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wir können uns vorstellen, beide Anträge sehr vernünftig anzuwenden, und widersetzen uns ihnen deswegen nicht.

**Berberat** Didier (S, NE): Dans le message, on signale à deux endroits que le nombre de télédiffuseurs locaux ou régionaux ne devrait pas dépasser le chiffre de dix ou douze pour toute la Suisse (ch. 1.3.7.1.2 et ch. 2.1.2.3.1). Cela nous inquiète un peu parce qu'actuellement, par exemple en Suisse romande, il y en a neuf. Si l'on fait une répartition à peu près proportionnelle, cela signifie qu'il y aurait deux à trois chaînes de télévision locales en Suisse romande, alors même que nous pensons qu'il s'agit d'un service public de proximité. Et si l'on essaie de demander que ces chaînes de télévision se réunissent, on ne remplit plus le but de proximité puisqu'en fin de compte, on va se retrouver avec des chaînes de télévision suprarégionales.

Alors, la question que je pose est la suivante: est-ce que le nombre de dix à douze est ferme ou est-ce que c'est une volonté du Conseil fédéral, qui pourrait évoluer, étant entendu qu'il faut aussi tenir compte des régions périphériques?

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Nein, wir haben uns schon in der gestrigen Debatte dagegen gewehrt, hier mit einer festen Zahl operieren zu wollen, denn es gibt ja auch noch die nichtkonzessionierten Veranstalter. Insofern ist die vorgeschlagene Lösung flexibel.

Im Zusammenhang mit dem Antrag Brunner Toni muss ich darauf verweisen, dass es unter keinen Umständen darum geht, Kantongrenzen als Kriterium zu nennen. Wir verstehen unter seinem Antrag, unter dem Begriff «Berücksichtigung der föderalistischen Struktur», nicht einfach eine blosse Beachtung von Kantongrenzen. Sowohl regionale und lokale Fernsehprogramme als auch Radios müssen Kantongrenzen überwinden, so, wie sie gemäss dem Antrag Schmied Walter auch Sprachgrenzen überwinden müssen.

*Abs. 2 – Al. 2*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Brunner Toni .... 113 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission .... 14 Stimmen

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Schmied Walter .... 135 Stimmen  
Dagegen .... 1 Stimme

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 50**

##### *Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil betragen höchstens 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren. Der Bundesrat ....

*Abs. 2*

Das Departement legt .... fest. Es berücksichtigt ....

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Seiler, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)

*Abs. 1*

Die Gebührenanteile für Veranstalter mit Gebührenanteil betragen je 3 bis 5 Prozent des jeweiligen Ertrages der Radio- und der Fernsehempfangsgebühren. Der Bundesrat ....

#### *Antrag Schlüer*

*Abs. 1*

Die Gebührenanteile werden in Abhängigkeit der erreichten Einschaltquote berechnet.

*Abs. 1bis*

Kein Veranstalter erhält allein mehr als 66 Prozent Anteil an den gesamthaft erhobenen Gebühren.

#### *Antrag Brunner Toni*

*Abs. 1*

Die Gebührenanteile werden folgendermassen festgelegt:

- a. die Gebührenzahler legen fest, welchen Veranstaltern die Gebühren zugesprochen werden sollen;
- b. kein Veranstalter erhält allein mehr als 66 Prozent der Gebühren.

#### *Eventualantrag Leutenegger Filippo*

(falls der Antrag der Minderheit Theiler zu Art. 48–52 abgelehnt wird)

*Abs. 1*

Lokale und regionale Veranstalter können ausnahmsweise einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten, wenn in ihrem Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind und an ihrem Programm ein besonderes Interesse besteht.

*Abs. 2*

Der Bundesrat regelt, wie die Gebührenanteile an die lokalen und regionalen Veranstalter verteilt werden.

#### **Art. 50**

##### *Proposition de la majorité*

*Al. 1*

La quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs radio ayant droit se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance radio et celle attribuée aux diffuseurs de télévision ayant droit se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance de télévision. Le Conseil fédéral ....

*Al. 2*

Le département fixe .... déterminée. Il tient ....

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition de la minorité*

(Seiler, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)

*Al. 1*

La quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs ayant droit se monte à une somme située entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance de réception radio et télévision. Le Conseil fédéral ....

##### *Proposition Schlüer*

*Al. 1*

Les quote-parts de la redevance sont calculées en proportion de l'indice d'écoute.

*Al. 1bis*

Aucun diffuseur n'a droit à plus de 66 pour cent du total des redevances perçues.

*Proposition Brunner Toni*

Al. 1

La quote-part de la redevance est fixée comme suit:

- a. les contribuables radio-télévision déterminent à quels diffuseurs les redevances doivent être accordées;
- b. aucun diffuseur ne peut toucher à lui seul plus de 66 pour cent des redevances.

*Proposition subsidiaire Leutenegger Filippo*

(au cas où la proposition de la minorité Theiler aux art. 48–52 serait rejetée)

Al. 1

Un diffuseur local ou régional peut bénéficier exceptionnellement d'une quote-part du produit de la redevance de réception, lorsque sa zone de diffusion n'offre pas les ressources nécessaires au financement de ses programmes, et que la diffusion de ceux-ci répond à un intérêt particulier.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe les modalités de la répartition de la quote-part du produit de la redevance revenant aux diffuseurs locaux et régionaux.

**Föhn** Peter (V, SZ): Wir sind bei Artikel 50. Es geht hier um die Gebührenanteile bzw. um das Gebührensplitting.

Die Mehrheit verlangt, dass die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren betragen. Es geht hier also um ein – ich sage dem jetzt einmal so – doppeltes Gebührensplitting: Einerseits wird gesplittet zwischen SRG und privaten Anbietern – eben diese maximal 4 Prozent, die von der Mehrheit vorgeschlagen werden –, andererseits geht es jetzt auch um das Splitting von Radio- und Fernsehempfangsgebühren.

Genau dasselbe will auch die Minderheit Seiler. Sie will aber diese maximal 4 Prozent in der Gesetzgebung nicht so krass festschreiben, sondern sie will es ein bisschen offener formulieren, indem sie Gebührenanteile von 3 bis 5 Prozent ins Gesetz schreibt. Aber es ist genau das Gleiche gemeint. Ich habe gehört, dass das in der französischen Fassung nicht so gut übersetzt wurde, aber es geht also um dieses doppelte Gebührensplitting von Radioempfangsgebühren einerseits und Fernsehempfangsgebühren andererseits.

Die Minderheit beantragt also 3 bis 5 Prozent – das ist eine doppelte Formulierung – statt dieser maximal 4 Prozent. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Man weiss wirklich nicht, wann vielleicht 4,3 Prozent oder 4,5 Prozent nötig sein werden. Übrigens hat die SRG sich ganz klar dahin gehend geäussert, dass sie diesem Gebührensplitting zustimmen kann; von ihren über 1000 Millionen Franken, die sie einnimmt, fallen dann 40 Millionen Franken für diese Privatradios in den Rand- und Berggebieten ab. Es ist natürlich zu sagen, dass diese einen viel, viel grösseren Aufwand betreiben müssen, um ihre Hörerschaft zu erreichen, als Radios in den städtischen Regionen.

Ich bitte Sie, der Minderheit Seiler zu folgen.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Ich beantrage Ihnen, den Status quo beizubehalten. Ich weiss, dass ich damit keine grossen Chancen habe; ich möchte Ihnen in den zweieinhalb Minuten Redezeit, die ich jetzt noch habe, aber trotzdem kurz zeigen, was wir beschliessen, wenn wir jetzt das Gebührensplitting einführen.

Wir finanzierten das Grundangebot der SRG – das wollten wir, weil wir in den Sprachregionen ein Grundangebot, einen Service public, wollen. In der Zeit, in der es eine Konkurrenz gab, also die regionale Ergänzung mit den Lokalradios und Lokalfernsehen, gab es ein erweitertes Grundangebot der SRG. Es gab die zweite Kette, und es gab die dritte Kette beim Radio. Wir bezahlen jetzt schon einen Teil der Gebühren für die ergänzende Vielfalt der regionalen Fernseh- und Radiosender, und jetzt wollen wir noch mehr geben. Ich kann Ihnen sagen, dass die Rechnung nicht aufgehen wird.

Es werden in Zukunft die Falschen die Subventionen bekommen, vielleicht diejenigen, die Gewinne machen.

Wir werden erleben, dass Medienunternehmen z. B. mit Gewinn Unternehmen verkaufen, nachdem sie auch solche Subventionen bekommen haben. Wir werden nicht immer die Richtigen finden.

Es gibt so etwas wie eine Pathologie der Subventionsempfänger. Sie werden nämlich mehr Service-public-Leistungen erbringen und immer zu wenig Geld haben; das liegt in der Natur der Subvention. Es wird also sicher nicht reichen, und ich kann Ihnen jetzt schon versichern: In einigen Jahren wird es ein weiteres Begehren geben. Wir brauchen dann wieder mehr Geld für die regionalen Programme, und es wird dann zu wenig Geld für die SRG da sein. Wenn Sie das Gebührensplitting jetzt einführen, entscheiden Sie sich eigentlich schon für eine Gebührenerhöhung; die wird nämlich kommen, so sicher wie das Amen in der Kirche.

Parallel dazu ist der Medienartikel mit der Presseförderung in Vorbereitung, leider auch mit der Unterstützung meiner eigenen Branche. Am Schluss können wir dann das Bakom umbauen in das «Bamesukom», in das Bundesamt für Medienförderung und Kommunikation. Deshalb dieser letzte Versuch, das Gebührensplitting wenigstens auf dem heutigen Stand einzufrieren.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Die Frage lautet einfach: Für wen wird eigentlich Fernsehen gemacht? Für wen wird eigentlich Radio gemacht? Könnte man, wenn man fürs Publikum produziert, nicht auch dem Publikum eine gewisse Mitsprache geben, wie die Gebühreneinnahmen verteilt werden? Dann käme – ich weiss, das hören Sie nicht besonders gerne – wenigstens ein bisschen Wettbewerb ins System.

Deshalb beantrage ich Ihnen Folgendes: Es soll nicht mehr feststehen, dass der ohnehin grösste Veranstalter – egal, was auch immer gesendet wird – 96 Prozent der Gebühren erhält und dass alle anderen sich in den Rest zu teilen haben. Wenigstens dort, wo Konkurrenz zwischen privatem Anbieter und SRG stattfindet, soll die Beliebtheit der Programme beim Publikum mit ausschlaggebend sein für die Verteilung der Gebührentypen. Das ist mein Antrag: Die Einschaltquote soll die Grundlage für die Verteilung der Gebühreneinnahmen abgeben.

Haben Sie Angst vor dem Medienkonsumenten? Befürchten Sie, der Medienkonsument könnte dann vielleicht sogar einmal auf Monopolmissbrüche reagieren und seinem Unwillen Ausdruck geben? Während sonst nie etwas passiert – abgesehen von ein paar Protesten –, hätte es gemäss dem von mir beantragten System gewisse Folgen, wenn z. B. das Schweizer Fernsehen seinen Nazigold-Film verbreitet. Haben Sie Angst, dass der Konsument reagieren und seinem Unwillen Ausdruck geben könnte, wenn Programmversagen stattfindet, wenn das Schweizer Fernsehen z. B. Verumumte zeigt, die für Davos proben?

Ich stelle einfach fest: Wenn Sie den Markt nicht fürchten, wenn Sie das Publikum nicht fürchten, wäre die Abstützung der Gebührenzuteilung auf die Einschaltquote ein Fortschritt.

Zur Begrenzung des Anteils für den grössten Veranstalter auf 66 Prozent: Es ist mir klar, das schockiert viele hier; dies hängt auch damit zusammen – das entnehme ich auch der letzten Antwort, die ich von Ihnen, Herr Bundesrat, erhalten habe –, dass man sich offenbar nicht vorstellen kann, dass z. B. ein Kulturauftrag im Rahmen eines Leistungsauftrages auch von einem Privaten erfüllt werden könnte. Genau das möchte ich anregen.

Denjenigen, die sagen, das sei völlig unmöglich, möchte ich einfach sagen – und da schaue ich vor allem auch auf die rechte Seite des Rates –: Beschwören Sie, wenn es um einen KMU-Zweig geht, nie mehr das Kartellgesetz, wenn Sie heute einem einzigen Veranstalter 95 oder 96 Prozent aller Gebühreneinnahmen garantieren. Da entsteht ein Widerspruch, der nicht mehr zu erklären ist. Das muss hier noch angemerkt werden.



**Brunner Toni** (V, SG): Die Gebührenerhebung und -verteilung ist völlig auf die SRG fixiert. Hört jemand den ganzen Tag ausschliesslich sein Lokalradio, interessiert das in diesem Land keinen Menschen. Er oder sie bezahlt seine oder ihre 450 Franken Radio- und Fernsehgebühren trotzdem nur an die SRG. Weshalb soll aber ein St. Galler, der ausschliesslich Radio Aktuell hört, wieso soll ein Schaffhauser, der ausschliesslich Radio Munot hört, und weshalb soll eine Bernerin, die den ganzen Tag ihren Berner Oberländer Privatsender eingestellt hat, die Gebühren an die staatliche Monopolinstitution SRG abliefern müssen?

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern und diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, sollen die Gebührenzahler selbst bestimmen können, wem sie ihre Gebühren anteilmässig zukommen lassen wollen. Dies könnte auf einfache und praktikable Art geschehen, beispielsweise indem man mittels Ankreuzen unter verschiedenen Varianten auswählen kann. Auf einem der Rechnung beigelegten Talon kann der Gebührenzahler dabei ankreuzen, ob die SRG all seine Gebühren oder nur einen Teil erhalten und welchem Sender der Rest zukommen soll.

Mit der Beschränkung in Absatz 1 Buchstabe b, wonach kein Veranstalter mehr als 66 Prozent der Gebühren erhalten soll, ist dafür gesorgt, dass die SRG auch dann nicht ganz leer ausgeht, wenn ein Lokalsender derart beliebt und gut sein sollte, dass alle Einwohner im Empfangsgebiet nur ihren Sender unterstützen wollen und ihm so am liebsten 100 Prozent der Gebühren zukommen lassen würden.

Spitzfindige Köpfe werden nun einwenden, eine Auswahl von mehr als zwei Möglichkeiten zum Ankreuzen könnte dazu führen, dass die SRG beim einzelnen Gebührenzahler trotzdem leer ausgehen könnte. Ich zweifle nicht daran, dass nach der Annahme meines Antrages über die Verordnung genug Wege und Möglichkeiten gefunden werden, dass die SRG nicht zu kurz kommt. Neu wäre, dass die Konsumentin als mündige Bürgerin ihren Gebühreneinsatz lenken kann; neu wäre auch nur schon, dass sie zumindest einen regional bevorzugten Sender begünstigen dürfte, weil sie ihn auch wirklich nutzt und von ihm entsprechend profitiert. Selbstredend kommen nur Radio- und Fernsehsender infrage, die auch eine Konzession mit entsprechender Gebührenberechtigung besitzen. Sie sehen also, es gibt noch neue Perspektiven in diesem Land.

Ich danke Ihnen, wenn Sie mich so kräftig unterstützen wie beim letzten Antrag – vielen Dank!

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit, die SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit.

**Brun Franz** (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Dass der Gebührenanteil höchstens 4 Prozent betragen soll, entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Der Unterschied zwischen den Fassungen der Mehrheit und des Bundesrates besteht darin, dass gemäss der Mehrheit die Gebührenanteile nach Radio und Fernsehen getrennt werden. Da Radio- und Fernsehgebühren separat erhoben werden, sollen sie auch separat verteilt werden.

Der Antrag der Minderheit will eine untere Limite festsetzen und den maximalen Gebührenanteil um 1 Prozent auf 5 Prozent erhöhen, also «je 3 bis 5 Prozent». Wenn Sie auf die realen Verhältnisse achten, müssen Sie die untere Limite fallen lassen. Es ist vielleicht möglich, dass die Gebührenanteile einmal nicht mehr gebraucht werden, und dann brauchen wir die Limite nicht. Wenn sie nach oben gehen, bin ich sicher, dass dann die Forderung der SRG an den Bund kommt, die Gebühren zu erhöhen.

Ich bitte Sie, einer vernünftigen Lösung – also der Mehrheit – zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst versuche ich schnell zu sagen, um was es geht: Welcher Anteil am Gesamtertrag der Gebühren soll höchstens für lokale und re-

gionale Veranstalter verwendet werden können, und auf welcher Basis soll dieser Anteil berechnet werden? Der Bundesrat schlägt 4 Prozent vor, die Mehrheit ebenfalls 4 Prozent, aber sie will diesen Anteil nicht am Gesamtertrag bemessen, sondern separat am Ertrag aus den Radioempfangsgebühren und am Ertrag aus den Fernsehempfangsgebühren. Die Minderheit will dem Bundesrat eine Bandbreite von 3 bis 5 Prozent des Gebührenertrages vorschlagen.

Nun zunächst zum Antrag Leutenegger Filippo: Meines Erachtens ist dieser Antrag durch die Abstimmung von gestern eigentlich überholt. Die Formulierung entspricht wörtlich der Splittingregelung im geltenden Gesetz, mit all ihren Nachteilen, und sie passt nicht in das vorgeschlagene System, welches gestern im Prinzip bereits beschlossen wurde. Über die inhaltlichen Nachteile wurde ja auch schon gestern diskutiert.

Also: Wir beantragen Ihnen, das abzulehnen.

Ebenfalls beantragen wir Ihnen, die Anträge Schlieter und Brunner Toni abzulehnen, und zwar deswegen: Die Berechnung der Gebühren nach der Einschaltquote verkennt den Hauptgedanken des Gebührensystems. Es sollen ja eben gerade auch Leistungen abgegolten werden, die sich aus dem Markt nicht finanzieren lassen. Wer hohe Einschaltquoten hat, kann sich viel eher durch Werbeeinnahmen finanzieren als andere Veranstalter, die einen Service public erbringen. Das andere Kriterium, die Befragung des Publikums, mag eine Spur weniger systemfremd sein, hat aber ähnliche Mängel. Die Begrenzung des Anteils für einzelne Veranstalter auf 66 Prozent kann sich ja faktisch nur auf die SRG beziehen. In der Bestimmung über Gebührenanteile für andere Veranstalter als die SRG ist sie ganz offensichtlich falsch platziert.

Also: Diese beiden Anträge ablehnen!

Ich komme jetzt auf die Frage Minderheit, Mehrheit oder Bundesrat zu sprechen. Die Minderheit möchte nebst einem Höchstanteil auch noch einen Mindestanteil festsetzen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Obergrenze ermöglicht Flexibilität und einen sparsamen Umgang mit den Gebühren geldern. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Gesetz nur eine Höchstgrenze festzusetzen. Wir lehnen deshalb die Minderheit ab.

Ich muss jetzt aber leider auch noch sagen, dass wir die Lösung des Bundesrates besser finden als diejenige der Mehrheit. Ich muss das hier leider auch zuhanden der späteren Diskussion im Ständerat platzieren. Bei genauerer Betrachtung gibt es nämlich Argumente, die gegen den Antrag der Mehrheit sprechen. Die Differenz zwischen den Radiogebühren und den Fernsehgebühren entspricht nicht der Kostendifferenz zwischen den beiden Medien. Das hängt damit zusammen, dass die SRG-Radios keine Werbung machen dürfen und sich deshalb fast nur aus Gebühren finanzieren müssen. Die SRG-Fernsehprogramme dagegen werden zu einem erheblichen Teil durch Werbung finanziert. Wenn wir also den Gebührensplits-Anteil getrennt nach Radio und Fernsehen berechnen, privilegieren wir das Radio doppelt: zunächst, weil die Radiogebühren relativ gesehen höher sind als die Fernsehgebühren, dann aber auch, weil die Lokalradios wegen des Werbeverbotes in den SRG-Programmen noch einen gewissen Konkurrenzschutz im Werbemarkt geniessen.

Es tut mir also Leid, ich mache das nicht bei jedem Artikel, aber bei diesem Artikel ersuche ich Sie, auch noch über die Lösung des Bundesrates abzustimmen. Es ist nämlich in der Kommission relativ knapp zugunsten der Mehrheit und gegen die Lösung des Bundesrates entschieden worden.

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Die Frage des Gebührensplittings an sich ist ja vom Tisch, das haben wir mit dem Grundsatzantrag von Herrn Theiler gestern erledigt. Ich meine, der Bundesrat habe es richtig gesagt, der Antrag oder der Versuch von Herrn Leutenegger, hier das Rad wieder zurückzudrehen, der sei eigentlich «gegessen»: Das haben wir gestern diskutiert und erledigt. Er kommt jetzt hier

noch wie die alte Fasnacht hinterher; es gibt keine Argumente mehr, die man zusätzlich auf den Tisch bringen müsste.

Die Frage hier ist jetzt die Wahl zwischen Minderheit und Mehrheit und der Fassung des Bundesrates. Herr Bundesrat Leuenberger hat zwar jetzt gesagt, es sei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage nicht ganz nachvollziehbar, aber die Kommission ist der Meinung, weil Radio und Fernsehen unterschiedliche Gebühren erheben, sollen diese unterschiedlichen Gebühren auch unterschiedlich auf die verschiedenen zusätzlichen Träger aufgeteilt werden. Das heisst, die Orientierung des Verteilungssystems soll in sich geschlossen sein, und es soll keine Vermischung geben. Das ist die Logik der Kommission.

Die Logik des Bundesrates ist, dass er nicht mehr zwischen Radio- und Fernsehgebühren unterscheidet – er hätte Recht, wenn wir jetzt im Gesetz einen festen Zuteilungsschlüssel festlegen würden. Wir setzen aber lediglich eine Obergrenze von 4 Prozent, das heisst, dass völlig offen bleibt, ob das auch ausgeschöpft wird.

Damit habe ich auch schon etwas Wichtiges zum Minderheitsantrag gesagt und dazu, weshalb er nicht tauglich ist. Wenn Sie mit der Minderheit «mindestens 3 Prozent» sagen, dann würden Sie quasi einen Ausgabenautomatismus schaffen. Es ist ja denkbar, dass vielleicht in einer Anfangsphase – heute wird etwa 1 Prozent ausgeschüttet – diese Beträge aufgrund der Leistungsaufträge nicht sofort im ersten Jahr ausgeschüttet werden müssen, und wir würden hier im Gesetz festschreiben, dass man auf jeden Fall 3 Prozent ausschütten muss, obwohl die Voraussetzungen dafür vielleicht gar nicht gegeben sind.

Das war ein ganz wichtiger Grund für die Kommission, hier zu sagen: Wir machen nur eine Obergrenze, «höchstens 4 Prozent». Damit haben wir aber auch politisch ein klares Signal gesetzt. Wir wollen jetzt mit diesem neuen System das heutige eine Prozent, das ausgeschüttet wird, wirklich vervierfachen. Wir wollen damit das duale System ganz massgeblich stärken, wir wollen die Privaten stärken, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wir geben hier dem Bundesrat den entsprechenden Spielraum.

Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu. Es ist wirklich ein überlegter Antrag, der hier den Bundesrat korrigiert. Ich bitte Sie auch, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag Brunner Toni. Ich möchte ihn einmal bitten, in seiner Diktion wirklich davon abzukommen, die SRG immer als staatliche Monopolinstitution zu bezeichnen. Das ist sie nicht. Wenn man es immer wiederholt, wird es auch nicht wahrer, Herr Brunner. Ihr Vorschlag mit dem Ankreuzen ist ja eigentlich wirklich sehr hübsch, und er könnte sehr volkstümlich ausgelegt werden. Vielleicht würde dann die SVP irgendeinen «Buurezmorge» organisieren, wo man dann gemeinsam auf Fragebogen die Möglichkeiten ankreuzt und damit die Verteilung der Gelder gemäss dem Volk vornimmt.

Die Sache ist natürlich sehr viel komplizierter. Die Idee an sich, Herr Brunner, zu sagen, die Konsumenten sollten mitwirken, ist nicht ganz falsch. Wir haben auch ausländische Modelle studiert. In Holland beispielsweise gibt es so eine Möglichkeit aufgrund des Abonnements von Programmzeitschriften. Man hat hier gewisse Lenkungsmöglichkeiten. Aber mit einem Fragebogen zum Ankreuzen geht es nicht. Die Leute schauen und hören verschiedene Sender, sie müssen das dann auch gewichten, sie müssen das entsprechend zum Ausdruck bringen. Der Antrag von Herrn Brunner ist zweifellos nicht ausgereift, wir können ihn heute in dieser Form sicher nicht berücksichtigen.

Der Bundesrat hat aber die Instrumente, das in seiner Zuteilung zu berücksichtigen. Wir wollen ja nicht Sender fördern, die gar niemanden interessieren, obwohl die Einschaltquote nicht das einzige Kriterium sein kann, ob ein Sender unterstützt werden kann oder nicht. Die SRG und das Mediensystem dienen ja noch anderen Aufgaben als einfach nur dazu, den Mainstream zu unterstützen.

Ich bitte Sie, auch den Antrag Brunner Toni abzulehnen.

Die Konsequenzen des Antrages Schläger wurden bereits aufgezeigt. Das ist einfach nochmals ein Versuch, das Ganze zu destabilisieren, es ist ein sehr destruktiver Vorschlag. Das würde ja bedeuten, dass man der SRG mit dieser Bestimmung etwa 300 Millionen Franken wegnehmen würde. Ich glaube, es lohnt sich nicht, näher darauf einzugehen.

Ich bitte Sie, halten Sie sich an die Mehrheit, Sie sind hier auf der sichereren Seite.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Das Wort für eine kurze persönliche Erklärung hat Herr Föhn.

**Föhn Peter** (V, SZ): Der Bundesrat hat uns nun schon vor eine neue Situation gestellt, wenn die Bundesverfassung auch noch einmal ins Spiel gebracht wird. Da wird natürlich dann nicht zwischen Radio und Fernsehen aufgeteilt, und das ist insbesondere für die Kleinradios, die uns besonders bei Katastrophenstunden und -tagen sehr viel gebracht haben, sehr gefährlich. Ich bitte schon, das abzulehnen. Das haben wir ja auch gestern mit dem Grundsatzentscheid des Gebührensplittings hier besprochen, und jetzt kommt eine neue Fassung herein.

Ich bitte Sie, die kleinsten Lokalradios, insbesondere jene in den Rand- und Berggebieten, mit dem nicht zu gefährden.

**Vaudroz René** (RL, VD), pour la commission: A plusieurs reprises, on nous a fait remarquer qu'il fallait des lois précises pour éviter toute interprétation par nos fonctionnaires. Alors, appliquons ce que nous proposons.

Si l'on faisait une répartition des taxes et des impôts selon le souhait des citoyens, comme proposé par Messieurs Brunner Toni et Schläger, je peux vous certifier que les régions périphériques et les régions de montagne n'obtiendraient pas grand-chose puisque la majorité est bien entendu dans les villes. Si le politique veut regagner la confiance des citoyens, il faut avoir des lignes beaucoup plus claires et essayer de ne pas se contredire selon ses intérêts.

Cette solution de splitting est acceptée et souhaitée par les radios privées et la SSR.

A cet article 50, je vous demande donc de refuser la proposition de minorité Seiler, ainsi que les propositions individuelles, et de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Schläger hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Brunner Toni zurückgezogen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 130 Stimmen  
Für den Antrag Brunner Toni .... 39 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

#### *Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 170 Stimmen  
Für den Antrag des Bundesrates .... 7 Stimmen

#### *Vierte Abstimmung – Quatrième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 161 Stimmen  
Für den Eventualantrag Leutenegger Filippo .... 16 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich darf heute unserer Ratskollegin Frau Elvira Bader zu ihrem Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihr alles Gute. (*Beifall*)

#### **Art. 51**

##### *Antrag der Mehrheit*

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



**Abs. 2**

.... verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des ....

**Abs. 3**

Die Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern darf die Erfüllung des Leistungsauftrages oder die Unabhängigkeit des Programmschaffens nicht gefährden.

**Antrag der Minderheit I**

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

**Abs. 1**

.... zu erfüllen. Sie verfügen über ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Freiheit. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des unabhängigen Programmschaffens kann der Bundesrat weitere Pflichten festlegen.

**Antrag der Minderheit II**

(Weigelt, Bezzola, Föhn, Kurrus, Laubacher, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

**Abs. 1**

.... Bundesrat weitere Pflichten festlegen. (Rest des Absatzes streichen)

**Art. 51***Proposition de la majorité***Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

.... aux prescriptions. Tout versement de bénéfices est interdit. La diffusion du programme ....

**Al. 3**

La collaboration avec d'autres diffuseurs ne doit pas mettre en péril l'exécution du mandat de prestations ni l'indépendance dans la création du programme.

*Proposition de la minorité I*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

**Al. 1**

Les diffuseurs concessionnaires bénéficiant d'une quote-part de la redevance doivent exécuter le mandat de prestations fixé dans la concession. Ils disposent d'une charte rédactionnelle destinée à garantir la liberté rédactionnelle. Le Conseil fédéral peut imposer d'autres obligations afin de garantir l'exécution de ce mandat et l'indépendance dans la création du programme.

*Proposition de la minorité II*

(Weigelt, Bezzola, Föhn, Kurrus, Laubacher, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)

**Al. 1**

.... la création du programme. (Biffer le reste de l'alinéa)

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Es geht hier um die Pflichten, die den Programmveranstaltern auferlegt werden, welche Gebühren beanspruchen, also die Service-public-Sender – ob SRG oder Private, spielt keine Rolle. Konkret geht es um das Redaktionsstatut, also um die Frage der Unabhängigkeit der Redaktionen gegenüber äusseren Einflüssen, beispielsweise Einflüssen der Werbung. Mein Minderheitsantrag geht insofern über das hinaus, was der Bundesrat beantragt, als der Bundesrat eine «weiche» Variante vorlegt: Gemäss seinem Antrag kann ein Redaktionsstatut vorgeschrieben werden, während ein solches gemäss meiner Version vorge schrieben werden muss. In der Minderheit II (Weigelt) entfällt dieses Redaktionsstatut ganz.

Wir reden hier also ausschliesslich vom Redaktionsstatut. Ich möchte Ihnen einfach in einem Satz sagen, dass das hier nicht eine Bagatelle ist, die wir besprechen. Das Redaktionsstatut ist im Qualitätsjournalismus das erprobte Mittel,

um die gewollte Trennung von Programm – d. h. redaktionellem Angebot – und Werbung so strikte wie möglich durchzu ziehen. Sie erinnern sich, dass wir schon gestern im Zusammenhang mit der Werbung darüber gesprochen haben. Leider haben Sie dort entschieden, dass Personen, die im Programm von regionalen Sendern auftreten auch in der Werbung auftreten können. Sie haben also einen Vermischungsentscheid gefällt.

Hier geht es nun noch einmal um den Versuch, die redaktionelle Unabhängigkeit gegenüber irgendwelchen äusseren Einflüssen zu sichern. Ich sage es noch einmal: Es geht um die Frage, ob Sie die redaktionelle Arbeit ganz der Verkommerialisierung ausliefern wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie das wollen, wenn es hier um mit Gebühren finanzierte Programme geht. Wir reden ja nicht von anderen Programmen, auf die wir keinen Einfluss nehmen können; wir reden von Service-public-Programmen. Da kann ich mir nicht vorstellen, dass Sie wollen, dass es zur Vermischung von Redaktion und Werbung kommt. Ich kann mir nur vorstellen, dass Sie an unabhängigen Redaktionen interessiert sind.

Wenn Sie es sind, müssen Sie den Antrag der Minderheit Weigelt auf jeden Fall ablehnen, weil er auf Redaktionsstatuten verzichten will, und dann sollten Sie meiner Minderheit zustimmen, weil sie eine verpflichtendere Regelung als der Bundesrat vorsieht.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Wir seitens der FDP wollen, dass die Einflussnahme des Staates, des Konzessionsgebers, auf den Veranstalter möglichst gering gehalten wird – sei es auf die SRG oder auf die privaten Veranstalter. Wenn es im bundesrätlichen Entwurf heisst, der Bundesrat könne «weitere Pflichten festlegen», so genügt das. Wie sie ausgestaltet werden müssen, ist nicht Sache des Gesetzgebers auf dieser Stufe; das ist nicht sachgerecht.

Während Herr Fehr Hans-Jürg nun darauf hinweist, die Redaktion müsse von der Werbung getrennt werden, gibt es viel schwierigere Fragen zu beantworten, zum Beispiel jene nach der inneren Pressefreiheit. Wenn Sie den aktuellen Kampagnenjournalismus in diesen Tagen beachten, hat das nichts mit Werbung, aber sehr viel mit fehlender Unabhängigkeit von Redaktionen zu tun, die anderen Einflüssen ausgesetzt sind. Wenn ich höre, dass die Zusammensetzung der «Arena» gestern Abend auf Druck von oben nochmals anders positioniert wurde, hat das sehr viel mit innerer Pressefreiheit zu tun. Wenn ich sehe, dass die heutigen Kommentare zu unserem gestrigen Entscheid zur Politwerbung in vielen Zeitungen mit dem Hinweis kritisiert werden, es gingen den Verlagen dann Inserate und entsprechende Erträge verloren, dann sind hier Verlags- und Redaktionswesen sehr stark miteinander vermischt.

Wir können nicht mit einem Papier die innere Pressefreiheit sicherstellen. Es ist nicht Sache dieses Gesetzes, das festzusetzen. Es geht darum, dass der Gesetzgeber im Verlaufe der Umsetzung entsprechende Ressourcen hat, um das zu kontrollieren und die Unabhängigkeit bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrages zu prüfen, und nicht darum, irgendwelche Papiere hier als Alibi zu verfassen und einzubringen. Innere Pressefreiheit ist mehr als ein Papier oder ein Statut; es ist ein gelebtes System, und der Regulator hat sicher zu stellen, dass dieses System auch entsprechend abgebildet wird. Wer das nicht erfüllt, erfüllt die Konzession nicht und hat keinen Anspruch auf Geld.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit II zu unterstützen.

**Pedrina** Fabio (S, TI): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion kurz zu Artikel 51, der die Pflichten der Programmveranstalter mit Konzession mit Gebührenanteil festlegt. Diese Programmveranstalter haben den in der Konzession festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen.

Gegenüber der Mehrheit beantragt die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) folgenden Zusatz: «Sie verfügen über ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Freiheit.»

Das heisst, aus der Kann-Formulierung im bundesrätlichen Entwurf wird eine Pflicht. Es scheint uns wichtig, dass die Veranstalter mit Konzession – also die Veranstalter, die Gelder aus dem öffentlichen Topf bekommen können – mindestens über ein Redaktionsstatut verfügen, welches die Tätigkeit der Redaktion und ihre Unabhängigkeit festnagelt. Ein solches Statut ist keine Gewähr, wohl aber eine Absicherung, auch für die Qualität des Programmangebotes. Ich sehe hier eine Parallele zur ISO-Zertifizierung der Betriebswirtschaft: Man etabliert gewisse Prozesse, die zur Erfüllung eines Auftrages beitragen können. Ein Redaktionsstatut ist ein solches Instrument.

Die Minderheit II (Weigelt) will diese wichtige Verpflichtung sogar streichen, das heisst von diesem Instrument zur Verbesserung der Programmqualität und zur Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages keinen Gebrauch machen. Das ist – wenn schon öffentliche Gelder gebraucht werden – auch aus der Sicht der Effizienz unverständlich.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zuzustimmen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit I.

**Brun** Franz (C, LU): Bei Artikel 51 Absatz 1 unterstützt die CVP-Fraktion die Mehrheit, das heisst den Entwurf des Bundesrates. Ich finde, das sei eine vernünftige Lösung. Es handelt sich um eine offene Lösung, indem der Veranstalter insbesondere zur Erstellung eines Leitbildes und eines Redaktionsstatuts verpflichtet werden kann, wenn das als nötig erachtet wird.

Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) verlangt, dass der Veranstalter über ein Redaktionsstatut verfügen muss, dies ist also verpflichtend.

Die Minderheit II (Weigelt) will überhaupt kein Redaktionsstatut im Gesetzestext erwähnt haben.

Ich bitte Sie, der Mittellösung, also der Mehrheit, die die bundesrätliche Fassung unterstützt, zuzustimmen und die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Wir sprechen hier ja von den Pflichten der Programmveranstalter, welche Konzessionen haben, welche Gebührenanteile erhalten – also Geld – und welche einen Leistungsauftrag haben. Wer einen Leistungsauftrag hat, muss sich auch einer gewissen Aufsicht unterziehen, muss auch die Qualität erbringen, die in diesem Leistungsauftrag verlangt wird. Wir wollen das mit diesem Artikel 51 sichern.

Es kann auf verschiedene Arten geschehen: Es kann so geschehen, wie es der Bundesrat vorschlägt, nämlich auf eine relativ bescheidene Art und Weise mit einer Kann-Formel. Es kann mit dem Redaktionsstatut geschehen, das von der Minderheit I klar postuliert wird. Oder man kann praktisch darauf verzichten, wie es die Minderheit II will.

Wenn Geld gegeben wird, wenn Leistungsaufträge bestehen, müssen nach unserer Auffassung entsprechende Massnahmen getroffen und Mittel eingesetzt werden, um die Erfüllung dieser Leistungsaufträge zu gewährleisten; und hierfür ist das Redaktionsstatut wirklich das geeignete Mittel. Deshalb glaube ich, dass wir hier nicht auf dem mittleren Weg, wie es von der CVP-Fraktion vorgeschlagen worden ist, weitergehen sollten, sondern dass wir die klar verpflichtende Auflage der Minderheit I übernehmen sollten. Dann haben wir Gewähr, dass das, was wir verlangen, auch tatsächlich erbracht werden muss.

Ich beantrage Ihnen daher, dass wir die Minderheit II, die gar nichts will, klar ablehnen und der Minderheit I zustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Soll der Bundesrat die Empfänger von Geldern aus dem Gebührensplitsing zur Erstellung eines Leitbildes oder eines Redaktionsstatuts verpflichten können? Das schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit vor; das ist unbestritten. Bestritten ist, ob eine solche Pflicht als zwingende Konzessionsvoraussetzung im

Gesetz festgeschrieben werden soll – dies der Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) – oder ob sie gar nicht erwähnt werden soll, wie es die Minderheit II (Weigelt) beantragt.

Folgen Sie dem Bundesrat!

**Völler** Peter (S, BE), für die Kommission: Übereinstimmend stellen wir fest, dass alle – die Minderheiten I und II, der Bundesrat und die Mehrheit – der Meinung sind, die innere Pressefreiheit sei wichtig, sie müsse die Medienschaffenden schützen. Ich finde das einen guten Konsens. Die Frage ist jetzt einfach, ob wir es als verbindlichen Auftrag formulieren oder ob wir es gar nicht erwähnen.

Die Kommissionsmehrheit hat klar dem Bundesrat zugestimmt, wie immer mit einer knappen Mehrheit, sowohl gegenüber dem beim Antrag der Minderheit I wie gegenüber jenem der Minderheit II. Der Bundesrat hat uns ganz klar signalisiert, er sei der Meinung, dass diese Auflage dort, wo Gebührenelder verteilt werden, gemacht werden solle. Deshalb reicht nach Meinung und Vorschlag des Bundesrates die Kann-Formel.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 65 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 79 Stimmen

#### **Art. 52**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

Der Konzessionär legt dem Bundesamt jährlich die Rechnung vor. Das Bundesamt prüft .... Andernfalls kann es die ....

###### *Abs. 2, 3*

Streichen

##### *Antrag der Minderheit*

(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

###### *Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 52**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Al. 1*

Le concessionnaire remet chaque année les comptes à l'office. Ce dernier vérifie ....

###### *Al. 2, 3*

Biffer

##### *Proposition de la minorité*

(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

###### *Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Es geht hier um die Finanzaufsicht bei Programmveranstaltern, die Konzessionen haben, Gebührenanteile bekommen, Leistungsaufträge haben. Eine erste Bemerkung zu Absatz 1 von Artikel 52: In diesem Absatz ist das Bundesamt genannt. Das war nach dem damaligen Stand der Beratungen noch zutreffend. Nun aber haben wir gestern in Artikel 39 das Bundesamt durch das Departement ersetzt, und wir müssen im Sinne der Konsistenz der Behandlung hier in Absatz 1 anstelle des Bundesamtes natürlich das Departement einsetzen. Das ist aber nicht der Inhalt meines Minderheitsantrages, das ist nur eine



Bemerkung: Als Folge der gestrigen Entscheidung dieses Rates müssen wir konsequenterweise in Absatz 1 diese Korrektur vornehmen.

Mein Minderheitsantrag sieht vor, dass wir die Absätze 2 und 3 nicht streichen, sondern gemäss Bundesrat belassen. Dazu hat die Verwaltung in der Kommission ganz klar gesagt, dass diese beiden Absätze die Grundlage dafür darstellten, dass der heutige Stand der Aufsicht beibehalten, aufrechterhalten werden könne. Bei einem allfälligen Problem könnten aufgrund dieser Bestimmungen auch Revisionen vor Ort durchgeführt werden. Absatz 3 diene dem Schutz des Veranstalters. Das war die Aussage der Verwaltung, und es hat mir eingeleuchtet, dass diese Aufsicht, die gemacht werden muss, auch tatsächlich durchführbar sein soll. Diese beiden Absätze ermöglichen diese Durchführung, stellen die Mittel zur Verfügung, und ich lege Ihnen wirklich ans Herz, dass wir nicht nur Gelder geben, nicht nur Leistungsaufträge erteilen, sondern nachher auch die Aufsicht ermöglichen.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und mit dem Bundesrat und der Minderheit die Möglichkeit zu schaffen, dass die Finanzaufsicht auch wirklich durchgeführt werden kann. Das Argument, das in der Kommission seinerzeit dagegen angeführt wurde, hat sich durch die Veränderungen, die wir vorgenommen haben, praktisch von selbst erledigt. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Minderheit unterstützen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit. Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

**Stump** Doris (S, AG): Auch die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit.

Ich möchte an die Begründung erinnern, die Filippo Leutenegger für seinen Antrag zu Artikel 50 vorgebracht hat: Er hat gesagt, es sei ganz schwierig, nachher zu überprüfen, ob die Subventionen auch richtig eingesetzt werden und ob die Gelder nicht verschoben werden, sodass bei den Unternehmen, die trotzdem Gewinne erwirtschaften, diese nicht sichtbar werden und sie dastehen, als ob sie keine Gewinne erwirtschaften würden. Ich denke, es geht darum, wirklich zu kontrollieren, wie die Gelder eingesetzt werden, und zwar nicht nur im Unternehmen selber, sondern auch in den Unternehmen, die für das subventionierte Unternehmen arbeiten oder die von ihnen kontrolliert werden.

In Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Aeschbacher möchte ich darauf hinweisen, dass nun auch noch in Absatz 2 dafür gesorgt werden muss, dass die Zuständigkeit richtig geregelt wird: Es heißt jetzt noch «Kommission», und ich denke, es müsste jetzt sehr wahrscheinlich «Departement» heißen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit, welche den Bundesrat unterstützt.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, à l'article 52 alinéa 1, il faut accepter le remplacement du mot «office» par le mot «département», puisque cette décision a été prise hier par notre conseil.

Concernant les alinéas 2 et 3, cela a été dit à maintes reprises: il faut essayer de mettre en place une loi simple sans trop de contradictions. Ces alinéas 2 et 3 mettent en place des contraintes importantes; c'est pourquoi une majorité s'est dessinée au sein de la commission pour supprimer ces deux alinéas.

Je vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 80 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 79 Stimmen

#### Art. 53

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Departement kann ....

Abs. 2

.... Leistungsauftrag. Das Departement kann ....

Antrag Schwander

Abs. 1

Das Departement kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

....

#### Art. 53

Proposition de la commission

Al. 1

Le département peut ....

Al. 2

.... Le département peut fixer ....

Proposition Schwander

Al. 1

Le département peut octroyer aux autres diffuseurs une concession pour la diffusion d'un programme si celui-ci:

....

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich beantrage, in Artikel 53 Absatz 1 das Wort «drahtlos-terrestrisch» zu streichen. Weshalb? Artikel 53 in der Fassung des Bundesrates ist nach meiner Ansicht klar eine Mogelpackung. Wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen: 90 Prozent der Deutschschweizer Haushalte sind verkabelt. Ich gehe davon aus, dass es in den Städten praktisch 100 Prozent sind. Fernsehprogramme sind also ausschliesslich über das Kabelnetz zu empfangen. Die Zulassung neuer privater Fernsehprogramme bringt keine zusätzliche Angebots- und Meinungsvielfalt, wenn ihre Verbreitung nicht gewährleistet ist. Wir müssen auch diese privaten Angebote über die Verbreitung gewährleisten. Nur wenn wir das Wort «drahtlos-terrestrisch» streichen, ist Gewähr gegeben, dass auch neue private Fernsehprogramme über Kabel zugelassen werden können.

Ich bitte Sie deshalb dringend, dieser Streichung zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich glaube, beim Antrag von Herrn Schwander liegt ein Irrtum vor.

Artikel 53 regelt nur den Zugang zu Frequenzen. Der Einsatz von Frequenzen muss geplant werden, damit es keine Störungen gibt. Deswegen ist dieses System relativ starr. Für Veranstalter, die ihr Programm nur über Kabel verbreiten wollen, brauchen wir kein kompliziertes Konzessionssystem, wie das jetzt so beantragt würde. Dieser Fall kommt nachher, der ist in Artikel 69 geregelt: Veranstalter können um eine Aufschaltverfügung nachsuchen, wenn sie im Programm entsprechende Leistungen erbringen. Einen solchen Fall – das ist Ihnen vielleicht bekannt – gab es vor kurzem mit Züri Plus: Da gibt es jetzt eine rechtliche Diskussion, ob Cablecom gezwungen werden muss, diesen Sender aufzunehmen, oder nicht. Die Ausdehnung des Konzessionierungsverfahrens nach Artikel 53 auf Veranstalter, die nicht drahtlos-terrestrisch verbreiten wollen, ist nicht sinnvoll und führt zu komplizierten Verfahren.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission .... 112 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 37 Stimmen



**Art. 54***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

....

g. die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.

*Abs. 2*

.... entgegenstehen, kann einer ausländisch .... Konzession verweigert werden, falls ....

*Abs. 3*

Ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben.

*Antrag der Minderheit I*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Brun, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)

*Abs. 1*

....

g. im Versorgungsgebiet nicht über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.

*Antrag der Minderheit II*

(Föhn, Heim Alex, Laubacher, Schenk, Theiler)

*Abs. 1*

....

g. Streichen

*Antrag Rennwald**Abs. 3*

Für die Anzahl Fernseh- und Radiokonzessionen, die ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, erwerben kann, sind die Unabhängigkeit des Veranstalters sowie die sozioökonomischen und kulturellen Merkmale der betreffenden Regionen massgebend.

**Art. 54***Proposition de la majorité**Al. 1*

....

g. ne pas mettre en péril la diversité des opinions et de l'offre.

*Al. 2*

.... la concession peut être refusée à une personne ....

*Al. 3*

Un diffuseur ou l'entreprise à laquelle il appartient peut obtenir au maximum deux concessions de télévision et deux concessions de radio.

*Proposition de la minorité I*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Brun, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)

*Al. 1*

....

g. ne pas occuper, dans la zone de desserte, une position dominante sur le marché par rapport aux autres médias.

*Proposition de la minorité II*

(Föhn, Heim Alex, Laubacher, Schenk, Theiler)

*Al. 1*

....

g. Biffer

*Proposition Rennwald**Al. 3*

Le nombre de concessions de télévision et de concessions de radio que peut obtenir un diffuseur ou l'entreprise à laquelle il appartient est déterminé en fonction de l'indépendance du diffuseur et des caractéristiques socioéconomiques et culturelles des régions concernées.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Wir kommen nun zu einem der wichtigeren Artikel in diesem Gesetz. Das Thema, das wir hier jetzt besprechen, betrifft die Frage der Monopolbildung im schweizerischen Medienwesen bzw. die Frage: Wem sol-

len Radio- oder Fernsehkonzessionen zugesprochen werden?

Der Minderheitsantrag I zu Artikel 54 besagt, dass eine Radio- oder Fernsehkonzession nicht an ein Unternehmen erteilt werden darf, welches im entsprechenden Versorgungsgebiet bereits mit einem anderen Medium über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Wir reden hier jetzt also von einer Entwicklung, die sich in den letzten zehn Jahren in der Schweiz ergeben hat. Dies einmal als Folge der Pressekonzentration: Wir haben heute als Normalfall in unserem Land eine Tageszeitung pro Region, also eine quasi monopolistische Situation. Was dazukommt, ist, dass die meisten dieser Monopolzeitungsverlage auch noch ein Lokalradio und vielleicht sogar noch eine regionale Fernsehstation besitzen. Wir haben also heute de facto Multimedia-verlage mit monopolistischen Positionen.

Mein Antrag will erreichen – weil ich der Meinung bin, dass das eben nicht mehr demokratieverträglich ist –, dass solche Verlage, die ohnehin marktbeherrschende Positionen innehaben, diese nicht noch einmal verdoppeln oder allenfalls sogar verdreifachen dürfen. Es ist nun oft an meine oder unsere Adresse der Vorwurf gerichtet worden, wir würden die Zeitungsverleger von der Veranstaltung von Radio und Fernsehen ausschliessen. Das ist so nicht richtig! Dieser Artikel bestimmt nur, dass sie nicht in dem Gebiet, in dem sie eine Monopolzeitung herausgeben, gleichzeitig Radio oder Fernsehen veranstalten dürfen. Es ist ihnen aber unbekommen, jederzeit in einem anderen Versorgungsgebiet Radio oder Fernsehen zu veranstalten.

Der amtierende Präsident des schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes, Herr Hanspeter Lebrument, hat in unserer Kommission übrigens ein Modell vorgestellt, das genau diesen Gedanken aufnimmt. In dieser «Multimonopolisierung» steckt nämlich auch eine gewisse Marktungerechtigkeit, indem die Radios, Fernsehen und Verlage, die in den Randgebieten tätig sind, immer in werbeschwachen Gebieten tätig sein müssen. Es geht also hier um eine Demokratietauglichkeit, um eine Demokratieverträglichkeit unseres Mediensystems im Verbund von Zeitung, Radio und Fernsehen.

Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Grundsätzlich sind die Ausführungen von Herrn Fehr richtig. Meinungs- und Angebotsvielfalt dürfen nicht gefährdet werden, dazu stehen wir. Aber wir müssen natürlich auch das liberale Gedankengut gelten lassen. Um einem regionalen und lokalen Veranstalter überhaupt nur die Möglichkeit zu geben, irgendeinmal starten zu können, braucht es Spezialisten, und es braucht Finanzen. Es braucht Spezialisten, die bereits mit dem Medienschaffen vertraut sind, ansonsten ist eine Startmöglichkeit gar nicht gegeben. Vielfach ist oder war – das muss nicht sein – die Zusammenarbeit mit solchen Spezialisten und Medienleuten die einzige Möglichkeit, Radio und Fernsehen anzubieten oder starten zu können.

Die Frage, wann die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet ist, ist nicht einfach oder gar nicht zu beantworten. Diese Frage kann zumindest nicht objektiv beantwortet werden. Schliesslich kann sich ja jeder und wird sich jeder Veranstalter innert Kürze in diese oder eine andere Richtung entwickeln. Man kann den Buchstaben g von Absatz 1 vorerst auch umgehen, bis man die Konzession hat, indem man neue, nach aussen unabhängige Organisationen gründet; dann bringt diese Bestimmung auch nicht viel.

Aus liberaler Überzeugung bitte ich Sie, diesen Buchstaben g zu streichen. In der Minderheit II sind alle bürgerlichen Parteien vertreten.

**Rennwald** Jean-Claude (S, JU): A l'article 54, le projet prévoit l'octroi de concessions sous des conditions restrictives, ce qui me paraît normal, notamment en ce qui concerne la faisabilité et les investissements financiers.

Mais à l'alinéa 3, la commission voudrait encore restreindre le nombre de concessions à deux par média électronique. Or, cette exigence ne saurait être appliquée comme telle



dans la pratique. En effet, une concession n'est jamais égale à une autre concession, et détenir deux concessions sur un bassin économique rentable n'est pas comparable à deux concessions dans une zone rurale ou semi-urbaine. C'est pourquoi je propose que le nombre de concessions que peut obtenir un diffuseur, ou l'entreprise à laquelle il appartient, soit déterminé en fonction de l'indépendance du diffuseur et des caractéristiques socioéconomiques et culturelles des régions concernées. Pour prendre un exemple, le fait de détenir trois ou quatre concessions dans une région de 250 000 habitants, comme l'Arc jurassien, me semble moins préjudiciable à la diversité des médias que le fait d'avoir deux concessions de radio ou de télévision dans une zone qui permet d'arroser un million d'auditeurs ou de téléspectateurs, comme la région zurichoise.

La notion d'indépendance me paraît aussi fondamentale, en ce sens qu'il me paraît moins grave de détenir trois ou quatre concessions, tout en n'ayant aucun lien structurel avec un organe de la presse écrite, que d'être à la tête d'une radio ou d'une télévision qui est en bonne partie l'émanation d'un grand groupe de presse.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir ma proposition à l'alinéa 3 de l'article 54.

J'ajoute que je ne représente aucun intérêt dans ce débat, mais pour être tout à fait transparent, avant de faire du syndicalisme et de la politique, j'ai été plus de quinze ans journaliste et j'ai notamment été parmi les fondateurs de l'une des radios locales qui marche le mieux dans ce pays, à savoir Fréquence Jura.

**Fehr Jacqueline (S, ZH):** Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), und zwar aus folgenden Überlegungen: Es ist gut, dass die Mehrheit bereits der Medienkonzentration einen Riegel vorschieben will; das sehen Sie beim Antrag der Mehrheit. Wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen.

Die Behauptung stimmt nicht – Herr Fehr hat das bereits ausgeführt –, dass wir den Monopolisten in den Regionen quasi noch danken müssen, dass sie ihr Zeitungsmonopol mit einem Radio und einem Fernsehen abrunden. Es ist keine publizistische Motivation, die hinter dieser Unternehmensstrategie steckt, sondern es ist eine rein ökonomische Motivation, die sie zu dieser Abrundung bringt. Diese Monopole, vor allem auch in den Randregionen, bergen ein publizistisches Risiko, weil sie Meinungsvielfalt ausschliessen. Aber sie sind eben auch ein ökonomisches Instrument, das Konkurrenz verhindern soll. Es geht ihnen eben wie gesagt nicht darum, eine Region publizistisch vielfältig abzudecken, sondern den Werbemarkt für ihre Zeitung abzuschotten, abzuschirmen, sodass ihre Zeitung mit dem Radio und dem Fernsehen zusammen den Werbemarkt beherrscht. Ziel ist es also, den Werbemarkt in der Region zu kontrollieren, und zwar zugunsten der Zeitung. Dieses Ziel ist sogar sehr viel wert. Das zeigt sich daran, dass diese Verleger grosse Verluste bei ihren defizitären Fernseh- und Radiostationen in Kauf nehmen und diese Verluste sogar über Jahre in Kauf nehmen, um eben diesen Werbemarkt abschotten zu können.

Wir sind der Meinung, dass dies nicht sein darf, dass Konkurrenz auch in diesen Regionen möglich sein soll, dass auch Konkurrenten in diesen Markt eindringen sollen. Deshalb kämpfen wir gegen diese multimediale Konzentration in diesen Regionen und möchten verhindern, dass sich solche multimedialen Monopole in diesen Regionen festsetzen.

Aus diesen Gründen stimmen wir dem Minderheitsantrag I (Fehr Hans-Jürg) zu und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

**Hollenstein Pia (G, SG):** Hier geht es um die Konzessionserteilung. Die Mitglieder der grünen Fraktion waren unterschiedlicher Meinung, ob es keine Konzession mehr geben soll, wenn ein Bewerber im Versorgungsgebiet über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.

Welcher Vorteil ist von dieser Kondition zu erwarten? Sicher wird damit einer unerwünschten Medienkonzentration vorge-

beugt. Die grüne Fraktion begrüßt dies grundsätzlich. Wir sind auch nicht für eine Medienkonzentration bis zum Geht-nichtmehr.

Aber es gibt auch eine andere Einschätzung. Dieser Artikel 54 hat auch direkte Auswirkungen; er ist eine Weichenstellung für jene, die schon heute – und das ist halt eine Tatsache – auf finanzielle Unterstützung durch andere Unternehmen angewiesen sind. Telebärn beispielsweise, das von der Espace Media Groupe abhängig ist, würde die Konzession dann wohl nicht mehr bekommen, weil es zur marktbeherrschenden Espace Media Groupe gehört – und dies, obwohl in den letzten Jahren Millionen von Franken in Telebärn investiert worden sind. Fernsehmachen ist teuer, es ist aufwendig. Oder das Beispiel des privaten Fernsehanbieters in der Ostschweiz: Es gäbe kein Tele Ostschweiz, wenn es nicht von einem marktbeherrschenden Grosskonzern mitfinanziert würde. Bei der Konzessionsvergabe würde Tele Ostschweiz also nur wegen seiner Abhängigkeit – unabhängig von Qualität und anderen Kriterien – nicht berücksichtigt werden können. Diese Sachlage scheint mir und anderen Mitgliedern der grünen Fraktion problematisch.

Ein Teil der grünen Fraktion teilt also die Bedenken nicht, die mit dem Antrag der Minderheit I eliminiert werden sollen, und unterstützt die Kommissionsmehrheit. Der andere Teil der grünen Fraktion stimmt dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zu.

**Brun Franz (C, LU):** Die CVP-Fraktion ist hier für die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), und zwar aus der Überlegung heraus, dass wir hier einen antimonopolistischen Pflock einschlagen müssen.

Bei den Zeitungen gibt es in der Regel ein Blatt, welches in der Region das Monopol innehaltet. Zudem besitzt der Verlag dieser Monopolzeitung meistens das wichtigste Lokalradio und oft auch noch das Regionalfernsehen. Über weite Landesteile hinweg kann so die Situation eines Multimediamonopols entstehen. Hier ist eine Grundsatzfrage zu klären: Bei den Gesetzesberatungen im Jahr 1992 ging man noch von der Vision aus, dass Unternehmen, die nicht zum Medienbereich gehören, die Sender betreiben würden. In diesen gut zehn Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass der Grundsatz «Die Medien den Medien» ebenfalls korrekt ist. Gemäss dem Antrag der Minderheit I soll die Anzahl Konzessionen für ein Unternehmen limitiert werden, indem ihm nur eine Konzession erteilt werden kann, wenn es im Versorgungsgebiet nicht über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.

Ich bitte Sie, stimmen Sie der Minderheit I zu, und lehnen Sie die Anträge der Mehrheit und der Minderheit II ab.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Wenn Sie diesen Artikel und die Differenzen genau anschauen, dann stellen Sie Folgendes fest: Der Bundesrat und die Minderheit II (Föhn) wollen hinter das geltende Recht zurückgehen und nichts zu dieser Sache von Angebots- und Meinungsvielfalt sagen. Es ist also ein Rückschritt. Wenn Sie mit dem Bundesrat der Minderheit II zustimmen, dann gehen wir hinter das geltende Recht zurück. Die Mehrheit will beim geltenden Recht bleiben; sie übernimmt genau das geltende Recht. Und die Minderheit I, zu der ich mich zähle, möchte dieses geltende Recht noch etwas konkretisiert im Gesetz haben.

Warum nicht einfach beim geltenden Recht bleiben, wie das die Mehrheit vorschlägt? Das geltende Recht sagt, die Meinungs- und Angebotsvielfalt solle nicht gefährdet werden. Das ist eine hehre Zielsetzung, das ist eine gute Absichtserklärung – aber es reicht nicht, es reicht nicht! Die Minderheit I dagegen, die sagt nicht nur, die Angebots- und die Meinungsvielfalt sollen erhalten bleiben, sondern die sagt ganz konkret, was zu machen ist, damit dieses Ziel auch erreicht wird, dass nämlich eben im Versorgungsgebiet nicht eine Kumulierung der Monopole und – auch noch; nebenbei gesagt – der wirtschaftlichen Vorteile stattfindet. Das macht keinen Sinn, und die Kumulierung dieser Monopole, dieser Medienmonopole, führt ja dann zwangsläufig dazu, dass



eben die Angebots- und Meinungsvielfalt gefährdet wird. Also: Minderheit I ist konkreter, ist klarer und ist auch zwingender, wenn Sie tatsächlich die Angebots- und Meinungsvielfalt aufrechterhalten wollen.

Ich komme zum Schluss. Herr Föhn hat wortwörtlich gesagt: Die Meinungs- und die Angebotsvielfalt sollen nicht gefährdet werden, «dazu stehen wir». Wenn das so ist, dann, bitte, machen Sie auch ein Gesetz, das dieses Ziel erreicht!

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Minderheit I dafür unterstützen.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Zuerst zum Thema der Liberalität, die hier angesprochen wurde, vor allem von Herrn Föhn: Ich glaube, man kann nicht das Argument der Liberalität anführen und damit gegen die Mehrheit antreten, denn Angebotsvielfalt, Meinungsvielfalt, Meinungsfreiheit sind zentrale Werte, die hier formuliert werden müssen.

Ich bin sehr erstaunt. Wir haben jetzt zu diesem Artikel eine Viertelstunde diskutiert, und keiner der Vorredner hat auf Artikel 82 Bezug genommen. In Artikel 82 wird festgelegt, wie diese Angebots- und Meinungsfreiheit und -vielfalt umgesetzt werden sollen. Dort liegt der Kern der Diskussion. Ist die marktbeherrschende Stellung bereits eine Einschränkung für die Angebots- und Meinungsvielfalt oder nicht? Ist es ein Missbrauch? Wir von der FDP-Fraktion sind klar der Meinung, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung Massstab sein soll und nicht schon der Tatbestand der marktbeherrschenden Stellung. Deshalb kommt es für uns nicht infrage, dass wir Litera g einfach streichen. Wir glauben, die Meinungs- und Angebotsvielfalt sei ein wesentliches Element, das auch aus liberaler Sicht hier eingebaut werden muss. Es geht um die Anwendung dieser Bestimmung, die dann in Artikel 82 zur Diskussion steht.

Bei der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) fehlt dieser Satz, entgegen den Aussagen von Herrn Aeschbacher. Die Minderheit I bezieht sich an sich nur auf eine strukturelle Frage eines Unternehmenskonglomerats. Hier, das kann ich Ihnen versichern, haben Sie kein Problem, die Organisation in einer Unternehmung, in der Struktur einer Unternehmung, so zu gestalten, dass Buchstabe g nichts mehr nützt. Wer will, kann sich auf der juristischen Ebene entsprechend organisieren. Das soll nicht der Grund für eine Konzessionsverweigerung sein.

Wir sprechen hier bei der Konzession über die Angebots- und Meinungsvielfalt, und die wollen wir sichern. Das ist ein liberales Anliegen. Wie sie ausgestaltet wird, müssen Sie in Artikel 82 festlegen. Dort werden wir darüber diskutieren. Dort ist ausgedeutscht, was dieser Begriff heisst.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und dann bei Artikel 82 die liberale Fassung zu wählen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich möchte daran erinnern: Wenn die Minderheit I obsiegen sollte – und das hoffe ich nicht –, müsste einige Veranstalter, die heute im Wettbewerb sind, die Konzession meiner Meinung nach entzogen werden. Ich glaube, das will hier niemand. Ich ziehe den Antrag der Minderheit II zugunsten der Mehrheit zurück, und ich bitte Sie, demzufolge auch vernünftig zu sein und der Mehrheit zu folgen. Ansonsten weiss ich nicht, wie es herauskommen wird.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht um Folgendes: Soll die Bewahrung der Angebots- und Meinungsvielfalt eine Voraussetzung für die Konzessionierung eines privaten Veranstalters sein? Wenn ja, wie soll die Formulierung im Gesetz lauten?

Der Bundesrat und die Minderheit II (Föhn) wollen dieses Kriterium nicht als eine allgemeine Konzessionsvoraussetzung, sondern nur subsidiär anwenden. Wenn es mehrere gleichwertige Konzessionsbewerber gibt, dann wird der unabhängige genommen. Die Mehrheit möchte die allgemeine Formulierung des geltenden Rechtes beibehalten, und die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) möchte a priori jeden

Bewerber von einer Konzession ausschliessen, der über andere marktbeherrschende Medien, also Presse, Radio, Fernsehen, im betreffenden Versorgungsgebiet verfügt.

Unsere Haltung dazu ist die folgende: Natürlich ist die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der demokratischen Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Aber es ist nicht nur eine quantitative Frage. Viele wirtschaftlich voneinander unabhängige Akteure garantieren noch lange nicht eine inhaltliche Vielfalt. Wir kennen diese Diskussion aus der Presse. Was nützt es, sehr, sehr viele verschiedene Zeitungstitel zu haben, die aber eigentlich immer dieselben Agenturmeldungen verbreiten? Gutes Radio und Fernsehen braucht eine wirtschaftlich stabile Basis; eine gewisse Medienkonzentration kann auch zur nötigen wirtschaftlichen Stärke, zur Wirtschaftskraft, führen, damit man sich eigene Journalisten leisten kann, damit man die Journalisten ausbilden lassen kann. Das garantiert auch eine gewisse Unabhängigkeit.

Deswegen sind wir der Meinung, dass wir flexible und nicht schematische Lösungen brauchen. Wir haben im bundesrätlichen Entwurf Sicherungen gegen Konzentrationsentwicklungen eingebaut. Zu denen kommen wir nachher bei den Artikeln 82 und 83. Hier geht es nur um das Konzessionierungsverfahren. Wenn es für eine Konzession mehrere Bewerber gibt, dann soll wie gesagt der unabhängige die Konzession erhalten. Aber – das ist jetzt der Unterschied zu Mehrheit und Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) – Unabhängigkeit von anderen Medien soll nach unserer Meinung keine absolute Konzessionsvoraussetzung sein. Ein marktbeherrschendes Unternehmen soll dann eine Konzession erhalten können, wenn sonst im betreffenden Gebiet gar kein Radio- und Fernsehprogramm möglich wäre.

Von daher ersuchen wir Sie, dem Bundesrat, d. h. der Minderheit II (Föhn), zu folgen.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag der Minderheit II (Föhn) ist zurückgezogen worden, Herr Bundesrat.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Kommissionsmehrheit mit dem Satz, die Meinungs- und Angebotsvielfalt dürfe nicht gefährdet werden, meines Erachtens genau den Punkt aufnimmt, der eigentlich der Ausgangspunkt der Radio- und Fernsehgesetzgebung ist. Wir wollen damit erreichen, dass nicht irgendwie eine Monopolstellung entsteht; wir wollen nicht, dass die Meinungsvielfalt in unserem Land durch die Entwicklungen, auch durch die ökonomischen Entwicklungen, im Medienbereich gefährdet wird. Die Meinungs- und Angebotsvielfalt stellt für unsere Demokratie, für unsere kulturelle Vielfalt eine entscheidende Voraussetzung dar. Ich kann mich den Aussagen von Herrn Weigelt, der dieses Credo noch einmal dargelegt hat, vollumfänglich anschliessen.

Die Gewährleistung der Meinungsvielfalt bzw. die Verhinderung ihrer Gefährdung muss nicht unbedingt durch strukturelle Elemente erfolgen. Wenn ein Verleger verschiedene Aktivitäten entwickelt – das ist vielleicht auch eine Folge einer multimedialen Entwicklung –, dann muss er damit noch nicht zwingend die Meinungsvielfalt gefährden. Es braucht dann andere Sicherungen. Wir haben über das Redaktionsstatut gesprochen. Wir werden in den Artikeln 82 und 83 noch über die Medienkonzentration sprechen. Auch darauf hat Herr Weigelt mit Recht hingewiesen.

Es geht der Kommissionsmehrheit also darum, nicht bereits zu sagen: Die Meinungs- und Medienvielfalt ist dann gefährdet, wenn irgendwelche Leute mehrere Medien gleichzeitig besitzen. Das Funktionieren, die Praxis, die Auswirkungen einer bestimmten Konzentration können natürlich die Meinungsvielfalt gefährden, aber die Konzentration an sich muss dies nicht von vornherein tun.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, diesen Buchstaben g in Absatz 1 aufzunehmen. Ich glaube, das ist ein Ausdruck eines Grundsatzes, den wir als Leitlinie der ganzen Gesetzgebung immer oben an gestellt haben. Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.



*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit I .... 72 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 119 Stimmen  
 Für den Antrag des Bundesrates .... 58 Stimmen

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 117 Stimmen  
 Für den Antrag Rennwald .... 47 Stimmen

**Art. 55***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Konzessionen werden vom Departement erteilt. Das Bundesamt schreibt .... aus. Es kann ....

*Abs. 1bis*

Für die Erteilung von Konzessionen von kurzer Dauer kann der Bundesrat ein besonderes Verfahren vorsehen.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Bezzola, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

*Abs. 2*

.... bevorzugt, der aufgrund seines bisherigen Leistungsausweises die grösste Gewähr für die Erfüllung des Leistungsauftrages bietet.

*Antrag Hutter Markus**Abs. 1*

Konzessionen werden vom Departement erteilt. Das Bundesamt schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Es kann die interessierten Kreise anhören.

**Art. 55***Proposition de la majorité**Al. 1*

L'office octroie .... public. L'office peut consulter les milieux intéressés.

*Al. 1bis*

Pour l'octroi de concessions de courte durée, le Conseil fédéral peut prévoir une procédure spéciale.

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Bezzola, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)

*Al. 2*

.... sont équivalentes, la préférence sera donnée au candidat dont les prestations fournies dans le passé offrent la meilleure garantie d'exécution du mandat de prestations.

*Proposition Hutter Markus**Al. 1*

Le département octroie les concessions. Celles-ci font l'objet d'un appel d'offres public. L'office peut consulter les milieux intéressés.

**Hutter Markus (RL, ZH):** Es geht in Artikel 55 um das Konzessionierungsverfahren. Mein Einzelantrag verlangt hier eine Präzisierung. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Departement Konzessionen nicht ausnahmslos öffentlich ausschreiben soll. Es geht also darum, dass wir durch das Streichen der drei Wörter «in der Regel» mehr Klarheit, mehr Verbindlichkeit und auch mehr Transparenz erhalten. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

**Präsident (Binder Max, Präsident):** Herr Bezzola ist nicht im Saal. Möchte jemand anders seinen Minderheitsantrag übernehmen? – Das ist nicht der Fall.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Wir befinden uns immer noch im Vielfaltsdiskurs bzw. im Monopoldiskurs. Hier geht es um die

Frage, an wen denn eine Konzession in einem Versorgungsgebiet vergeben werden soll, wenn es mehrere Bewerber gibt.

Die Mehrheit der Kommission teilt hier die Position des Bundesrates, weil der Bundesrat eben hier eine milde Form der Antimonopolisierung pflegt. Sie haben vorhin die harte Form gemäss Antrag der Minderheit I zu Artikel 54 abgelehnt. Wenn Sie kohärent politisieren wollen, müssen Sie jetzt hier auch dem Bundesrat folgen, weil der Bundesrat die zwingende Bestimmung in Artikel 54 nicht dringehabt hat wie wir; aber er hat dafür in Artikel 55 eine Bestimmung verankert, wonach eben, wenn mehrere Bewerber sich um eine Konzession bemühen, derjenige sie bekommen soll, der am unabhängigesten ist von anderen Programmveranstaltern im Versorgungsgebiet. Das ist eine milde Form des Antimonopolismus.

Die Formulierung von Herrn Bezzola bewirkt jedoch im Prinzip den Schutz des «Platzhirsches». Das ist ganz klar. Wenn man das so formuliert, werden diejenigen, die jetzt Konzessionen haben – und das sind eben die marktmächtigen Verlage –, hier einen gesetzlichen Schutz bekommen, und dann wird es für andere kaum je möglich sein, in einen solchen Markt einzudringen.

Ich bitte Sie daher dringend, der Mehrheit zuzustimmen.

**Bezzola Duri (RL, GR):** Es geht bei diesem Artikel um das Konzessionierungsverfahren für Bewerber, die einen Leistungsauftrag erfüllen müssen. Die Konzessionen werden von der Kommission öffentlich ausgeschrieben. Bei Artikel 55 Absatz 2 geht es um die Kriterien, die bei einer Konzessionserteilung angewendet werden, wenn mehrere Bewerbungen eingegangen sind.

Der Bundesrat und die Mehrheit wollen das Element Machtzentration – wenn Sie so wollen: «Platzhirsch», wie das Kollege Fehr gesagt hat – als Kriterium einbringen. Das heisst, dass Bewerber, die von anderen Programmveranstaltern und anderen Medienunternehmen abhängig sind, im Konzessionierungsverfahren Nachteile zu gewährtigen haben – mit anderen Worten: Sie haben keine Chance, eine Konzession mit Leistungsauftrag zu erhalten. In vielen Landesteilen würden damit leistungsfähige, erfahrene Veranstalter aus dem Wettbewerb fallen. Das hat meiner Meinung nach mit Vielfalt und nicht mit «Platzhirschen» zu tun. Die Minderheit will deshalb den Leistungsausweis für die Erfüllung der Leistungsaufträge berücksichtigen und nicht die Herkunft der Bewerber.

Ich bin auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Wort «bisherige» im Text eigentlich verwirrt; man könnte da der Meinung sein, dass nur Bewerber eine Chance hätten, die eigentlich bereits bisher im besagten Raum Programme veranstaltet hätten. Das ist nicht die Meinung, sondern es geht darum, dass bisherige, leistungsfähige, erfahrene Mitbewerber nicht benachteiligt werden.

Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zugunsten einer Vielfalt in allen Regionen unseres Landes zuzustimmen.

**Brun Franz (C, LU):** Hier schliesst sich die CVP-Fraktion der Mehrheit an, das heisst der Fassung des Bundesrates.

Um einen publizistischen Ausgleich im Sinne einer Vielfalt zu schaffen, muss Artikel 55 Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates übernommen werden. Der Verband Schweizer Privatradios und der Verband der Schweizer Regionalfernsehen unterstützen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ebenfalls den Vorschlag der Kommission, ich zitiere: «Der von der Kommissionsmehrheit übernommene bundesräliche Vorschlag ist sinnvoll und kann deshalb akzeptiert werden.» Was wollen wir noch mehr?

Stimmen Sie der Mehrheit zu, also der Fassung des Bundesrates, und lehnen Sie den Antrag der Minderheit Bezzola ab!

**Präsident (Binder Max, Präsident):** Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

**Föhn** Peter (V, SZ): Mit diesem Minderheitsantrag beschwört man richtiggehend eine Medienkonzentration herauf. Ich kann überhaupt nicht verstehen, wie Herr Bezzola zu einem solchen Antrag kommt, weil er ja schliesslich aus einer Rand- und Bergregion stammt; sehr wahrscheinlich weiss ich, wem er aufgesessen ist. Eine Medienkonzentration ist für kleine Radiosender und Fernsehanstalten eine Bedrohung. Der Antrag der Minderheit Bezzola führt mit dem Begriff «grösste Gewähr» dazu, dass der finanziell stärkste Bewerber die Konzession erhält. Wir wollen doch nicht, dass nur die grossen Verlage in Zürich und Bern – oder wo sie sich auch immer befinden – diese Konzessionen erhalten und die kleinen an die Wand gedrückt werden. Neue Anbieter würden von vornherein ausgeschlossen. Ich bitte Sie dringend, der Mehrheit zu folgen. Nur so können wir Gewähr bieten, dass es in der Medienlandschaft eine Vielfalt gibt.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich bin mit der Grundüberzeugung von Herrn Hutter vollständig einverstanden. Es soll eigentlich immer eine öffentliche Ausschreibung gemacht werden. Aber der Ausdruck «in der Regel» würde für Ausnahmefälle einen kleinen Türspalt offen lassen, würde erlauben, das in einzelnen Fällen nicht zu machen. Es gibt solche Fälle. Zum Beispiel laufen auf Ende Jahr die Konzessionen für alle Lokalradios ab. Aber jetzt wollen wir die vielleicht noch um zwei oder drei Jahre verlängern, solange die Debatte im Parlament über das neue Gesetz läuft. Also wollen wir das nicht neu ausschreiben. Solche Fälle kann es immer wieder geben. Deswegen nimmt man die Klausel «in der Regel» noch hinein. Aber dass im Prinzip ausgeschrieben werden soll, damit bin ich völlig einverstanden. Das wird auch unsere spätere Praxis sein.

Beim Antrag der Minderheit Bezzola verweise ich auf die Voten, die vorher gegen diesen Antrag gehalten wurden.

**Völler** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 7 Stimmen, den Antrag der Minderheit Bezzola abzulehnen. Ich glaube, Herr Bezzola hat hier in seiner Argumentation etwas Missverständliches gesagt: Es geht hier nicht um die Machtkonzentration, dass man nicht irgendjemandem eine Konzession erteilen darf, der irgendwo im Printbereich bereits über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es geht hier einzig und allein darum, ob man die Konzession demjenigen erteilt, der eben am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen, oder – und das will der Minderheitsantrag Bezzola – ob man sagt, es gibt einen Besitzstand: Wer schon da ist, der Bisherige, der wird bevorzugt. Ich muss wirklich sagen, ich weiss nicht, wie man das mit einem liberalen Gedankengut – auch des Wettbewerbes – in Übereinstimmung bringen kann.

Hier geht es darum, dass wir eben den Wettbewerb spielen lassen. Derjenige soll zum Zug kommen, der den Auftrag am besten erfüllen kann. Das kann in vielen Fällen wahrscheinlich derjenige sein, der schon da ist, weil er die Erfahrung schon hat und nachweisen kann, dass er den Leistungsauftrag am besten erfüllen kann. Aber das allein soll das Kriterium sein und nicht der Besitzstand. Sonst schliessen Sie den Wettbewerb aus.

Das war die Idee; deshalb empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit – mit 11 zu 7 Stimmen –, ihre Fassung gutzuheissen und hier keinen Besitzstandsartikel aufzunehmen.

Abs. 1 – Al. 1

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hutter Markus .... 86 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag Hutter Markus angenommen*  
*Avec la voix prépondérante du président la proposition Hutter Markus est adoptée*

#### Abs. 2 – Al. 2

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 151 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

#### Übrige Bestimmungen angenommen Les autres dispositions sont adoptées

#### Art. 56

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### Art. 57

##### Antrag der Kommission

###### Abs. 1

Stellt der zuständige Publikumsrat fest, dass ein konzessioniertes Programm seinen Leistungsauftrag nicht erfüllt, überprüft das Bundesamt während des folgenden Jahres, ob die Mängel behoben worden sind. Zur Abklärung kann es aussenstehende Fachstellen oder Experten beziehen.

###### Abs. 2

Stellt das Bundesamt erhebliche Unzulänglichkeiten fest, so ergreift es Massnahmen. Es kann namentlich den Anspruch auf Gebührenanteile um höchstens die Hälfte kürzen, bis die Unzulänglichkeiten behoben sind.

###### Abs. 3

Streichen

#### Art. 57

##### Proposition de la commission

###### Al. 1

Si le Conseil du public compétent constate que le programme d'un diffuseur concessionnaire ne remplit pas son mandat de prestations, l'office vérifie dans le courant de l'année suivante si le contrevenant a remédié aux manquements constatés. Pour ce faire, il peut recourir à des organismes ....

###### Al. 2

Si l'office constate de sérieuses insuffisances, il prend des mesures. Il peut notamment réduire le droit à la quote-part de la redevance à concurrence de la moitié jusqu'à l'élimination des insuffisances.

###### Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

#### Art. 58

##### Antrag der Kommission

###### Abs. 1

Die Übertragung der Konzession ist dem Departement vor ihrem ....

###### Abs. 2

Das Departement prüft .... sind. Es kann ....

###### Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Antrag Bührer

###### Abs. 3

.... Konzession. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des ....

#### Art. 58

##### Proposition de la commission

###### Al. 1

.... annoncé au département et approuvé par celui-ci.

###### Al. 2

Le département vérifie .... Il peut refuser ....

###### Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral



***Proposition Bührer*****Al. 3**

.... de la concession. C'est le cas lorsque plus de 20 pour cent du capital-actions ....

**Bührer** Gerold (RL, SH): Es geht in Artikel 58 bekanntlich um die Genehmigungspflicht bei Veränderungen im Zusammenhang mit Konzessionen. Wir sind mit dem Bundesrat einig, dass auch eine solche Übertragung einer Konzession vorliegt, wenn es zu einer wesentlichen Handänderung bei der Eigentümerschaft vorliegt. Was uns dagegen stört, sind – wie dies auch der Antrag Hutter in einem anderen Zusammenhang aufgreift – die drei Wörter «in der Regel». In der bundesrätlichen Fassung heisst es, eine solche Übertragung «liegt in der Regel vor, wenn mehr als 20 Prozent» der Beteiligung die Hand wechseln. Wir sind der Meinung, dass es im Sinne der Rechtssicherheit absolut genügt, wenn wir schreiben, dass eine solche Übertragung vorliegt, wenn «mehr als 20 Prozent» des Eigentums die Hand wechseln. Wir haben hier eine Gesetzgebung, die sehr detailliert ist, und wenn wir schon so legiferieren, sollten wir nicht mit Blick auf mögliche Streitfälle eine Grauzone schaffen. Ein zweiter Grund für die Formulierung ohne diese drei Wörter «in der Regel» ist auch der, dass die Konzessionsbehörde über ausreichende Kompetenzen, über ausreichende Überwachungsmöglichkeiten verfügt, und wir sollten der Behörde mit dieser Formulierung «in der Regel» nicht noch zusätzliche Handlungsspielräume schaffen. Zusammengefasst: Im Interesse der Rechtsklarheit mit Bezug auf allfällige Streitfälle empfehlen wir Ihnen, diese drei Wörter «in der Regel» wegzulassen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht im Prinzip um daselbe wie vorher bei Herrn Hutter; ich meine, dass es gesetzgebungstechnisch um dasselbe geht, nicht inhaltlich. Es geht nämlich darum, ob mit einer kleinen Flexibilität noch Besonderheiten Rechnung getragen werden kann oder ob gemäss Antrag Bührer ganz starr bei 20 Prozent entschieden werden muss.

***Abstimmung – Vote***

Für den Antrag Bührer .... 79 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 71 Stimmen

***Übrige Bestimmungen angenommen***

*Les autres dispositions sont adoptées*

***Art. 59***

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Das Departement kann ....

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3**

.... kann das Departement einzelne ....

***Art. 59***

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Le département peut ....

**Al. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 3**

.... le département peut ....

***Angenommen – Adopté******Art. 60***

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Das Departement kann ....

....

c. der Konzessionär trotz Massnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 dauernd gegen ....

....

***Abs. 2***

Das Departement entzieht ....

**Abs. 3**

.... wenn das Departement:

....

***Art. 60***

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Le département peut ....

....

c. .... dans la concession, malgré les mesures prévues à l'article 57 alinéa 2;

....

**Al. 2**

Le département retire ....

**Al. 3**

.... lorsque le département:

....

***Angenommen – Adopté******4. Kapitel***

*Antrag der Mehrheit*

*Titel*

*Publikumsräte*

*Art. 60a Titel*

*Aufgabe*

*Art. 60a Abs. 1*

Für jede Region der Landessprachen bestellt der Bundesrat einen Publikumsrat, der die Programme der SRG und der übrigen in der entsprechenden Sprachregion konzessionierten Veranstalter beobachtet. Die Publikumsräte berichten der Öffentlichkeit, wie diese Veranstalter ihre Leistungsaufträge erfüllen.

*Art. 60a Abs. 2*

Die Publikumsräte veröffentlichen mindestens einmal jährlich die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zuhanden der Öffentlichkeit.

*Art. 60a Abs. 3*

Sie können den Veranstaltern keine Weisungen erteilen und haben keine Sanktionsbefugnisse.

*Art. 60b Titel*

*Zusammensetzung*

*Art. 60b Abs. 1*

Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.

*Art. 60b Abs. 2*

Die Bestellung der Publikumsräte erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung. Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind. Er kann auch Personen wählen, die sich in der Ausschreibung nicht beworben haben.

*Art. 60b Abs. 3*

Für jeden Publikumsrat werden mindestens zwei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft bestimmt.

*Art. 60c Titel*

*Unabhängigkeit*

*Art. 60c Abs. 1*

Die Publikumsräte unterliegen keinen Weisungen. Sie sind unabhängig von den Veranstaltern.

*Art. 60c Abs. 2*

Mitglieder der Publikumsräte dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zu konzessionierten Veranstaltern oder von ihnen beherrschten Unternehmen stehen.

*Art. 60d Titel*

*Statut*

*Art. 60d Abs. 1*

Die Publikumsräte regeln ihre Tätigkeiten je in einem Statut, das namentlich deren Unabhängigkeit gewährleistet.

*Art. 60d Abs. 2*

Die Statuten werden durch das Departement genehmigt.

*Art. 60e Titel*

Sekretariat und Beizug von Sachverständigen

<i>Art. 60e Abs. 1</i>	<i>Art. 60b Abs. 2, 3</i>
Jeder Publikumsrat verfügt über ein eigenes professionelles Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.	Streichen
<i>Art. 60e Abs. 2</i>	<i>Antrag Rennwald</i>
Die einzelnen Sekretariate arbeiten so weit möglich zusammen.	<i>Art. 60a–60f</i> Streichen
<i>Art. 60e Abs. 3</i>	<i>Antrag Leutenegger Filippo</i>
Die Publikumsräte können bei ihrer Tätigkeit sachverständige Dritte beziehen.	<i>Art. 60a–60f</i> Streichen
<i>Art. 60f Titel</i>	
Finanzierung	
<i>Art. 60f Abs. 1</i>	<b>Chapitre 4</b>
Die Publikumsräte werden aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert.	<i>Proposition de la majorité</i>
<i>Art. 60f Abs. 2</i>	<i>Titre</i>
Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühren fest, welcher Betrag den einzelnen Publikumsräten zusteht.	<i>Conseils du public</i>
<i>Antrag der Minderheit</i> (Föhn, Bezzola, Binder, Schenk, Vaudroz René)	<i>Art. 60a titre</i>
<i>Art. 60b Abs. 3</i>	Tâche
Streichen	<i>Art. 60a al. 1</i>
<i>Antrag Guisan</i>	Pour chaque région linguistique, le Conseil fédéral désigne un Conseil du public, qui observe les programmes de la SSR et des autres diffuseurs concessionnaires de la région. Il informe le public de la manière dont ces diffuseurs exécutent leur mandat.
<i>Titel</i>	<i>Art. 60a al. 2</i>
Publikumsvertretung	Les Conseils du public publient au moins une fois par an les résultats de leur activité.
<i>Art. 60a–60e</i>	<i>Art. 60a al. 3</i>
Streichen (Publikumsvertretung nach geltendem Recht und heutiger Organisation)	Ils ne peuvent pas donner de directives aux diffuseurs et n'ont aucun pouvoir de sanction.
<i>Art. 60a</i>	<i>Art. 60b titre</i>
Das Publikum ist in der Oberleitung mit vier Mitgliedern, die je einer der vier Sprachregionen angehören, vertreten. Sie werden durch ihre von der SRG anerkannte Basisorganisation bestimmt.	Composition
<i>Art. 60b Abs. 1</i>	<i>Art. 60b al. 1</i>
Die Publikumsvertretungen werden aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert.	Chaque Conseil du public est composé de 15 à 30 membres.
(= Art. 60f Abs. 1)	<i>Art. 60b al. 2</i>
<i>Art. 60b Abs. 2</i>	La composition des groupes fait suite à une mise au concours. Le Conseil fédéral veille à ce que la composition reflète les principaux groupes constituant le public. Il peut également y nommer des personnes qui n'ont pas présenté de candidature lors de la mise au concours.
Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühren fest, welcher Betrag den einzelnen Publikumsvertretungen zusteht.	<i>Art. 60b al. 3</i>
(= Art. 60f Abs. 2)	Chaque conseil dispose au minimum de deux experts scientifiques.
<i>Eventualantrag Guisan</i> (falls der Hauptantrag abgelehnt wird)	<i>Art. 60c titre</i>
<i>Art. 36 Abs. 4</i>	Indépendance
.... durch die SRG selbst. Das Publikum ist mit vier Mitgliedern, die je einer der vier Sprachregionen angehören, vertreten. Sie werden durch ihre von der SRG anerkannte Basisorganisation bestimmt. Die Mitglieder dürfen daneben	<i>Art. 60c al. 1</i>
....	Les conseils ne sont soumis à aucune directive. Ils sont indépendants des diffuseurs.
<i>Art. 60a Abs. 1</i>	<i>Art. 60c al. 2</i>
Für jede Region der Landessprachen beobachtet ein Publikumsrat die Programme der SRG und macht Vorschläge zu diesen Programmen. Er beobachtet auch die Programme der übrigen in der entsprechenden Sprachregion konzessionierten Veranstalter. Die Publikumsräte berichten ....	Les membres des conseils ne peuvent pas être employés par les diffuseurs concessionnaires ou une des entreprises qu'ils contrôlent.
<i>Art. 60b Abs. 1</i>	<i>Art. 60d titre</i>
Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern, welche durch die Radio-/Fernsehpublikumsvereinigungen oder entsprechende Gruppierungen bestimmt werden.	Règlement
<i>Art. 60b Abs. 2</i>	<i>Art. 60d al. 1</i>
Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind. (Rest streichen)	Les conseils se dotent d'un règlement, qui garantit notamment leur indépendance.
<i>Art. 60b Abs. 3</i>	<i>Art. 60d al. 2</i>
Streichen (vgl. Minderheit Föhn)	Le règlement est soumis à l'approbation du département.
<i>Antrag Schlüer</i>	<i>Art. 60e titre</i>
<i>Art. 60a</i>	Secrétariat et tierces personnes compétentes
.... wählt die Bundesversammlung einen Publikumsrat, der ....	<i>Art. 60e al. 1</i>
	Chaque conseil dispose de son propre secrétariat professionnel. Les rapports de service du personnel du secrétariat sont régis par la législation sur le personnel de la Confédération.
	<i>Art. 60e al. 2</i>
	Les secrétariats travaillent autant que possible en collaboration.
	<i>Art. 60e al. 3</i>
	Les conseils peuvent inclure dans leurs activités des tierces personnes compétentes en la matière.
	<i>Art. 60f titre</i>
	Financement



**Art. 60f al. 1**

Les conseils sont financés par le produit des redevances de réception.

**Art. 60f al. 2**

Lorsque le Conseil fédéral fixe le montant des redevances de réception, il détermine également le montant minimal à affecter aux différents Conseils du public.

***Proposition de la minorité***

(Föhn, Bezzola, Binder, Schenk, Vaudroz René)

**Art. 60b al. 3**

Biffer

***Proposition Guisan*****Titre**

Représentation du public

**Art. 60a–60e**

Biffer (représentation du public selon droit et organisation actuelle)

**Art. 60a**

Le public est représenté dans la direction supérieure par quatre membres issus de chacune des quatre régions linguistiques. Ils sont désignés par leur organisation de base reconnue par la SSR.

**Art. 60b al. 1**

La représentation du public est financée par le produit des redevances de réception.

(= art. 60f al. 1)

**Art. 60b al. 2**

Lorsque le Conseil fédéral fixe le montant des redevances de réception, il détermine également le montant minimal à affecter aux différentes représentations du public.

(= art. 60f al. 2)

***Proposition subsidiaire Guisan***

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

**Art. 36 al. 4**

.... désignés par la SSR. Le public est représenté par quatre membres issus de chacune des quatre régions linguistiques. Ils sont désignés par leur organisation de base reconnue par la SSR. Les membres ne peuvent ....

**Art. 60a al. 1**

Pour chaque région linguistique, un Conseil du public observe et formule des propositions quant aux programmes de la SSR. Il observe également les programmes des autres diffuseurs concessionnaires de la région. Il informe le public ....

**Art. 60b al. 1**

Chaque Conseil du public est composé de 15 à 30 membres désignés par les sociétés d'auditeurs/téléspectateurs ou à défaut les mouvements associatifs concernés.

**Art. 60b al. 2**

Le Conseil fédéral veille à ce que la composition reflète les principaux groupes constituant le public. (Biffer le reste)

**Art. 60b al. 3**

Biffer (cf. minorité Föhn)

***Proposition Schlüer*****Art. 60a**

.... L'Assemblée fédérale élit un Conseil du public, qui ....

**Art. 60b al. 2, 3**

Biffer

***Proposition Rennwald*****Art. 60a–60f**

Biffer

***Proposition Leutenegger Filippo*****Art. 60a–60f**

Biffer

**Föhn** Peter (V, SZ): Bei Artikel 60b geht es um die Zusammensetzung der Publikumsräte. Absatz 1 lautet: «Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.» Absatz 2:

«Die Bestellung der Publikumsräte erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung.» Jetzt steht weiter: «Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind.» Er bekommt noch eine zusätzliche Kompetenz, indem im Gesetz weiter geschrieben steht: «Er kann auch Personen wählen, die sich in der Ausschreibung nicht beworben haben.» Bei Absatz 3 kommt noch hinzu: «Für jeden Publikumsrat werden mindestens zwei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft bestimmt.» Das wird dann auch der Bundesrat machen.

Für mich ist das dann schon ein bisschen ein Pferdefuss. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, Leute zu bestimmen, ohne dass sie sich beworben haben. Ansonsten bin ich überzeugt, dass auch die Wissenschaft ihre Lobby einbringen wird und sich bewerben wird. Es ist nicht ein absolut wichtiger Artikel, aber wenn wir dies so stehen lassen, weshalb müssen dann nicht irgendein Lehrer, ein Erzieher, eine Hausfrau oder eine Mutter im Publikumsrat vertreten sein? Ich meine, wir müssen auch da die Wissenschaft nicht höher werten als alle anderen.

Ich bitte Sie, Absatz 3 der Einfachheit halber zu streichen.

**Guisan** Yves (RL, VD): La loi actuellement encore en vigueur, comme le projet que nous sommes en train de discuter, postule explicitement une représentation du public dans l'organisation de la SSR; cela figure à l'article 35 lettre d. Cette interface est une composante indispensable de la qualité du service public et, à ce titre, elle n'est combattue par personne.

L'organisation actuelle de la SSR, avec un conseil des programmes et un conseil régional, donne à cet égard une large satisfaction. Les auditeurs et téléspectateurs sont représentés en Suisse romande par des sociétés d'auditeurs et de téléspectateurs dûment constituées – les Sociétés de radio et télévision (SRT) – et reconnus à ce titre comme interlocuteurs par la RSR et la TSR. Toutes les tendances politiques et les milieux les plus divers y sont représentés, cela fait partie de leurs statuts. En Suisse alémanique, le public est représenté dans ces instances par divers mouvements associatifs qui ont également conquis leurs lettres de noblesse et dont la légitimité est bien établie. Or, ce que l'on nous présente est une véritable mascarade. On voit mal en effet quel peut être le rôle exact des Conseils du public mis en place par ce projet et ce qu'ils apportent de nouveau. Il apparaît surtout comme fondamentalement incongru que les représentants du public soient désignés par le Conseil fédéral à la suite d'une mise au concours ou même désignés directement par ses soins. Cette procédure peu démocratique témoigne d'une volonté de contrôle du public par l'Etat pour le moins curieuse. Cette emprise paraétatique n'est pas admissible et doit être combattue.

D'autre part, les tâches de ces Conseils du public sont déjà largement remplies par les structures actuelles à des coûts certainement moindres. L'information du public se fait en Suisse romande par l'intermédiaire d'une publication, intitulée «le Médiatic», qui est largement distribuée à l'occasion des diverses manifestations ouvertes au public et régulièrement organisées par la RSR ou la TSR. Un secrétariat est déjà assuré, mais les représentants du public fonctionnent actuellement à titre bénévole, ce qui ne saurait être le cas des membres des Conseils du public, a priori s'ils doivent émaner de milieux des médias et avoir certaines qualifications.

La nouvelle structure proposée est donc coûteuse, avec des dépenses déjà estimées à 2 millions de francs pour la Suisse romande contre 200 000 francs actuellement, pour déboucher sur des modalités de dialogue biaisées puisqu'en fin de compte, elles réuniront largement des gens du même milieu. La discussion entre confrères journalistes sera certainement moins critique qu'avec des représentants du public, mais en même temps ratera complètement sa cible. L'organisation actuelle permet au contraire de donner un véritable feed-back permettant aux professionnels de mieux se situer et de mieux cibler leurs activités par rapport à leurs destinataires.

La représentation du public ne devrait pas se limiter aux seules interfaces avec les producteurs et responsables des émissions, mais aussi s'étendre à la direction supérieure. Je vous propose donc de revoir complètement ce chapitre 4 en fonction des propositions que je vous soumets.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Verstehen Sie meinen Antrag bitte so, dass für den Fall, dass Sie das demokratiefeindliche Krebsgeschwür, das hier entstehen soll, nicht wegschneiden, die Demokratie dann doch wenigstens minimal zum Zug kommen soll. Die Information und die Herrschaft über Information sind etwas vom Sensibelsten in der Demokratie. Im Radio- und Fernsehgesetz aber wird eine Lösung präsentiert, wo die Geldverteilung durch den Bundesrat geschieht, die Kanalzuteilung durch den Bundesrat geschieht, die Konzessionerteilung durch den Bundesrat geschieht, die Leistungsaufträge durch den Bundesrat gesprochen werden, und sogar die Arbeitsbedingungen in den Sendeanstalten werden auch noch durch die Bundesverwaltung festgelegt.

Und dann schlägt dieses Gesetz auch noch vor, dass die Kommission, die beaufsichtigen soll, ob alles korrekt umgesetzt wird, auch noch vom Bundesrat gewählt werden soll. Dies ist doch wohl ein wahrer Tiefpunkt der Demokratie. Wenn Sie eine Aufsicht wollen, dann müssen Sie mindestens so konsequent sein zu sagen, bei einer staatlich gelenkten Anstalt müsse wenigstens das Parlament die Aufsicht bestimmen können; das ist das absolute Minimum. Alles andere erinnert an Einheitsstaaten, von denen man eigentlich annahm, sie gehörten in Europa endlich der Vergangenheit an.

Wählen Sie keine Obrigkeitelösung, sondern streichen Sie entweder diese demokratiefeindliche Institution ganz, oder, wenn Sie Ja zu einem Aufsichtsorgan sagen, dann seien Sie so konsequent, ein Minimum an Demokratie zuzulassen. Das sage ich bewusst auch dem Kommissionssprecher, der bekanntlich früher schon ausgeprägte Sympathie für Staaten zeigte, die solche Lösungen pflegten. Ziehen Sie jetzt endgültig einen Schlussstrich unter diese Vergangenheit.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

04.9001

## Mitteilungen des Präsidenten

## Communications du président

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Es ist mir eine grosse Freude, auf der Diplomatentribüne eine Delegation des saudi-arabischen Konsultativrates, angeführt durch Herrn Yousuf Bin Abd Al-Sattar Al-Maimani, zu begrüssen.

Wie Sie wissen, durchlebt Saudi-Arabien gegenwärtig eine Zeit der intensiven Selbstbefragung sowie der in Gang gesetzten Reformen. Wir konnten uns diesbezüglich bereits anlässlich des kürzlich stattgefundenen Besuches des Ausserministers Prinz Al-Faisal aus erster Hand informieren.

Der saudische Konsultativrat, der vorwiegend beratende Funktionen ausübt, ist ebenfalls in diese Erneuerungsbestrebungen eingebunden und besucht unser Land nicht zuletzt, um auch mit den Mechanismen unseres politischen Systems bekannt zu werden.

Wir hoffen, dass insbesondere unser Parlament Ihnen die gewünschten Anregungen bieten wird. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen, eindrücklichen Aufenthalt und heissen Sie in der Schweiz herzlich willkommen. (*Beifall*)

02.093

## Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

## Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

## Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

### 4. Kapitel – Chapitre 4

**Rennwald** Jean-Claude (S, JU): Avec les articles 60a à 60f, il me semble qu'on a oublié le fait que la SSR ne compte déjà pas moins de cinq Conseils du public qui, pour chaque région linguistique et pour Swissinfo, assument la fonction de suivi des programmes pour la société. Au sein de ces conseils siègent quelque cent représentants élus par le public. C'est là que se noue le dialogue avec les professionnels et les responsables des programmes.

La commission nous propose un tout autre système, à savoir la création d'un Conseil du public pour chaque région linguistique, dont les membres seraient désignés par le Conseil fédéral. Je dois dire que je ne vois pas très bien ce que ces organes étatiques ou para-étatiques peuvent apporter, même si leur compétence s'étendait également aux autres diffuseurs. Il n'est absolument pas nécessaire de créer de tels organes de contrôle supplémentaires en plus de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, laquelle repose au moins sur un fondement constitutionnel explicite. Le public en outre n'a jamais demandé de tels organes de contrôle, lesquels n'auraient d'ailleurs pas la légitimité pour le représenter. Je considère que l'institution de tels organes présente un triple risque: un risque pour l'indépendance journalistique et la création culturelle; un risque de bureaucratisation du paysage audiovisuel; et enfin, un risque de politisation excessive de ce même paysage audiovisuel. A cela s'ajoute le fait que ces organes de contrôle coûteraient beaucoup plus cher que le système actuel et qu'il pourrait même y avoir doublon.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à biffer les articles 60a à 60f.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Die Programm begleitung, die die SRG bisher hatte, war eine freiwillige Programm begleitung durch die Publikumsräte. Das ist ein Milizsystem, von unten nach oben gebaut, echt föderalistisch. Dann wollte man mit dem neuen Gesetz alles vereinheitlichen und den Beirat schaffen; das ist abgelehnt worden. Jetzt hat man eigentlich nur den Namen gewechselt, aber de facto ist das eine neue Form des Beirates – mit einer Verschärfung: Die Publikumsräte berichten, wie die Veranstalter ihre Leistungsaufträge erfüllen. Das ist der falsche Weg. Die SRG hat die Programm begleitung als freiwilliges Institut eingeführt, sie hat da auch besondere Bedürfnisse. Aber weil wir jetzt den Gebührensplit abgesegnet haben, müssen wir das nicht für die ganze Branche als verpflichtend erklären. Das gibt nämlich nur noch Nachteile, es gibt eine Verschärfung. Wir haben dann eine Konkurrenz zwischen den Kontrollorganen.



Die Konzession muss nämlich von den Konzessionsbehörden und publizistisch von der UBI kontrolliert werden. Das gibt Kosten und mehr Bürokratie.

Darum bitte ich Sie, die Artikel 60a bis 60f – alle – zu streichen.

**Stump Doris (S, AG):** Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 60b Absatz 3 die Mehrheit – ich gebe eine ganz kurze Begründung dafür –, weil es uns wichtig ist, dass die Wissenschaftlichkeit dieser Kontrollen und dieser Überprüfungen sichergestellt ist.

Ich möchte die Gelegenheit nützen, um etwas Grundsätzliches zu diesen Publikumsräten zu sagen, weil da von verschiedenen Dingen die Rede ist: Wir haben ein Gebühren-splitting beschlossen, und Gebühren sind jetzt mit Leistungsaufträgen an die einzelnen Programmanbieter verbunden. Der Bundesrat bzw. das Departement, das diese Leistungsaufträge erteilt, hat die Verpflichtung, die Erfüllung dieser Leistungsaufträge zu kontrollieren, und dafür wird jetzt dieser Publikumsrat eingesetzt, wie ihn die Kommission beantragt. Es geht darum, dass es sich um ein unabhängiges Gremium handelt, das gegenüber dem Bundesrat oder dem Departement verantwortlich ist; dieses Gremium ist auch gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich.

Es ist tatsächlich so, dass die SRG in den letzten 15 Jahren mit einem eigenen Publikumsrat die innere Qualitätssicherung sichergestellt hat. Da wurde wichtige Arbeit geleistet. Ich kenne diese Gremien ja auch durch meine Funktion als Regionalratsausschuss-Mitglied und als Delegierte in diesem Publikumsrat. Es wird wichtige Arbeit geleistet. Aber das ist die Arbeit innerhalb der SRG, und man kann nicht ein SRG-Gremium damit beauftragen, auch die Einhaltung anderer Leistungsaufträge zu überprüfen.

Was ich im Moment unglücklich finde, ist, dass diese beiden Gremien gleich benannt werden; also, sowohl der SRG-Rat heisst Publikumsrat, wie auch der neue Rat Publikumsrat heissen soll. Ich denke, das gibt Anlass zu Verwirrung, und das müssen wir noch klären. Aber die Aufgaben dieses neuen Publikumsrates sind andere als diejenigen, die der bisherige Publikumsrat der SRG wahrgenommen hat.

Als Vertreterin der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen; den Anträgen können Sie aber entnehmen, dass sich die Fraktion in dieser Frage nicht ganz einig ist.

**Leutenegger Filippo (RL, ZH):** Frau Stump, Sie haben gesagt, dass die Publikumsräte in der SRG gut gearbeitet haben. Das ist doch ein gutes Institut. Sie waren selber dabei. Ich habe jahrelang diese Publikumsräte erleben dürfen. Mit dieser Aktion, alles zu zentralisieren, zu bürokratisieren und vom Bundesrat absegnen zu lassen, desavouieren Sie doch genau diese grosse Arbeit der Publikumsräte der SRG.

**Stump Doris (S, AG):** Nein. Ich habe es schon gesagt, und ich sage es nochmals: Die Publikumsräte der SRG arbeiten innerhalb der SRG. Der neue Rat – dieses Aufsichtsgremium – hat die Erfüllung der Leistungsaufträge für alle Konzessionsnehmer mit Leistungsauftrag zu überprüfen. Das ist eine völlig andere Aufgabe.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Ich benütze die Gelegenheit, um einmal mehr zu sagen, dass es uns keineswegs um irgendeine staatliche Gängelung der Medien geht, wie immer wieder behauptet worden ist. Ich habe dies schon im Vorfeld der Beratung der Gesetzesvorlage gesagt, als es um die Vernehmlassung ging, und auch während der Beratung musste ich es in der Öffentlichkeit immer wieder sagen. Es geht uns nicht um ein Aufsichtsgremium, das der SRG Weisungen gäbe, sondern ein solches Gremium könnte staatliche Behörden von der Beantwortung der Frage entlasten, wie die Konzessionäre ihre Leistungen erbringen sollen; darum geht es uns.

Die Erfüllung von Leistungsaufträgen ist ein Bereich, den man mit einer normalen Rechtsaufsicht nur ungenügend überprüfen kann. Es geht um Fragen, die nicht verrechtlich-

ten Verfahren unterliegen, etwa um die Frage, welche kulturellen Leistungen von der SRG erwartet werden, und um die Frage, ob diese kulturellen Leistungen auch wirklich erbracht werden. Das kann nicht von einem Gremium wie einer Rekurskommission oder einem Justizgremium gemacht werden, und auch nicht von einem politischen Gremium wie dem Bundesrat.

Aber es ist wichtig, dass solche Fragen in der Öffentlichkeit thematisiert und systematisch zur Diskussion gestellt werden. Deswegen hat der Bundesrat einen Beirat vorgeschlagen. Dieser Beirat ist auf Kritik gestossen, und die Kommission hat ihn durch ein eigenes Konzept ersetzt, das jetzt den Namen Publikumsrat trägt. Wir können gut damit leben; für uns ist auch nachvollziehbar, dass die Kommission die Zuständigkeit der Publikumsräte auf alle Veranstalter mit Leistungsaufträgen ausdehnen will.

Für uns ist vor allem wichtig, dass eine solche Fremdkontrolle existiert, dass diese Kontrolle einen diskursiven Charakter hat und die Wirkung durch die Berichterstattung in der Öffentlichkeit erfolgt, dass das eingesetzte Gremium verwaltungsunabhängig ist und dass es weder Weisungs- noch Sanktionsbefugnisse hat, dass eine strukturelle und personelle Trennung zwischen diesem Beobachtungsorgan und den eigentlichen Rechtsaufsichtsbehörden wie UBI, Gericht usw. besteht. Das ist für uns wichtig; alles andere können Sie so ausgestalten, wie Sie es für am besten halten.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Dieses Instrument des Publikumsrates ist ja nachträglich in die ganze Arbeit eingeflossen. Weil das nachträglich und erst zu einem späten Zeitpunkt in die Kommission gekommen ist, hat man es natürlich nicht so hinterfragen können, wie wir das jetzt nach einer gewissen Zeit und auch aufgrund von Einzelanträgen noch gemacht haben. In diesem Zusammenhang muss ich einfach sagen: Es spricht einiges dafür, dass wir diese ganze grosse Litanei, die man hier zu den Publikumsräten geschrieben hat, nochmals überdenken. Zuhanden der Diskussion im Ständerat möchte ich doch sagen, dass in diesem Punkt eigentlich nur die Unabhängigkeit und die fehlende Weisungsbefugnis drinstehen müssten, aber nicht mehr.

In diesem Sinne, damit das möglich ist, stimmen wir diesen Anträgen zu, die das «entschlacken» möchten.

**Völler Peter (S, BE), für die Kommission:** Mit diesen Anträgen will man hier nicht «entschlacken», sondern man will hier streichen und auf den Publikumsrat verzichten. Das heisst, dass er dann in dieser Form im Ständerat gar nicht mehr Gegenstand der Beratung ist. Wenn Sie im Ständerat eine Reflexion darüber auslösen wollen, dann müssen Sie das jetzt so drin lassen; dann kann der Ständerat die Sache nochmals gründlich überdenken.

Aber lassen Sie mich noch etwas sagen: Die Kommission hat ja dieses Instrument eingeführt. Es wurde in der Kommission an sich unbestritten eingeführt, weil es bisher die Publikumsräte der SRG gab; sie waren eine Institution der Unternehmung oder der Organisation SRG. Da ja heute neu nicht nur die SRG einen Leistungsauftrag hat, hätte man jetzt sagen können: Jede Unternehmung, die einen solchen Leistungsauftrag hat, muss einen Publikumsrat schaffen. Sie hätten dann im Land etwa fünfzig Publikumsräte regulieren müssen, und das wollten wir verhindern.

Deshalb sagten wir, dass wir einen Publikumsrat für die SRG und für alle Anbieter mit einem Leistungsauftrag schaffen. Er hat keine Weisungsbefugnis, das steht hier ausdrücklich; er hat keine Sanktionsbefugnisse; er ist ein begleitendes Organ, das die Medienlandschaft, wie wir sie jetzt gestalten, vonseiten des Publikums mit führt. Meines Erachtens ist es keine schlechte Konstruktion, wenn wir das Publikum irgendwo mit einbeziehen. Dafür haben wir dieses Gefäß geschaffen. Es ist mir bewusst, dass es rechtlich keine Wirkung, keine Befugnisse hat; es ist aber doch eine Referenz für das Zusammenspiel zwischen den Unternehmungen, die Leistungsaufträge haben, und dem Publikum. Das war der Grund, weshalb wir das übernommen haben.



Die einzelnen Anbieter sind selbstverständlich frei, im Rahmen ihrer Organisation irgendwelche Gremien zu schaffen. Darüber haben wir aber nicht zu legiferieren. Wir wollen das nicht regulieren. Wir waren einfach der Auffassung, dass es sich hier lohnt, ein solches Organ zu haben, das diese ganze Geschichte begleitet.

Noch eine Bemerkung zum Antrag der Minderheit Föhn: Wir waren klar der Meinung – mit 13 zu 5 Stimmen –, es sei klug, wenn wir schon eine solche Vielfalt von Vertretern aus dem Publikum einbeziehen, dort auch die Medienwissenschaft einzubinden. Es ist doch im Grunde genommen auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung, zu hören, wie Medienwissenschaftler diesen Prozess beurteilen. Das war die Idee.

Aber wie gesagt, es ist für die Struktur und die Organisation der SRG, wie wir sie jetzt nach unserem Modell konzipiert haben, nicht matchentscheidend. Es ist eine Referenz für das Publikum, hier ein Gefäss zu haben und mitwirken zu können, ohne das Ganze zu überregulieren. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie dieser Konzeption trotz gewisser Zweifel zu, dann kann der Ständerat die Sache nochmals überdenken. Er hat so eine Vorgabe. Wenn Sie hier streichen, dann hat er keine Vorgabe mehr.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und dieses Kapitel im Gesetzentwurf zu lassen.

Noch eine Bemerkung zum Antrag Schlüer. Ich gehe nicht auf Herrn Schlüers Unterstellungen ein, ich möchte das ganz sachlich machen. Sein Antrag, die Bundesversammlung hier zum Wahlorgan zu machen, bedeutet meines Erachtens wirklich, die Sache auf die Spitze zu treiben. Damit würden Sie diesen Publikumsrat noch vollends politisieren, und das ist wirklich nicht das, was wir in diesem Zusammenhang brauchen.

Ich empfehle Ihnen mit Überzeugung die Ablehnung dieses Antrages.

**Leutenegger Filippo** (RL, ZH): Herr Vollmer, ich möchte Ihnen zwei Fragen stellen. Die erste: Sie sind einverstanden, dass die Publikumsräte der SRG bisher ein gutes freiwilliges Instrument waren? Die zweite: Sie sind auch einverstanden, dass Sie mit diesem Zwangs- und Zentralinstrument, mit dem Sie die Kompetenzen verschärfen und ein Durcheinander in den Kompetenzen produzieren, die bisherigen Publikumsräte der SRG praktisch abschaffen?

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Zur ersten Frage kann ich Ihnen sagen: Ja, auch ich anerkenne das gute Funktionieren, die Bedeutung der Publikumsräte der SRG. Ich sehe es auch so wie Sie, Herr Leutenegger: Wenn wir hier diesen Publikumsrat schaffen, dann wird der Publikumsrat der SRG, wie er heute besteht, hinfällig. Das ist aber gewollt, weil wir in Zukunft neben der SRG ja eben auch andere Anbieter mit Leistungsauftrag haben, die auch einen Publikumsrat verdienen. Und da wir nicht fünfzig Publikumsräte schaffen wollen, haben wir gesagt, wir machen einen für alle.

**Christen Yves** (RL, VD): J'interviens un peu tard, mais j'ai quelques réclamations à faire à propos du fonctionnement de la commission. On doit en effet terminer la discussion par article de cette loi et on constate que le rapporteur de langue allemande émet une foule de considérations personnelles qui n'ont le plus souvent rien à voir avec les délibérations de la commission, ce qui nous fait perdre un temps fou.

Comme Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, je dirai qu'il y a trop de notes dans ses propos – mais qu'il n'est pas Mozart! (*Applaudissements partiels*)

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Herr Christen, darf ich mir auch eine persönliche Bemerkung erlauben? Sie waren ja nicht in der Kommission, Sie können ja nicht beurteilen, welche Haltung aus der Kommission ich hier wieder gebe. Sie bringen das beim Beispiel Publikumsräte. Wir ha-

ben diese Konstruktion der Publikumsräte einstimmig aufgegelist. Es gab nur bei der Frage des Einbezuges der Wissenschaft eine Mehrheit und eine Minderheit. Ich vertrete hier in diesem Punkt korrekt, meine ich, die Haltung der Kommission.

**Lustenberger Ruedi** (C, LU): Herr Vollmer, Sie haben vorhin in der Antwort an Herrn Christen gesagt, er könne nicht beurteilen, welche Haltung Sie hier einnehmen. Sie haben meines Erachtens die Haltung der Kommission einzunehmen und keine andere. Stimmen Sie mit meiner Analyse überein?

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Ich stimme hundertprozentig mit Ihrer Analyse überein. Ich bin mir in diesem Punkt überhaupt nicht bewusst, dass ich hier nicht das vertreten hätte, was die Kommission beschlossen hat.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Kommission .... 123 Stimmen  
Für den Antrag Schlüer (Art. 60a) .... 45 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 113 Stimmen  
Für den Antrag Schlüer (Art. 60b) .... 61 Stimmen

#### *Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 86 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 84 Stimmen

#### *Vierte Abstimmung – Quatrième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 110 Stimmen  
Für den Antrag Guisan .... 60 Stimmen

#### *Fünfte Abstimmung – Cinquième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 97 Stimmen  
Für den Eventualantrag Guisan .... 77 Stimmen

#### *Sechste Abstimmung – Sixième vote*

Für den Antrag  
Rennwald/Leutenegger Filippo .... 135 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission .... 41 Stimmen

#### **Art. 61**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### *Abs. 2*

Fernmeldedienstanbieterinnen, die Programmen den Zugang zu ihren Verbreitungsdienstleistungen gewähren, folgen dabei den Grundsätzen der Chancengleichheit, der Angemessenheit sowie der Nichtdiskriminierung.

#### **Art. 61**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### *Al. 2*

Les fournisseurs de services de télécommunication qui garantissent l'accès à leurs prestations de diffusion aux programmes le font en suivant les principes d'équité, de pertinence et de non-discrimination.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 62**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Das Bundesamt kann ....

a. .... verletzt;

b. .... verletzt; oder

c. mit einem Sendeverbot gemäss Artikel 95 Buchstabe e belegt ist.

###### *Abs. 2*

Gegen die Verfügung des Bundesamtes kann ....



*Abs. 3*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 62**  
*Proposition de la commission*

*A1. 1*

L'office peut ....

- a. .... pour la Suisse;
- b. .... pour la Suisse; ou
- c. si le programme est frappé de l'interdiction d'émettre aux termes de l'article 95 lettre e.

*A1. 2*

La décision de l'office peut ....

*A1. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 63**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Schwander*

.... ihrer Konzession;

- c. die Programme einer angemessenen Anzahl gemeldeter Programmveranstalter ohne Konzession.

**Art. 63**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Schwander*

.... selon leurs concessions;

- c. aux programmes d'un nombre approprié de diffuseurs de programmes sans concession, et inscrits.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich beantrage, dass Artikel 63 um einen Buchstaben c ergänzt wird. Es geht mir darum, dass auch Veranstalter ohne Konzession Zugang haben müssen, die Möglichkeit haben müssen, ihre Programme zu verbreiten. Wir dürfen doch nicht einfach sagen, sie dürfen Programme herstellen, dann aber nicht die Gewähr geben, dass sie diese auch verbreiten dürfen. Ich stelle deshalb den Antrag auf diese Ergänzung, dass auch den Privaten die Verbreitungskanäle vorbehaltlos zustehen. Privatradios – und es geht hier vor allem auch um Privatradios – sollen explizit auch auf sprachregionaler Ebene senden dürfen und den entsprechenden Zugang haben. Ansonsten würden wir letztlich nur einen Einheitskonsortium schaffen und die regionalen Radiosendungen verbieten. Im Sinne des Ganzen, auch des dualen Mediensystems, im Sinne der Behauptung, dass die SRG ja kein Monopol habe, müssen wir unbedingt auch für diese Privaten die Kanäle offen lassen und zugestehen, dass sie auf diese Kanäle zugreifen können.

Ich komme gerade auch zu Artikel 64: Konsequenterweise stelle ich den Antrag, dass bezüglich neuer Kanäle, die zur Verfügung stehen, der Anteil der SRG gesenkt wird, dass vor allem eben auch Privatradios Zugangskanäle bekommen. Demzufolge fordere ich das Verhältnis 50 zu 50 und bitte Sie, auch diesem Antrag zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht hier um den bevorzugten Zugang zu Frequenzen. Das Gesetz sieht vor, dass ein solches Zugangsrecht nur via Konzession vergeben werden kann. Das hat seinen Grund: Die Frequenzen sind rar; sie müssen geplant und koordiniert werden. Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, die zu bevorzugten Bedingungen abgegeben werden sollen, muss das im Rahmen einer Ausschreibung geschehen. Wer in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, kann dann die Frequenz nutzen. Das Gesetz sieht drei Arten von solchen Zugangsrechten vor: für die SRG – sofern sie vom Bundesrat eine Konzession erhält, die das Recht zur Nutzung von Frequenzen beinhaltet –, für Splittingveranstalter mit Frequenznutzungs-

rechte sowie für andere Veranstalter, die sich in einer Ausschreibung für ein Zugangsrecht erfolgreich beworben haben. All diese Veranstalter haben einen bevorzugten Zugang. Solange aber Frequenzen so knapp sind, ist eine Nutzung nur über Zugangsrechte möglich, und um solche Rechte kann man sich in einem Ausschreibungsverfahren bewerben.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 90 Stimmen

Für den Antrag Schwander .... 44 Stimmen

**Art. 64**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Eidgenössische Kommunikationskommission stellt .... verbreitet werden können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

.... Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen sichergestellt werden kann.

*Abs. 4*

Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 massgebend sind.

*Antrag Schwander*

*Abs. 1*

.... verbreitet werden können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 50 Prozent für die SRG zu 50 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

**Art. 64**

*Proposition de la commission*

*A1. 1*

.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

*A1. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*A1. 3*

Elle veille à ce qu'une diffusion suffisante de programmes puisse ....

*A1. 4*

Le Conseil fédéral définit les principes déterminants pour la réalisation des tâches citées aux alinéas 1 à 3.

*Proposition Schwander*

*A1. 1*

.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être distribuées de sorte que la proportion de 50 pour cent pour la SSR et 50 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 89 Stimmen

Für den Antrag Schwander .... 42 Stimmen

**Art. 65**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

.... errichten der Inhaberin einer Funkkonzession für die ....



**Art. 65***Proposition de la commission*

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les diffuseurs versent au titulaire d'une concession de radio-communication un dédommagement ....

*Angenommen – Adopté***Art. 66***Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... so entscheidet das Bundesamt.

Abs. 2

Es orientiert ....

Abs. 3

.... kann es vorläufig ....

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 66***Proposition de la commission*

Al. 1

.... l'office tranche.

Al. 2

Il fonde ....

Al. 3

Il peut ....

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 67***Antrag der Mehrheit*

Abs. 1

Das Bundesamt kann ....

Abs. 2

.... nach welchen das Bundesamt die ....

*Antrag der Minderheit*

(Vaudroz René, Bezzola, Brun, Föhn, Hämmerle, Schenk, Seiler)

Abs. 1

Das Bundesamt gewährt .... dem in einer Bergregion ein zusätzlicher Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag.

**Art. 67***Proposition de la majorité*

Al. 1

L'office peut ....

Al. 2

.... selon lesquels l'office accorde ....

*Proposition de la minorité*

(Vaudroz René, Bezzola, Brun, Föhn, Hämmerle, Schenk, Seiler)

Al. 1

L'office accorde une contribution .... des frais supplémentaires.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages Vaudroz René hat Herr Germainier.**Germanier** Jean-René (RL, VS): A l'article 67 alinéa 1, le Conseil fédéral ne garantit pas une diffusion sur l'ensemble du territoire indépendamment de la topographie accidentée de notre pays montagneux. En effet, le projet du Conseil fédéral dit que «la commission peut accorder une contribution aux diffuseurs titulaires .... lorsque la diffusion .... de leurs programmes de radio dans les régions de montagne occa-

sionne des frais disproportionnés». La minorité Vaudroz René demande plus de clarté et de garantie dans ce soutien à la diffusion par voie hertzienne dans les régions de montagne en corrigeant le texte du projet. Elle demande en effet de rester plus vigilant pour que le principe constitutionnel d'occupation décentralisée du territoire soit respecté par tous les moyens. Il en va de notre cohésion nationale, car une absence de diffusion dans nos vallées alpines provoquerait incontestablement une accélération de l'exode des populations vers les centres urbains.

Pour garantir une occupation décentralisée du territoire, le maintien d'une population active dans les régions alpines, une équité de traitement entre toutes les régions de notre pays, je vous demande de suivre la minorité Vaudroz René.

**Fehr** Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten: Während eine Minderheit der Fraktion dem Minderheitsantrag Vaudroz René folgt, unterstützt die Mehrheit der Fraktion die Mehrheit der Kommission.

Einig sind wir uns im Punkt, dass das Bundesamt diese Kompetenz erhalten soll und nicht die Kommission. Uneinig sind wir uns in der Frage, ob es eine Kann-Formulierung sein darf oder ob es eine zwingende Formulierung sein muss. Persönlich plädiere ich für eine Kann-Formulierung, da die Folgen auch für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler bei einer zwingenden Formulierung nicht genau absehbar sind.

Persönlich bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Die Fraktion ist gespalten.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Minderheit zu.

**Föhn** Peter (V, SZ): Es ist natürlich ein relativ wichtiger Artikel, insbesondere wieder für die abgelegenen Regionen. Es muss natürlich in alle Talschaften gesendet werden können. Das ist nicht so einfach: Es braucht viel, viel mehr Sendeanlagen, um einen kleinen Teil der Leute zu erreichen. Ich bitte Sie dringend – dringend! –, der Minderheit zuzustimmen. Wir sind gerade in den Rand- und Berggebieten auf diese Kleinstrudios und -fernsehen, insbesondere Radios, angewiesen. Ich erinnere einmal mehr an die Katastrophenfälle. Da hatten wir eine Zeit lang nur noch die Regionalradios, auf die wir uns abstützen konnten. Da bitte ich Sie, dass diese Zusatzausgaben, diese zusätzlichen Kosten, irgendwie abgedeckt werden können. Es müssen natürlich entsprechende Vorgaben gemacht werden.

Ich bitte Sie, der Minderheit Vaudroz René zuzustimmen, damit es eine Muss-Formulierung, eine zwingende Formulierung ist. Ausgestalten kann man das immer noch.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission lehnte mit 10 zu 7 Stimmen den seinerzeitigen Antrag Vaudroz René ab. Den Ausschlag für die Haltung der Kommission gab Folgendes: Ihres Erachtens liesse die Fassung der Minderheit einen Automatismus entstehen, das heißt, man müsste diese zusätzlichen Aufwendungen in jedem Fall abgeltten. Ob die Unternehmung das überhaupt bräuchte oder nicht, stünde gar nicht zur Diskussion. Das müsste hier einfach zwingend abgegolten werden. Diesen Finanzierungsautomatismus erachtet die Mehrheit für fragwürdig. Sie möchte deshalb an der Kann-Formulierung festhalten. Sonst entsteht ein Rechtsanspruch dieser Unternehmungen, und das fänden wir nicht klug.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 106 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 41 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 68***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Der Bundesrat legt die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieterinnen fest. Die Programme sind in ausreichender Qualität unentgeltlich zu verbreiten.

*Abs. 4*

.... erforderlich ist, kann das Bundesamt im .... Weigerung kann das Bundesamt vorsorglich ....

*Abs. 5*

.... so verpflichtet das Bundesamt die ....

*Abs. 6*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Leutenegger Filippo**Abs. 1*

....

c. Programme einer angemessenen Anzahl gemeldeter inländischer Programmveranstalter ohne Konzession.

*Antrag Stamm**Abs. 1*

....

c. übrige schweizerische Programme in ihrem Versorgungsgebiet. Die Verbreitungspflicht fällt dahin, wenn das Programm während zwei Jahren die Sendetätigkeit nicht aufnimmt oder den Kanal ungenügend belegt.

*Antrag Schwander**Abs. 2*

Streichen

*Antrag Schlüer**Abs. 3bis*

Er gewährleistet den freien und fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern.

**Art. 68***Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Le Conseil fédéral fixe le nombre maximal de programmes à accès garanti selon les alinéas 1 et 2 dans le cadre des possibilités techniques du fournisseur de services de télécommunication. Les programmes doivent être diffusés gratuitement avec un degré de qualité suffisant.

*Al. 4*

.... l'office peut .... par le grand public. En cas de refus, l'office peut ....

*Al. 5*

.... l'office astreint ....

*Al. 6*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Leutenegger Filippo**Al. 1*

....

c. les programmes d'un nombre approprié de diffuseurs de programmes suisses sans concession, et inscrits.

*Proposition Stamm**Al. 1*

....

c. d'autres programmes suisses dans leur zone de desserte. L'obligation de diffuser prend fin si le programme n'assume pas l'activité de diffusion pendant deux ans ou n'occupe le canal que de manière insuffisante.

*Proposition Schwander**Al. 2*

Biffer

*Proposition Schlüer**Al. 3bis*

Il garantit la concurrence libre et équitable entre différents fournisseurs.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Wir haben bei der Verbreitung über Leitungen zwei Kategorien, nämlich die SRG-Programme und die Programme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag. Nachdem wir im Gesetz jetzt drei Kategorien haben, nämlich die SRG, Programme mit Konzessionen – mit und ohne Gebührensplits – und Programme ohne Konzessionen, und die dritte Kategorie hier nicht vorkommt, beantrage ich Ihnen, dass die dritte Kategorie berücksichtigt werden muss, damit eine angemessene Anzahl von Sendlern aus der Kategorie der Programme, die keine Konzession haben, hier eine Verbreitungsmöglichkeit haben. Sie sehen, dass das übrigens auch bei Artikel 69 vorgesehen ist. Aber die dritte Kategorie, die jetzt im Gesetz geschaffen wird, muss doch im Grundsatz irgendwie berücksichtigt werden, damit diese Stationen überhaupt eine Chance haben, jemals zu senden. Es nützt ihnen nämlich nichts, wenn sie ein gutes Programm machen können, letztlich vom Gesetzgeber her das machen können, aber nie eine Verbreitung bekommen.

Ich bitte Sie, diesen Grundsatz mit meinem Antrag zu berücksichtigen.

**Stamm** Luzi (V, AG): Mein Antrag geht in eine sehr ähnliche Richtung wie derjenige des Vorredners. Ich bitte Sie, beide Anträge gutzuheissen. Falls sich das als «doppelt gemopelt» erweist, kann der Ständerat immer noch korrigieren. Mein Vorredner macht auf ein ernstes Problem aufmerksam: Wir haben die Programme der SRG, die verbreitet werden müssen; wir haben die schweizerischen Programme, die einen Leistungsauftrag erhalten und somit verbreitet werden müssen. Wenn Sie zu Artikel 68 Absatz 2 weitergehen, finden Sie eine dritte Kategorie: Das sind die ausländischen Programme wie 3Sat, TV5, Arte, die aufzuschalten sind. Vergessen wurde aber eine Kategorie, die dazwischen möglich ist, nämlich die schweizerischen Programme, die keinen Leistungsauftrag haben.

Ich bringe Ihnen ein konkretes Beispiel: Es gibt den unter Jugendlichen sehr beliebten Sender Viva; das ist ein Musiksender, der in der Schweiz produziert wird. Er bietet einen Grossteil schweizerischer Musikproduktionen – bis zu 20 Prozent –, und er hat keinen Leistungsauftrag. Es geht jetzt nicht an, dass sich Sender wie Viva künftig um eine Konzession bewerben müssen und dann von diesem staatlichen Entscheid abhängig sind. Betreibern von Sendern wie Viva sollte garantiert werden, dass sie ein Aufschaltungsrecht haben, wenn sie ein Programm produzieren. Es kann nicht sein, dass die Kabelbetreiber ausländische Programme, aus Ländern von Portugal bis zur Türkei gratis aufschalten, um attraktiver für die Kundschaft zu sein, wogegen die schweizerischen Programme, die keinen Leistungsauftrag haben, zwischen Tür und Angel stehen und kein Aufschaltungsrecht haben. Das geht nicht. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): In Artikel 68 Absatz 2 geht es darum, dass der Bundesrat Programme ausländischer Veranstalter bestimmen kann, welche letztlich – ich mache eine Kurzfassung – den Verfassungsauftrag unterstützen, nämlich zur freien Meinungsbildung und zur Meinungsvielfalt beitragen. Wenn das tatsächlich so ist, dass wir für die Meinungsvielfalt solche Programme brauchen, um so den Verfassungsauftrag zu erfüllen, dann sollten diese Programme meiner Meinung nach ebenfalls den Konzessionsbedingungen unterworfen werden, wie die einheimischen Produzenten und Veranstalter auch. Ansonsten haben wir



bei den Zugangsrechten tatsächlich ungleich lange Spiesse. Weil wir diese Programme im vorderen Teil, bei den Konzessionsbedingungen, nicht geregelt haben, beantrage ich, diese besonderen Zugangsrechte hier zu streichen. Ansonsten haben wir ungleich lange Spiesse.

Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Das sachliche Anliegen meines Antrages, der ein allgemeines Bekenntnis zum Wettbewerb ablegt, wäre erfüllt, wenn die Anträge Leutenegger und Stamm angenommen würden. Deshalb ist mein Antrag nur noch als Eventualantrag zu betrachten, der zum Zug käme, wenn die beiden erwähnten Anträge nicht angenommen würden.

Ich bin mir allerdings bewusst, dass die Formulierung, die ich Ihnen hier vorschlage, dann den Charakter eines Leitfossils bekäme, erinnernd an die Zeiten, wo man noch an den Wettbewerb und an die Freiheit in diesem Land geglaubt hat.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die Verbreitung über Leitungen ist für Fernsehprogramme von zentraler Bedeutung. Und weil die Leitungsbetreiber meistens über ein Monopol verfügen, braucht es rechtliche Vorkehren zum Schutz der Rundfunkveranstalter. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, und zwar auf die folgende Art und Weise: Konzessionierte Veranstalter – das sind neben der SRG auch private Veranstalter mit einem Leistungsauftrag – haben ein Recht auf unentgeltliche Verbreitung. Auch andere Veranstalter sind den Leitungsbetreibern nicht einfach schutzlos ausgeliefert: Sie können die Aufschaltung ihres Programms beantragen, falls ihr Programm in besonderem Masse zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beiträgt. Zudem bietet auch noch das Wettbewerbsrecht Schutz vor einem wirtschaftlichen Boykott. Das ist also das Konzept, das wir Ihnen beantragen.

Die Anträge Leutenegger Filippo und Stamm widersprechen diesem Prinzip. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des Kabelnetzbetreibers lässt sich nicht mit der blossen Tatsache begründen, dass ein Veranstalter schweizerischer Herkunft ist. Besteht kein besonderes öffentliches Interesse am Inhalt eines Programms, so lässt sich die Einschränkung der Rechte der Kabelnetzbetreiber nicht rechtfertigen. Der Antrag Stamm missachtet auch das Verhältnismässigkeitsprinzip, da er sämtlichen schweizerischen Veranstaltern einen Zugang verschaffen will. Die einseitige Bevorzugung schweizerischer Veranstalter ist auch im internationalen Verhältnis etwas problematisch.

Der Antrag Schwander geht dann noch weiter. Sie müssen sich praktisch vorstellen, worum es geht. Das würde heißen, dass zum Beispiel 3Sat, an dem die SRG immerhin beteiligt ist und wo man auch schweizerische Informationssendungen sehen kann, weniger Rechte hätte als ein schweizerischer Betreiber, ich sage jetzt U1 oder Züri Plus, ohne irgendetwas gegen diese Sender sagen zu wollen. Aber man muss diese Gewichtung schon auch von der medienpolitischen Bedeutung her sehen und kann nicht einfach sagen, diese seien Schweizer und daher gut, und alle anderen kämen aus dem Ausland und sollten das Nachsehen haben.

Ich erwähne noch TV5. Dieser Sender kommt zwar aus dem Ausland, aber die schweizerische Tagesschau, französisch gesprochen, wird dort ausgestrahlt. Das ist ein wichtiger Sender, der auch von Schweizern in der Schweiz immer gelesen wird. Wieso der jetzt den Kürzeren ziehen soll gegen schweizerische Experimentiersender, ist nicht einzusehen. Ich denke auch an Arte.

Bitte, wahren Sie da die Verhältnismässigkeit!

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Einzelanträge lagen der Kommission so nicht vor, aber sie beziehen sich ja auf unseren Text. Ich kann sagen, die Kommission hat Artikel 68 sehr eingehend behandelt; wir haben dazu auch die Kabelnetzbetreiber eingeladen und angehört. Hier gibt es auch eine Abwägung zwischen der Wirtschaftsfrei-

heit und dem Zwang, den wir hier den Kabelnetzbetreibern auferlegen, diese Programme in guter Qualität unentgeltlich zu übertragen. Die Kabelnetzbetreiber werden hier also gezwungen, in guter Qualität unentgeltlich zu übertragen, was von Programmveranstaltern produziert wird. Deshalb musste man sich natürlich die Frage stellen, wessen Programme sie übertragen müssen: Müssen sie die Programme von jedermann, der da mit irgendwas kommt, übertragen, oder gibt es eine bestimmte Eingrenzung? Deshalb sind sowohl der Bundesrat als auch die Kommission auf diese Eingrenzung gekommen. Es ist auch so, dass wir nicht überall beliebige Kapazitäten haben; also brauchen Sie irgendwo eine gewisse Hierarchie, sonst müssen Sie plötzlich sagen, man könne jetzt das Programm von Schweizer Fernsehen 2 nicht mehr durchlassen, weil es da viele andere Experimentiersender gibt, die auch Anspruch darauf haben, unentgeltlich verbreitet zu werden. Das ist die Problematik, die hinter Artikel 68 steht.

Aufgrund der Debatte in der Kommission habe ich persönlich auch ein gewisses Verständnis für den Antrag Leutenegger Filippo, der sagt, man sollte darüber hinaus eine gewisse Öffnung vornehmen – also über die Privilegierung dieser festgesetzten öffentlich-rechtlichen Sender, der Sender mit Leistungsauftrag und eben auch der ausländischen Sender hinaus, die wie 3Sat ja zum Teil Kultursendungen machen, bei denen die SRG auch beteiligt ist.

Wenn Sie das ganz öffnen, dann höhlen Sie eigentlich die Substanz aus, nämlich die Substanz der Priorisierung, wenn es eben nicht für alle Platz hat und wenn der Zugang nicht für alle möglich ist. In der Kommission gab es viele Stimmen, die gerade auch die Interessen der Kabelnetzbetreiber vertraten. Sie verfolgten eigentlich eine ganz andere Stoßrichtung, nämlich die, dass man ihnen nicht derartige Einschränkungen ihrer Wirtschaftsfreiheit auferlegen und man sie nicht zwingen darf, quasi jeden Sender unentgeltlich über ihre Kabel verbreiten zu müssen. Der Rat soll darüber entscheiden. Ich persönlich würde aufgrund der Debatte, die wir geführt haben, sagen: Der Antrag Leutenegger Filippo ist ein Stück weit eine Öffnung, der Antrag Stamm will aber alles öffnen, und da kämen wir in einen Konflikt mit dem, was wir in der Kommission eigentlich in Absatz 1 formulierten.

Von der Kommission her kann ich keine Empfehlung abgeben, was die Anträge Leutenegger Filippo und Schlüer betrifft, aber der Antrag Stamm würde meines Erachtens das, was die Kommission Ihnen als Konstrukt vorlegt, infrage stellen. Deshalb bitte ich, ihn abzulehnen. Das Gleiche gilt für den Antrag Schwander.

**Stamm** Luzi (V, AG): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen von Filippo Leutenegger zurück, verbunden mit der Bitte, den Antrag Leutenegger Filippo zu unterstützen. Er sagt, es brauche eine angemessene Zahl inländischer Programmveranstalter ohne Konzession, die aufgeschaltet werden. Vielleicht muss der Ständerat die Formulierung «angemessene Zahl» noch einmal anschauen. Aber es ist eine Notwendigkeit, dass auch Schweizer Sender ohne Konzession Berücksichtigung finden. Nicht, dass diese hinter sämtlichen ausländischen Programmveranstaltern – inklusive derjenigen aus exotischen Ländern – zurückstehen müssen; das kann nicht sein.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Leutenegger Filippo gutzuheissen!

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Stamm hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Leutenegger Filippo zurückgezogen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 79 Stimmen  
Dagegen .... 93 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 119 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 52 Stimmen



*Dritte Abstimmung – Troisième vote*  
 Für den Antrag Schlüer .... 62 Stimmen  
 Dagegen .... 109 Stimmen

### **Art. 69**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet das Bundesamt eine ....

a. .... des verfassungsrechtlichen Auftrages beträgt, einem breiten Kundenbedürfnis entspricht und das bestehende Programmangebot die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gewährleistet; und  
 b. .... unter Berücksichtigung der zur Verbreitung von Programmen verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Das Bundesamt kann ....

*Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Art. 69**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'office astreint .... si les conditions suivantes sont réunies:  
 a. le programme contribue particulièrement à l'exécution du mandat constitutionnel, correspond au besoin d'une grande partie de la clientèle et la programmation existante ne garantit pas la diversité des opinions et de l'offre; et  
 b. le fournisseur de services de télécommunication dispose des capacités de transmission nécessaires à la diffusion des programmes et la diffusion ne représente pas une charge disproportionnée.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

L'office peut ....

*Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 70**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 70a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Verbreitungsbedingungen

*Abs. 1*

Der Zugang zu den Dienstleistungen der Fernmeldedienstanbieterinnen zur Verbreitung sonstiger Programme wird von der Fernmeldedienstanbieterin nach Massgabe der mit dem Programmveranstalter vereinbarten Bedingungen gewährt.

*Abs. 2*

Das Interesse der Fernmeldedienstanbieterin an der Nutzung der insgesamt verfügbaren Übertragungskapazität für andere Zwecke als die Verbreitung von Programmen ist zu berücksichtigen.

*Abs. 3*

Bei der Bemessung der marktgerechten Vergütung kann insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen der Verbreitungsdienstleistung für den Programmveranstalter berücksichtigt werden.

### **Art. 70a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Conditions de diffusion

*Al. 1*

L'accès aux prestations des fournisseurs de services de télécommunication visant à la diffusion d'autres programmes est garanti par ledit fournisseur selon les conditions élaborées d'entente avec le diffuseur de programmes.

*Al. 2*

L'intérêt du fournisseur de services de télécommunication à l'utilisation de la capacité totale de transmission disponible à d'autres fins que la diffusion de programmes doit être pris en considération.

*Al. 3*

Dans le calcul du prix conforme aux exigences du marché, l'intérêt économique que représente la diffusion pour le diffuseur de programme peut notamment être pris en compte.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 71**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

....

b. gegenüber dem Bundesamt auf dessen Verlangen ....

*Abs. 5*

.... so trifft das Bundesamt im ....

### **Art. 71**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

....

b. à l'intention de l'office et ....

*Al. 5*

.... l'office prend ....

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 72**

*Antrag der Kommission*

.... kann der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kreise für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung erlassen. Er berücksichtigt hier in angemessener Weise die bereits im Markt vorhandenen Vorrichtungen oder Dienste und räumt angemessene Übergangsfristen ein.

### **Art. 72**

*Proposition de la commission*

Après audition des milieux concernés, le Conseil fédéral peut prescrire des interfaces ouvertes pour les dispositifs ou les services .... pour garantir la diversité des opinions. A cet effet, il tient compte des dispositifs et services déjà disponibles sur le marché et accorde les délais de transition nécessaires.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 73–75**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 76**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 5**

.... befreien, soweit andere Bundesgesetze dies vorsehen und die Finanzierung des Gebührenausfalles regeln.

**Art. 76***Proposition de la commission**AI. 1–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*AI. 5*

.... Il peut exempter certaines catégories de personnes de l'obligation de payer la redevance et d'annoncer, pour autant que d'autres lois fédérales le prévoient et règlent le financement du manque à gagner.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 76bis***Antrag Pfister Theophil*

Mit dem Inkasso der Empfangsgebühren ist eine neutrale jährliche Umfrage über die angemessene Höhe der Gebühren zu verbinden. Die Ergebnisse werden zusammen mit der Veröffentlichung der Publikumsräte gemäss Artikel 60a Absatz 2 RTVG veröffentlicht.

**Art. 76bis***Proposition Pfister Theophil*

L'encaissement des redevances sera assorti d'une enquête annuelle neutre sur le montant adéquat des redevances. Les résultats de cette enquête seront publiés conjointement avec la publication assurée par les Conseils du public selon l'article 60a alinéa 2 LRTV.

**Pfister** Theophil (V, SG): Über die effektive Höhe der Radio- und Fernsehempfangsgebühren wird hier im Rat sehr wenig und nur ungern gesprochen, dies im Gegensatz zur Bevölkerung, die diese heute überhöhten Zwangsgebühren immer weniger akzeptieren kann – so jedenfalls meine Erfahrung. Mit meinem Antrag möchte ich erreichen, dass die Höhe der Empfangsgebühren eine bessere demokratische Legitimation erhält. Es ist sehr unüblich und meines Erachtens auch gefährlich, wenn eine Exekutive allein – hier betrifft es den Bundesrat – eine Gebühr in Milliardenhöhe festlegen kann. Das Parlament hat dabei keine Einflussmöglichkeit, und es ist sicher nicht der Preisüberwacher, der hier für eine Kontrolle sorgen könnte.

Wenn nicht wir die Kontrolle ausüben können, so soll dem Gebührenzahler selbst ein Mittel für eine Kontrolle und ein Feedback in die Hände gegeben werden. Wie soll dieses Feedback mit minimalen Kosten realisiert werden? Die Ausgangslage ist sehr einfach: Wir alle erhalten jährlich die Gebührenrechnung von der Billag. Ich schlage Ihnen mit meinem Antrag zu Artikel 76bis vor, hier auch eine Rückantwortkarte beizulegen, um ein Feedback über die Angemessenheit der Gebührenhöhe zu erhalten. Dieses Feedback ist einfach in maschineller Form auszuwerten: Die Karte enthält drei bis fünf Felder zum Ankreuzen; eine Genauigkeit in der Auswertung wie bei Wahlergebnissen wird hier nicht gefordert. Damit liegen dann erstmals verlässliche Zahlen vor, die sich – davon bin ich überzeugt – von den bisher veröffentlichten Zahlen über die Kundenzufriedenheit erheblich unterscheiden werden.

Es ist natürlich klar, dass diese Ergebnisse bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren durch den Bundesrat wenigstens konsultativ zu berücksichtigen sind. Die Ergänzung ist in Artikel 78 Absatz 3 anzubringen, damit das Feedback auch eine Funktion hat und veröffentlicht werden muss. Ich empfehle Ihnen, hier dem Bürger das Vertrauen auszusprechen und diese Möglichkeit der Rückmeldung einzuführen. Wir ersparen uns damit auch einen Teil der kommenden Auseinandersetzung über die Höhe der Empfangsgebühren, wenn im Rahmen der Konvergenz viele neue Elemente den klassischen Service public bedrängen. Die Gebührenpflichtigen sind es, die diese Entwicklung hautnah erleben und entsprechend ein Mittel für eine Rückmeldung erhalten. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Das ist ein merkwürdiger Antrag. Wenn wir so beginnen, dann müssten wir als Nächstes den Preis der SBB-Billette und dann jenen des Generalabonnements nicht mehr festsetzen, wie wir das heute tun, sondern durch Meinungsumfragen erheben, und dann müsste man wahrscheinlich als Nächstes die Steuern nicht mehr durch Ausfüllen eines Formulars, sondern durch eine entsprechende Meinungsumfrage festlegen. Wenn es nachher noch weitergeht, müsste man den Nationalrat eigentlich auch gemäss Meinungsumfragen besetzen, und den Bundesrat am Schluss auch. Beim Bundesrat, müsste ich jedoch sagen, wäre ich durchaus einverstanden, denn wir kämen in Meinungsumfragen um etliches besser weg als in den Kommentaren der jungen Parteisekretäre, die wir manchmal erhalten.

Aber dennoch ersuche ich Sie, beim bisherigen System zu bleiben.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, la proposition Pfister Theophil, s'il faut faire une enquête annuelle, amène des coûts supplémentaires et beaucoup de bureaucratie. Nous l'avons déjà dit à maintes reprises: il est important que chacun comprenne qu'il faut que la loi reste simple. Comme l'a dit le conseiller fédéral Moritz Leuenberger, si l'on fait une enquête sur les taxes ou les impôts payés par le citoyen, chaque franc est de trop et tout le monde va trouver que cela est trop cher. Cela amènera des complications.

Je demande à ce conseil de rejeter la proposition Pfister Theophil.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Pfister Theophil .... 37 Stimmen  
Dagegen .... 104 Stimmen

**Art. 77***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Anzeige an das Bundesamt.

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5*

Das Bundesamt übt ....

**Art. 77***Proposition de la commission**AI. 1*

.... la dénonce à l'office.

*AI. 2–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*AI. 5*

L'office exerce ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 78***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

b. die Publikumsräte (Art. 60a);

....

e. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforchung gemäss Artikel 85d Absatz 1.

*Abs. 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

.... Empfehlungen des Preisüberwachers. Abweichungen ....

*Antrag Schlüter**Abs. 1*

.... Höhe der Empfangsgebühr. Mit Gebühren dürfen ausschliesslich Kosten gedeckt werden, die nachweisbar aus der Erfüllung des erteilten Leistungsauftrages anfallen. (Rest des Artikels streichen)



**Antrag Pfister Theophil****Abs. 3**

Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid die Empfehlungen der Kommission und die Ergebnisse der jährlichen Umfrage über die angemessene Gebührenhöhe. Abweichungen ....

**Antrag Bruderer****Abs. 1**

....  
f. die Kosten der Aufbereitung von Fernsehsendungen für sinnesbehinderte Menschen.

**Art. 78***Proposition de la commission***Al. 1**

....  
b. financer les Conseils du public (art. 60a);  
....  
e. soutenir la fondation pour les études d'audience aux termes de l'article 85d alinéa 1.  
**Al. 2, 4**  
Adhérer au projet du Conseil fédéral  
**Al. 3**  
Il tient compte des recommandations du surveillant des prix  
....

*Proposition Schlüer***Al. 1**

.... le montant de la redevance. La redevance ne peut couvrir que les frais attestés qui résultent de l'exécution du mandat de prestations. (Biffer le reste de l'article)

*Proposition Pfister Theophil***Al. 3**

Il tient compte des recommandations de la commission et des résultats de l'enquête annuelle sur le montant adéquat de la redevance. Il rend publics ....

*Proposition Bruderer***Al. 1**

....  
f. financer la préparation d'émissions de télévision pour personnes frappées de déficiences sensorielles.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Mein Antrag soll den an sich selbstverständlichen Zusammenhang sicherstellen, dass mit Gebühren einzig und allein jene Kosten abgedeckt werden dürfen, die durch die Übernahme von Leistungsaufträgen entstehen. Ich bin der Auffassung, vor allem auch nach dem Gang der Verhandlungen hier, dass diese Eingrenzung der Verwendung von Gebührengeldern auf jeden Fall ins Gesetz aufgenommen werden muss – worauf ich mich dann selbstverständlich davor hüten werde, jemals wieder zu sagen, es gehe hier um ein Monopol. Aber beseitigen Sie solche Zweifel, indem Sie die von mir vorgeschlagene Eingrenzung vornehmen, sodass niemand in Versuchung kommen kann, monopolähnliche oder monopolbegünstigende Gebiete einzusetzen. Setzen Sie das Geben und das Nehmen klar fest. Sorgen Sie dafür, dass der Leistungsauftrag nie als Vorwand für ein gebührenfinanziertes Monopol genommen werden kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Präzisierung zu befürworten.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die vorgeschlagene Variante ist transparenter und insofern auch nachvollziehbar. Es ist klar, dass bei den Gebühren auch diese Elemente, die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannt sind, mitberücksichtigt werden müssen. Insofern erhält die Verwaltung eine Anleitung, wie sie das handhaben soll. Wenn das alles gestrichen wird, lassen Sie der Verwaltung eigentlich nur eine noch freiere Hand.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Der Antrag Bruderer zu Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f ist zurückgezogen worden. Die Abstimmung über den Antrag Pfister Theophil zu Artikel 76bis gilt auch hier. Die Kommission wünscht das Wort nicht.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 102 Stimmen

Für den Antrag Schlüer .... 48 Stimmen

**Art. 79***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 79a***Antrag Schlüer**Titel**Grundsatz**Text*

Mit dem Verbot flächendeckender Konkurrenz schweizerischer Herkunft sichert der Bund der SRG das Monopol für Radio- und Fernsehsendungen.

**Art. 79a***Proposition Schlüer**Titre**Principe**Texte*

En interdisant la concurrence de tout émetteur d'origine suisse diffusant sur l'ensemble du territoire, la Confédération garantit le monopole de la SSR pour les émissions de radio et de télévision.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Wir kommen jetzt allmählich dazu, Bilanz zu ziehen über das, was wir in den letzten zwei Tagen getan haben.

Ich muss Ihnen einfach Folgendes sagen: Wenn Sie jetzt einen Titel in dieses Gesetz schreiben, wonach dieses Gesetz zur Vielfalt beitragen soll und zu mehr Freiheit, dann ist das gegenüber dem, was wir beschlossen haben, ein Etiketenschwindel! Deshalb schlage ich Ihnen vor, so ehrlich zu sein und in den Titel zu schreiben, dass mit diesem Gesetz Massnahmen zur Absicherung des SRG-Monopols geschaffen worden sind. Und schreiben Sie das in einem neuen Artikel 79a, im Grundsatz, so fest.

Ich habe gestern und heute festgestellt, dass zugunsten einer auch nur minimalen freiheitlichen Grundsatzklärung vonseiten der CVP-Fraktion nicht eine einzige Stimme zu erhalten war – nicht eine einzige Stimme! Ich nehme an, Sie haben dabei auch auf Weisung Ihres SRG-Generaldirektors gehandelt, und ich ziehe jetzt einfach die Schlussfolgerung: Seien Sie bitte ehrlich! Tun Sie bitte nicht so, als würde im Medienbereich noch irgendetwas wie Ordnungspolitik betrieben. Tun Sie nicht so, als wären Sie tatsächlich für Vielfalt. Sie haben alle Entscheidungen in Richtung Einheitslösung getroffen, in Richtung Monopolverstärkung, in Richtung Monopolabsicherung.

Ich bin der Auffassung, dass man dem Wähler, dem Bürger, gegenüber verpflichtet ist, auch zu sagen, was man getan hat. Ich bitte Sie, heute jetzt auch so viel Ehrlichkeit aufzubringen. Tun Sie das mittels Annahme meines Antrages zur Formulierung eines korrekten, der Sache entsprechenden Titels und eines korrekten, der Sache entsprechenden Grundsatzes, dem ich persönlich zwar völlig unwillig gegenüberstehe, der aber eine wahrheitsgetreue Bilanz dessen darstellt, was wir bis jetzt beschlossen haben.

Stehen Sie dazu, indem Sie diesen Antrag annehmen.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Bundesrat Leuenberger und auch die Kommission verzichten auf das Wort.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Schlüer .... 18 Stimmen  
 Dagegen .... 110 Stimmen

**Art. 80***Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Das Bundesamt kann ....

**Art. 80***Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

L'office peut ....

*Angenommen – Adopté***Art. 81***Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Das Departement führt eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und aktualisiert sie regelmässig.

**Art. 81***Proposition de la commission*

*Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Le département établit et tient à jour une liste ....

*Angenommen – Adopté***Art. 82***Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn:

....

*Abs. 2*

Das Departement konsultiert ....

*Antrag der Minderheit*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Vaudroz René)

*Abs. 1*

Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn:

- ein Programmveranstalter im relevanten Markt seine beherrschende Stellung missbraucht;
- ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung ihre beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten missbraucht.

**Art. 82***Proposition de la majorité*

*Al. 1*

La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si:

....

*Al. 2*

.... le département consulte ....

*Proposition de la minorité*

(Weigelt, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Vaudroz René)

*Al. 1*

La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si:

- un diffuseur abuse d'une position ....
- .... télévision abuse de sa position ....

**Weigelt** Peter (RL, SG): Wir kommen hier zu einem der zentralen Artikel in diesem Gesetz, der letztendlich auch die Marktgestaltung wesentlich beeinflussen wird. Sie haben schon bei Artikel 54 recht ausführlich über diese Thematik gesprochen; deshalb können wir uns hier auf zwei, drei Anmerkungen beschränken.

Artikel 54 besagt, dass nur derjenige eine Konzession erhalten kann, der die Angebots- und Meinungsvielfalt nicht gefährdet. Hier, in Artikel 82, wird nun definiert, wann eine solche Gefährdung vorliegt. Gemäss der Mehrheit liegt sie dann vor, wenn eine Unternehmung in ihrem Gebiet marktbeherrschend ist. Wir sind klar der Meinung: Diese Marktbewerbung kann nicht als absolute Grösse gelten.

Der Bundesrat hat eine Kann-Formulierung vorgesehen; die Kommissionsmehrheit verzichtet auf die Kann-Formulierung und setzt das Kriterium der Marktbewerbung als Ausschlussgrund und letztlich auch als Beweis für die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt absolut.

Wir sind aber der Meinung, dass wir uns hier an das Wettbewerbsrecht anlehnen sollten und nicht den Tatbestand der Marktbewerbung als Ausschlussgrund sehen sollten, sondern nur den Missbrauch. Nur derjenige, der seine Stellung missbraucht, soll ausgeschlossen werden, und nicht jener, der einfach aufgrund seiner Position marktbeherrschend ist. Denn in der schweizerischen Medienrealität haben wir aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten in vielen Regionen marktbeherrschende Veranstalter im Bereich der Medien – seien es Zeitungsverlage oder Anbieter von elektronischen Produkten. In diesem Sinne geht es hier darum, die entsprechenden Unternehmen in ihrer Verantwortung für die freie Meinungsbildung in die Pflicht zu nehmen und nicht ihre wirtschaftliche Stellung als Ausschlussgrund zu definieren.

Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen, die klar auf das Kriterium des Missbrauchs abzielt und damit auch mit dem Wettbewerbsrecht kongruent ist, das wir hier drin beschlossen haben.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Ich begründe meinen Minderheitsantrag zu Artikel 83, spreche damit gleichzeitig aber auch zum Antrag der Minderheit Weigelt zu Artikel 82, weil das zwei zusammenhängende Artikel sind. Das kann man dann auch abstimmungsmässig entsprechend erledigen.

Es geht beide Male um die Frage: Wann ist die Meinungsvielfalt gefährdet? Ist sie gefährdet, wenn ein Unternehmen in einem Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung hat, oder ist sie erst gefährdet, wenn es diese marktbeherrschende Stellung missbraucht? Das ist der Unterschied zwischen meinem Antrag und dem der Minderheit Weigelt.

Wir gehen davon aus, dass ein Monopol an sich schon eine Gefährdung der Meinungsvielfalt bedeutet. Meinungsvielfalt ist in einer Demokratie eine entscheidende Qualität. Wenn unsere Demokratie funktionieren soll, dann muss es möglich sein, die Vielfalt der in der Bevölkerung vorhandenen Meinungen auch gebührend zum Ausdruck zu bringen. Ein Monopol per se – das sagt ja das Wort schon – trägt grundsätzlich die Gefahr in sich, dass darin die Vielfalt der vorhandenen Meinungen und Standpunkte nicht gebührend zum Ausdruck kommen kann. Hier geht es ja darum, dass man das Monopol, dass man die schon bestehende marktbeherrschende Stellung zusätzlich – wir reden ja von Radio und Fernsehen – noch verstärken können soll. Ich bitte Sie sehr, hier nicht auf eine Missbrauchsgesetzgebung umzuschwenken, weil Missbrauch in diesem Bereich eine viel zu ungenügend scharfe Waffe ist.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Hinweis machen: Es wird hier immer mit dem Kartellrecht argumentiert; dieses reiche aus, um die Probleme zu lösen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir das Kartellgesetz vor einem Jahr hier in diesem Saal revidiert haben und die dort früher vorhandene spezielle medienrechtliche Regelung gestrichen haben, mit dem Hinweis, das werde dann im Rahmen des Radio- und Fernsehgesetzes gelöst. Jetzt sind wir so weit, jetzt müssen wir es im Rahmen dieses Gesetzes lösen. Das geht eben nicht auf einer Missbrauchsebene, sondern es



geht generell darum, die Meinungsvielfalt der marktbeherrschenden Stellung gegenüberzustellen und zu sagen: Wenn eine solche vorliegt, so herrscht keine Meinungsvielfalt mehr. Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu Artikel 83 zu unterstützen.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen, und zwar eigentlich aus einem sehr einfachen Grund. Schauen Sie einmal ganz scharf, logisch an, was die Minderheit mit ihrem Antrag will und aussagt. Die Minderheit sagt doch nichts anderes aus, als dass ein Risiko, eine Gefahr, dann besteht, wenn die Gefahr sich realisiert hat, wenn sie eingetreten ist, wenn der Missbrauch eingetreten ist.

Aber das sind doch zwei verschiedene Dinge: Wenn ein Risiko besteht, wenn eine Gefahr besteht, dann muss es nicht sein, dass das Ereignis eintritt. Wenn Lawinengefahr besteht, dann ist es möglich, dass sich eine Lawine löst, aber es muss nicht sein. Die Minderheit sagt nichts anderes als: Erst dann, wenn die Lawine ausgelöst ist, besteht eine Gefahr. Erst dann, wenn die Lawine heruntergekommen ist, ist das ein Beweis dafür, dass eine Gefährdung vorliegt. Das kann doch nicht sein, das ist nicht logisch.

Schon deshalb bitte ich Sie, in den Artikeln 82 und 83 wirklich einer logischen Erklärung und einer logischen Rechtssetzung zu folgen.

**Simoneschi-Cortesi** Chiara (C, TI): L'article 82 est un article très important auquel il faut faire très attention, parce qu'on a eu des majorités différentes. Les gens qui sont dans la minorité à l'article 82 sont dans la majorité à l'article 83. Il y a trois positions à l'alinéa 1 de l'article 82.

Il y a une différence entre le Conseil fédéral et la majorité de la commission dans la première phrase. Le projet du Conseil fédéral prévoit une formule potestative: «La diversité des opinions et de l'offre peut être mise en danger si ....» La majorité et aussi la minorité de la commission enlèvent la formule potestative: «La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si ....»

Mais il y a une grande différence entre la majorité et la minorité de la commission, parce que la majorité est convaincue que la diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si un diffuseur «occupe une position dominante sur un ou plusieurs marchés liés aux médias». Donc, il est clair pour tout le monde que le fait d'«avoir une position dominante sur le marché», cela signifie qu'on met en danger la diversité des opinions et de l'offre. Tandis que la minorité atténue la chose en prévoyant qu'un diffuseur «abuse» d'une position dominante.

Nous pensons qu'on doit faire très attention par rapport à la question de la diversité des opinions. C'est une question de démocratie et l'abus de position dominante est très difficile à expliquer et à prouver.

A l'article 82, je vous demande donc, au nom du groupe démocrate-chrétien, de voter la proposition de la majorité de la commission.

A l'article 83, le groupe démocrate-chrétien soutient la proposition de minorité Fehr Hans-Jürg qui reprend la formulation du projet du Conseil fédéral qui parle seulement de position dominante et non d'abus, qui est, comme je l'ai dit auparavant, un terme difficilement définissable.

**Fehr** Jacqueline (S, ZH): Diesen Voten meiner Vorrednerin und der Vorredner muss ich nicht mehr viel hinzufügen, höchstens noch einmal ein paar Dinge zusammenfassen. Die SP-Fraktion bittet Sie, bei Artikel 82 die Mehrheit und bei Artikel 83 die Minderheit Fehr Hans-Jürg zu unterstützen, dies aus den genannten Gründen, die vorher präsentiert worden sind. Der Druck der Medienkonzentration ist ein enormer und hat mit der Multimediastratégie eine neue Dimension bekommen. Wenn die Politik dem etwas entgegenhalten will, muss sie das mit Nachdruck tun und kann nicht warten, bis der Missbrauch eingetreten ist, weil es dann bereits zu spät ist.

Wir bitten Sie also deshalb, einerseits die Kompetenz dem Departement zu übertragen – da sind sich Minderheit und Mehrheit ohnehin einig – und andererseits den Tatbestand des Missbrauchs nicht zu unterstützen, weil wir dann mit diesen Interventionen zu spät kämen.

Unterstützen Sie also bitte in Artikel 82 die Mehrheit und in Artikel 83 die Minderheit Fehr Hans-Jürg.

**Lang** Josef (G, ZG): Hier geht es vital um die publizistische Angebotsvielfalt. Wie bereits ausgeführt wurde, bedeutet eine marktbeherrschende Stellung an sich eine Infragestellung der Vielfalt. Eine blosse Missbrauchsregelung greift deshalb allein schon aus strukturellen Gründen zu kurz. Sie greift aber auch aus weiteren Gründen zu kurz. Es ist in der Publizistik allgemein sehr schwierig, einen Missbrauch im konkreten Einzelfall festzustellen. Man kann eine bestimmte Pressekonferenz besuchen oder nicht, man kann Personalentscheide so oder anders fällen. Zudem geht es bei diesem Gesetz um höhere Werte als den durch das Kartellrecht geschützten: Es geht um den politischen Wettbewerb, die Voraussetzung der Demokratie.

Unterstützen Sie deshalb bei Artikel 82 den Antrag der Kommissionsmehrheit und bei Artikel 83 den materiell gleichen Antrag der Kommissionsminderheit. In Absatz 2 von Artikel 83 nimmt eine andere Kommissionsmehrheit den Konzernjournalismus aufs Korn und wirft gleichzeitig die beiden Instrumente gegen den Konzernjournalismus ins Korn. Programmkommissionen können, wie ein St. Galler Beispiel zeigt, sehr wohl ihre Wirkung gegen einen «eintöpfigen» Konzernjournalismus entfalten. Die Möglichkeit, einzelne Unternehmensbereiche herauszulösen, ist die letztlich griffigste Massnahme gegen Konzernjournalismus, wie auch ein Zürcher Beispiel gezeigt hat.

Unterstützen Sie deshalb hier den ursprünglichen Antrag des Bundesrates.

**Föhn** Peter (V, SZ): Dass ich nicht ganz die gleiche Meinung vertrete wie mein Vorredner, dürfte klar sein. Die Meinungsvielfalt ist erst gefährdet, wenn eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wird. Wir wollen doch erstens eine Vielfalt, und diese ist erst gewährleistet, wenn möglichst viele Anbieter auf dem Markt sind. Ich habe heute schon einmal gesagt: Jeder Veranstalter, jeder Anbieter, kann und wird sich entwickeln, sei das nun im positiven oder im negativen Sinn. Man darf natürlich nicht jeden als potenziellen «Missbrauchsjournalisten» anschauen; ich glaube, man sollte für möglichst gute Chancen sorgen, damit ein vielfältiger Journalismus in der Schweiz bestehen kann. Also müssen wir erst einschreiten, wenn ein Missbrauch vorliegt.

Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit Weigelt bei Artikel 82 zu unterstützen und die Minderheit Fehr Hans-Jürg bei Artikel 83 abzulehnen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Erstens geht es um die Frage der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, und zweitens geht es nachher um die Massnahmen gegen die Medienkonzentration.

Was die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt angeht, habe ich vorher schon dargelegt, dass das tatsächlich ein sehr wichtiges Anliegen ist und dass wir Ihnen in diesen beiden Artikeln eine flexible Regelung gegen diese Gefahren vorschlagen. Zuerst wird festgestellt, ob ein Radio- oder Fernsehveranstalter in seinem Markt eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Wenn ja, kann diese Gefährdung der Vielfalt mit gezielten Massnahmen gemildert werden; solche Massnahmen müssen aber nicht getroffen werden. Damit enthält der Gesetzentwurf Sicherungen gegen Konzentrationsentwicklungen, welche die Vielfalt gefährden.

Die spezifische Frage lautet dann: Wann ist die Vielfalt gefährdet? Der Bundesrat findet, dass die Vollzugsbehörde hier ein Ermessen behalten soll, denn die dominante Stellung eines Unternehmens kann die Vielfalt gefährden, muss sie aber nicht gefährden. Dies gilt es gegeneinander abzu-



wägen. Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, dass die Vielfalt bereits dann gefährdet ist, wenn ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat. Die Minderheit stellt noch höhere Anforderungen: Sie findet, dass erst dann, wenn der Missbrauch nachgewiesen ist, die dominante Stellung die Vielfalt beeinträchtigt.

Darin unterscheidet sich die publizistische Konzentrationsproblematik von der wettbewerbsrechtlichen Problematik. Im Wettbewerbsrecht werden bestimmte Missbrauchstatbestände aufgezählt. Die rein wirtschaftlich orientierte Missbrauchspraxis des Wettbewerbsrechtes kann aber nicht ohne weiteres auf den Medienbereich übertragen werden. Was die Massnahmen gegen die Medienkonzentration angeht, so kennen Sie unsere Meinung. Wann sollen die Behörden Massnahmen gegen eine festgestellte Gefährdung ergreifen können, und welche Massnahmen sollen verhängt werden?

Der Bundesrat und die Minderheit schlagen vor, dass bei einer Gefährdung der Vielfalt die Behörden bestimmte Massnahmen gegen die beteiligten Programmveranstalter ergreifen können. Als mögliche Massnahmen sehen wir die Einräumung von Sendezeit für Dritte, die Zusammenarbeit mit Dritten, den Erlass eines Redaktionsstatuts, die Einrichtung einer unabhängigen Programmkommission sowie die Anpassung der unternehmerischen und organisatorischen Strukturen eines Programmveranstalters vor.

Die Mehrheit will dann wieder erst bei Missbrauch einschreiten. Bedenken Sie einfach, dass ein solcher Missbrauch kaum zu beweisen ist. Was machen Sie gegen die «Schere im Kopf» von Journalisten, was machen Sie gegen nichtrapportierte Ereignisse? Das ist alles sehr schwierig. Deshalb finden wir, unser Konzept sei das geeignete.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Sie erinnern sich, dass die Beratungen der Kommission hier ja einigen Staub aufgewirbelt haben, als wir in einer ersten Lesung noch eine strengere Fassung gewählt haben und dann in der zweiten Lesung darauf zurückgekommen sind.

Das Ganze hängt mit Artikel 54 zusammen, mit den Konzessionsvoraussetzungen. Dort haben wir jetzt eine «weichere» Fassung. Dort haben wir nicht gesagt, dass die Konzessionsvoraussetzung nicht gegeben sei, wenn jemand eine marktbeherrschende Stellung hat, sondern es muss nur die Angebots- und Meinungsvielfalt gewährleistet sein. Jetzt ist es natürlich tatsächlich so, dass gemäss Definition der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt in Artikel 82 – wenn Sie sie so definieren – diese gefährdet ist, wenn eine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Damit schaffen Sie wieder neue Voraussetzungen bei Artikel 54: Das heisst, wir heben eigentlich den Entscheid, den wir bei Artikel 54 gefällt haben, damit wieder aus. Ich muss gestehen: Da ist der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht ganz konsistent. Ich habe deshalb grosses Verständnis, wenn Einwände gegen die Vorlage der Kommissionsmehrheit vorgebracht werden, weil wir in Artikel 54 eigentlich klar einen Entscheid gefällt haben, wonach die Meinungs- und Angebotsvielfalt durch die marktbeherrschende Stellung noch nicht gefährdet wird; das war ein Entscheid des Rates im Sinne der Kommissionsmehrheit. Diese Definition hier würde jenen Entscheid jetzt wieder aushebeln.

Ich muss aber hier im Namen der Kommission sagen – wir haben die Mehrheitsfassung mit 10 zu 8 Stimmen respektive mit 10 zu 9 Stimmen verabschiedet: Im Lichte des Willens, den der Rat vorhin zum Ausdruck gebracht hat, müsste man bei Artikel 54 konsequenterweise eigentlich dem Bundesrat folgen und hier eben nur die Kann-Formel aufnehmen, weil es nicht zwingend ist, dass die marktbeherrschende Stellung bereits die Angebotsvielfalt gefährdet; da würden wir uns selber widersprechen.

Die Kommission beantragt Ihnen formell – eben mit 10 zu 8 Stimmen respektive mit 10 zu 9 Stimmen –, an ihrer Fassung festzuhalten. Ich habe aber Verständnis dafür, wenn man zum Entscheid im Zusammenhang mit Artikel 54 zurückkehren würde und deshalb entweder dem Entwurf des Bundesrates oder dann der Minderheit Weigelt zustimmt.

**Ineichen** Otto (RL, LU): Herr Vollmer, ich hätte zwei konkrete Fragen. Nehmen wir das Verlagshaus Wanner. Wäre das für Sie marktbeherrschend? Nehmen wir die «Südostschweiz» von Hanspeter Lebrument. Wäre die für Sie marktbeherrschend? Diese Fragen hätte ich gerne sehr klar beantwortet.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Sie stellen mir hier eine sehr knifflige, aber eine berechtigte Frage, denn das Gesetz operiert ja mit diesen Begriffen. In einer engen Betrachtungsweise wäre das mit der «Südostschweiz» sicher eine marktbeherrschende Stellung, obwohl es dort noch andere Medienhäuser und die SRG gibt. Auch im Zeitungskonstrukt von Herrn Lebrument gibt es gewisse Unabhängigkeiten, die verlegerisch nicht alle zusammengenommen sind. Man könnte dann dort gut geltend machen, dass keine marktbeherrschende Stellung vorliegt, jedenfalls nicht so, dass sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt nach diesem Gesetz gefährden würde.

Wenn ich das jetzt so beantworte, würde ich persönlich sagen, es wäre klüger, wir würden die marktbeherrschende Stellung nicht zum entscheidenden Punkt bei der Konzessionsvoraussetzung – darüber haben wir schon entschieden – oder hier in Artikel 82 machen. Es soll also nicht die marktbeherrschende Stellung, sondern erst der Missbrauch diese Folgen haben.

Sie provozieren mich also zu einer Aussage, die nicht mit jener der Kommissionsmehrheit in Übereinstimmung ist, die aber aufgrund der Debatte, wie wir sie geführt haben, wahrscheinlich richtig ist.

**Vaudroz** René (RL, VD), pour la commission: Comme mon collègue rapporteur de langue allemande s'est prononcé sur l'article 82, je n'ajouterai rien.

Par contre, à l'article 83, beaucoup de choses ont été dites et il est vrai qu'il faut garantir la diversité des opinions et de l'offre et éviter qu'il y ait des abus de position dominante sur le marché. Donc, à l'article 83, la majorité de la commission souhaite une règle souple et veut éviter toute contrainte. C'est pour cela qu'elle demande d'agir seulement s'il y a des abus.

Merci de soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'article 83.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Bundesrat Leuenberger hält an der Version des Bundesrates fest, deshalb stellen wir in einer zweiten Abstimmung noch den Minderheitsantrag Weigelt dem Antrag des Bundesrates gegenüber.

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 91 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates .... 82 Stimmen

#### *Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 83**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

Stellt das Departement nach .... durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet hat, so kann das Departement im .... ergreifen. Es entscheidet ....

###### *Abs. 2*

Es kann ....

- a. die Vielfalt durch Massnahmen wie die Einräumung von Sendezeit für Dritte oder die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern sichert;



- b. Massnahmen gegen Konzernjournalismus ergreift, wie den Erlass eines Redaktionsstatutes zur Absicherung der redaktionellen Freiheit;
- c. bei offensichtlichem Ungenügen solcher Massnahmen die unternehmerischen und organisatorischen Strukturen des Unternehmens anpasst.

#### *Antrag der Minderheit*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)

##### *Abs. 1*

Stellt das Departement nach .... durch ihre marktbeherrschende Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet, so kann das Departement im .... ergreifen. Es entscheidet ....

##### *Abs. 2*

Es kann .... (Rest des Absatzes gemäss Entwurf des Bundesrates)

#### **Art. 83**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Al. 1*

Si le département, se fondant .... en raison de l'abus de sa position sur le marché, il peut prendre .... il rend ....

###### *Al. 2*

Il peut ....

- a. .... des tiers ou la collaboration avec d'autres acteurs du marché;
- b. prenne des mesures contre le journalisme de groupe telles que l'adoption d'une charte assurant la liberté rédactionnelle;
- c. adapte, au cas où ces mesures sont manifestement insuffisantes, les structures de l'entreprise quant à sa gestion et son organisation.

##### *Proposition de la minorité*

(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)

###### *Al. 1*

Si le département, se fondant .... en raison de sa position dominante sur le marché, il peut prendre ....

###### *Al. 2*

Il peut .... (reste de l'alinéa selon le projet du Conseil fédéral)

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 75 Stimmen

#### **Art. 84**

##### *Antrag der Mehrheit*

.... Weiterbildungsinstitutionen. Das Bundesamt regelt ....

##### *Antrag der Minderheit*

(Hollenstein, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle,

Jossen, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung ....

##### *Antrag Schwander*

Streichen

#### **Art. 84**

##### *Proposition de la majorité*

.... L'office règle ....

##### *Proposition de la minorité*

(Hollenstein, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle,

Jossen, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)

La Confédération encourage la formation ....

##### *Proposition Schwander*

Biffer

**Hollenstein** Pia (G, SG): Ich beantrage Ihnen, in diesem Artikel die verbindliche Formulierung zu übernehmen. Es

soll heissen: «Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung», nicht nur «Der Bund kann .... fördern». Weshalb?

Die Aus- und Weiterbildung ist auch in der Medienbranche besonders wichtig, um gute Qualität zu gewährleisten. Auch in Zukunft werden die Konzerne mit finanziellen Engpässen konfrontiert sein. Und wo wird am ehesten gespart werden? Die Versuchung ist gross, dass zuerst bei der Weiterbildung gespart wird. Eine gute Aus- und Weiterbildung ist aber eine Grundvoraussetzung für gute Qualität, auch wenn diese dadurch nicht zwingend garantiert wird.

Wer bildet überhaupt aus? Wer würde profitieren, bzw. wer wäre wegen fehlenden Geldern für die Aus- und Weiterbildung am meisten betroffen? Die Medienschaffenden für die Radiostationen – und um diese geht es hier – lernen ihr Handwerk zum grossen Teil bei nichtkommerziellen Radiostationen. Die nichtkommerziellen Radiostationen nehmen mit der Anstellung und Ausbildung von ungelernten Leuten eine wichtige Rolle wahr. Die nichtkommerziellen Sender nehmen also für die anderen Sender eine wichtige Aufgabe wahr, und letztlich profitieren alle, weil die Angestellten der primär nichtkommerziellen Radiosender, bei denen sie ihr Handwerk lernen, ja später oft zu den anderen Radiosendern wechseln.

Diese grosse, umfangreiche Aus- und Weiterbildungsarbeit muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Sparen bei der Aus- und Weiterbildung geschieht auf Kosten der Qualität, und das sollten wir nicht zulassen, sondern wir sollten alles unternehmen, damit das nicht passiert.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich bin klar der Meinung, dass Aus- und Weiterbildung und – ich nehme jetzt die Begründung meiner Anträge zu den Artikeln 84 und 85 zusammen – Forschungsprojekte eine klare unternehmerische Aufgabe sind. Wir haben immer wieder gehört, wie gut die SRG, wie gut unsere Unternehmungen sind, die Programme veranstalten. Da kann es doch nicht sein, dass die Aus- und Weiterbildung und die Forschungsprojekte eine Bundesaufgabe sein sollen, dass der Bund – einmal mehr – wieder fördern soll. Wir haben genügend andere Gesetzgebungen, wo die Aus- und Weiterbildung und vor allem auch die Forschung geregelt sind.

Auch im Sinne der «Entschlackung» des Gesetzes bitte ich Sie, hier letztmals den Unternehmungen, die Programme veranstalten, die Chance zu geben, dass sie wenigstens noch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben müssen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Hollenstein.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich festhalten, dass die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten für die Qualität der journalistischen Arbeit natürlich tatsächlich sehr wichtig ist. Aber ich möchte auch sagen, dass die SRG diese Ausbildung selbst macht – nicht, dass man hier glaubt, es würden staatliche Mittel für die SRG gesprochen. Hingegen unterstützen wir z. B. das Medilenausbildungszentrum (MAZ) in Luzern oder das Centre Romand de la Formation des Journalistes; das sind jährlich etwa 1,2 Millionen Franken. Dort gehen eigentlich nicht SRG-Journalisten hin, sondern Journalisten von Zeitungen oder von lokalen Fernsehanstalten und privaten Anbietern, und das ist natürlich auch sehr wichtig.

Wir ersuchen Sie also, beim Status quo zu bleiben.

**Völler** Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hat sehr knapp, mit 11 zu 10 Stimmen, den von der Minderheit vorgelegten Antrag abgelehnt. Sie ist aber davon überzeugt – das darf ich hier sagen –, dass es einen solchen Weiterbildungsartikel braucht. Das ist auch geltendes Recht. Dieser Weiterbildung kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, gerade auch in Bezug auf die Qualität der journalistischen

und redaktionellen Arbeit, die ihrerseits wieder eine Voraussetzung ist, um auch die Unabhängigkeit dieser Medien zu fördern.

Wenn Sie also diesen Artikel ersatzlos streichen, dann nehmen Sie dem Bund nicht nur die Möglichkeit, entsprechende Institutionen zu unterstützen, Sie sagen damit auch, dass dieser Bereich nicht wichtig ist. Doch das ist eine Voraussetzung, um überhaupt die Qualität der journalistischen Arbeit und damit die Unabhängigkeit der Medien zu sichern.

Ich bitte Sie also, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen, auf jeden Fall aber den Antrag Schwander abzulehnen.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 102 Stimmen  
Für den Antrag Schwander .... 62 Stimmen

### **Art. 85**

#### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Aeschbacher, Vaudroz René)

.... und Fernsehen sowie Aktivitäten der Nutzungsforschung (Art. 85a) aus der ....

#### *Antrag Schwander*

Streichen

### **Art. 85**

#### *Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition de la minorité*

(Aeschbacher, Vaudroz René)

.... et de la télévision ainsi que des études d'audience (art. 85a) au moyen de la redevance de concession (art. 24).

#### *Proposition Schwander*

Biffer

### **2. Abschnitt**

#### *Antrag der Mehrheit*

##### *Titel*

Stiftung für Nutzungsforschung

##### *Art. 85a Titel*

##### *Aufgabe*

##### *Art. 85a Abs. 1*

Die Stiftung für Nutzungsforschung erhebt wissenschaftliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz. Sie ist bei ihrer Tätigkeit der Wissenschaftlichkeit verpflichtet und ist bei der Datenerhebung von der SRG, von anderen Veranstaltern und der Werbewirtschaft unabhängig. Sie kann bei der Datenerhebung unabhängige Sachverständige beziehen.

##### *Art. 85a Abs. 2*

Die Stiftung sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter und die wissenschaftliche Forschung über hinreichende Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Konzessionierten Veranstaltern in Berg- und Randregionen müssen die Daten in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen wie den übrigen Veranstaltern.

##### *Art. 85b Titel*

Berichterstattung und Abgabe von Daten

##### *Art. 85b Abs. 1*

Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal jährlich die wichtigsten Ergebnisse ihrer Erhebungen.

##### *Art. 85b Abs. 2*

Sie stellt die grundlegenden Nutzungsdaten Dritten zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung. Der universitären Forschung und dem Bundesamt werden die Daten unentgeltlich überlassen.

##### *Art. 85b Abs. 3*

Der Bundesrat bestimmt die mindestens zu erhebenden Daten und die Modalitäten der Datenabgabe.

##### *Art. 85c Titel*

##### *Organisation*

##### *Art. 85c Abs. 1*

Die Stiftung regelt ihre Organisation und ihre Tätigkeiten in einem Reglement, das vom Departement zu genehmigen ist.

##### *Art. 85c Abs. 2*

Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben können andere Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.

##### *Art. 85c Abs. 3*

Das Departement wählt den Stiftungsrat. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Betroffenen.

##### *Art. 85d Titel*

##### *Finanzierung*

##### *Art. 85d Abs. 1*

Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

##### *Art. 85d Abs. 2*

Der Bundesrat legt den Betrag anlässlich der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren fest.

##### *Art. 85d Abs. 3*

Das Bundesamt prüft, ob die Stiftung ihre Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwendet. Sie hat ihm die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die verlangten Unterlagen zu gewähren. Die Stiftung hat die Tätigkeiten nach den Artikeln 85a und 85b von allfälligen anderen Tätigkeiten in der Buchhaltung zu trennen.

#### *Antrag der Minderheit*

(Aeschbacher, Vaudroz René)

##### *Titel*

##### *Nutzungsforschung*

##### *Art. 85a Abs. 1*

Die SRG und die weiteren Interessierten betreiben gemeinsam eine Organisation, welche wissenschaftlich und unabhängig Daten über die Radio- und Fernsehnutzung erheben lässt.

##### *Art. 85a Abs. 2*

Die Forschungsorganisation stellt hinreichende Nutzungsdaten den Veranstaltern, dem Bundesamt und weiteren Interessierten zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung. Grundlegende Daten werden der universitären Forschung und der Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen zugänglich gemacht. Zur Gewährleistung gleichwertiger Datenqualität in Berg- und Randregionen wird die Kostendeckung mit Beiträgen gemäss Artikel 85 erzielt.

##### *Art. 85a Abs. 3*

Der Bundesrat kann Vorschriften zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Wissenschaftlichkeit erlassen.

##### *Art. 85b–85d*

Streichen

### **Section 2**

#### *Proposition de la majorité*

##### *Titre*

Fondation pour les études d'audience

##### *Art. 85a titre*

##### *Tâche*

##### *Art. 85a al. 1*

La Fondation pour les études d'audience collecte des données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse. Elle exerce son activité de manière scientifique et collecte les données en toute autonomie par rapport à la SSR, à d'autres diffuseurs et au secteur de la publicité. Elle peut s'adjointre les services d'experts indépendants.

##### *Art. 85a al. 2*

La fondation veille à ce que les diffuseurs suisses et les chercheurs scientifiques disposent de suffisamment de données sur l'utilisation de la radio et de la télévision. Les diffu-



seurs concessionnaires dans les régions périphériques ou de montagne doivent disposer de données de qualité comparable à celles des autres diffuseurs.

**Art. 85b titre**

Information du public et remise des données

**Art. 85b al. 1**

La fondation publie au moins une fois par an les principaux résultats de ses études.

**Art. 85b al. 2**

Elle met les données fondamentales des études d'audience à la disposition de tiers à des prix couvrant les coûts. Elle les fournit gratuitement à l'office ainsi qu'à la recherche universitaire.

**Art. 85b al. 3**

Le Conseil fédéral détermine les données qui doivent être collectées dans tous les cas ainsi que les modalités de remise des données.

**Art. 85c titre**

Organisation

**Art. 85c al. 1**

La fondation édicte un règlement concernant son organisation et ses activités, lequel doit être approuvé par le département.

**Art. 85c al. 2**

Le conseil de fondation se compose d'autant de représentants de diffuseurs suisses que de la SSR. D'autres personnes peuvent également faire partie du conseil.

**Art. 85c al. 3**

Le département élit le conseil de fondation. A cet effet, il prend en considération les propositions des milieux concernés.

**Art. 85d titre**

Financement

**Art. 85d al. 1**

La fondation reçoit chaque année une contribution issue du produit de la redevance pour développer et acquérir des méthodes et des systèmes de collecte de données.

**Art. 85d al. 2**

Le Conseil fédéral fixe le montant à affecter lorsqu'il détermine le montant de la redevance de réception.

**Art. 85d al. 3**

L'office vérifie si la fondation utilise ses ressources financières selon le critère de la rentabilité et conformément aux prescriptions. Elle est tenue de lui fournir les renseignements nécessaires à la surveillance et de lui garantir l'accès aux documents exigés. La fondation veille à ce que ses activités au sens des articles 85a et 85b soient séparées dans la comptabilité des autres activités éventuelles.

*Proposition de la minorité*

(Aeschbacher, Vaudroz René)

**Titre**

Etudes d'audience

**Art. 85a al. 1**

La SSR et les autres organes intéressés gèrent en commun une organisation qui collecte de manière scientifique et en toute autonomie les données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse.

**Art. 85a al. 2**

L'organisation met les données des études d'audience suffisantes à la disposition des diffuseurs, de l'office fédéral et d'autres organes intéressés à des prix couvrant les coûts. Les données fondamentales sont accessibles à la recherche universitaire et au public par le biais de publications appropriées. Aux fins de garantir une qualité égale des données dans les régions périphériques et de montagne, la couverture des coûts est assurée par les contributions prévues à l'article 85.

**Art. 85a al. 3**

Le Conseil fédéral peut édicter des règles garantissant l'autonomie de l'organisation et le caractère scientifique des travaux.

**Art. 85b–85d**

Biffer

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Der Antrag Schwander zu Artikel 85 wurde schon begründet.

**Aeschbacher** Ruedi (E, ZH): Hier möchte Ihnen die Minderheit ein anderes Konzept vorstellen als jenes der Kommissionsmehrheit. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Bundesrat für die Forschung eigentlich eine kurze Bestimmung vorgeschlagen hat. Es braucht die Forschung; wir müssen Genaueres über die Art des Medienkonsums wissen, und es ist unbestritten, dass das gemacht werden muss.

Die Mehrheit hat diese Aufgabe im Konzept einer Stiftung für Nutzungsforschung umgesetzt, und das ist in eine sehr aufwendige und auch etwas langfädige Gesetzgebung gefasst. Wie Sie sehen, erstreckt sie sich auf Ihrer Fahne über die Seiten 66, 67 und 68.

Demgegenüber stellt das Konzept der Minderheit einige wenige, wichtige Grundsätze im Gesetz fest und überlässt nachher der Institution Nutzungsforschung die weitere Ausgestaltung. Das läuft also von der Idee her absolut kongruent mit dem, was wir in Artikel 60a mit dem Publikumsrat ebenfalls gemacht haben. Dies als Hinweis vor allem an die bürgerliche Ratshälfte.

Was will die Minderheit konkret mit dem Konzept Nutzungs-forschung? Es soll von den Interessierten und der SRG gemeinsam eine Organisation geschaffen werden, welche erstens wissenschaftlich und unabhängig Daten über die Radio- und Fernsehnutzung beschafft. Als Zweites möchten wir, dass diese Forschungsorganisation diese Nutzungsdaten auch zur Verfügung stellt – dem Bundesamt selbstverständlich, aber auch weiteren Interessierten, und zwar nicht nach Belieben, sondern zu kostendeckenden Preisen. Auch hier bauen wir ein Marktsegment ein.

Zum Dritten müssen die Daten natürlich auch der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Schliesslich muss auch eine Möglichkeit gefunden werden, dass die Berg- und Randregionen bei der Kostendeckung nicht zu kurz kommen. Als generelle Vorschrift in Artikel 85a Absatz 3 beantragen wir, dass der Bundesrat Vorschriften zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit aufstellen kann. Dies der Inhalt des Antrages.

Zur Begründung ganz kurz Folgendes: Nutzungsforschung ist keine Staatsaufgabe und muss auch nicht über eine vom Staat einzurichtende Stiftung erfolgen. Der Antrag zielt auf eine unabhängige Branchenlösung der Interessierten ab, und die Rechtsform ist so zu wählen, dass sie vernünftig ist und den Interessierten entspricht. Die Nutzungsforschung soll grundsätzlich auch kostendeckend sein – deshalb die Kostenpflichtigkeit in unserem Antrag. Diejenigen Unternehmen, die diese Daten brauchen, sollen sie auch bezahlen; das ist ein rein marktwirtschaftliches Konzept.

Ich möchte Ihnen also beliebt machen, dass Sie in einem kurzen Artikel 85a, der natürlich über Artikel 85 eingeleitet wird, all das verpacken, was in Artikel 85a in der Fassung der Mehrheit der Kommission über zwei Seiten hinweg ausführlich und in allen Details geregelt wird. Wir beantragen also eine kurze, schlankere, einfache Gesetzgebung, die das Notwendige festhält und das Übrige den Playern, den Branchenpartnern, überlässt.

Ich kann abschliessend vielleicht noch diesen Hinweis geben: Diese Alternative ist ganz am Schluss in die zweite Lesung der Kommission gekommen. Wir waren unter Zeitdruck, wir wollten die Beratung vor der letzten Session abschliessen, und da konnten wir kaum mehr über diese Alternative diskutieren. Wir wussten auch nicht, wie die Branchenleute darauf reagieren würden. In der Zwischenzeit sind meine Informationen die, dass nicht nur die SRG das begrüssen würde, sondern auch die übrigen Branchenpartner, die hier involviert sind und gemeinsam handeln müssen. Es lohnt sich also, auf dieses Alternativkonzept einzuschwenken, eine schlankere Gesetzgebung zu machen, die etwas kompliziertere Lösung mit einer unabhängigen Nutzungsstiftung mit allem Drum und Dran wegzulassen und das auszubauen, was heute schon besteht, es aber weiterzuentwickeln und zu verbessern.



**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Ich werde wie Herr Aeschbacher auch zu den Artikeln 85 und 85a reden, weil die beiden Dinge zusammengehören.

Die SP-Fraktion wird für die Mehrheit und nicht für die Minderheit stimmen, dies aus zwei Gründen:

1. Zunächst besteht bezüglich der Finanzierung insofern ein Unterschied, als die Minderheit in Artikel 85 die Konzessionsabgabe zur Finanzierung heranziehen will. Wir sind uns einig: Der Hauptpart der Finanzierung wird durch Erlöse aus dem Zurverfügungstellen der Daten erzielt. Aber es braucht noch eine zusätzliche Finanzierungsquelle. Gemäss Minderheit Aeschbacher ist das die Konzessionsabgabe, bei der Fassung der Mehrheit sind es die Gebühren.

Die Mittel aus der Konzessionsabgabe haben wir aber in Artikel 24 bereits verteilt. Dort haben wir festgehalten, dass dieses Geld – wir reden von 3 bis 4 Millionen Franken pro Jahr – für spezifische Forschung und für die Archivierung von Radio- und Fernsehsendungen gebraucht werden soll. Damit stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung, weil die anderen beiden Zwecke sie ohne weiteres beanspruchen.

2. Wir sind der Überzeugung, dass die Version der Mehrheit eine durchdachtere und klarer strukturierte Lösung bringt. Beide – Mehrheit wie Minderheit – lagern ja aus der SRG aus, beide ziehen auch die privaten Veranstalter bei, aber die Mehrheit hat bezüglich der Organisation und der Frage, wie die SRG und die Privaten in der Stiftung vertreten sind, bezüglich Finanzierung, Publikationspflichten usw. ein durchdachteres und überzeugenderes Konzept. In der Fassung der Minderheit ist unseres Erachtens zu vieles dem Bundesrat überlassen. Angesichts der Vergangenheit und des umstrittenen Charakters, den die Publikumsforschung zwischen Privaten und SRG angenommen hat, dünkt es uns besser, wenn wir auf Gesetzesstufe die Klarheit schaffen, die nötig ist, um nachher die Konflikte nicht auf anderer Ebene zu haben.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

**Föhn** Peter (V, SZ): So, wie ich die Artikel 85 und 85a lese, gibt die Minderheit der SRG einen nicht mehr einholbaren Vorsprung. Nutzungsforschung – oder wie man das auch immer nennen will – macht jedes Unternehmen aus freien Stücken oder müsste dies zumindest machen. Ansonsten macht es irgendwo einen Fehler, meine ich, insbesondere bei dieser Größenordnung. Solche Vorschriften, wie sie jetzt in den Artikeln 85 und 85a vorgegeben werden, macht man wohl nur kranken Gesellschaften. Aber einer gesunden Unternehmung, davon bin ich überzeugt, muss man das nicht vorschreiben.

Deshalb – so, wie ich das heute beurteilen kann – bin ich eher dafür, dass man das alles streicht. Der Ständerat könnte das, wenn es unbedingt etwas braucht, dann noch hineinbetten. Aber ich muss schon sagen: Es ist momentan natürlich sehr, sehr umständlich, wie es hier formuliert ist. Es wurde heute schon gesagt: In der Kommission hat man sich da zu wenig Zeit genommen.

Ich bitte, jetzt nicht solche «Pferdefüsse» aufzunehmen, damit man das im Ständerat vielleicht noch einmal näher behandeln und dort dann richtig darauf eingehen kann.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht um die Frage, wie die Publikumsforschung geregelt werden soll. Soll sie wie bisher im Rahmen des SRG-Forschungsdienstes durchgeführt werden? Das schlägt Ihnen der Bundesrat vor. Oder soll sie neu im Rahmen einer Stiftung für Nutzungsforschung geregelt sein? Das schlägt Ihnen die Mehrheit vor. Oder soll sie im Rahmen einer aus SRG und anderen interessierten bestehenden Organisation abgewickelt werden? Das ist der weitere Vorschlag.

Es ist richtig: Es ist noch nicht alles sehr ausgegoren. Aber das ist ja das Faszinierende an der parlamentarischen Arbeit, dass ein solches «Früchtchen» immer noch weiter rei-

fen kann. Vielleicht wird die «Sonne» des Ständerates zu einem weiteren Reifungsprozess beitragen können.

Aus diesem Grund ist der Bundesrat durchaus damit einverstanden, dass jetzt einmal einstweilen die Lösung der Mehrheit – die Stiftungsvariante – gewählt wird.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Es wurde jetzt verschiedentlich darauf hingewiesen, dass dieses Konzept nicht ausgereift sei. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen, was die Kommission da selber konstruiert hat. Wir haben das in der zweiten Lesung mit 18 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Ich möchte deshalb noch einmal den Hintergrund zeigen.

Herr Föhn, Sie sagen jetzt, dass man alles streichen soll und dass der Ständerat sich dann damit befassen soll. Wenn wir keine Vorgabe machen, wird sich der Ständerat so nicht damit befassen.

Die Idee war doch die: Heute wird die Publikumsforschung mit den Gebührengeldern der SRG sozusagen als SRG-Aufgabe betrieben. Sie wird zwar unabhängig organisiert, damit sie eine gewisse Selbstständigkeit hat, aber die SRG bestimmt letztlich über diese Publikumsforschung. Wir haben jetzt gesagt, dass im Sinne unseres dualen Modells diese Publikumsforschung, die Nutzungsforschung, nicht mehr nur eine Sache der SRG sein kann, sondern dass da alle, eben auch die Privaten, genau gleich mit einbezogen sein sollen. Um das zu gewährleisten, muss diese Nutzungsforschung neutralisiert, aus der SRG herausgelöst und verselbständigt werden, damit alle Beteiligten dann die Möglichkeit haben, auf die Vorgaben und den Inhalt mit einzutragen. Das gibt dann ein gemeinsames Projekt der SRG zusammen mit allen anderen Privaten, die auch Leistungsaufträge erhalten. Das ist das Konzept der Kommission, und es ist sogar von Herrn Aeschbacher nicht beschränkt, dass wir hier etwas Neues, von der SRG Unabhängiges, brauchen. Das ist auch im Sinne der privaten Anbieter, die das unterstützen und sagen, das sei gut. Sie haben damit auch eine Möglichkeit, ihre Interessen, ihre Anliegen in die Nutzungsforschung einzubringen. Das war die Idee. Ich möchte Sie bitten, das jetzt nicht einfach zu streichen, sonst überlassen Sie die ganze Publikums- und Nutzungsforschung wieder der SRG allein, die dann aus den öffentlichen Geldern das für sich finanziert und definiert. Das kann ja nicht die Meinung von Herrn Föhn sein.

Deshalb möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie unserer Konzeption einer unabhängigen Nutzungsforschung zu.

Jetzt gibt es noch die Differenz zum Antrag der Minderheit Aeschbacher, die möglichst wenig im Gesetz regeln möchte, die jedoch die unabhängige Nutzungsforschung auch befürwortet. Sie will aber eine geringere Regelungsdichte im Gesetz.

Die Kommissionsmehrheit hat diese intensive Regelungsdichte – mit 18 zu 2 Stimmen – gewählt, weil es hier wichtig ist, dass gewisse Grundsätze auch abgesichert werden: die Grundsätze über die Organisation, die Finanzierung usw. Es war uns als Kommissionsmehrheit wichtig, dass das klar vorgegeben wird. Sonst überlassen wir das der Selbstorganisation der SRG und der Privaten. Ich weiss nicht, ob sich dann auf korrekte Weise ein Gleichgewicht einstellt. Das ist der Grund, weshalb Ihnen die Kommissionsmehrheit ein Konzept unterbreitet, das eine etwas grössere Detailregulierung hat.

Es gibt noch einen wesentlichen Unterschied zur Konzeption der Minderheit Aeschbacher: Herr Aeschbacher möchte alles aus der Konzessionsabgabe finanzieren. Wir sind der Meinung, dass das eigentlich auch von den Gebühren gedeckt ist. Die Gebühren sollen hier mit dafür verwendet werden. Sie werden nämlich heute von der SRG auch dafür verwendet. Auch das spricht dafür, dass wir die Fassung der Kommissionsmehrheit unterstützen.

Die Kommissionsmehrheit bittet Sie in diesem Sinne – wie gesagt mit 18 zu 2 Stimmen –, diese Nutzungsforschung unabhängig zu konstituieren und auch die Form der Stiftung gemäss Kommissionsmehrheit zu bestätigen.



*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 155 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen  
 Für den Antrag Schwander .... 68 Stimmen

**Art. 86***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die unabhängige Behörde für die Aufsicht bei Radio und Fernsehen (Unabhängige Aufsichtsbehörde) besteht aus neun bis elf Mitgliedern.

*Abs. 2*

Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Unabhängigen Aufsichtsbehörde und ....

*Abs. 3*

Der Unabhängigen Aufsichtsbehörde nicht ....

....

c. Mitglieder von Organen schweizerischer Programmveranstalter sowie Personen ....

*Abs. 4*

.... Unvereinbarkeit aus der Unabhängigen Aufsichtsbehörde aus.

*Antrag Leutenegger Filippo**Abs. 2*

Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Unabhängigen Aufsichtsbehörde. Diese konstituiert sich selber.

*Antrag Schlüer**Abs. 2*

Die Bundesversammlung wählt ....

**Art. 86***Proposition de la commission**Al. 1*

L'Autorité indépendante de surveillance en matière de radio-télévision (autorité indépendante de surveillance) est composée de neuf à onze membres.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral nomme les membres de l'autorité indépendante de surveillance et en désigne le président et les vice-présidents.

*Al. 3*

Ne peuvent pas faire partie de l'autorité indépendante de surveillance:

....

c. les membres des organes des diffuseurs suisses ainsi que leur personnel.

*Al. 4*

.... elle se retire de l'autorité indépendante de surveillance au plus tard ....

*Proposition Leutenegger Filippo**Al. 2*

Le Conseil fédéral nomme les membres de l'autorité indépendante de surveillance. Celle-ci se constitue elle-même.

*Proposition Schlüer**Al. 2*

L'Assemblée fédérale nomme ....

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Der Einzelantrag von Herrn Schlüer ist zurückgezogen worden. Ich bitte Herrn Leutenegger, nicht nur seinen Antrag zu Artikel 86, sondern auch seine Anträge zu den Artikeln 87 und 97 zu begründen.

**Leutenegger Filippo** (RL, ZH): Es geht hier um eine für mich sehr, sehr wichtige Frage, und zwar um die publizistische Kontrolle. Ich weiss, dass sie vielleicht in diesem Rat nicht so stark gewichtet wird. Aber wenn wir von der Unabhängigkeit der Medien sprechen, auch bei der SRG, ist die publizistische Unabhängigkeit ein zentrales Gut.

In den Artikeln 86, 87 und 97 wird das Verhältnis zur UBI geregelt, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz, die ja die Aufgabe hat, Konzessionsbeschwerden zu prüfen, also zu prüfen, ob im Programm die Konzession verletzt wird. Heute wird in der SRG eine Ombudsstelle geführt. Sie ist aber eine Beschwerdeinstanz, eine eigene, die z. B. von DRS, TSR und TSI gestellt wird. Das ist eine Eigenkontrolle, eine Selbstkontrolle, die die SRG führt. Das wird übrigens auch in der ganzen Printbranche gemacht. Diejenigen Unternehmen, die das machen, die nämlich eine Ombudsstelle führen, haben eine Eigenkontrolle. Hier geht es um ein ganz wichtiges Rechtsgut. Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Das heisst, es muss unabhängig von der UBI geführt werden.

Der Antrag, den wir hier haben, geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung. Die UBI wird vom Bundesrat gewählt; er will sogar noch den Präsidenten und Vizepräsidenten bestimmen. Nachher werden die Ombudsstellen, die eine wichtige Kontrollfunktion im Programm haben, auch noch der UBI unterstellt. Damit hat der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst Zugriff auf die publizistische Kontrolle. Das ist eine fatale Entwicklung. Wenn Sie das annehmen, dann begehen Sie im publizistischen Bereich – ich muss es leider sagen – eine grosse Sünde. Das kommt nicht gut heraus.

Darum bitte ich Sie, meine Anträge zu unterstützen.

Wenn ich das noch sagen darf: Ich muss da meine Erfahrung einbringen; ich habe 25 Jahre im publizistischen Bereich verbracht. Das wäre keine gute Entwicklung, das können Sie mir glauben.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Ich bitte Herrn Berberat, auch gleich seinen Antrag zu Artikel 97 zu begründen.

**Berberat** Didier (S, NE): Dans l'actuelle loi fédérale sur la radio et la télévision de 1992, l'article 5 garantit l'indépendance et l'autonomie des diffuseurs, qui découlent directement de l'article 93 de la Constitution.

L'article 5 alinéa 1 prévoit que «les diffuseurs conçoivent librement leurs programmes. Ils en assument la responsabilité». Cette disposition entérine cette responsabilité éditoriale, en précisant à l'alinéa 3 de l'article 5 que «nul ne peut se prévaloir de la présente loi pour exiger d'un diffuseur la diffusion d'une production ou d'une information déterminée». Cette disposition a toujours permis de maintenir la liberté rédactionnelle de tout diffuseur et le choix des différents sujets à traiter. Il est arrivé dans quelques circonstances que la notion d'accès à l'antenne soit invoquée par des tiers, notamment en période de votation ou d'élection. Ces requêtes ont à chaque fois pu être évitées, d'une part en justifiant le choix rédactionnel et l'indépendance des journalistes, d'autre part grâce aux garde-fous prévus par la loi fédérale.

Le projet de révision totale de la loi reprend cette disposition à son article 6 sous le même titre «Indépendance et autonomie». Inutilement, et à l'encontre de l'article 6, le projet propose, à l'article 97 alinéa 3 lettre b concernant les organes de médiation, une disposition qui prévoit désormais la possibilité d'examen relatif «au refus par un diffuseur suisse d'accorder l'accès au programme». Cette nouvelle norme est aussi reprise à l'article 101 alinéa 3, concernant l'autorité indépendante d'examen des plaintes qui pourrait se prononcer sur la question du refus d'accès.

En inscrivant dans le projet de révision totale de la LRTV la possibilité pour le médiateur et l'autorité indépendante de plainte de se prononcer sur des refus d'accès à l'antenne, le projet, à notre sens, ouvre une brèche considérable, puisqu'il s'agit de traiter non plus des émissions diffusées, mais des refus opposés à des tiers d'accéder à l'antenne. La responsabilité rédactionnelle et la liberté qui lui est liée sont donc touchées de plein fouet, car on vise là l'absence

d'émission. De cette façon, et de manière indirecte, le projet ouvre un nouveau champ d'examen au médiateur et à l'AIEP, qui va entrer en conflit avec la liberté et la responsabilité rédactionnelle de tout diffuseur. Le pire est certainement le fait d'offrir à tout plaignant la faculté de se plaindre, de ne pas avoir été pris en compte, d'avoir été délaissé ou d'avoir été boycotté.

Le Tribunal fédéral a déjà dû à deux reprises se prononcer sur des demandes concernant l'accès à l'antenne, une fois dans un cas Tamborini contre TSR en 1999 et la seconde fois, de manière encore plus éclatante, dans l'affaire Franz Weber contre TSR en 2001. Dans les deux cas, le Tribunal fédéral a confirmé l'importance de l'article 5 de la loi actuelle et a refusé tout droit d'accès à l'antenne pour une opinion ou une information donnée.

Cette jurisprudence démontre l'aspect sensible de cette problématique, surtout quand elle est liée au traitement des droits populaires, pétitions, votations, etc. A notre sens, il est indispensable qu'au titre de la défense de la responsabilité rédactionnelle et de son corollaire qui est la liberté, on propose la suppression de la faculté d'examiner par les médiateurs et l'AIEP les questions d'accès à l'antenne, du simple fait qu'elles ne sont pas liées à des émissions diffusées, mais à des choix rédactionnels. Le risque est grand, avec ces deux dispositions, que des groupes privés utilisent cette possibilité pour faire valoir leur point de vue indépendamment de tout intérêt d'information ou de traitement rédactionnel. J'insiste sur le fait que ces dispositions seront utilisées à toutes les sauces pour faire valoir n'importe quel droit d'être présent à l'antenne. Or, le système d'examen ne doit viser que des émissions diffusées, et en aucun cas ce qui n'a pas été diffusé à l'antenne. A cet égard, les diffuseurs locaux et régionaux comme la SSR en demandent la suppression car ces médias doivent pouvoir rester indépendants, surtout sur un terrain de proximité.

Au vu de ce qui précède, je vous demande instamment, au nom de la liberté rédactionnelle des journalistes, de supprimer les articles 97 alinéa 3 lettre b et 101 alinéa 3 lettre b qui, à n'en point douter, engendreraient un travail juridique inutile au vu de la liberté rédactionnelle reconnue par la Constitution et du principe d'indépendance prévu à l'article 6 de la loi. De toute manière, s'il y a boycott ou discrimination, les droits actuels et futurs sont suffisants, ce qui a d'ailleurs été reconnu dans deux cas par le Tribunal fédéral.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zum Antrag Berberat: Es geht um die Frage des Zugangs zu einer Sendung. Das Problem ist nicht neu, und das Problem ist auch schon mehrfach abgehandelt worden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung sagt, im Prinzip gebe es kein Recht auf Zugang zu einer Sendung, ausser in speziellen Fällen. Ein solcher spezieller Fall kann vor Wahlen vorliegen, wenn eine politische Partei oder ein Kandidat zu einer Diskussion oder zu einer Sendung, in der alle Kandidaten vorgestellt werden, nicht zugelassen würde. Dann könnte ein solcher Fall vorliegen.

Bis jetzt war allerdings dieses Problem unserem Departement zugeteilt. Wir hatten die Freude, über solche Fragen zu entscheiden. Eine dieser Fragen stellte sich, als eine Initiative lanciert wurde und das dann in der «Tagesschau» nicht rapportiert wurde. Der Initiant war beleidigt und sagte, er habe ein Recht, dass die Tatsache, dass er eine Initiative lanciert habe, in der «Tagesschau» käme. Da gab es ein riesiges Verfahren, hin und her, Bundesgericht, Departement, Bakom. Wir stritten uns, wer zuständig sei. Jetzt wollen wir das, weil es die Programmgestaltung angeht, der UBI geben. Es ist also nicht so, dass wir ein neues Problem schaffen, sondern wir lagern es von der administrativen bzw. politischen Behörde in die unabhängige UBI aus.

Von daher ersuche ich Sie, das zu belassen. Sonst ist nur wieder nicht geregelt, wer zuständig ist.

Was die übrigen Anträge, also die Anträge Leutenegger Filippo und Schlüter, angeht, ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen, und ich bin gewiss, dass die Kommissionssprecher das noch näher begründen können.

**Leutenegger** Filippo (RL, ZH): Herr Bundesrat, ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie mit den Ombudsstellen der SRG bisher gut gefahren sind und ob Sie das zur Eigenkontrolle zählen. Die UBI wird ja vom Bundesrat gewählt. Sehen Sie da keine publizistischen und politischen Probleme?

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Nur um es klarzustellen, Herr Leutenegger: Ich habe zum Antrag Berberat gesprochen und nicht zu Ihrem Antrag. Ihre Frage hängt mit Ihrem Antrag zusammen; den hätte ich eigentlich den Kommissionssprechern überlassen.

Aber wenn Sie mich schon fragen: Ja, ich – aber nicht als Departementsvorsteher, sondern als gelegentlicher Fernsehzuschauer, selbst als gelegentliches Objekt von schweizerischen Fernsehsendungen – bin durchaus gut gefahren mit dieser Institution. Ich glaube aber, dass die privaten Veranstalter sich selbst nicht je eine eigene solche Institution anschaffen müssen. Wir möchten, dass das sprachregional gemacht wird. Sonst müssen diese privaten Veranstalter diese Institution mit einem relativ grossen Aufwand einrichten: Sie müssen jemanden suchen, der das Amt übernehmen könnte; der Gute geht dann in sein Amt, hat nie irgendetwas zu tun; wenn dann etwas kommt, ist er überfordert. Das ist nicht wie der Ombudsmann bei der SRG. Der muss tagtäglich oder vor allem am Samstagmorgen nach der «Arena»-Sendung am Freitag in den Einsatz. Der ist das gewohnt. Von daher wäre es gut, wenn hier eine gewisse Kohärenz, mindestens eine sprachregionale, geschaffen werden könnte.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Leutenegger, das Reglement lässt leider – oder zum Glück – nur eine Frage zu. (*Heiterkeit*)

Herr Bundesrat, Herr Berberat möchte Ihnen eine Frage stellen.

**Berberat** Didier (S, NE): Juste une petite question, Monsieur le conseiller fédéral: vous rendez-vous compte qu'en laissant subsister ces deux alinéas, vous ouvrez une brèche importante parce que vous laissez croire qu'il y a un droit d'accès à l'antenne? Ce n'est pas une question de compétence, à notre sens, mais d'ouverture d'une brèche.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Nein, wir sind eben nicht dieser Meinung. Wir öffnen keine Bresche, denn die Frage steht schon längst im Raum. Es gibt Leute, politische Parteien, Verbände, die finden, sie seien zu Unrecht von einer Sendung ausgeschlossen worden. Dieses Gefühl kann ihnen niemand nehmen. Sie wehren sich. Wie wehren sie sich? Bis jetzt haben sie sich bei unserem Departement gewehrt. Das ist nicht richtig. Wir sagen nur: Wenn ihr euch wehrt, dann bitte via UBI. Materiell begründen wir hiermit keinen Anspruch. Der Anspruch besteht auch tatsächlich in gewissen Fällen; in gewissen, ganz seltenen Fällen kann es so sein, dass die Nichtnennung in einer Sendung jemanden in seinen Rechten tatsächlich verletzt. Das gibt es, und das muss dann geregelt werden.

**Vollmer** Peter (S, BE), für die Kommission: Zum Antrag Leutenegger Filippo bei Artikel 86 möchte ich nicht Stellung nehmen, der lag in der Kommission nicht vor. Es ist auch nicht matchentscheidend, ob der Bundesrat jetzt auch den Präsidenten oder nur die Mitglieder wählt. Das stand nicht zur Debatte, und ich kann mich als Kommissionssprecher nicht dazu äussern.

Ich möchte aber etwas zu seinen Anträgen zur Ombudsstelle sagen, Herr Bundesrat Leuenberger ist teilweise schon darauf eingegangen: Die Konstruktion der Kommission sieht vor, dass wir eine sprachregionale Ombudsstelle schaffen, die dann für alle Veranstalter zuständig ist, also sowohl für die SRG-Veranstalter als auch für die jeweiligen Privaten mit Leistungsauftrag. Diese Konstruktion ist bewusst so gewählt, dies aus zwei Gründen:



1. Wir hätten sonst einfach eine Vielzahl von Ombudsstellen. Jeder Veranstalter müsste eine Ombudsstelle einrichten, was für den Zuschauer oder Zuhörer eine recht verwirrende Sache wäre, er müsste dann zuerst einmal an die richtige Adresse kommen. Wir finden eigentlich Folgendes richtig: Wenn man jetzt schon eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter schafft – wir gehen davon aus, dass das dann vielleicht fünfzig oder mehr Anbieter sind, die da auf dem Markt sein werden –, sollte man hier auch eine sprachregionale Ombudsstelle für alle schaffen.

2. Das hat auch den Vorteil, dass wir dann eine einheitliche Praxis in der Behandlung von Beschwerden entwickeln. Das ist kein Zeichen des Misstrauens gegen die Tätigkeit der bisherigen Ombudsstelle der SRG. Aber jetzt haben wir im Gesetz nicht mehr nur die SRG mit dem Leistungsauftrag, sondern eben noch eine Vielzahl anderer. Wir sind überzeugt, dass es für diese anderen und die Kleinen auch ein sehr grosser Aufwand ist – administrativ, bürokratisch und so –, und wir möchten sie davon entlasten, indem wir sprachregional für alle eine Ombudsstelle als Anlaufstelle schaffen.

Das ist die Motivation der Kommissionsmehrheit für ihre Konzeption.

Ich glaube nicht, Herr Leutenegger, dass es matchentscheidend ist. Ihr Konzept führt einfach zu einer Vervielfachung von Institutionen, denn jeder wird gezwungen sein, eine solche Ombudsstelle einzurichten und Leute zu suchen und zu administrieren usw., und das wollten wir verhindern.

Wichtig scheint mir aber noch Folgendes: Sie haben darauf hingewiesen, dass diese Ombudsstellen der UBI unterstellt und durch sie gewählt würden und infolgedessen nicht unabhängig seien. Die UBI selber hat schon eine gewisse Unabhängigkeit, obwohl sie ursprünglich vom Bundesrat gewählt worden ist. Auch wenn eine solche Institution vom Bundesrat gewählt wird, ist sie unabhängig, sofern der Bundesrat in der Sache keinerlei Durchgriffsrechte hat, und diese hat er hier explizit nicht. Das Gesetz sichert der UBI ihre Unabhängigkeit zu; der Bundesrat hat keine Interventionsmöglichkeit bezüglich der Tätigkeit der UBI. Das haben wir gesetzlich ganz klar eingegrenzt. Deshalb würde ich hier nicht konstruieren und sagen, die UBI sei unselbstständig, folglich seien auch die Ombudsstellen, die von der UBI gewählt würden, unselbstständig.

Die Kommission schlägt Ihnen hier für die Praxis eine einfachere Lösung vor, eine abgespeckte Lösung mit einer statt mit fünfzig Ombudsstellen. Wir glauben nicht, dass damit die Unabhängigkeit irgendwie infrage gestellt wäre.

Zum Antrag Berberat möchte ich mich nicht äussern; er lag in der Kommission nicht vor. Herr Bundesrat Leuenberger hat Ihnen dazu seine Interpretation gegeben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 87 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 79 Stimmen

#### **Art. 87**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die in diesem Gesetz (Art. 4, 5 und 9 bis 16), den Ausführungsvorschriften, den Konzessionen sowie den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;
- b. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 100);
- c. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 97). (Rest des Absatzes streichen)

###### *Abs. 2*

Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

##### *Antrag Leutenegger Filippo*

###### *Abs. 1*

....

c. Streichen

#### **Art. 87**

##### *Proposition de la commission*

###### *AI. 1*

L'autorité indépendante de surveillance est chargée de:

- a. veiller au respect des dispositions concernant la publicité, les offres de vente et le parrainage de la présente loi (art. 4, 5 et 9 à 16), de ses dispositions d'exécution, des concessions et des accords internationaux applicables;
- b. de traiter les plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 100);
- c. d'instituer et de surveiller les organes de médiation. (Biffer le reste de l'alinéa)

###### *AI. 2*

Chaque année, elle fait rapport de ses activités au Conseil fédéral.

##### *Proposition Leutenegger Filippo*

###### *AI. 1*

....

c. Biffer

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 94 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 70 Stimmen

#### **Art. 97**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde bestimmt für die Regionen der Landessprachen je ....

###### *Abs. 2*

Streichen

###### *Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### *Abs. 4*

Die Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Unabhängigen Aufsichtsbehörde.

##### *Antrag Leutenegger Filippo*

###### *Abs. 1*

Die unabhängigen Ombudsstellen werden von den jeweiligen Veranstaltern bestellt.

###### *Abs. 4*

Streichen

##### *Antrag Berberat*

###### *Abs. 3*

....

b. Streichen

#### **Art. 97**

##### *Proposition de la commission*

###### *AI. 1*

L'autorité indépendante de surveillance désigne pour chaque région linguistique un organe indépendant de médiation, qui lui est administrativement rattaché.

###### *AI. 2*

Biffer

###### *AI. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### *AI. 4*

Les organes de médiation sont soumis à la surveillance de l'autorité indépendante de surveillance.

##### *Proposition Leutenegger Filippo*

###### *AI. 1*

Les organes de médiation indépendants sont désignés par chaque diffuseur.

###### *AI. 4*

Biffer

##### *Proposition Berberat*

###### *AI. 3*

....

b. Biffer

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Der Antrag Leutenegger Filippo ist mit der Abstimmung zu Artikel 87 erledigt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 132 Stimmen  
Für den Antrag Berberat .... 29 Stimmen

**Art. 88**

*Antrag der Kommission*

Die Aufsichtsbehörde ist .... Weisungsrecht nach Artikel 110 Absatz 2 dieses Gesetzes.

**Art. 88**

*Proposition de la commission*

L'autorité indépendante de surveillance est autonome .... Le droit de donner des instructions selon l'article 110 alinéa 2 de la présente loi est réservé.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 89**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde kann sich in Kammern mit selbstständiger Entscheidbefugnis gliedern.

*Abs. 2*

Soweit der Bundesrat keine abweichenden Regeln vorsieht, ist die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 (SR 172.31) anwendbar.

*Abs. 3*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde organisiert sich selbst. Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

*Abs. 4*

Das Reglement kann den Erlass vorsorglicher Massnahmen und das Fällen von Entscheiden untergeordneter Tragweite an einen Teil der Unabhängigen Aufsichtsbehörde delegieren.

*Abs. 5*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde verfügt über ein selbstständiges Sekretariat. Sie regelt dessen Aufgaben im Reglement nach Absatz 3. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

*Abs. 6*

Streichen

**Art. 89**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'autorité indépendante de surveillance peut s'organiser en chambres dotées de compétences décisionnelles propres. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 2*

Si le Conseil fédéral n'en dispose pas autrement, l'ordonnance du 3 juin 1996 sur les commissions (RS 172.31) s'applique.

*Al. 3*

L'autorité indépendante de surveillance s'organise elle-même. Elle édicte un règlement concernant son organisation et sa gestion. Ce règlement doit être approuvé par le Conseil fédéral.

*Al. 4*

Le règlement peut déléguer à une partie de l'autorité indépendante de surveillance la compétence d'édicter des mesures provisionnelles et de prendre des décisions de moindre importance.

*Al. 5*

L'autorité indépendante de surveillance dispose de son propre secrétariat. Elle en fixe les tâches dans le règlement visé à l'alinéa 3. Les rapports de services du personnel du secrétariat sont régis par la législation applicable au personnel de la Confédération.

*Al. 6*  
Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 90–93**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 94**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Das Bundesamt wacht .... werden. Für die Aufsicht über die Werbe- und Sponsoringvorschriften (Art. 87 Abs. 1 Bst. a) und für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b) ist die Unabhängige Behörde für die Aufsicht bei Radio und Fernsehen zuständig.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Das Bundesamt und die Unabhängige Aufsichtsbehörde können im Aufsichtsverfahren ....

*Abs. 5*

.... beurteilt die Unabhängige Aufsichtsbehörde einzig ....

*Abs. 6*

Streichen

**Art. 94**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'office veille .... applicables. L'autorité indépendante de surveillance en matière de radio-télévision est compétente pour la surveillance des dispositions concernant la publicité et le parrainage (art. 87 al. 1 let. a) et pour le traitement des plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 87 al. 1 let. b).

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

L'office et l'autorité indépendante de surveillance peuvent ordonner des mesures provisionnelles pendant la procédure de surveillance. Aucune mesure provisionnelle ne peut être ordonnée dans le cadre de la surveillance des émissions à caractère rédactionnel (art. 97 à 104).

*Al. 5*

L'autorité indépendante de surveillance ne statue ....

*Al. 6*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 94a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

*Öffentlichkeit*

*Abs. 1*

Die zuständigen Aufsichtsbehörden orientieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie können insbesondere die administrativen und strafrechtlichen Entscheide veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

*Abs. 2*

Die Aufsichtsbehörden dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

**Art. 94a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Information du public



**Al. 1**

Les autorités de surveillance compétentes informent le public de leurs activités. Elles peuvent notamment rendre accessibles par procédure d'appel les décisions administratives et pénales.

**Al. 2**

Les autorités de surveillance ne doivent divulguer aucun secret d'affaires.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 94b**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Datenschutz

*Abs. 1*

Die Aufsichtsbehörden können auf besonders schützenswerte Daten zurückgreifen, wenn dies für die Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben notwendig ist.

*Abs. 2*

Die Datenbearbeitung der Aufsichtsbehörden und die Aufsicht über sie richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) über den Datenschutz.

**Art. 94b**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Protection des données

*Ai. 1*

Les autorités de surveillance peuvent traiter des données sensibles lorsque cela est nécessaire pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi.

*Ai. 2*

Le traitement des données et sa surveillance sont réglés par les dispositions de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (RS 235.1) applicables aux organes fédéraux.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 95**

*Antrag der Kommission*

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann:

- a. die feststellende Behörde von der für die Verletzung verantwortlichen .... wiederholt. Diese muss der ....
- b. die feststellende Behörde von der für die Rechtsverletzung ....
- c. die feststellende Behörde beim Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen;
- d. Streichen
- e. das Departement auf Antrag der Unabhängigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 103 Absatz 4 zweiter Satz das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

**Art. 95**

*Proposition de la commission*

Si l'autorité de surveillance compétente constate une violation du droit:

- a. elle peut exiger ....
- b. elle peut exiger ....
- c. elle peut proposer au département de restreindre ....
- d. Biffer
- e. le département peut, sur demande de l'autorité indépendante de surveillance, interdire la diffusion du programme conformément à l'article 103 alinéa 4 deuxième phrase, ou attacher certaines conditions à l'activité du diffuseur.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 95a**

*Antrag Schlüter*

Leistet eine Radio- oder eine Fernsehanstalt Beihilfe zu widerrechtlichen gewalttätigen Ausschreitungen oder Aufruhr, so wird sie für daraus entstehende Schäden haftbar.

**Art. 95a**

*Proposition Schlüter*

Si une station de radio ou de télévision apporte son aide à des actes de violence ou à des manifestations contraires à la loi, elle sera tenue pour responsable des dommages qui en résulteraient.

**Schlüter** Ulrich (V, ZH): Es geht bei meinem Antrag um die Ahndung von Fehlleistungen; ich möchte Ihnen dazu etwas vorschlagen, das Sie meinetwegen auch als «Lex LoRa» bezeichnen könnten.

Ich habe gestern mit Staunen vernommen, wie dieses Zürcher Radio – es soll aber auch Verwandtes in anderen Landesgegenden geben – hier als «komplementärer Kultursender» aufgeführt wurde. Alle, die das so sehen, sollen sich doch einmal die Mühe machen, am 1. Mai diesen Sender zu hören. Da stellen Sie dann fest, dass hier über einen Radiosender eigentliche Mitorganisation von Krawallen geschieht, indem Leute aufgeboten werden, dorthin zu gehen, wo «etwas läuft». Dazu werden die entsprechenden Informationen vermittelt, nicht für friedliche Demonstrationen – ich möchte das auch Richtung links sagen –, sondern zu Anlässen, wo es ganz klar um Krawalle und um Zerstörungen geht. Dagegen ist bis jetzt noch nie etwas Wirkliches geschehen; ich weiss nicht, weshalb nie jemand von denjenigen, die da Aufsichtspflichten wahrzunehmen hätten, den Mut fand, gegen solche Gesetzwidrigkeiten einzuschreiten. Es würde aber wahrscheinlich auch nicht viel nützen.

Deshalb schlage ich Ihnen hier vor: Wer mit einem Medium zu Ereignissen beiträgt, die mit grossen Schäden verbunden sind – mit Zerstörungen, mit Plündерungen usw. –, der hat die Haftung mit zu übernehmen für das, was er anrichtet. Das ist das Mittel, mit dem diejenigen, die hier mit dem Feuer spielen, wahrscheinlich zur Vernunft zu bringen sind. Nicht gutes Zureden, nicht Verweise, nicht Hinweise schaffen Abhilfe, sondern allein der Grundsatz: Wer zu Zerstörungen beiträgt, wird haftbar für das, was er anrichtet. Das beantrage ich Ihnen mit Artikel 95a: Wer zu unrechtmässigem Tun, zu Krawallen und zu Plündерungen beiträgt, soll auch für die Folgen seines Tuns haftbar werden.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag ist überflüssig. Artikel 259 Absatz 2 des Strafgesetzbuches lautet: «Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Die Polizei beurteilt, ob ein solches Vergehen vorliegt oder nicht. Entsprechend gestaltet sich auch das Zivilrecht, diese Haftung besteht also. Es hat keinen Sinn, für Radio und Fernsehen eine Regelung zu machen, die ohnehin für alle gilt, für alle Medien, auch für die gedruckten Medien.

**Schlüter** Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat, die Fälle, in denen es zu solchen Aufrufen gekommen ist, sind bekannt, sie sind in den Medien, auch in den gedruckten Medien, vielfach belegt. Können Sie mir sagen, wie viele Bussen schon ausgesprochen wurden? An Sie als mit Justizfragen Vertrauter: Ist eine Busse denn dasselbe wie die Haftung für Schäden, die durch unrechtmässiges Tun entstehen?

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Nein, das ist nicht dasselbe. Sie müssen aber nicht nach den Bussen, sondern wenn schon nach der Haftung fragen. Aber Sie fragen ja nach den Bussen. Wen müssen Sie fragen? Den Justizminister, er ist darüber bestens orientiert, aber nicht mich, ich bin der Medienminister. (*Heiterkeit*)

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Schlüer .... 45 Stimmen  
Dagegen .... 94 Stimmen

**Art. 96***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann mit einem Betrag .... erzielten Jahresumsatzes belasten, wer:

....

c. .... Gesetz (Art. 4, 5 sowie 9 bis 16), den Ausführungsvorschriften, der Konzession sowie den einschlägigen internationalen ....

....

h. .... Sendungen (Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 sowie rechtswidrige ....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

.... die zuständige Aufsichtsbehörde insbesondere ....

*Abs. 4*

Streichen

**Art. 96***Proposition de la commission**Al. 1*

L'autorité de surveillance compétente peut exiger le paiement .... derniers exercices de quiconque:

....

c. .... (art. 4, 5 et 9 à 16), de ses dispositions d'exécution, de la concession ou des accords internationaux applicables;

....

h. .... (art. 4 al. 1 et 3, art. 5 et refus ....

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

L'autorité de surveillance compétente prend notamment ....

*Al. 4*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 98***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 99***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5*

.... stellt die Ombudsstelle dem .... kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde im Falle ....

**Art. 99***Proposition de la commission**Al. 1*

....  
d. informer les parties sur les organes compétents, les dispositions légales applicables et les voies de droit.

*Al. 2–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

L'organe de médiation facture les frais découlant .... l'autorité indépendante de surveillance peut mettre ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 100***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Beschwerde führen kann auch das Bundesamt, in ....

**Art. 100***Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

L'office a également ....

*Angenommen – Adopté*

*Art. 16*

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Zu Artikel 16 liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Hochreutener vor.

**Hochreutener** Norbert (C, BE): Gestatten Sie mir, dass ich das gleich in einem Paket mache, möglichst kurz.

Wir haben gestern bei Artikel 16 beschlossen, dass die SRG keine politische und religiöse Werbung und auch keine Alkoholwerbung machen darf. Die Privaten dürfen dies tun. Wir wollten damit den Privaten quasi mehr Werbegelder geben. Jetzt haben wir aber die ausländischen Programmfenster vergessen, und die Folgen davon sind jetzt, dass in den ausländischen Programmfenstern, wie z. B. jenem von Sat1, Werbung für Alkohol, Politik, Religion usw. gemacht werden darf – eben weil wir das vergessen haben. Mein Antrag will das Versäumte jetzt nachholen. Ich möchte, dass Artikel 16 so, wie wir ihn gestern beschlossen haben, auch für das Programmfenster von Sat1 usw., d. h. auch für die ausländischen Programmfenster, gilt. Ich weiß, es gibt internationale Regeln. Ich kann mir vorstellen, dass da der Ständerat noch einmal über die Bücher gehen muss. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Weigelt** Peter (RL, SG): Dieses Rückkommen ist allenfalls inhaltlich diskutabel, aber nicht in diesem Rahmen und an diesem Ort. Es gibt sehr viele Fragen rund um die internationales Verpflichtungen, die hier bestehen. Zudem werden Werbefenster von privaten Veranstaltern angeboten – und diese haben wir entsprechend liberalisiert, was diese Bestimmungen angeht.

Ich denke, es wäre falsch, so kurz vor Torschluß eine Frage, die so komplex ist, noch zur Diskussion zu stellen.

Ich plädiere dafür, nicht auf diese Frage zurückzukommen und sie in die Diskussion des Zweitrates einzubringen. Das ist der bessere, seriöser Weg.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich habe ja schon gestern gesagt, dass es vielleicht ein wenig übers Knie gebrochen ist, aber von der Idee bin ich grundsätzlich überzeugt; ich sage jetzt nicht gerade «begeistert» – doch, ich bin begeistert, das ist eigentlich richtig. Da wir gestern schon auf Artikel 16 zurückgekommen sind und ihn ergänzt haben, meine ich, sollten wir ihn auch heute um diesen Zusatz ergänzen. Dann kann der Ständerat daraus machen, was er will, aber wir haben dann deponiert, dass wir unseren Privatanbieter natürlich die Gewähr bieten wollen, dass sie den etwas grösseren Teil des Werbekuchens abschneiden können. Deshalb meine ich, wir dürfen auf Artikel 16 zurückkommen, aber er muss nachher sicher noch bereinigt werden, und es muss abgeklärt werden, wie er sich mit den internationalen Bestimmungen verträgt usw.

Ich danke für die Zustimmung zum Rückkommensantrag.

**Levrat** Christian (S, FR): Il me semble logique qu'ayant décidé d'interdire la publicité politique ou religieuse à la SSR, nous agissons de même pour les fenêtres publicitaires de M6 et Sat1.



Il me semble que notre conseil devrait donner le signal politique et laisser au Conseil des Etats le soin d'examiner avec plus d'attention la question juridique qui est effectivement délicate.

Au nom du groupe socialiste, conformément à la proposition Hochreutener et à la position défendue par Monsieur Föhn pour le groupe de l'Union démocratique du Centre, je vous demande de rouvrir la discussion.

Le groupe socialiste vous demande d'accepter la proposition Hochreutener.

**Vollmer Peter** (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Ihnen empfehlen, Herrn Weigelt zu folgen, also jetzt nicht auf unseren Beschluss zurückzukommen und es dann dem Ständerat zu überlassen. Wenn wir nämlich auf unseren Beschluss zurückkommen, gibt es einige sehr knifflige Fragen zu lösen, die wir wahrscheinlich nicht ohne vorgängige intensive Diskussion in der Kommission lösen können.

An sich – das möchte ich sagen, Herr Hochreutener – besteht das europäische Übereinkommen. Nach diesem Übereinkommen unterstehen beispielsweise die Werbefenster von Sat1 und Pro7 – ich habe das vorgestern in der Eintretensdebatte erwähnt – dem schweizerischen Recht. Was Sie hier verlangen, untersteht gemäss diesem europäischen Übereinkommen bereits dem schweizerischen Recht. Deshalb ist auch die Liberalisierung, die wir vorgenommen haben, asymmetrisch. Sie wird auch entsprechende Auswirkungen haben. Aber wir müssen nicht eine Bestimmung aufnehmen, die sagt, dass unsere schweizerischen Bestimmungen bei diesen Werbefenstern zur Anwendung kommen. Das ist schon der Fall aufgrund des europäischen Übereinkommens. Wenn das nicht der Fall wäre, könnten wir das nicht einfach so, wie Sie das vorschlagen, in der schweizerischen Gesetzgebung verankern und damit dann für die ausländischen Sender zur Rechtskraft kommen lassen. Da bräuchte es dann eine Anpassung dieses europäischen Übereinkommens.

Ich möchte Sie also wirklich bitten, nicht auf unseren Beschluss zurückzukommen. Das ist keine Absage an die Problematik. Wir haben sie indirekt bei den Werbevorschriften diskutiert. Aber wir kommen so, meine ich, nicht zu einer differenzierten, notwendigen, möglichen Lösung, wenn es noch eine Lücke im Gesetz gibt.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Hochreutener .... 124 Stimmen  
Dagegen .... 28 Stimmen

#### *Antrag Hochreutener*

##### *Art. 16 Titel*

Besondere Bedingungen für die SRG und ausländische Programme

##### *Art. 16 Abs. 4*

Diese Bestimmungen sind auch auf ausländische Programme, eingeschlossen die Programm- und Werbefenster, anwendbar, die für den Empfang in der Schweiz bestimmt sind.

#### *Proposition Hochreutener*

##### *Art. 16 titre*

Dispositions particulières pour la SSR et les programmes étrangers

##### *Art. 16 al. 4*

Les présentes dispositions s'appliquent également aux programmes étrangers, y compris les fenêtres de programmes et les fenêtres publicitaires destinées à la réception en Suisse.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Hochreutener hat seinen Antrag bereits begründet.

**Weigelt Peter** (RL, SG): Der Sprecher der Kommission hat es gesagt: Wir haben internationale Bestimmungen, das EÜGF, das Europäische Übereinkommen über das grenz-

überschreitende Fernsehen. Das gilt, das haben wir in diesem Saal ratifiziert. Wir haben uns in dieser Diskussion immer wieder auf diese Bestimmungen bezogen, haben immer wieder festgelegt, dass in diesem Bereich Verpflichtungen da sind. Der Sprecher hat darauf hingewiesen; wir haben im schweizerischen Recht hier entsprechend legiferiert bzw. sind daran, hier zu legiferieren, und wir haben hier Werbefenster, die nach diesem Recht konzessioniert sind. Ob es einfach möglich ist, jetzt internationale Bestimmungen zu umgehen und ausländische Veranstalter hier dann entsprechend in unserem eigenen Recht zu diskriminieren, das ist eine Frage, die offen bleibt. Wir können doch hier nicht einfach, solange diese Frage nicht beantwortet ist, über eine solche Sache abstimmen. Das ist nicht korrekt, das ist keine saubere Gesetzgebung. Ich bitte Sie wirklich, hier den Schritt zurück zu machen, zu sagen, wir klären zuerst ab – bevor wir das in den Sand setzen.

**Hochreutener** Norbert (C, BE): Es geht um das politische Signal. Es geht jetzt nicht um eine juristische, wissenschaftliche Arbeit, sondern um das politische Signal. Es ist mir auch klar – das wurde auch mehrfach gesagt, von Herrn Föhn beispielsweise –, dass der Ständerat das nochmals anschauen muss. Es geht aber um das politische Signal.

**Beck** Serge (RL, VD): Monsieur Hochreutener, je crois qu'il y a effectivement des politiques qui sont souhaitables, mais on ne peut pas passer par-dessus les accords internationaux. Est-ce que vous êtes conscient que ce que vous souhaitez introduire par là, c'est une clause discriminatoire, dans la mesure où nous avons libéralisé pour les diffuseurs privés suisses et où nous refusons cette possibilité aux diffuseurs étrangers? Est-ce que vous êtes conscient de cette clause discriminatoire? Est-ce que vous êtes conscient qu'elle s'oppose non seulement aux accords dans le cadre de l'Union européenne, mais également dans le cadre de l'OMC?

**Hochreutener** Norbert (C, BE): Soviel ich weiss, beinhalten diese internationalen Abkommen, dass das nationale Recht auch zu beachten ist. Wenn wir das im Gesetz haben, als nationales Recht, muss das auch international beachtet werden. Aber ich bin nicht Spezialist, das muss der Ständerat dann abklären. Ich will einfach, dass er es überhaupt abklärt; nur darum geht es mir.

**Levrat** Christian (S, FR): J'avais décidé de renoncer, mais puisque Monsieur Weigelt souhaite prolonger la discussion, je m'y plierai. J'en profiterai pour répondre à Monsieur Beck sur la clause discriminatoire.

Il faut voir qu'il y a une différence essentielle entre des privés actifs en Suisse et des entreprises étrangères qui nous proposent exclusivement une fenêtre publicitaire sur la Suisse. Les privés actifs en Suisse proposent une production indigène sur des thèmes locaux, qui concernent nos concitoyens, des émissions qui sont produites dans cette région. Les fenêtres publicitaires que nous proposent les programmes étrangers sont – pardonnez-moi l'expression – des «pompes à fric» destinées à retirer au marché suisse des montants importants, actuellement de l'ordre de 110 millions de francs.

Politiquement, la question à laquelle on doit répondre – et Monsieur Hochreutener a absolument raison – est la suivante: est-ce qu'on trouve normal qu'une campagne, par exemple pour le paquet fiscal – vu que c'est un sujet d'actualité – ne puisse pas se faire à la TSR, mais puisse se faire sur Sat1 ou M6? Pour nous, la réponse est clairement non.

Je vous invite à accepter la proposition Hochreutener et à transmettre au Conseil des Etats la résolution des questions juridiques qui se posent.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Für mich ist klar: Schweizer Fenster unterstehen schweizerischem Recht. Wenn es

zum Beispiel bei den Schweizer Fenstern von Sat1 und Pro7 darum geht, welche Werbung sie machen dürfen und welche nicht, müssen sie sich an schweizerisches Recht halten. Wir können nun nicht auf der einen Seite die Schweizer Fenster nach Schweizer Recht behandeln, anderseits dann aber sagen, sie seien nicht den schweizerischen Privatveranstaltern gleichgestellt, sondern der SRG. Das würde wieder dem dualen System widersprechen, das wir als Prinzip dieses Gesetzes beschlossen haben. Von daher werde ich mich – ob das nun hier oder nachher im Ständerat ist – gegen die Idee von Herrn Hochreutener wenden.

#### **Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Hochreutener .... 109 Stimmen  
Dagegen .... 44 Stimmen

#### **Art. 101**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

.... kann bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde schriftlich ....

###### *Abs. 2*

Das Bundesamt reicht .... bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ein.

###### *Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag Berberat*

###### *Abs. 3*

....  
b. Streichen

#### **Art. 101**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

Une plainte peut être déposée par écrit auprès de l'autorité indépendante de surveillance dans un délai ....

###### *Al. 2*

L'office dépose plainte directement auprès de l'autorité indépendante de surveillance dans un délai ....

###### *Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition Berberat*

###### *Al. 3*

....

b. Biffer

**Berberat** Didier (S, NE): L'article 101 alinéa 3 lettre b est lié à l'article 97 alinéa 3 lettre b. Comme j'ai perdu à l'article 97, il n'y a donc pas besoin de revoter sur ma proposition à l'article 101.

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Herr Berberat hat seinen Antrag zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

#### **Art. 102**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

.... so tritt die Unabhängige Aufsichtsbehörde auch ....

###### *Abs. 2*

.... so lädt die Unabhängige Aufsichtsbehörde den ....

###### *Abs. 3*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde kann ....

#### **Art. 102**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

.... l'autorité indépendante de surveillance entre également ....

#### *Al. 2*

.... infondée, l'autorité indépendante de surveillance invite le diffuseur à se prononcer.

#### *Al. 3*

L'autorité indépendante de surveillance peut refuser ....

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 103**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Die Beratungen der Unabhängigen Aufsichtsbehörde sind ....

###### *Abs. 2*

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde stellt ....

###### *Abs. 3*

Stellt die Unabhängige Aufsichtsbehörde eine .... Massnahmen ergreifen oder beantragen.

###### *Abs. 4*

Bei wiederholten Verstößen gegen die Pflichten von Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5 sowie bei wiederholter rechtswidriger Verweigerung des Zuganges zum Programm kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde in Anwendung von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe h eine Verwaltungssanktion androhen oder verfügen. In besonders schweren Fällen kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde zudem ein Sendeverbot oder eine Auflage im Sinn von Artikel 95 Buchstabe e beantragen.

#### **Art. 103**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

Les délibérations de l'autorité indépendante de surveillance sont publiques ....

###### *Al. 2*

L'autorité indépendante de surveillance établit:

....

###### *Al. 3*

Si l'autorité indépendante de surveillance constate ....

###### *Al. 4*

En cas de violations répétées des obligations prévues à l'article 4 alinéas 1 et 3, ainsi qu'à l'article 5, et de refus illicite et répété d'accorder l'accès au programme, l'autorité indépendante de surveillance peut menacer le contrevenant d'une sanction administrative selon l'article 96 alinéa 1 lettre h ou la prononcer. Dans les cas particulièrement graves, elle peut en outre déposer une demande d'interdiction d'émettre ou exiger que soit imposée au contrevenant une charge au sens de l'article 95 lettre e.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 104**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

.... der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ist ....

###### *Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 104**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

La procédure de plainte devant l'autorité indépendante de surveillance est gratuite.

###### *Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 105**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde können ....



*Abs. 2*  
.... soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Art. 105**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les décisions rendues par le département, l'office et l'autorité indépendante de surveillance peuvent faire l'objet ....

*Al. 2*

.... pour autant que la présente loi n'en dispose pas autrement.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 106**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 107**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

.... der zuständigen Aufsichtsbehörde oder ....

**Art. 107**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

.... de l'autorité de surveillance compétente ou des instances de recours.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 108**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

.... ist das Bundesamt zuständig ....

*Abs. 2*

Streichen

*Abs. 3*

.... macht dem Bundesamt diejenigen ....

**Art. 108**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'office est compétent ....

*Al. 2*

Biffer

*Al. 3*

L'organe de perception rend accessibles à l'office, par procédure ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 109**

*Antrag der Kommission*

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz, soweit die Aufgaben nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Erlass der administrativen und technischen Vorschriften dem Département übertragen.

**Art. 109**

*Proposition de la commission*

Le Conseil fédéral exécute la présente loi, pour autant que les tâches n'aient pas été transférées à une autre autorité. Il édicte les dispositions d'exécution. Il peut déléguer au

département la compétence d'édicter des prescriptions techniques et administratives.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 110**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

.... Gremien dem zuständigen Departement übertragen. Diese kann seine Befugnis zur Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien einer von ihm bezeichneten Behörde übertragen und ihr dabei Weisungen erteilen.

**Art. 110**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Il peut charger le département compétent de conclure .... internationaux; le département peut déléguer l'autorisation de représenter la Confédération dans des organismes internationaux à une autorité qu'il désigne et peut lui donner des directives à cet effet.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Binder Max, Präsident): Wir haben auch noch die Anhänge zu beraten, was für heute zu lange dauern würde.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*  
*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*  
*La séance est levée à 13 h 00*